



# Verbandsgemeinde Weilerbach

## Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans Umweltbericht gem. § 2a BauGB

Fassung für die Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Genehmigungsfassung



**STADTPLANUNG  
LANDSCHAFTSPLANUNG**

Dipl. Ing. Reinhard Bachtler  
Dipl. Ing. Heiner Jakobs  
Roland Kettering  
Dipl. Ing. Peter Riedel  
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Freie Stadtplaner PartGmbH

Bruchstraße 5  
67655 Kaiserslautern  
Telefon 0631 / 36158 - 0  
Telefax 0631 / 36158 -24  
E-Mail buero@bbp-kl.de  
Web www.bbp-kl.de







## Im Auftrag der

---



### **Verbandsgemeinde Weilerbach**

Rummelstraße 15  
67685 Weilerbach  
Tel.: 06374 / 922-0  
Fax: 06374 / 922-149  
Email: [info@vg-weilerbach.de](mailto:info@vg-weilerbach.de)

## Erstellt durch

---



### **BBP Stadtplanung Landschaftsplanung PartGmbB**

DIPL. ING. REINHARD BACHTLER  
DIPL. ING. HEINER JAKOBS SRL  
STADTPLANER ROLAND KETTERING  
DIPL. ING. PETER RIEDEL  
DIPL. ING. WALTER RUPPERT

Bruchstraße 5  
67655 Kaiserslautern  
Telefon: 0631. 36 158 - 0  
Telefax: 0631. 36 158 - 24  
E-Mail: [buero@bbp-kl.de](mailto:buero@bbp-kl.de)  
Web: [www.bbp-kl.de](http://www.bbp-kl.de)

### Bearbeitung

Charlotte Köhler | [c.koehler@bbp-kl.de](mailto:c.koehler@bbp-kl.de)  
Lydia Lenz | [l.lenz@bbp-kl.de](mailto:l.lenz@bbp-kl.de)  
Michael Müller | [m.mueller@bbp-kl.de](mailto:m.mueller@bbp-kl.de)

**Kaiserslautern, im November 2023**



## Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis .....</b>	<b>I</b>
<b>1 Einleitung.....</b>	<b>1</b>
1.1 Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen des Flächennutzungsplans.....	1
<b>2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung .....</b>	<b>2</b>
2.1 Ziele aus einschlägigen Fachgesetzen, Verordnungen und Richtlinien .....	2
2.2 Ziele aus einschlägigen Fachplänen / Fachgutachten .....	6
<b>3 Allgemeine Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Verbandsgemeindegebiet .....</b>	<b>19</b>
3.1 Schutzgut Fläche.....	19
3.2 Schutzgut Boden .....	20
3.3 Schutzgut Wasser .....	20
3.4 Schutzgut Luft / Klima .....	21
3.5 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild / Erholung.....	21
3.6 Schutzgut Arten und Biotope.....	22
3.7 Schutzgut Mensch.....	23
3.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	23
<b>4 Allgemeine Prognose bei Nichtdurchführung der Planung.....</b>	<b>24</b>
<b>5 Allgemeine Prognose bei Durchführung der Planung .....</b>	<b>24</b>
<b>6 Allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen .....</b>	<b>26</b>
6.1 Vermeidung und Verminderung.....	26
6.2 Ausgleich .....	27
<b>7 Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands und der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden - Einzelbetrachtung der Änderungsflächen .....</b>	<b>36</b>
7.1 Änderungsbereiche im Überblick.....	38
7.2 Erzenhausen .....	41

---

7.3	Eulenbis .....	53
7.4	Kollweiler.....	62
7.5	Mackenbach.....	81
7.6	Pörrbach .....	107
7.7	Reichenbach-Steegen.....	108
7.8	Fockenberg-Limbach.....	136
7.9	Rodenbach.....	141
7.10	Schwedelbach.....	162
7.11	Weilerbach.....	170
<b>8</b>	<b>Zusätzliche Angaben.....</b>	<b>192</b>
8.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben.....	192
8.2	Monitoring .....	192
8.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben.....	192
<b>9</b>	<b>Anhang.....</b>	<b>194</b>
9.1	Referenzliste .....	194

## **UMWELTBERICHT GEMÄß § 2 A NR. 2 BAUGB**

### **1 Einleitung**

Die Verbandsgemeinde Weilerbach befindet sich in Rheinland-Pfalz im Landkreis Kaiserslautern nordwestlich der Stadt Kaiserslautern. Die Verbandsgemeinde setzt sich zusammen aus den acht Ortsgemeinden Erzenhausen, Eulenbis, Kollweiler, Mackenbach, Reichenbach-Steegen, Rodenbach, Schwedelbach und Weilerbach, wobei Weilerbach der Sitz der Verbandsgemeinde ist.

Die Gesamtfläche des Verbandsgemeindegebietes beträgt rund 72 km<sup>2</sup>. Insgesamt umfasst die Verbandsgemeinde Weilerbach 13.790 Einwohner<sup>1</sup> (Stand 31.12.2015) mit gemeldetem Hauptwohnsitz.

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Weilerbach aus dem Jahr 2007 hat als Planungshorizont das Jahr 2015. Aufgrund der tatsächlichen Entwicklung sowie der geänderten aktuellen Planungsvorstellungen der Verbandsgemeinde Weilerbach ist die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Weilerbach ist auf der Grundlage der nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführenden Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erstellen. Dieser enthält Angaben zu Schutzgütern und umweltrelevanten Belangen, die von der Planung berührt werden, Aussagen zur Ermittlung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die von der Planung ausgehen sowie Ausführungen zu Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

#### **1.1 Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen des Flächennutzungsplans**

Aufgabe des Flächennutzungsplanes, des sog. „Vorbereitenden Bauleitplans“ ist es, gem. § 1 Abs.1 BauGB die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der gesamten Verbandsgemeinde vorzubereiten und zu leiten. Im Flächennutzungsplan ist die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinden in den Grundzügen für das gesamte Verbandsgemeindegebiet darzustellen.

Für diese Planung ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Im Sinne einer baurechtlich beabsichtigten Abschichtung soll sich die Umweltprüfung nur auf das beziehen, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann (§ 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB).

Maßgeblicher Aufgabenbereich des Flächennutzungsplans ist die Prüfung alternativer Flächen für eine zukünftige Bebauung sowie deren Differenzierung in Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, gewerbliche Bauflächen sowie sonstige Nutzungen.

Hierüber hinausgehende Aussagen wie etwa Festsetzungen zu den zulässigen baulichen Kubaturen, den Überbauungsziffern und Versiegelungen, der Stellung baulicher Anlagen, der Ein- und Durchgrünung oder ähnlichen für das Landschaftsbild wesentlichen Faktoren sind Aufgabe eines Bebauungsplanes.

Die Prüfung weitergehender Planungsmöglichkeiten, die über die Diskussion alternativer Standorte hinausgehen, muss somit im Rahmen der nachfolgenden planerischen

---

<sup>1</sup> <http://www.infothek.statistik.rlp.de/MeineHeimat/meineGemeinde.aspx?topic=1027&id=3537&key=0733509&l=3>

Verwirklichung erfolgen. Hier muss nicht mehr der im Rahmen des Flächennutzungsplans erörterte Standort in Frage gestellt werden.

## **2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung**

Für die Schutzgüter Mensch (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft / Klima, Landschaft (insbesondere das Orts- und Landschaftsbild sowie Landschaftserleben), Kultur- und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen werden in verschiedenen Fachgesetzen, Verordnungen und Richtlinien Ziele des Umweltschutzes definiert, die bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen sind.

Wesentliche Vorschriften für die Beachtung umweltbezogener Belange im Bauleitplanverfahren stellen vor allem das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das rheinland-pfälzische Naturschutzgesetz (LNatSchG), das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das Landeswassergesetz (LWG) sowie das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) dar.

In den nachfolgenden Kapiteln wird auf die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Flächennutzungsplan Weilerbach von Bedeutung sind, und auf die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden, hingewiesen.

### **2.1 Ziele aus einschlägigen Fachgesetzen, Verordnungen und Richtlinien**

Insbesondere die im Folgenden aufgeführten Paragraphen der genannten Fachgesetze sind zu beachten.

#### **2.1.1 Baugesetzbuch (BauGB)**

- § 1 Abs. 5 BauGB

Bauleitplanung in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz

- § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB

Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (...)

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,

- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
  - i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
  - j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i,
- § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB

Berücksichtigung der Belange der Land- und Forstwirtschaft (...)

- § 1a Abs. 2 BauGB

Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden

## 2.1.2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

- §§ 1 und 13 ff BNatSchG

Natur und Landschaft sind zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, damit die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume dauerhaft gesichert ist.

- § 14 ff Eingriffe in Natur und Landschaft

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

- § 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. (...) Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (...).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

- § 18 Verhältnis zum Baurecht

Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuches, während der Planaufstellung nach § 33 des Baugesetzbuches und im Innenbereich nach § 34 des Baugesetzbuches sind die §§ 14 bis 17 nicht anzuwenden. Für Vorhaben im

Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuches sowie für Bebauungspläne, soweit sie eine Planfeststellung ersetzen, bleibt die Geltung der §§ 14 bis 17 unberührt.

Entscheidungen über Vorhaben nach § 35 Absatz 1 und 4 des Baugesetzbuches und über die Errichtung von baulichen Anlagen nach § 34 des Baugesetzbuches ergehen im Benehmen mit den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden. Äußert sich in den Fällen des § 34 des Baugesetzbuches die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde nicht binnen eines Monats, kann die für die Entscheidung zuständige Behörde davon ausgehen, dass Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege von dem Vorhaben nicht berührt werden. Das Benehmen ist nicht erforderlich bei Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen und während der Planaufstellung nach den §§ 30 und 33 des Baugesetzbuches sowie in Gebieten mit Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches.

Ergeben sich bei Vorhaben nach § 34 des Baugesetzbuches im Rahmen der Herstellung des Benehmens nach Absatz 3 Anhaltspunkte dafür, dass das Vorhaben eine Schädigung im Sinne des § 19 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG verursachen kann, ist dies auch dem Vorhabenträger mitzuteilen. Auf Antrag des Vorhabenträgers hat die für die Erteilung der Zulassung zuständige Behörde im Benehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde die Entscheidungen nach § 15 BNatSchG zu treffen, soweit sie der Vermeidung, dem Ausgleich oder dem Ersatz von Schädigungen nach § 19 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG dienen; in diesen Fällen gilt § 19 Absatz 1 Satz 2. Im Übrigen bleibt Absatz 2 Satz 1 unberührt.

### **2.1.3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

- § 1 Zweck

Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

- § 5 Allgemeine Sorgfaltspflichten

Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein (...) die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden (...).

### **2.1.4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

- § 1 Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, dient dieses Gesetz auch der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen, sowie dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden.

### **2.1.5 Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG RLP)**

- § 28 Ausgleich der Wasserführung

Bei der Sicherstellung des geordneten Abflusses haben Maßnahmen der Wasserrückhaltung Vorrang vor abflussbeschleunigenden Maßnahmen.

Können bei Maßnahmen mit abflussrelevanten Auswirkungen Beeinträchtigungen der Wasserführung weder vermieden noch als unerheblich eingestuft werden, so sind sie im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahme auszugleichen.

Die Pflicht zum Ausgleich der Wasserführung obliegt dem, der die Beeinträchtigung verursacht hat.

- § 57 Allgemeine Pflicht zur Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung obliegt den kreisfreien Städten, den verbandsfreien Gemeinden und den Verbandsgemeinden als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung.

Abwasser ist von demjenigen, bei dem es anfällt, dem nach Absatz 1 Verpflichteten über die dazu bestimmten Anlagen zu überlassen.

Die nach Absatz 1 Verpflichteten können sich nach den Voraussetzungen des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit für eine gemeinsame Erfüllung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung zusammenschließen. Absatz 1 gilt entsprechend für die zur gemeinsamen Erfüllung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung gebildeten Verbände sowie für beauftragte kommunale Beteiligte im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, auf die die Erfüllung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung durch Zweckvereinbarung übertragen worden ist.

Die Durchführung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung kann ganz oder teilweise auch auf private Dritte übertragen werden, soweit und solange diese eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung gewährleisten und Gründe des Gemeinwohls nicht entgegenstehen. Zur Durchführung der Aufgabe können Abwasseranlagen, soweit es erforderlich ist, an den privaten Dritten veräußert oder ihm die Nutzung der Anlagen überlassen werden. § 49 Abs. 1 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend.

## **2.1.6 Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG RLP)**

- § 7 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (...) werden (...) auf Flächen für Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Gewässerzustands (...), auf Flächen in geschützten Teilen von Natur und Landschaft sowie auf den dafür vorgesehenen Flächen in Landschaftsplänen und Grünordnungsplänen festgelegt. Für eine Kompensation kommen auch Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen zur dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes in Betracht.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe durch Rodung von Wald erfolgen vorrangig durch eine ökologische Aufwertung von Waldbeständen.

(...) Kompensationsmaßnahmen müssen zu einer nachhaltigen Aufwertung führen. Sie sind zu richten auf:

1. eine ökologische Verbesserung bestehender land- oder forstwirtschaftlicher Bodennutzung und landschaftlicher Strukturen,
2. die Erhaltung und Verbesserung von Dauergrünland, insbesondere durch Beweidung,
3. die Renaturierung von Gewässern,
4. die Entsiegelung und Renaturierung von nicht mehr benötigten versiegelten Flächen im Innen- und Außenbereich,

5. die Schaffung und Erhaltung größerer, zusammenhängender Biotopverbundstrukturen,
6. die Entwicklung und Wiederherstellung gesetzlich geschützter Biotope einschließlich des Verbunds zwischen einzelnen, benachbarten Biotopen oder
7. die Herstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines Lebensraumtyps oder eines Vorkommens einer besonders geschützten Art.

Die Festsetzung einer Kompensation in anderen (...) genannten Räumen und für andere als in Absatz 3 aufgeführte Maßnahmen sind grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen vor ihrer Festsetzung und Durchführung der Zustimmung der oberen Natur-schutzbehörde.

- § 9 Verfahren bei Eingriffsentscheidungen, Fachbeitrag Naturschutz

Die Angaben nach § 17 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG sind der zuständigen Behörde textlich und anhand von Karten (Fachbeitrag Naturschutz) darzulegen. Soweit erforderlich, kann die Behörde eine in der Regel eine Vegetationsperiode umfassende Erhebung und Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft verlangen. Die Erfassung von Biotop- und Lebensraumtypen sowie Artvorkommen erfolgt nach den Vorgaben des Landschaftsinformationssystems. Zur Verringerung oder Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (...), kann von der zuständigen Behörde eine ökologische Baubegleitung angeordnet werden. (...)

## **2.2 Ziele aus einschlägigen Fachplänen / Fachgutachten**

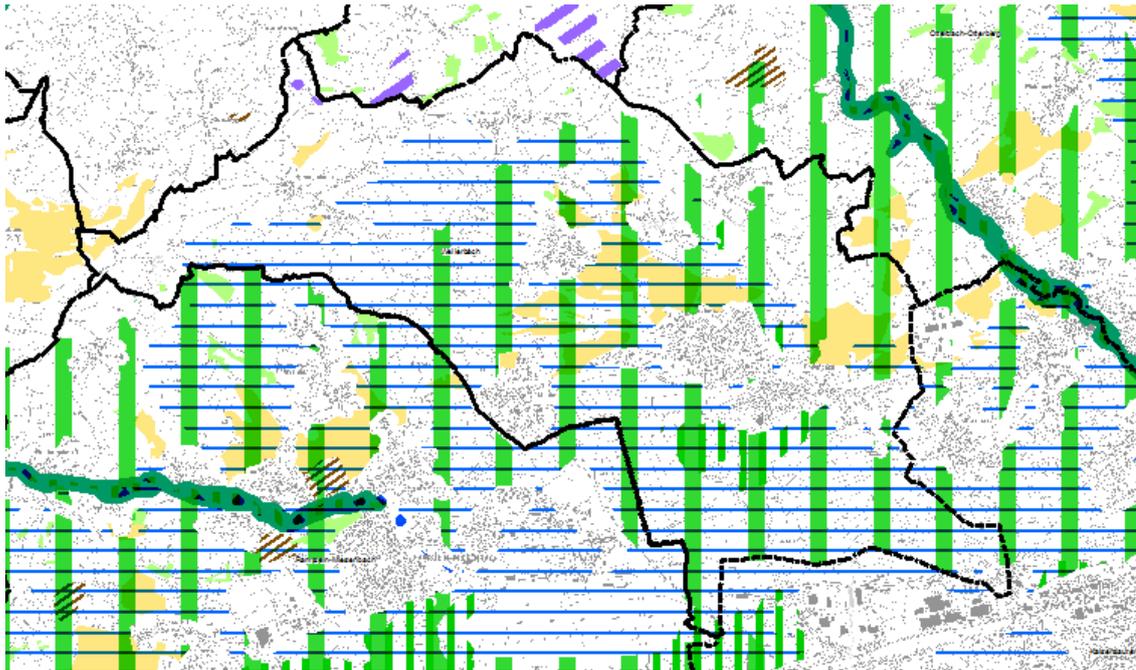
### **2.2.1 Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV)**

Das derzeit gültige Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) stammt aus dem Jahr 2008. Im Jahr 2012 erfolgte die 1. Teilfortschreibung des LEP IV mit Änderungen im Bereich „Erneuerbare Energien“: Diese setzte die Rahmenbedingungen für die Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz neu.

Mit der 3. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV 2017 sowie der 4. Teilfortschreibung 2023 wurde bei den Rahmenbedingungen im Bereich der „Erneuerbaren Energien“ eine Nachsteuerung vorgenommen.

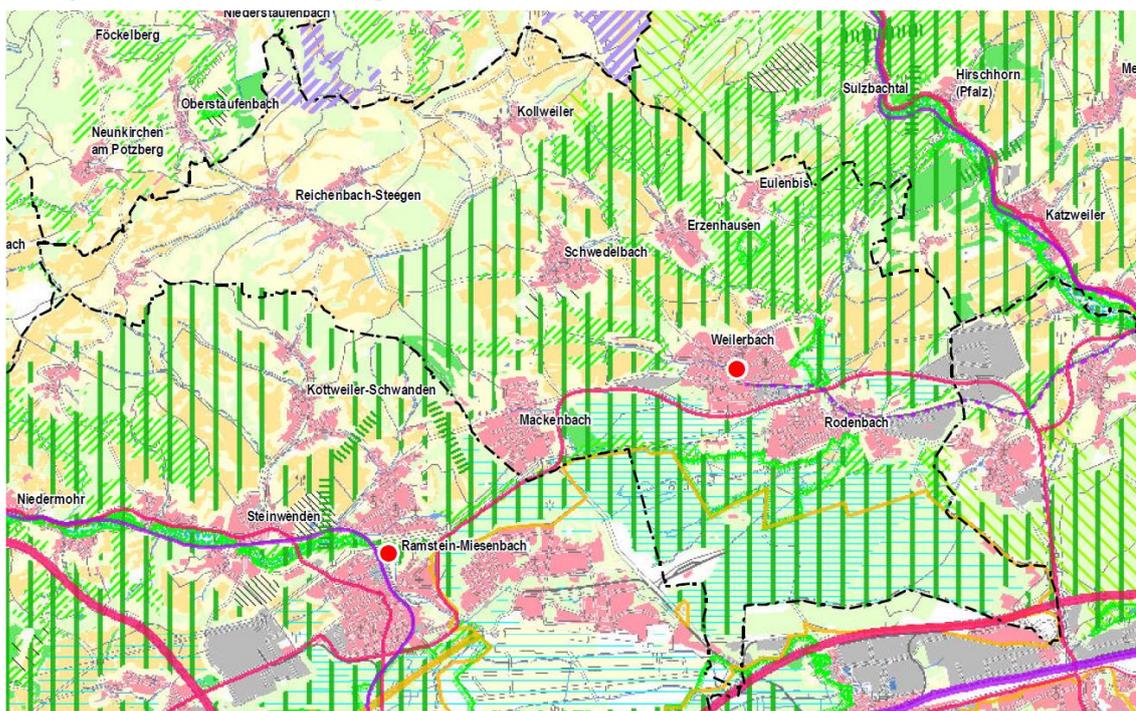
Das Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz kennzeichnet für die Verbandsgemeinde Weilerbach folgende Ziele (siehe nachfolgende Abbildung):

- Kernflächen / Kernzonen für den Biotopverbund (grüne senkrechte Schraffur)
- Landesweit bedeutsame Bereiche für
  - .. den Grundwasserschutz (blaue waagrechte Schraffur)
  - .. die Landwirtschaft (gelbe flächige Signatur)
  - .. die Forstwirtschaft (grüne flächige Signatur)
  - .. die Windenergie (violette diagonale Schraffur)



Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz – Ausschnitt VG Weilerbach (Quelle: MWKELRLP 2014)

## 2.2.2 Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz (ROP IV)



-  Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund
-  Vorranggebiet Grundwasserschutz
-  Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz
-  Vorranggebiet Landwirtschaft
-  Vorranggebiet Forstwirtschaft:
-  Vorranggebiet Windenergienutzung



Ausschlussgebiet Windenergienutzung



Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus



Regionaler Grünzug

Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz – Ausschnitt VG Weilerbach (Quelle: ROP IV 2018)

Der Minister des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz hat mit Schreiben vom 08. April 2020 die Zweite und Dritte Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz genehmigt. Mit Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz am 18. Mai 2020 sind beide Teilfortschreibungen rechtswirksam.

Wesentliche Änderungen betrafen das Kapitel II. 3.2 Erneuerbare Energien.

Im Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz sind für die Verbandsgemeinde Weilerbach folgende **Ziele** (Vorranggebiete) und **Grundsätze** (Vorbehaltsgebiete)<sup>2</sup> dargestellt:

Vorrang-/ Vorbehaltsgebiete in der Verbandsgemeinde nach ROP Westpfalz

#### Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund

Die Vorranggebiete für den Biotopverbund ergänzen u.a. Kernflächen / Kernzonen für den Biotopverbund des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz.

Sie befinden sich östlich von Mackenbach, südlich / südöstlich von Rodenbach, westlich von Weilerbach sowie großräumig um die Gemeinden Schwedelbach, Eulenbis, Erzenhausen und Kollweiler.

#### Vorranggebiet Grundwasserschutz

Im südlichen Bereich in den Gemeinden Rodenbach und Weilerbach sind Vorranggebiete für den Grundwasserschutz dargestellt. Es handelt sich überwiegend um Waldflächen.

#### Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz

Die Vorranggebiete Grundwasserschutz sind durch großflächige Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz umgeben. Die Flächen liegen in den Gemeinden Rodenbach, Weilerbach und Mackenbach.

#### Vorranggebiet Landwirtschaft

Vorranggebiete für die Landwirtschaft sind im gesamten Verbandsgemeindegebiet nördlich von Weilerbach zu finden.

#### Vorranggebiet Forstwirtschaft

Die als Vorranggebiete für die Forstwirtschaft vorgesehenen Flächen befinden sich sowohl nordwestlich als auch östlich der Gemeinde Mackenbach.

#### Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus

Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus finden sich nur in sehr kleinen Bereichen östlich von Kollweiler sowie südöstlich von Rodenbach im Randbereich der Verbandsgemeinde.

<sup>2</sup> Die **Ziele** (Vorrang- und Ausschlussgebiete) sind rechtsverbindliche Vorgaben und bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Sie können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden. Dagegen entsprechen die **Grundsätze** (Vorbehaltsgebiete) allgemeinen Vorgaben, die im Rahmen weiterer Ermessens- und Abwägungsentscheidungen berücksichtigt werden sollen.

### Vorranggebiet Windenergienutzung

Vorranggebiete für die Windenergienutzung liegen nur im nördlichen Randbereich der Verbandsgemeinde in der Gemeinde Reichenbach-Steegen. Östlich von Weilerbach, südlich von Eulenbis sowie südlich / südwestlich von Rodenbach finden sich Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung. Hierbei handelt es sich um das FFH- und die Naturschutzgebiete.

### Regionaler Grünzug

Die Freiräume der Ortsgemeinden Weilerbach, Rodenbach, Mackenbach, Schwedelbach, Erzenhausen und Eulenbis sind als Regionaler Grünzug ausgewiesen. Die Vorranggebiete für Regionale Grünzüge dienen dem Freiraumschutz. Innerhalb der regionalen Grünzüge darf nicht gesiedelt werden. Die Weiterentwicklung der rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen wird nicht berührt.

Darüber hinaus trifft der Raumordnungsplan folgende Zuordnungen:

Über den Rahmen der Eigenentwicklung hinaus können den Gemeinden besondere Funktionen zugewiesen werden, sofern diese sich in ihrer Bedeutung für die regionale Siedlungsstruktur deutlich von der Eigenentwicklung abheben. Zugewiesen werden können die Funktionen Gewerbe (G), Wohnen (W), Freizeit / Erholung (F / E), Land- und Forstwirtschaft (L).

Im Rahmen der Fortschreibung des ROP Westpfalz werden jedoch nur noch die Funktionen "G" und "W" als Ziel festgelegt.

Die Ortsgemeinde Weilerbach stellt ein Grundzentrum dar. Weiterhin sind die Gemeinden Weilerbach und Rodenbach als Gemeinden mit den besonderen Funktionen „Wohnen“ und „Gewerbe“ ausgewiesen.

## **2.2.3 Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Weilerbach**

Im Flächennutzungsplan ist für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen (§ 5 Absatz 1 Satz 1 BauGB).

Im Flächennutzungsplan werden u.a. folgende Flächen dargestellt:

- für die Bebauung vorgesehene Flächen,
- Einrichtungen des Gemeinbedarfs (u.a. Schulen und Kirchen, Sport- und Spielanlagen),
- Flächen für den überörtlichen Verkehr und für örtliche Hauptverkehrszüge,
- Flächen für Versorgungsanlagen (Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, Ablagerungen sowie für Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen),
- Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe (Grünflächen),
- Gewässer,
- Landwirtschaftliche Flächen und
- Waldflächen.

Daneben stellt der Flächennutzungsplan nachrichtlich die bestehenden Schutzgebiete des Naturschutzrechts, des Wasserrechts und des Denkmalschutzes dar.

Im Plan dargestellt sind weiterhin die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Verbandsgemeinde aus der Bauleitplanung, des Landesbetriebes für Mobilität (LBM) und des Forstes, die entweder bereits umgesetzt sind oder deren Planungen Rechtskraft besitzen.

## **2.2.4 Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Weilerbach**

Der Landschaftsplan enthält in den Fachkarten umfangreiche Darstellungen zu den einzelnen Schutzgütern. Es sind u.a. folgende Informationen enthalten:

### **Schutzgut Boden**

Böden und deren Potential, Ertragspotential, Bodenschutzwälder

### **Schutzgut Wasser**

Quellen und Gewässer, Hydrogeologische Grundlagen, Überschwemmungsbereiche und Gefährdungsgebiete

### **Schutzgut Klima / Luft**

Kaltluftabflussbahnen, lokaler Klimaschutzwald

### **Schutzgut Biotope**

Bestands- und Biotopkartierung, Schutzgebiete nach Naturschutzrecht

### **Schutzgut Lebensräume / Arten**

Fundorte der Artenschutzkartierung, Flächen der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz, Wildtierkorridore, Flächen des lokalen Biotopverbunds

### **Schutzgut Landschaftsbild / Erholung**

Landschaftsbildprägende Vegetationsstrukturen, Elemente der Kulturlandschaft, Erholungswege, Erholungswald

### **Entwicklungsziele und Maßnahmen**

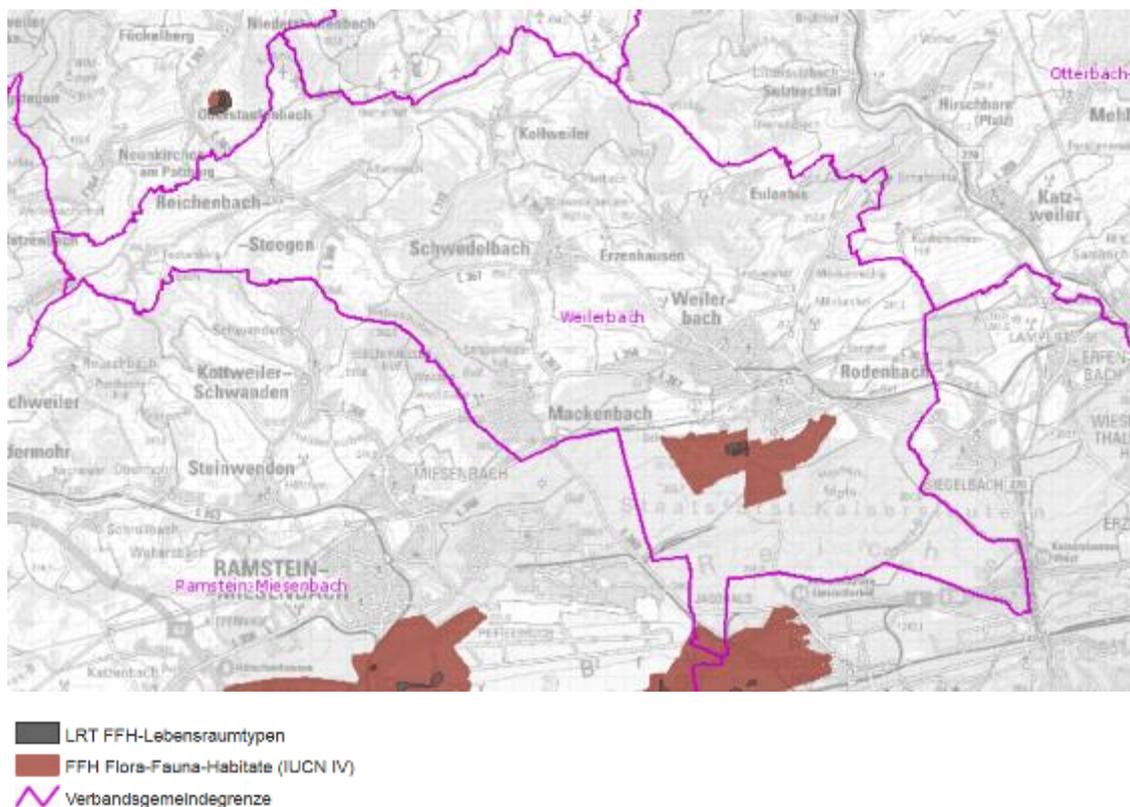
Entwicklungsziele und Maßnahmen des Naturschutzes allgemein, Schwerpunkträume für Kompensationsmaßnahmen

## **2.2.5 Schutzgebiete und -objekte**

### **2.2.5.1 Internationale Schutzgebiete**

Natura 2000-Gebiete (Vogelschutz- und Flora-Fauna-Habitat-Gebiete)

Innerhalb des Plangebiets liegt südwestlich von Rodenbach ein Teilbereich des **FFH-Gebiets „Westricher Moorniederung“** (FFH-6511-301); ein weiterer Teilbereich dieses FFH-Gebiets findet sich an der südlichen Verbandsgemeindegrenze (siehe nachfolgende Abbildung) (Quelle: LANIS RLP).



FFH-Gebiete und -Lebensraumtypen innerhalb der Verbandsgemeinde Weilerbach (Quelle: LANIS RLP, abgerufen 10/2017)

Es liegen keine **Vogelschutzgebiete** im Plangebiet.

#### Gebiete der Ramsar-Konvention

Für das Plangebiet und dessen unmittelbare Umgebung sind keine **Ramsar-Gebiete** ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).

#### 2.2.5.2 **Nationale Schutzgebiete und -objekte gemäß §§ 23-29 BNatSchG**

Für das Plangebiet und seine unmittelbare Umgebung sind **keine**

- Nationalparke, Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG,
- Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG,
- Naturparke nach § 27 BNatSchG,

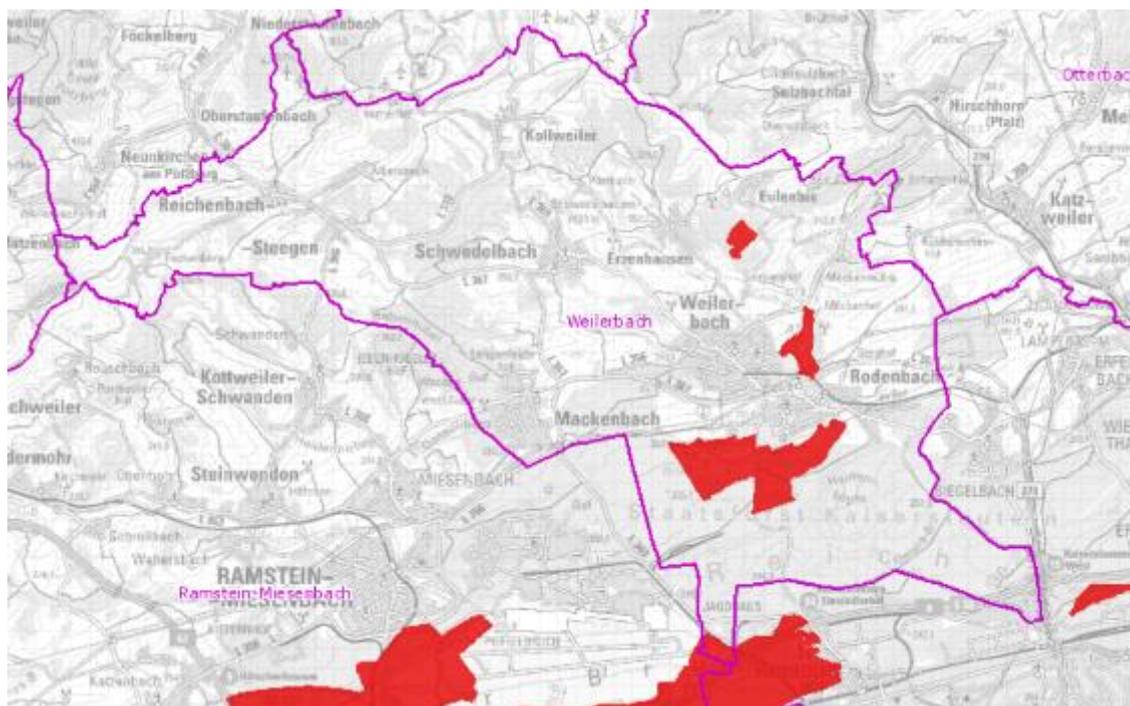
ausgewiesen.

**Es finden sich folgende Schutzgebietsausweisungen innerhalb des Plangebietes:**

#### Naturschutzgebiete (NSG) nach § 23 BNatSchG

Es liegen vier **Naturschutzgebiete (NSG)** im Plangebiet:

- NSG „Rodenbacher Bruch“ (NSG-7335-054),
- NSG „Krausenbruch“ (NSG-7335-099),
- NSG „Magerwiesen am Eulenkopf“ (NSG-7335-058) und
- NSG „Östliche Pfälzer Moorniederung“ (NSG-7335-202) (Quelle: LANIS RLP).



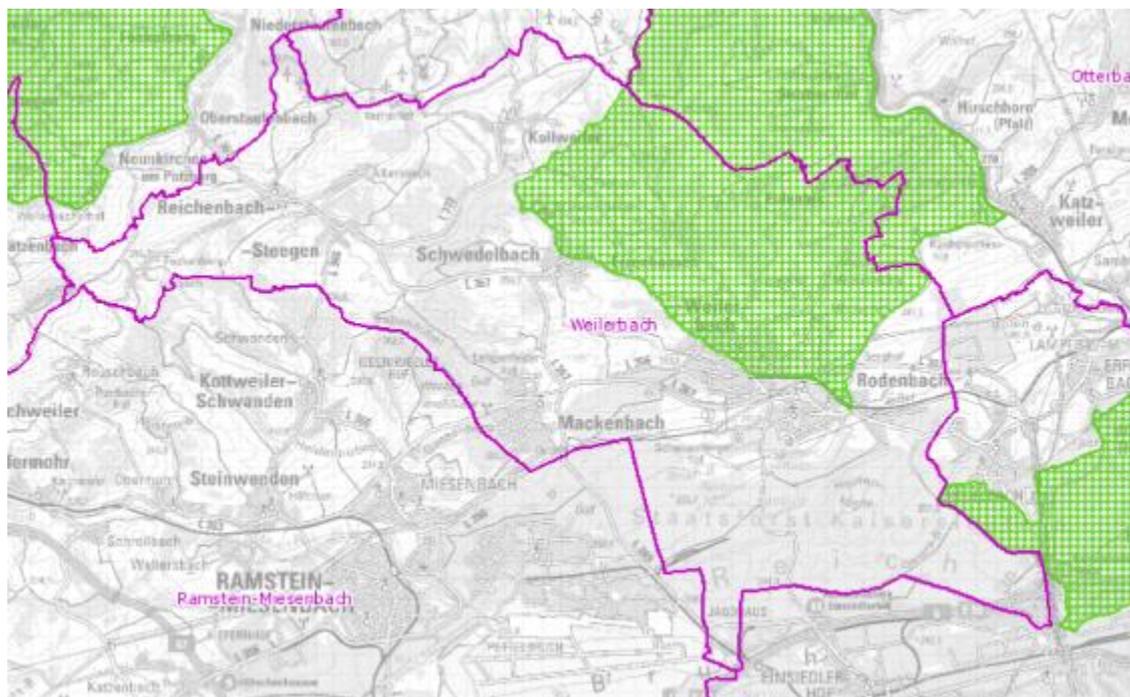
- NSG (Naturschutzgebiete)
- ▬ Verbandsgemeindegrenze

Naturschutzgebiete (NSG) innerhalb der Verbandsgemeinde Weilerbach (Quelle: LANIS RLP, abgerufen 10/2017)

### Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG

Es liegt ein **Landschaftsschutzgebiet (LSG)** im Plangebiet:

- LSG „Eulenkopf und Umgebung“ (07-LSG-7335-010) (Quelle: LANIS RLP).



- LSG (Landschaftsschutzgebiete)
- ▬ Verbandsgemeindegrenze

Landschaftsschutzgebiete (LSG) innerhalb der Verbandsgemeinde Weilerbach (Quelle: LANIS RLP, abgerufen 10/2017)

### Naturdenkmäler (ND) nach § 28 BNatSchG

Im Plangebiet befinden sich neun **Naturdenkmäler (ND)** (Quelle: LANIS RLP). Eine Auflistung der Naturdenkmäler findet sich in der nachfolgenden Tabelle.

Naturdenkmäler (ND) innerhalb der VG Weilerbach

Nr.	Name	ND-Nummer	Gemarkung
1	Erzgrube (Bergwerkstollen)	ND-7335-192	Erzenhausen
2	Rotbuche im Finstertal (Fagus sylvatica)	ND-7335-288	Eulenbis
3	Dorflinde (Tilia cordata)	ND-7335-283	Rodenbach
4	Hungerpfuhl (Moorfläche)	ND-7335-250	Rodenbach
5	Lindenallee mit alter Eiche am Rodenbacher Forsthaus (Tilia cordata und 1 Quercus robur)	ND-7335-287	Rodenbach
6	Kesselbrunnen (10 artesische Quellen)	ND-7335-249	Rodenbach
7	Sandgrube am Heidenberg	ND-7335-274	Schwedelbach
8	Pottaschenweiher (Stauweiher)	ND-7335-253	Schwedelbach
9	Geißenrechwäldchen (Niederwald)	ND-#	Reichenbach-Steegen

### Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) nach § 29 BNatSchG

Im Plangebiet befindet sich ein geschützter Landschaftsbestandteil (LB):

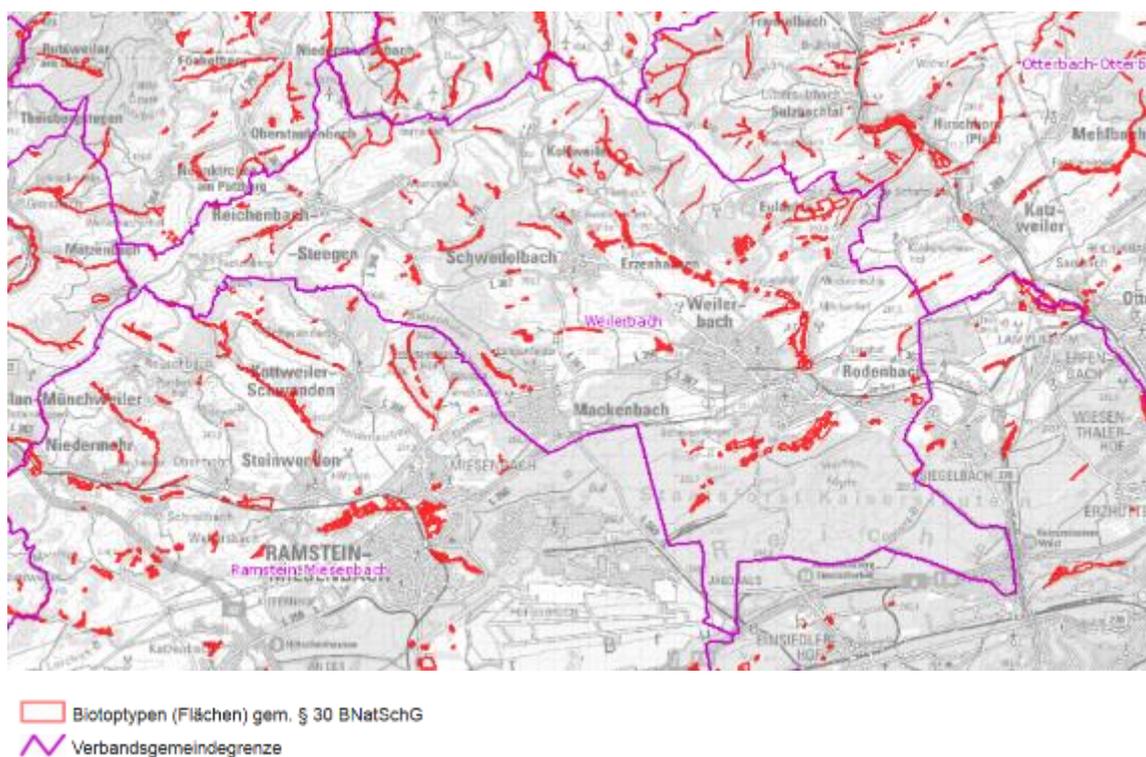
- LB „Sandgrube in der Langhecke“ (LB-7335-018) (Quelle: LANIS RLP)

#### 2.2.5.3 **Gesetzlich geschützte und schutzwürdige Biotope**

Für das Land Rheinland-Pfalz liegt eine flächendeckende Biotopkartierung nach Objektklassen vor. Das Biotopkataster enthält Angaben zu schutzwürdigen Biotopen, gesetzlich geschützten Biotopen sowie zu FFH-Lebensräumen.

### Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG sowie nach § 15 LNatSchG

Im Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS RLP) sind in der Verbandsgemeinde Weilerbach 185 nach **§ 30 BNatSchG geschützte Biotope** erfasst (siehe nachfolgende Abbildung) (Quelle: LANIS RLP).

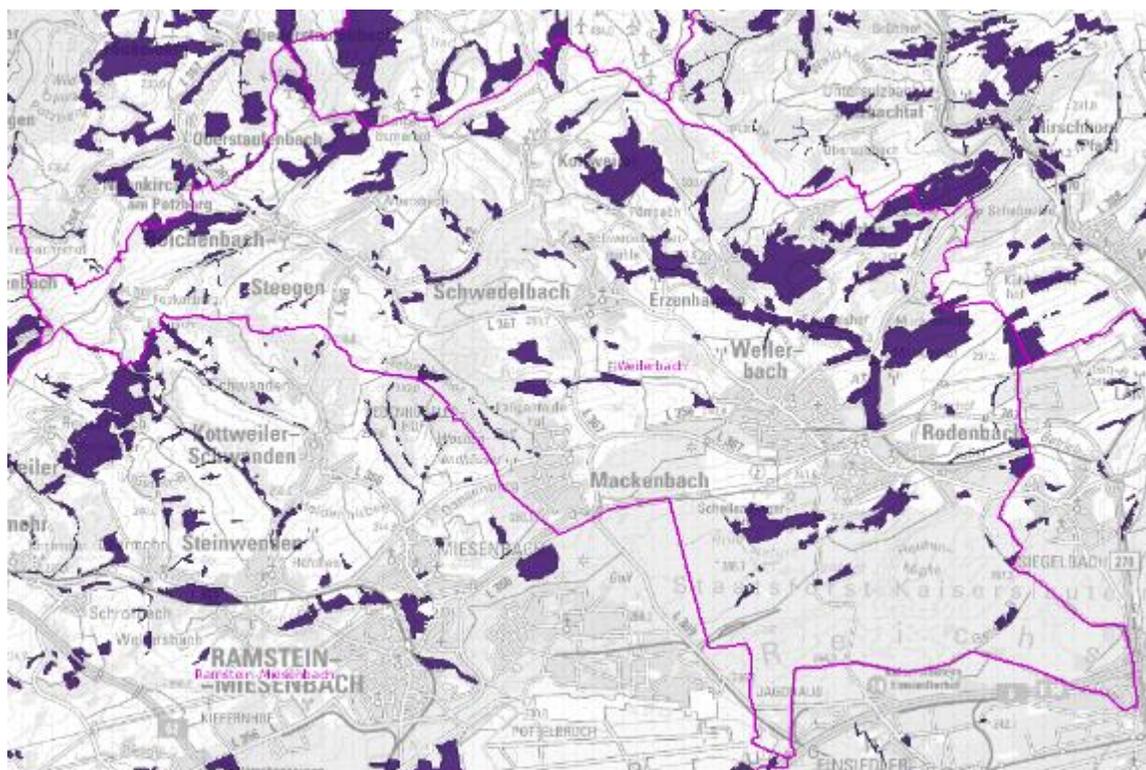


Biotope gemäß § 30 BNatSchG innerhalb der Verbandsgemeinde Weilerbach (Quelle: LANIS RLP, abgerufen 10/2017)

### Schutzwürdige Biotope (BK)

In der Verbandsgemeinde Weilerbach liegen **95 biotopkartierte Flächen**.

Schutzwürdige Biotope gemäß der landesweiten Biotopkartierung finden sich im gesamten Verbandsgemeindegebiet Weilerbach, vor allem aber um die Gemeinden Eulenberg, Erzenhausen und Kollweiler (siehe nachfolgende Abbildung) (Quelle: LANIS RLP).

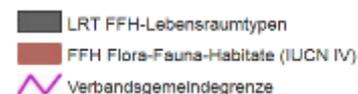
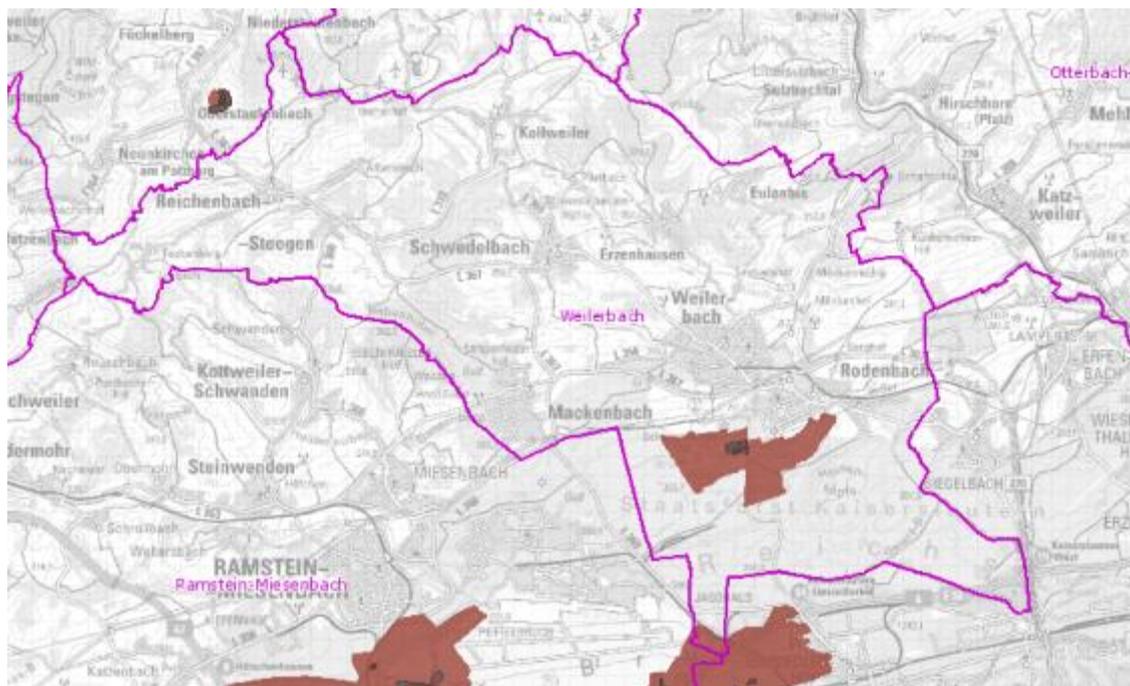




Flächen der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz (BK) innerhalb der VG Weilerbach (Quelle: LANIS RLP, abgerufen 10/2017)

### FFH-Lebensraumtypen

Im LANIS RLP werden weiterhin vier **FFH-Lebensraumtypen** explizit ausgewiesen (siehe nachfolgende Abbildung). Weitere FFH-Lebensraumtypen finden sich unter der Ausweisung der Biotope gemäß § 30 BNatSchG, was durch das Präfix „z“ vor dem Biotopkürzel gekennzeichnet wird. (Quelle: LANIS RLP)



FFH-Gebiete und -Lebensraumtypen innerhalb der Verbandsgemeinde Weilerbach (Quelle: LANIS RLP, abgerufen 10/2017)

#### 2.2.5.4 **Wasserrechtliche Schutzgebiete**

Für das Plangebiet und seine unmittelbare Umgebung sind **keine**

- Überschwemmungsgebiete (ÜSG) und hochwassergefährdeten Bereiche (HQExtrem),
- Mineralwasserschutzgebiete sowie
- Heilquellenschutzgebiete

ausgewiesen.

**Es finden sich folgende Schutzgebietsausweisungen innerhalb des Plangebietes:**

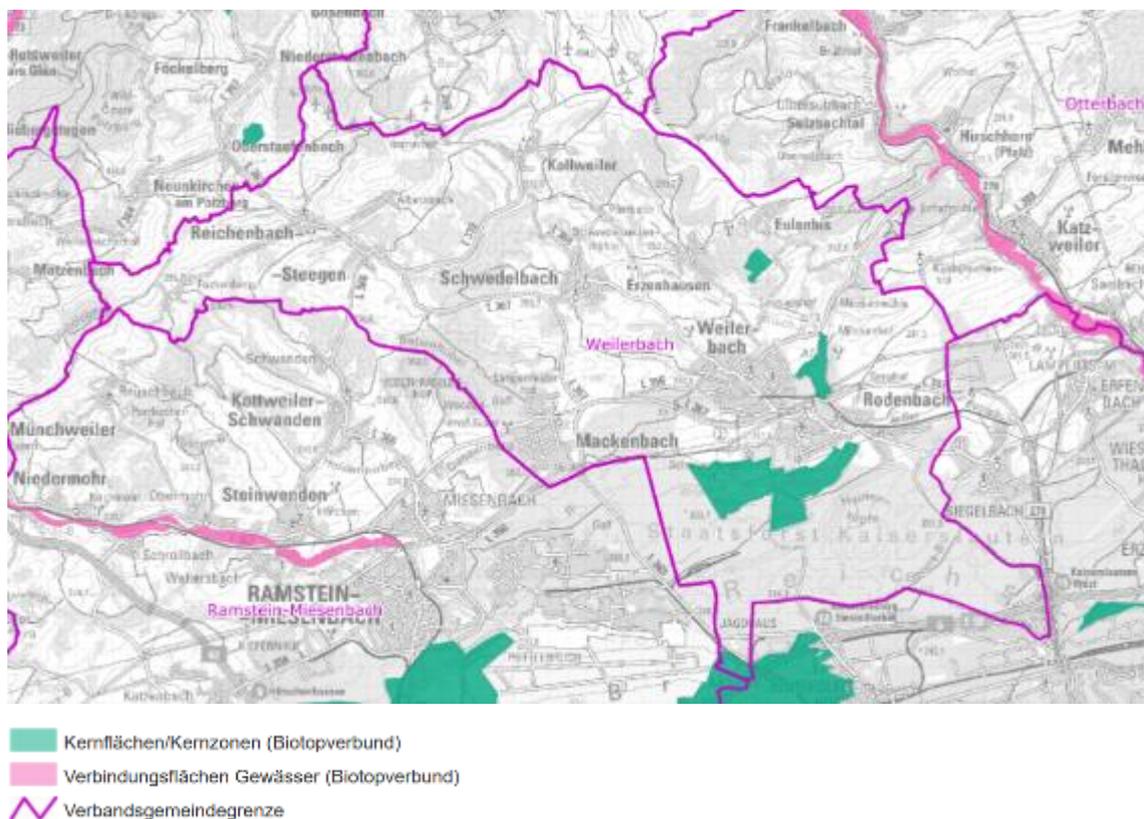
#### Trinkwasserschutzgebiete (TWSG)

Im Plangebiet liegen ein per Rechtsverordnung (RVO) ausgewiesenes **Trinkwasserschutzgebiet** sowie zwei Trinkwasserschutzgebiete im Verfahren (Quelle: Geoportal Wasser RLP).

## 2.2.6 Biotopverbund

### 2.2.6.1 Biotopverbund Rheinland-Pfalz

Kernflächen des landesweiten Biotopverbunds (LEP IV) sind im Plangebiet südlich von Rodenbach, östlich von Weilerbach sowie südlich von Eulenbis zu finden. Ein weiterer kleiner Teilbereich einer größeren Kernfläche findet sich zudem im südlichen Randbereich der Verbandsgemeinde Weilerbach (siehe nachfolgende Abbildung). (Quelle: LANIS RLP)

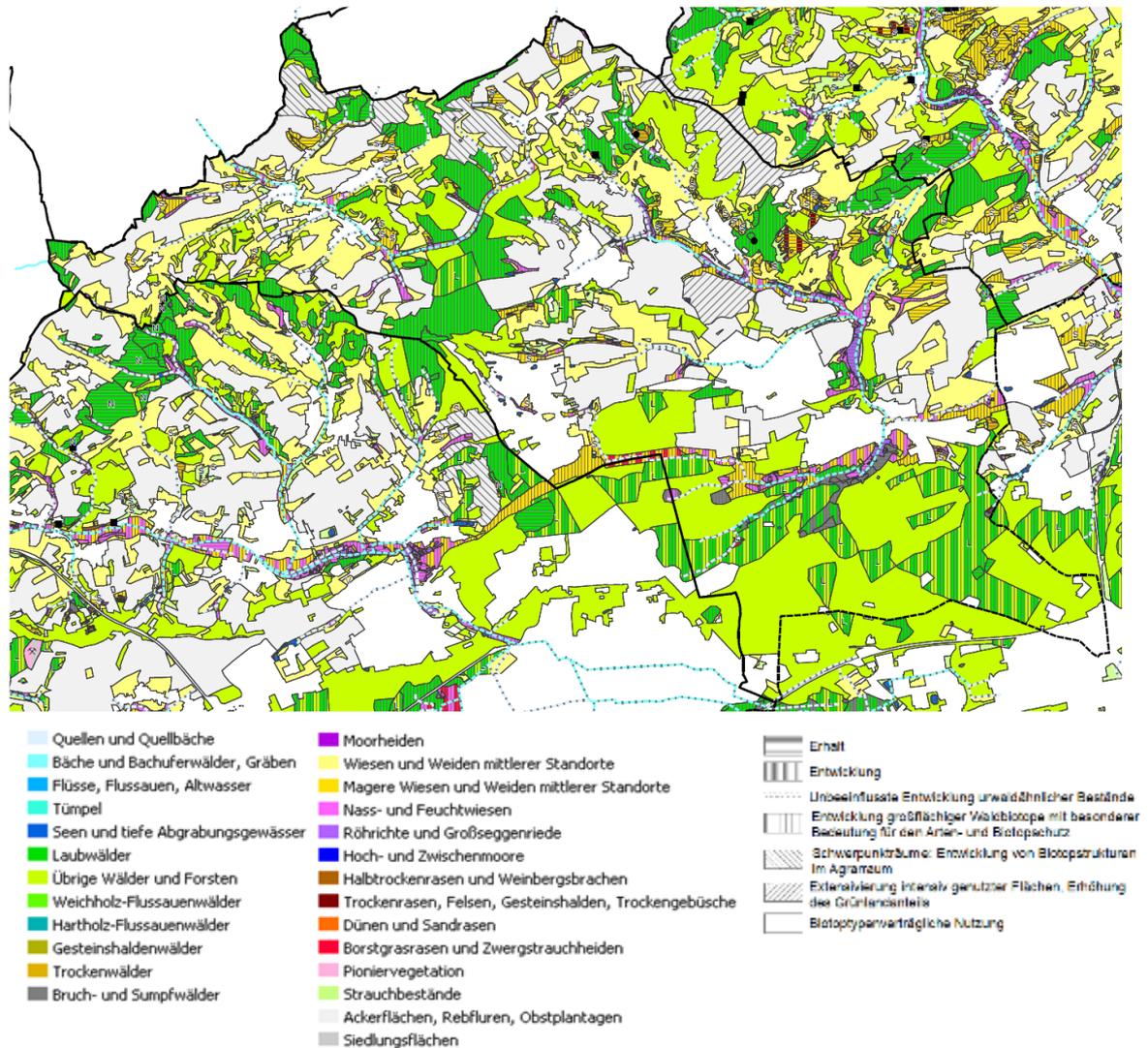


Kernflächen des landesweiten Biotopverbundes innerhalb der Verbandsgemeinde Weilerbach (Quelle LANIS RLP, abgerufen 01/2019)

### 2.2.6.2 Planung Vernetzter Biotopsysteme (VBS)

Die Planung Vernetzter Biotopsysteme (VBS) des Landes Rheinland-Pfalz liefert - ausgehend von den naturräumlichen Gegebenheiten - Zielvorstellungen zum Erhalt naturnaher Lebensräume, zur Entwicklung naturnaher Lebensräume und zur biotoptypenverträglichen Nutzung. Die VBS bietet umfassende Fachinformationen, deren Berücksichtigung und Umsetzung zur Verwirklichung der Ziele des Arten- und Biotopschutzes beitragen. Sie stellt damit auch eine wesentliche Grundlage zur Umsetzung des Biotopverbundes dar.

Die VBS für den Kreis Kaiserslautern wurde im Jahr 2018 aktualisiert.



Planung Vernetzter Biotopsysteme (VBS) für den Kreis Kaiserslautern – Ausschnitt VG Weilerbach (Quelle: VBS)

Östlich von Mackenbach sowie zwischen Reichenbach-Steegen und Schwedelbach, aber vor allem im Süden der Verbandsgemeinde finden sich größere, zusammenhängende Wälder und Forsten, für die eine biototypenverträgliche Nutzung angestrebt wird.

Der Großteil des Verbandsgemeindegebietes befindet sich in der Planungseinheit „Untere Lauterhöhen“; es handelt sich um eine durch Offenland geprägte Landschaft mit großflächigen Magerbiotopkomplexen. Es finden sich viele Streuobstbestände sowie Biotopmosaiken aus Mageren Wiesen und Weiden mit Borstgrasrasen, Zwergstrauchheiden, Halbtrockenrasen und Felsbiotopen, die als Lebensraum für spezialisierte Lebensgemeinschaften dienen. Lineare Vernetzungsstrukturen bestehen entlang der Fließgewässer.

Großflächig werden Erhalt und Entwicklung dieser Biotypen vorgesehen.

Hierbei ist der Erhalt der schutzwürdigen Biotope Voraussetzung für alle weitergehenden Entwicklungsmaßnahmen. Die Flächen dieser Zielkategorie entsprechen bereits weitestgehend den Zielen des Arten- und Biotopschutzes.

Die Festlegung von Entwicklungsflächen orientiert sich am Bestand sicherungsbedürftiger Biotypen und am Vorkommen naturraumbedeutsamer Arten.

### 2.2.7 Hochwasserschutz

Im Jahr 2018 hat die Verbandsgemeinde Weilerbach mit der Erarbeitung eines Hochwasservorsorgekonzepts für die sieben Ortsgemeinden Erzenhausen, Kollweiler, Mackenbach, Reichenbach-Steegen, Rodenbach, Schwedelbach und Weilerbach begonnen.

Ziel des Hochwasservorsorgekonzeptes ist die Erarbeitung von Maßnahmen aus verschiedenen Handlungsbereichen der Hochwasservorsorge, welche geeignet sind, auch bei Starkregen Schäden zu reduzieren oder sogar zu verhindern. Die Basis des Konzeptes stützt sich auf die Erfahrungen von betroffenen Einwohnern der Verbandsgemeinde.<sup>3</sup>

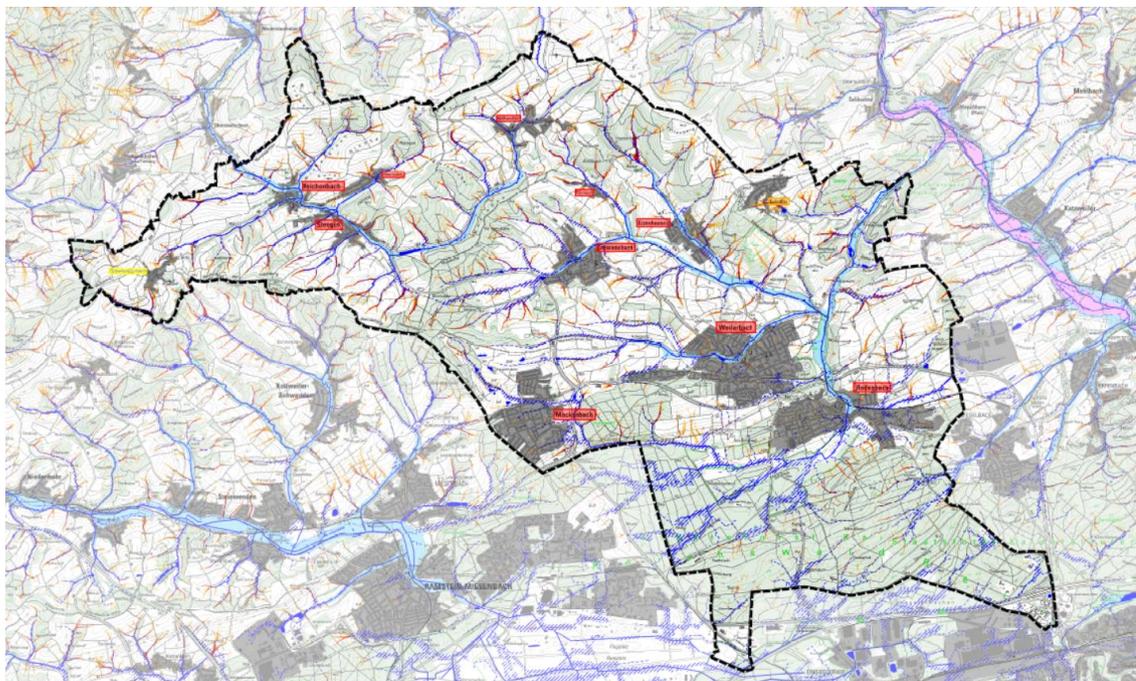
Die konkreten Maßnahmen sind den jeweiligen Erläuterungsberichten in der jeweils aktuellen Fassung zu entnehmen.

### 2.2.8 Starkregengefährdung

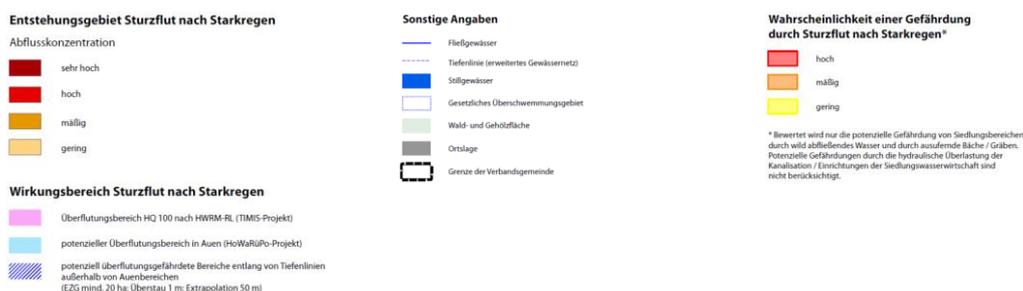
Im Auftrag des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz wurde die potenzielle Gefährdung von Siedlungsbereichen durch wild abfließendes Wasser und durch ausufernde Bäche / Gräben bewertet.

Dabei hat sich für die Verbandsgemeinde Weilerbach ergeben, dass vor allem die Gemeinden Weilerbach, Rodenbach, Erzenhausen, Schwedelbach, Mackenbach, Reichenbach-Steegen (inkl. Albersbach), Pörrbach und Kollweiler ein hohes Gefährdungspotential durch Sturzfluten nach Starkregen besitzen. Für die Gemeinde Eulenbis wird dagegen eine mäßige Gefährdung angegeben. Lediglich die Gemeinde Fockenberglimbach besitzt ein eher geringes Gefährdungspotential.

Die Bewertung der einzelnen Änderungsbereiche im Hinblick auf ihre Lage innerhalb potentiell überflutungsgefährdeter Bereiche sowie ggf. erhöhter Abflusskonzentrationen bei Starkregenereignissen ist dem Kapitel 7 zu entnehmen.



<sup>3</sup> Vgl. Örtliches Hochwasservorsorgekonzept Reichenbach-Steegen Erläuterungsbericht, igr AG Rockenhausen, Stand 06/2020, S.9.



Gefährdungsanalyse Sturzflut nach Starkregen – VG Weilerbach (Quelle: LfU RLP 05/2018)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz weist in ihrer Stellungnahme vom 29.11.2023 darauf hin, dass die vom Land Rheinland-Pfalz seit einigen Jahren zur Verfügung gestellten, landesweiten Hinweiskarten für die Sturzflutgefährdung nach Starkregen nun von neuen Sturzflutgefahrenkarten abgelöst werden.

Die neuen Sturzflutgefahrenkarten zeigen die Wassertiefen, die Fließgeschwindigkeiten und die Fließrichtung von oberflächlich abfließendem Wasser infolge von Starkregenereignissen. Dafür werden Szenarien mit unterschiedlicher Niederschlagshöhe und -dauer betrachtet. Basis der neuen Sturzflutgefahrenkarten ist ein einheitlicher **StarkRegenIndex**.

Für das Land Rheinland-Pfalz werden ein außergewöhnliches Starkregenereignis (SRI 7, 1h) und zwei extreme Starkregenereignisse (SRI 10, 1 h und SRI10, 4 h) in den Sturzflutgefahrenkarten dargestellt.

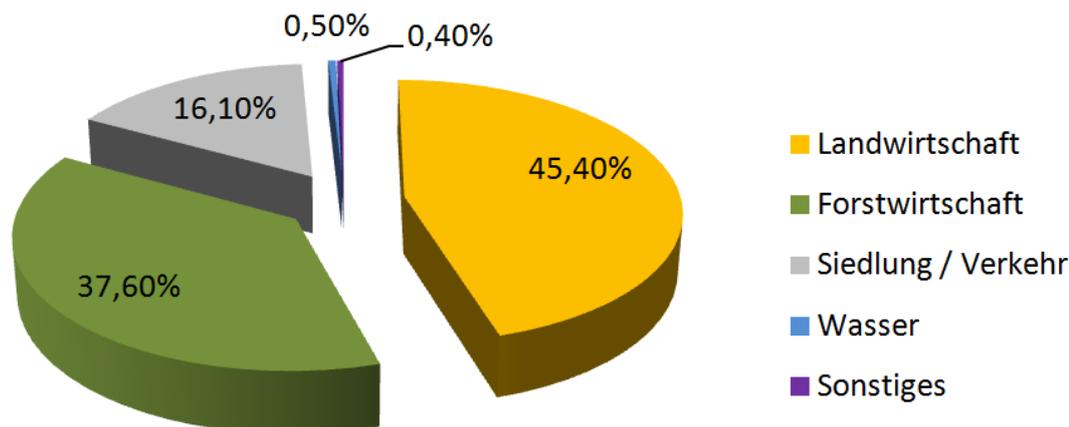
Unter dem Link <https://gda-wasser.rlp-umwelt.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?applicationId=106722> können die neuen Sturzflutgefahrenkarten für den betreffenden Bereich eingesehen werden.

Es ist zu beachten, dass es bei Starkregenereignissen überall zu einem Oberflächenabfluss kommen kann, wobei sich erst in Mulden, Rinnen oder Senken größere Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten bilden. Daher sind vor Ort immer die vorhandenen Oberflächenstrukturen und Verhältnisse zu berücksichtigen.

### 3 Allgemeine Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Verbandsgemeindegebiet

#### 3.1 Schutzgut Fläche

Die Verbandsgemeinde Weilerbach hat eine Fläche von etwa 7.200 ha. Hierbei stellt die Landwirtschaft den größten Flächenanteil, gefolgt von Waldflächen. Somit stellt sich der Großteil des Verbandsgemeindegebietes als unversiegelte Fläche dar. Lediglich 16,10 % der Fläche entfallen auf Siedlung und Verkehr, d.h. auf stark anthropogen veränderte / versiegelte Bereiche.



Prozentuale Flächennutzungen innerhalb der Verbandsgemeinde Weilerbach

**Die Bestandsbewertung und Beschreibung der Änderungsflächen bezogen auf das Schutzgut Fläche erfolgt in Kapitel 7.**

### 3.2 Schutzgut Boden

#### Geologie

Der südliche Teil der Verbandsgemeinde wird überwiegend von **Buntsandstein** aus der Formation des Trias eingenommen. Die nördlichen bzw. östlichen Ausläufe der Verbandsgemeinde werden geprägt von **Rotliegendem aus der Formation des Permokarbons**. **Der Bereich zwischen Buntsandstein und Rotliegendem um Schwedelbach sowie westlich von Erzenhausen wird eingenommen von Zechstein des Pfälzer Berglandes** (Stauf-Schichten). Weiterhin finden sich um Reichenbach-Steegen, Kollweiler, Erzenhausen und Eulenbis **Magmatite der Nahe-Subgruppe**.

#### Relief

Der Planungsraum ist durch ein bewegtes Relief gekennzeichnet, das von Talauen sowie von Höhenriegeln und Kuppen geprägt ist. Das Planungsgebiet weist daher hohe Reliefunterschiede auf. Es treten Höhen von ca. 235 m im Osten bis ca. 447 m ü. NN im Norden auf.

#### Bodengroßlandschaft (BGL)

Die primär vorkommende **Bodengroßlandschaft (BGL)** im Verbandsgemeindegebiet ist die BGL mit hohem Anteil an Sandsteinen, Schluff- und Tonsteinen, häufig im Wechsel mit Löss.

Naturnahe sowie kultur- und naturhistorisch bedeutsame Böden finden sich vorwiegend auf feuchten bzw. nassen Standorten, auf denen Gleye und Übergangsmoor als Bodentyp vorherrschen. (Quelle: Geoportal Boden RLP)

Aktuell werden etwa 16 % der Verbandsgemeindefläche als Siedlungs- und Verkehrsfläche genutzt. Die Bodenfunktionen sind in diesen Bereichen durch Versiegelung und Nutzung stark gestört; funktionsfähige Böden im ökologischen Sinn fehlen auf diesen Standorten völlig.

**Die Bestandsbewertung und Beschreibung der Änderungsflächen bezogen auf das Schutzgut Boden erfolgt in Kapitel 7.**

### 3.3 Schutzgut Wasser

#### Grundwasser

Innerhalb des Verbandsgemeindegebiets finden sich zwei **Grundwasserlandschaften** (GWL): Es handelt sich einerseits um die GWL „Buntsandstein“, die den Großteil des Verbandsgemeindegebietes einnimmt, andererseits handelt es sich um die GWL „Rotliegend-Sedimente“. (Quelle: Geoportal Wasser RLP)

### Oberflächenwasser

Innerhalb des Plangebiets sind 27 Quellen vorhanden.

Es finden sich mehrere Fließgewässer innerhalb des Verbandsgemeindegebiets. Es handelt sich hierbei um **Gewässer 3. Ordnung**, für die die VG Weilerbach unterhaltungspflichtig ist. Als Hauptgewässer können der Reichenbach, der Rischbach, der Weilerbach und die Mooslauter genannt werden.

Natürlich vorkommende stehende Gewässer sind in der Verbandsgemeinde keine vorhanden. Es bestehen jedoch zahlreiche künstlich angelegte Weiher und Teiche. Das größte Stillgewässer ist der **Eulenwoog** östlich von Reichenbach-Steegen, der vom Reichenbach durchflossen wird. (Quelle: Geoportal Wasser RLP)

Der **Pottaschenweiher** westlich von Schwedelbach ist sowohl durch die landesweite Biotopkartierung als schutzwürdiges Biotop erfasst, als auch als § 30 BNatSchG geschütztes Biotop ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).

**Die Bestandsbewertung und Beschreibung der Änderungsflächen bezogen auf das Schutzgut Wasser erfolgt in Kapitel 7.**

## **3.4 Schutzgut Luft / Klima**

Die jährliche Durchschnittstemperatur beträgt 10,2 °C. Über ein Jahr verteilt summieren sich die Niederschläge zu 708 mm auf.

Innerhalb der VG Weilerbach sind die am stärksten wärmebelasteten Bereiche in den Ortskernen der Gemeinden sowie in den industriell und gewerblich genutzten Gebieten vorzufinden.

In den kleineren Ortslagen überwiegen dörfliche Siedlungen bzw. lockere Einfamilienhausbebauungen mit ausreichender Durchgrünung. Thermisch unbelastete Bereiche finden sich vor allem dort, wo größere zusammenhängende Waldgebiete vorhanden sind.

**Die Bestandsbewertung und Beschreibung der Änderungsflächen bezogen auf das Schutzgut Luft / Klima erfolgt in Kapitel 7.**

## **3.5 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild / Erholung**

In der Verbandsgemeinde Weilerbach finden sich drei Grundtypen von Landschaftsräumen:

- **Semiurbane und urbane Räume**

Hierunter sind die bereits städtisch geprägten Räume gefasst, in der Wohn- und gewerbliche Nutzung im Vordergrund stehen. Im Plangebiet trifft das auf den Siedlungsraum Weilerbach und Rodenbach zu.

- **Waldlandschaften**

Diese zeichnen sich durch größere zusammenhängende Waldgebiete mit einem sehr geringen Anteil an Offenland aus. Hierzu zählen die Waldflächen der militärischen Liegenschaften der Air Base Ramstein im Südosten des Plangebietes sowie die weitgehend

waldgeprägte Landschaft auf den Gemarkungen Kollweiler, Schwedelbach, Reichenbach-Steegen und Mackenbach.

- **Kulturlandschaften**

#### Offene Kulturlandschaft

Unter dieser Kategorie sind die landwirtschaftlich geprägten Bereiche gefasst, die einer intensiveren ackerbaulichen Nutzung unterliegen, großflächigere Ackerschläge aufweisen und eine geringere Menge an gliedernden Gehölzstrukturen besitzen.

Im Plangebiet sind dies die offenlandgeprägten Räume um Mackenbach, Schwedelbach, Weilerbach und Rodenbach.

#### Strukturreiche Kulturlandschaft

Hierunter fallen die durch kleinteiligere Nutzungen und Gehölzstrukturen geprägten Offenlandschaften, wie sie z.B. in den Gemeinden Eulenbis, Fockenberg-Limbach und Reichenbach-Steegen anzutreffen sind. Typisch sind hier extensive Wiesen neben Streuobst und Hecken.

Zur **Erholungsnutzung** sind u.a. Rad- und Wanderwege sowie Golf- und Klettermöglichkeiten innerhalb des Verbandsgemeindegebietes vorhanden.

Zur kulturellen Weiterbildung können Kirchen, Musikantenhäuser und Tropfsteinhöhlen besichtigt sowie verschiedene Museen (z.B. Beerewei(n)museum Eulenbis, Reinhard-Blauth-Museum Weilerbach) besucht werden.

Für längere Aufenthalte in der Verbandsgemeinde finden sich Hotels und Pensionen, aber auch Ferienwohnungen und Privatzimmer.

Die Gemeinde Eulenbis ist staatlich anerkannte Fremdenverkehrsgemeinde und zählt damit zu insgesamt 596 Fremdenverkehrsgemeinden in Rheinland-Pfalz.

**Die Bestandsbewertung und Beschreibung der Änderungsflächen bezogen auf das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild / Erholung erfolgt in Kapitel 7.**

### **3.6 Schutzgut Arten und Biotope**

#### Heutige potentielle natürliche Vegetation (HpnV)

Der überwiegende Bereich der Verbandsgemeinde wäre mit Buchen- und Buchenmischwäldern mäßig frischer bis frischer Standorte bestanden.

In den Bach- und Talauen wird die Heutige potentielle natürliche Vegetation (HpnV) größtenteils als Sternmieren-Stieleichen- Hainbuchenwald angegeben, in feuchteren Bereichen der Täler auch als verschiedene Ausprägungen von Auen-, Sumpf-, Bruch- und Moorwäldern. (Quelle: HpnV)

#### Vogelzug

Von Nordosten im Bereich von Pörrbach nach Südwesten (südlich von Reichenbach) verläuft über das Verbandsgemeindegebiet hinweg eine wichtige Vogelzug-Strecke.

Eine Vogelzug-Linie der Kraniche verläuft ebenfalls von Nordost nach Südwest über das Rodenbacher Bruch.

#### Wanderkorridore



Es wurden keine **Geotope** im Geotopkataster für das Plangebiet erfasst.

**Die Bestandsbewertung und Beschreibung der Änderungsflächen bezogen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter erfolgt in Kapitel 7.**

#### **4 Allgemeine Prognose bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Verzicht auf die dargestellten Flächen für die Siedlungsentwicklung würden diese voraussichtlich weiterhin überwiegend landwirtschaftlich (Acker / Grünland) genutzt werden.

Bei Nichtdurchführung der Planung würden jedoch auch die im derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan als geplante Bauflächen ausgewiesenen Bereiche weiter bestehen. Demnach wäre eine Bebauung und Versiegelung derzeit unversiegelter, teilweise hochwertiger Flächen (z.B. Streuobst, Wald) mit entsprechenden Auswirkungen auf Natur und Landschaft möglich.

#### **5 Allgemeine Prognose bei Durchführung der Planung**

##### **Schutzgut Fläche**

- Verlust von Flächen im Außenbereich
- Verlust hochwertiger Flächen mit Bedeutung u.a. für Biotop- / Artenschutz

##### **Schutzgut Boden**

- Verlust von ertragsreichen Böden durch Flächeninanspruchnahme
- Verlust von Bodenfunktionen (Speicher- und Regler-, Pufferfunktion, biotische Lebensraumfunktion, natürliche Ertragsfunktion) durch Überbauung und Versiegelung
- Beeinträchtigung durch Schadstoffeintrag
- Veränderung der hydrologischen Standortbedingungen, Beanspruchung von feuchten und nassen Böden
- Verlust kultur- und naturhistorischer Böden

##### **Schutzgut Wasser**

- Flächenversiegelung, Verlust von Grundwasserneubildungsfläche, Erhöhung des Oberflächenabflusses
- Beeinträchtigung durch Eingriffe in den Grundwasserhaushalt insbesondere bei grundwassernahen Standorten
- Beeinträchtigung durch Staub- und Schadstoffimmissionen
- Beeinträchtigung von Fließ- und Stillgewässern

##### **Schutzgut Luft / Klima**

- Aufheizung durch Bebauung, Verdichtung der Bebauung
- Verlust von Gehölzbeständen mit lokalklimatischer bzw. lufthygienischer Schutzfunktion

- Behinderung des Kaltluftabflusses / Unterbrechung siedlungsrelevanter Kaltluftbahnen
- Lokale Immissionsbelastung

### **Schutzgut Orts und Landschaftsbild / Erholung**

- Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes
- Beeinträchtigung der Kulturlandschaft
- Verlust strukturierender, natürlicher Elemente
- Beeinträchtigung bestehender Erholungsstrukturen (Rad- / Wanderwege)

### **Schutzgut Arten und Biotope**

- Verlust durch Inanspruchnahme von Lebensraum
- Beeinträchtigung von Tieren durch Lärm- und Lichtemissionen, Bewegungskulisse
- Verlust / Beeinträchtigung hochwertiger Biototypen (Nass- / Feuchtwiesen, Gewässer)
- Siedlungsrandeinflüsse (u.a. durch Störwirkungen durch Erholungsuchende, ggf. mit Hunden, Trittbelastung oder Verdichtung, Eutrophierung, Ablagerungen organischer Abfälle)
- Schadstoffimmissionen
- Natura 2000 – Gebiete: Die Änderungsflächen betreffen keine FFH- oder Vogelschutzgebiete.
- Artenschutz: Eine abschließende Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange und eine ggf. hieraus resultierende rechtsverbindliche Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen bzw. die sich daraus ergebenden Auflagen kann jedoch erst im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren durchgeführt werden.

### **Schutzgut Mensch**

- Inanspruchnahme von Flächen mit hohem Radonpotential
- Beeinträchtigung durch Schallemissionen / -immissionen
- Thermische Belastung durch Versiegelung von kaltluftproduzierenden Freiflächen und Unterbrechung von Kaltluftströmen

### **Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

- Keine Kenntnis von Kulturgütern innerhalb der geplanten Wohn- / Gewerbegebiete
- Beeinträchtigung angrenzender kulturhistorisch wertvoller Strukturen (z.B. Römerstraße)

## **6 Allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen**

### **6.1 Vermeidung und Verminderung**

#### **Schutzgut Fläche**

- Vermeidung der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich
- Wiedernutzbarmachung von innerörtlich brachliegenden Flächen
- Inanspruchnahme von Flächen als Lückenschluss / Abrundung der Ortslage

#### **Schutzgut Boden**

- Vermeidung der Inanspruchnahme von hochwertigen Böden (Nass- / Feuchtbereiche)
- Sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Minimierung der Versiegelung durch Reduzierung auf das unbedingt erforderliche Maß u.a. durch wasserdurchlässige Befestigung von Stellplätzen, Verbot von Stein- und Kiesgärten etc.

#### **Schutzgut Wasser**

- Vermeidung der Inanspruchnahme von Retentionsräumen
- Minderung des Verlusts von Retentionsraum durch Verbot von Kies- und Steingärten
- Schaffung von zusätzlichem Retentionsraum, z.B. durch Dachbegrünung
- Vermeidung der Inanspruchnahme von Böden in Wasserschutzgebieten
- Vermeidung der Inanspruchnahme von Quellen, Fließ- und Stillgewässern, Einhaltung erforderlicher Puffer
- Erarbeitung von Entwässerungskonzeptionen zum Umgang mit anfallendem Oberflächen-/Außengebietswasser
- Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben und Bestimmungen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

#### **Schutzgut Luft / Klima**

- Freihalten von Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen (§ 1 (3) BNatSchG)
- Verbesserung der klimatischen Verhältnisse im Änderungsbereich durch Minderung der Versiegelung (u.a. Verbot von Kies- und Steingärten, wasserdurchlässige Befestigung von Stellplätzen, Höfen etc.) sowie durch Durch- und Eingrünung des Plangebiets

#### **Schutzgut Landschaft**

- Vermeidung der Inanspruchnahme von landschaftsbildprägenden Gehölzbeständen in den Änderungsbereichen
- Gestalterische Einbindung sowohl der baulichen Anlagen als auch der Freiflächen in das Gesamtareal
- Attraktive (Neu)Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (u.a. Begrünung, Verbot von Kies- und Steingärten)
- Vermeidung der Inanspruchnahme von Rad- und Wanderwegen, die den Änderungsbereich tangieren und Eingrünung zu den angrenzenden Nutzungen
- Keine Bebauung mit Windenergieanlagen innerhalb wichtiger Blickachsen und Sichtbeziehungen sowie Erhaltung des störungsarmen, naturnahen Landschaftsbildes und Sicherung von Aussichtsbereichen

### **Schutzgut Arten und Biotope**

- Vermeidung der Inanspruchnahme von geschützten und schutzwürdigen Biotopen
- Vermeidung der Inanspruchnahme von Lebensräumen (Gehölzstrukturen, Waldflächen), Elementen der Biotopvernetzung
- Vermeidung der Störungen von Arten (u.a. Bauzeiten, nachgelagertes Verfahren)
- Erhalt, Erweiterung und Integration vorhandener Strukturen
- Vermeidung von Auswirkungen durch Windenergieanlagen auf windkraftsensible bzw. störungsempfindliche Arten

### **Schutzgut Mensch**

- Radonvorsorge
- Schallschutz
- Durchgrünungsmaßnahmen zur Verbesserung des Kleinklimas

### **Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

- Vermeidung / Verringerung von Beeinträchtigungen durch ausreichenden Abstand / Abgrenzung (z.B. durch Begrünungsmaßnahmen)

## **6.2 Ausgleich**

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 2 Abs. 4 BauGB bzw. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB in Verbindung mit § 1a Abs. 3 BauGB zu berücksichtigen.

Demnach erfolgt der Ausgleich „durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich“.

Soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist,

können die Darstellungen und Festsetzungen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen. Schwerpunktmäßig soll der Ausgleich in Schwerpunkträume mit besonderem Handlungsbedarf gelenkt werden.

Schwerpunkträume haben den Vorteil, Ausgleichsmaßnahmen zu bündeln und in definierten Bereichen zu gewährleisten und damit ihre Effektivität zu steigern. Somit entstehen zusammenhängende Ausgleichsflächen mit hoher ökologischer Wirkung und eine Zersplitterung der Ausgleichsflächen wird vermieden. Vorhabenträger können schnell auf rechtlich und fachlich abgesicherte Maßnahmen zurückgreifen, ohne langwierig nach einzelnen Ausgleichsflächen suchen zu müssen. Auch die Pflege und Unterhaltung der Fläche lässt sich auf großen zusammenhängenden Flächen einfacher organisieren.

Für die Abgrenzungen im Rahmen des Landschaftsplans wurden Flächen, die ein hohes Entwicklungspotential aufweisen, ausgewählt. Meist handelt es sich um Flächen oder Komplexe, die bereits in der Biotopkartierung des Landes Rheinland-Pfalz erfasst wurden. Bei der Abgrenzung der Maßnahmen wurde auch auf eine paritätische Verteilung der Kompensationsräume zwischen den Ortsgemeinden geachtet, sodass Flächen für jede Gemeinde vorgeschlagen wurden.

Insgesamt wurden im Rahmen des Landschaftsplans 14 Schwerpunkträume definiert, die nachfolgend näher beschrieben werden.

Ergänzend wird darauf verwiesen, dass im Hinblick auf den Klimawandel auch Flächen für Ersatzaufforstungen in Erwägung gezogen werden sollten.

### **Magerwiesen am Eulenkopf (K1)**

Der Schwerpunktraum umfasst die Offenlandbereiche um den Eulenkopf, welche südlich und südöstlich der Ortslage Eulenkopf sowie nördlich der Ortslage Erzenhausen liegen. Die Flächen sind durch Magerwiesen, Magerweiden, Streuobstwiesen und -weiden, die von Kleingehölzen reich strukturiert werden, bestanden. Stellenweise sind Verbrachungen anzutreffen, insbesondere bei Erzenhausen. Es handelt sich um Biotopkomplexe von lokaler Bedeutung. Das Gebiet ist als Biotop-Verbundelement der Magergrünlandgebiete im Naturraum Untere Lauterhöhen kategorisiert.

#### **Priorität 1**

##### Ziele und Maßnahmen:

- Erhaltung und Entwicklung von Magerwiesen und Magerweiden (geschützte Biotope gem. § 15 LNatSchG) sowie Verdachtsflächen durch extensive Bewirtschaftung, Vermeidung von Nährstoffeintrag durch Düngung, Verhinderung weiterer Verbuschung
- Sicherung der Magerwiesen und -weiden ggf. durch Vertragsnaturschutzprogramme
- Erhaltung und Entwicklung von Felsgrusfluren durch extensive Bewirtschaftung
- Sicherung und Entwicklung von Streuobstwiesen sowie Neuanlage
- Erhalt und Entwicklung eines Teichs unterhalb der Streuobstwiesenhänge, Extensivierung der Nutzung
- Erhalt von gliedernden Kleingehölzen
- Sicherung von Aussichtspunkten und Blickbeziehungen
- Landespflegerische Empfehlung für die Begrenzung der Siedlungsentwicklung

Flächengröße: ca. 82,82 ha

### **NSG Rodenbacher Bruch (K2)**

Unter die Schwerpunkträume fällt der als FFH-Gebiet und NSG geschützte regional bedeutsame Biotopkomplex südlich der Ortslagen Weilerbach und Rodenbach. Es handelt sich um sehr magere Feuchtwiesen, magere Glatthaferwiesen, Feuchtgrünlandbrachen, Röhrichte und Seggenriede, Quellbäche und Weidengebüsche. Für den Biotopverbund stellt er eine wichtige Auen- und Magergrünlandverbundfläche zwischen Rodenbach und Mackenbach dar. Gefährdungen bestehen durch Verbrachungen und Aufforstungen. In diesem Bereich liegen bereits sehr viele Ausgleichmaßnahmen aus der Bauleitplanung und des Forstes.

#### **Priorität 1**

##### Ziele und Maßnahmen:

- Offenhalten der Tallage (siedlungsklimatisch bedeutsame Kaltluftbahn), Verhinderung der Verbuschung
- Erhalt, Pflege und Entwicklung artenreicher Feucht- und Magerwiesen und Entwicklung auf Potentialflächen (VBS) durch extensive landwirtschaftliche Nutzung, Vermeidung von Nährstoffeintrag durch Düngung, Abtransport des Mahdguts
- Sicherung weiterer Feucht- und Magerwiesen ggf. durch Vertragsnaturschutzprogramme
- Erhalt von Röhrichten und Seggenrieden und Entwicklung auf Potentialflächen (VBS)
- Erhalt von Bruchwäldern und Entwicklung auf Potentialflächen (VBS)
- Herausnahme standortfremder Gehölze
- Neuanlage von punktuellen Gewässern für hygrophile Arten (u.a. Amphibien)
- Entfernung invasiver Arten wie der Traubenkirsche durch geeignetes Mahdregime
- Umsetzung von Maßnahmen gemäß Pflege- und Entwicklungsplan
- Überwachung der Auswirkungen auf Biotope im Rodenbacher Bruch durch Gewässerentnahme im Wasserschutzgebiet und ggf. Anpassung der Entnahmemengen
- Eingrünung des Ortsrandes Rodenbach
- Umwandlung von Acker in Grünland als Puffer zum Naturschutzgebiet
- Landespflegerische Empfehlung für die Begrenzung der Siedlungsentwicklung
- Lenkung der Erholungsinfrastruktur in sensiblen Bereichen

Flächengröße: ca. 248,51 ha

Ergänzend wird hier auch auf die angrenzenden Waldflächen verwiesen, da im Wald des Rodenbacher Bruchs bereits umfangreiche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen realisiert wurden und dort weiteres Kompensationspotential besteht.

### **Rischbach und Aueflächen (K3)**

Der Schwerpunktraum, welcher den Rischbach und seine Auenflächen umfasst, liegt auf Flächen der Ortsgemeinden Weilerbach, Schwedelbach und Erzenhausen. Es handelt sich um einen lokal bedeutsamen Biotopkomplex aus Fließgewässern, Auenwald,

Schilfröhricht sowie Grünlandflächen und Kleingehölzen. Südlich von Erzenhausen treten lokal bedeutsame Feuchtwiesen und Feuchtwiesenbrachen auf, die sich teilweise inzwischen zu Schilfröhrichten weiterentwickelt haben. An einigen südexponierten Talhängen haben sich artenreiche Magerwiesen und Magerweiden entwickelt.

### **Priorität 1**

#### Ziele und Maßnahmen:

- Erhaltung des naturnahen Baches einschließlich Auenwald
- Erhalt von Schilfröhrichten und Entwicklung auf Potentialflächen (VBS)
- Umsetzung von Maßnahmen gemäß Pflege- und Entwicklungsplan, u.a.
  - **Rischbach (vor Fischweiher)**
    - Pflege und Erhaltungsmaßnahmen:
    - Entfernung von Müll im und am Gewässer
    - Duldung Ufererosion
    - Entwicklungsmaßnahmen:
    - Entwicklung Uferstrandstreifen 5-10 m
    - Unterbrechung Drainagen
    - Gestaltung:
    - Umwandlung von Sohlabsturz zu flacher Sohle
    - Rückbau Sohlbefestigung
    - Punktuelle Entfernung von Uferbefestigung
    - Naturnahe Umgestaltung von Zufluss Bienbach
  - **Rischbach (ab Fischweiher)**
    - Entwicklungsmaßnahmen:
    - Entwicklung Uferstrandstreifen 5-10 m
    - Einbringen von Strömungshindernissen
    - Gestaltung:
    - Punktuelle Entfernung von Uferbefestigung
    - Abflachung Uferbereich
    - Sohlerrhöhung
    - Naturnahe Umgestaltung von Zuflüssen
- Erhalt, Pflege und Entwicklung artenreicher Feucht- und Magerwiesen und Entwicklung auf Potentialflächen (VBS) durch extensive landwirtschaftliche Nutzung, Vermeidung von Nährstoffeintrag durch Düngung, Abtransport des Mahdguts
- Sicherung weiterer Feucht- und Magerwiesen ggf. durch Vertragsnaturschutzprogramme
- Umwandlung des Intensivgrünlandes und der eingeschlossenen Ackerfläche in Extensivwiesen
- Landespflegerische Empfehlung für die Begrenzung der Siedlungsentwicklung
- Lenkung der Erholungsinfrastruktur in sensiblen Bereichen

Flächengröße: ca. 83,16 ha

### **Waldflächen um den Römerweg (K4)**

Der Schwerpunktraum enthält die Waldflächen um den Römerweg in den Ortsgemeinden Schwedelbach, Reichenbach-Steegen, Kollweiler und Mackenbach. Es handelt sich überwiegend um Mischwald, der sich im Eigentum der Ortsgemeinden befindet. Stellenweise sind auch Nadelforste anzutreffen, z.B. in der Schwedelbacher Gemarkung. In Kollweiler, Reichenbach-Steegen und Schwedelbach existieren alte Laubwaldbestände, die tlw. in der Biotopkartierung des Landes Rheinland-Pfalz erfasst sind. Die Waldflächen werden durch das schmale Tal des Reichenbachs gequert, der östlich der Ortslage Steegen den Eulenwoog speist.

## **Priorität 1**

### Ziele und Maßnahmen:

- Sicherung von alten Laubwaldbeständen (Eichen- und Buchenwälder > 120 Jahre)
- Umwandlung von Nadelforsten in Laub- und Mischwälder
- Langfristige Entwicklung von Laubwäldern auf Potentialflächen (VBS)
- Offenhalten der Tallage des Reichenbachs (siedlungsklimatisch bedeutsame Kaltluftbahn)
- Umsetzung von Maßnahmen gemäß Pflege- und Entwicklungsplan
- Erhalt, Pflege und Entwicklung von Feuchtwiesen und Entwicklung auf Potentialflächen (VBS) durch extensive landwirtschaftliche Nutzung, Vermeidung von Nährstoffeintrag durch Düngung
- Erhalt von Bodendenkmälern (Römerweg)
- Entwicklung der Wanderwege, sichere Querungen an den Landesstraßen

Flächengröße: ca. 224,61 ha

### **Strukturreiche Offenlandschaft mit Streuobst um Fockenberg-Limbach (K5)**

Der Schwerpunktraum beinhaltet extensive Streuobstwiesen, artenreiche Magerwiesen und Grünland nördlich der Ortslage Fockenberg-Limbach. Die Flächen sind zum Teil in der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz erfasst. Sie sind von lokaler Bedeutung als Lebensraum und Trittsteinbiotop für Kulturlandschaftsbewohner.

### Ziele und Maßnahmen:

- Erhalt und Entwicklung von Magerwiesen und Magerweiden (geschützte Biotope gem. § 15 LNatSchG) sowie Verdachtsflächen durch extensive Bewirtschaftung, Vermeidung von Nährstoffeintrag durch Düngung, Verhinderung weiterer Verbuschung
- Sicherung und Entwicklung von Streuobstwiesen sowie Neuanlage
- Umwandlung von Acker in Grünland auf Potentialflächen (VBS)
- Erhalt von gliedernden Kleingehölzen
- Sicherung von Aussichtspunkten und Blickbeziehungen
- Landespflegerische Empfehlung für die Begrenzung der Siedlungsentwicklung

Flächengröße: ca. 48,88 ha

### **Biotopkomplex an Kaul- und Reichenbach westlich Reichenbach (K6)**

Die Flächen liegen nordwestlich der Ortslage Reichenbach im Kaulbach- und Reichenbach-Tal in der Gemarkung Reichenbach-Steegen. Neben dem in seiner Strukturgüte stark veränderten Reichenbach sind ein naturnaher Abschnitt des Kaulbachs, mehrere Feuchtwiesen und -brachen, Gebüsche und Feldgehölze aus einheimischen Arten sowie mehreren Streuobstwiesen-Bestände anzutreffen. Es handelt sich um ein wichtiges Biotopverbundelement von lokaler Bedeutung als Lebensraum und Trittsteinbiotop für hygrophile Arten und Kulturlandschaftsbewohner zwischen Reichenbach-Steegen und Neunkirchen. In diesem Bereich liegen bereits Ausgleichmaßnahmen des LBM.

### Ziele und Maßnahmen:

- Offenhalten der Tallagen, Verhinderung der Verbuschung
- Erhaltung des naturnahen Kaulbachs
- Umsetzung von Maßnahmen gemäß Pflege- und Entwicklungsplan am Reichenbach
- Erhalt, Pflege und Entwicklung von Feuchtwiesen und Entwicklung auf Potentialflächen (VBS) durch extensive landwirtschaftliche Nutzung, Vermeidung von Nährstoffeintrag durch Düngung
- Erhalt von gliedernden Kleingehölzen
- Sicherung und Entwicklung von Streuobstwiesen sowie Neuanlage
- Landespflegerische Empfehlung für die Begrenzung der Siedlungsentwicklung

Flächengröße: ca. 38,65 ha

### **Feuchtbiotop am Reichenbach östlich Steegen (K7)**

Der Schwerpunktraum liegt östlich der Ortslage Steegens im Tal des Reichenbachs und seiner Zuflüsse und ist geprägt von unterschiedlichen Feuchtbiotoptypen wie einem naturnahen Bach, begleitenden Weidengebüschen und Feuchtgrünlandbrachen als Lebensraum und Trittsteinbiotop für hygrophile Arten sowie gebüschbrütende Arten der Avifauna.

#### Ziele und Maßnahmen:

- Offenhalten der Tallagen (siedlungsklimatisch bedeutsame Kaltluftbahn), Verhinderung der Verbuschung
- Erhaltung des naturnahen Hartbachs
- Umsetzung von Maßnahmen gemäß Pflege- und Entwicklungsplan am Reichenbach
- Schaffung von naturnah gestaltetem Retentionsraum am Reichenbach
- Erhalt, Pflege und Entwicklung von Feuchtwiesen und Entwicklung auf Potentialflächen (VBS) durch extensive landwirtschaftliche Nutzung, Vermeidung von Nährstoffeintrag durch Düngung
- Erhalt von gliedernden Kleingehölzen und Weidengebüschen
- Entwicklung von Au- und Bruchwäldern auf Potentialflächen (VBS)
- Extensivierung von Nutzungen im Wasserschutzgebiet
- Landespflegerische Empfehlung für die Begrenzung der Siedlungsentwicklung

Flächengröße: ca. 34,65 ha

### **Strukturreiches Offenland bei Albersbach (K8)**

Es handelt sich bei der auf Albersbacher Gemarkung liegenden Fläche um ein lokal bedeutsames Extensivweide-Gebiet mit Magerweiden und Streuobstweiden, das durch Obstweiden, Hecken und weitere Kleingehölze reich strukturiert ist. Im oberhalb anschließenden Wald befindet sich eine etwa 1,7 ha große Buchenwald-Parzelle. Es zählt zu den Biotop-Verbundelementen der Magergrünland-Gebiete im Naturraum Untere Lauterhöhen.

### Ziele und Maßnahmen:

- Sicherung von alten Laubwaldbeständen (Eichen- und Buchenwälder > 120 Jahre)
- Erhaltung und Entwicklung von Magerwiesen und Magerweiden (geschützte Biotope gem. § 15 LNatSchG) sowie Verdachtsflächen durch extensive Bewirtschaftung, Vermeidung von Nährstoffeintrag durch Düngung, Verhinderung weiterer Verbuschung
- Sicherung und Entwicklung von Streuobstwiesen sowie Neuanlage
- Erhalt von gliedernden Kleingehölzen
- Landespflegerische Empfehlung für die Begrenzung der Siedlungsentwicklung

Flächengröße: ca. 62,68 ha

### **Kulturlandschaft bei Kollweiler (K9)**

Es handelt sich bei der auf Kollweiler Gemarkung liegenden Fläche um ein lokal bedeutendes Grünlandgebiet mit extensiv als Mähwiese genutzter Talau des Reichenbachs, in der ein Mosaik von Feuchtwiesen, Glatthaferwiesen und Magerwiesen vorkommt. Auf den anschließenden Talhängen finden sich noch Reste von Streuobstwiesen und -weiden sowie Fettweiden und großflächig die typische Glatthaferwiese. Die Fläche ist als Biotop-Verbundelement des Mager- und Feuchtgrünlandes im Naturraum Untere Lauterhöhen bedeutsam. In diesem Bereich liegen Ausgleichmaßnahmen aus der Bauleitplanung in Zusammenhang mit den Windenergieanlagen.

### Ziele und Maßnahmen:

- Offenhalten der Tallage (siedlungsklimatisch bedeutsame Kaltluftbahn)
- Erhalt, Pflege und Entwicklung artenreicher Feucht- und Magerwiesen und Entwicklung auf Potentialflächen (VBS) durch extensive landwirtschaftliche Nutzung, Vermeidung von Nährstoffeintrag durch Düngung, Abtransport des Mahdguts
- Sicherung weiterer Feucht- und Magerwiesen ggf. durch Vertragsnaturschutzprogramme
- Sicherung und Entwicklung von Streuobstwiesen sowie Neuanlage
- Erhalt von gliedernden Kleingehölzen

Flächengröße: ca. 39,23 ha

### **Waldfläche "Eichenbusch" bei Erzenhausen (K10)**

Es handelt sich um das auf Erzenhausener Gemarkung liegende, reich strukturierte Waldgebiet "Eichenbusch" mit Quellbächen, Felsen und angrenzenden Grünlandflächen nördlich der Ortslage Erzenhausen. Das lokal bedeutsame Waldgebiet ist mit überwiegend Hainbuchen-Eichen und Eichenwäldern bestanden, eingestreut sind einige Parzellen mit Buchenwald und wärmeliebendem Eichenwald. Reste ehemaliger Niederwaldnutzung sind vor allem an den Unterhängen zu beobachten; hier dominieren auch die Hainbuchen, während die Eichen mehr am Oberhang und auf den Plateaulagen zu finden sind. Bestände mit noch erkennbarer Niederwald-Struktur sind jeweils nur kleinflächig ausgebildet und wurden nicht auskartiert. Das Waldgebiet wird zumeist von Grünland umsäumt, das überwiegend als Fettweide und Fettwiese genutzt wird. Nur am Südwestrand existiert eine artenreiche Magerwiese. Das Grünland in Bachnähe ist zumeist brach gefallen. Den Südwestabschluss des "Eichbusch" bildet eine Felspartie mit artenreicher, typischer Vegetation. Sowohl hier als auch im wärmeliebenden,

hangschuttreichen Eichenwald ist das stellenweise frequente Vorkommen des Schwarzstieligen Streifenfarms (*Asplenium adiantum-nigrum*) zu nennen. Der Biotopkomplex ist Biotop-Verbundelement der Bachauen, Laubwälder und Felsbiotope im Naturraum Untere Lauterhöhen.

#### Ziele und Maßnahmen:

- Sicherung von alten Laubwaldbeständen (Eichen- und Buchenwälder > 120 Jahre)
- Sicherung der Felsstandorte
- Sicherung und Entwicklung von wärmeliebenden Eichen- und Eichenhainbuchen-Wäldern auf Potentialflächen (VBS)
- Offenhalten der Tallagen, Verhinderung der Verbuschung
- Erhalt, Pflege und Entwicklung von Feuchtwiesen und Entwicklung auf Potentialflächen (VBS) durch extensive landwirtschaftliche Nutzung, Vermeidung von Nährstoffeinträgen

Flächengröße: ca. 26,27 ha

#### **Waldfläche "Schwarz-Wald" bei Eulenbis (K11)**

Es handelt sich um ein auf der Gemarkung Eulenbis liegendes, großflächiges, eichenreiches Waldgebiet östlich der Ortslage Eulenbis mit Quellbächen und angrenzendem Bachtal mit Feuchtwiesen-Brachen. Der Biotopkomplex gilt als regional bedeutsames Waldgebiet mit wärmeliebendem Eichenwald und Hainbuchen-Eichen-Mittelwald in Südexposition, in dem mehrere Quellbäche entspringen. Die Südgrenze des Waldes bildet ein Bachtal, in dem Schilfröhricht, Feuchtwiesenbrache und Weiden-Auengebüsch die Wuchsorte ehemaliger, nun brach gefallener Feucht- und Nasswiesen anzeigen. Das übrige Grünland der Bachaue wird als Fettweide genutzt. Der Bach hat sich streckenweise sehr tief eingefressen und die Umgebung dadurch entwässert, teilweise bildet er Schwemmkegel mit Röhricht- und Flutrasen-Fragmenten. Der Biotopkomplex ist Biotop-Verbundelement der Bachauen und Laubwälder im Naturraum Untere Lauterhöhen.

#### Ziele und Maßnahmen:

- Sicherung von alten Laubwaldbeständen (Eichen- und Buchenwälder > 120 Jahre)
- Sicherung der Felsstandorte
- Sicherung von wärmeliebenden Eichen-Wäldern
- Entwicklung von Laubwald auf Potentialflächen (VBS)
- Offenhalten der Tallagen, Verhinderung der Verbuschung
- Erhalt, Pflege und Entwicklung von Feuchtwiesen und Entwicklung auf Potentialflächen (VBS) durch extensive landwirtschaftliche Nutzung, Vermeidung von Nährstoffeinträgen

Flächengröße: ca. 41,37 ha

#### **Heideflächen bei Mackenbach (K12)**

Der Schwerpunktraum liegt auf Mackenbacher und Weilerbacher Gemarkung am Radweg unter den Hochspannungsleitungen randlich der Militärfelder der Air Base Ramstein. Auf die artenschutzrelevante Bedeutung der Fläche, zu der sich keine Hinweise aus der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz ableiten lassen, wurde durch die Stellungnahme des NABU Weilerbach vom 14.10.2018 hingewiesen. Es handelt sich um

eine verbrachte magere Grünlandfläche. Stellenweise tritt hier die Besenheide auf. Der NABU weist auf Vorkommen von der Blauflügeligen Ödlandschrecke und der Gefleckten Keuschrecke hin, ebenso auf ehemalige Brutvorkommen der Heidelerche.

#### Ziele und Maßnahmen:

- Offenhaltung der Flächen
- Erhalt, Pflege und Entwicklung von Heideflächen auf Potentialflächen (VBS) durch geeignete Nutzung (z.B. Weidenutzung Schafe), Vermeidung von Nährstoffeintrag (z.B. Düngung mit Pferdemist)
- Erhalt von randlich verlaufenden Gehölzstrukturen südlich der Fläche
- Entwicklung eines standortgerechten Waldrandes auf der Südseite der angrenzenden Waldflächen
- Anlage von Hinweistafeln und Schaffung von Erholungsstrukturen (Sitzgelegenheiten)

Flächengröße: ca. 23,62 ha

#### **Strukturreiches Offenland Taufenbachtal (K13)**

Es handelt sich um eine auf Rodenbacher Gemarkung liegende Grünlandmulde zwischen Färberberg und Taufenberg. Die weite, flache Grünlandmulde ist mit Magerwiesen, Magerweiden und Feuchtweiden sowie umgebenen Fettwiesen und –weiden bestanden. Es handelt sich um ein lokal bedeutsames Grünlandgebiet und Biotop-Verbundelement der Grünlandgebiete im Naturraum Untere Lauterhöhen. Bemerkenswert ist das Vorkommen des Bunten Vergissmeinnichts als Rote Liste Art.

#### Ziele und Maßnahmen:

- Erhalt, Pflege und Entwicklung artenreicher Feucht- und Magerwiesen und Entwicklung auf Potentialflächen (VBS) durch extensive landwirtschaftliche Nutzung, Vermeidung von Nährstoffeintrag durch Düngung, Abtransport des Mahdguts
- Extensivierung der umgebenden Grünlandflächen
- Umwandlung von Acker in Grünland auf Potentialflächen (VBS)
- Erhalt von gliedernden Kleingehölzen

Flächengröße: ca. 45,72 ha

#### **Feuchtgebiet Eichwieserhof (K14)**

Der Schwerpunktraum auf Weilerbacher Gemarkung setzt sich aus zwei Biotopkomplexen zusammen. Westlich der Ortslage Weilerbach liegt ein lokal bedeutsames, offenes Feuchtgebiet mit Feuchtwiesenbrachen, Rispenseggenried, Schilfröhricht und Sickerquelle, das teilweise durch Kleingehölze gegliedert ist. Das Gebiet geht randlich in brachgefallenes Frischgrünland über. Es zählt zu den Biotop-Verbundelementen der Feuchtgebiete im Naturraum Untere Lauterhöhen. Weiter westlich im Mackenbacher Dell liegt ein lokal bedeutsamer Biotopkomplex in einer langgestreckten, flachen Talmulde mit artenreichen Feucht- und Magerwiesen, Glatthaferwiesen und Feuchtwiesenbrachen, der randlich durch Hecken und Feldgehölze gegliedert ist.

Auch die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Kaiserslautern hat im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange mit Stellungnahme vom 18.02.2021 darauf hingewiesen, dass es sich beim „Mackenbacher Dell“ um einen

Biotopkomplex u.a. mit hoher Bedeutung als Rastplatz für Zugvögel handelt und dieser als Schwerpunktraum heranzuziehen ist.

#### Ziele und Maßnahmen:

- Offenhalten der Tallagen (siedlungsklimatisch bedeutsame Kaltluftbahn), Verhinderung der Verbuschung
- Erhalt, Pflege und Entwicklung artenreicher Feucht- und Magerwiesen und Entwicklung auf Potentialflächen (VBS) durch extensive landwirtschaftliche Nutzung, Vermeidung von Nährstoffeintrag durch Düngung, Abtransport des Mahdguts
- Erhalt von Röhrichten und Seggenrieden und Entwicklung auf Potentialflächen (VBS)
- Sicherung und Entwicklung von Quellbereichen und Stillgewässern
- Neuanlage von punktuellen Gewässern für hygrophile Arten (u.a. Amphibien)
- Umsetzung von Maßnahmen gemäß Pflege- und Entwicklungsplan
- Erhalt von gliedernden Kleingehölzen und Entwicklung auf Potentialflächen (VBS)
- Landespflegerische Empfehlung für die Begrenzung der Siedlungsentwicklung

Flächengröße: ca. 35,20 ha

Die Schwerpunkträume werden informativ in die Planzeichnung übernommen.

## **7 Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands und der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden - Einzelbetrachtung der Änderungsflächen**

Im Folgenden werden die Bestandssituation der inhaltlichen Änderungsflächen<sup>4</sup> sowie die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen der Planung beschrieben und bewertet. Dieses Kapitel ist nach den einzelnen Ortsgemeinden aufgliedert.

Die im Rahmen der Ermittlung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen darzustellenden Erkenntnisse und Informationen sollen gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB folgende Angaben enthalten:

- Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete,
- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung,
- Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen,

Es erscheint zweckmäßig, die aufgeführten Punkte jeweils für die einzelnen Änderungsflächen in tabellarischer Form separat abzuhandeln.

Bei der Bewertung des derzeitigen Zustandes der einzelnen Schutzgüter wurde von drei Kategorien ausgegangen:

---

<sup>4</sup> Bei inhaltlichen Änderungen handelt es sich um Neuausweisungen künftiger Bauflächen, die im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans erstmalig ausgewiesen werden, bzw. um Bauflächen, die aus verschiedenen Gründen durch die Ausweisung anderer Bauflächen oder Landwirtschafts- bzw. Grünflächen ersetzt werden.

- **Gebiete geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild**

Naturferne und anthropogen stark beeinflusste Biotoptypen (u.a. versiegelte Böden, verrohrte Gewässer, ausgeräumte Agrarflur, Ackerflächen, Intensivgrünland, Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbaumkulturen)

- **Gebiete mittlerer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild**

Flächen mit naturnahen und / oder extensiv genutzten Elementen (u.a. anthropogen überprägte Böden, Gewässer von mittlerer Gewässergüte und veränderter Struktur, artenreiche und extensiv genutzte Wiesen, jüngere Gehölzbestände und Obstwiesen, standortgemäße Aufforstungen, gut eingegrünte Ortsränder)

- **Gebiete hoher Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild**

Naturnahe Biotop- und Nutzungstypen (u.a. seltene Böden, unverbaute Gewässer, Retentionsbereiche, grundwassernahe Standorte, Flächen mit Ausgleichfunktion und Ausgleichbahnen für besiedelte Bereiche, naturnahe Wälder, ältere Gebüsche und Hecken, naturnahe Gewässer, feuchte und magere Biotoptypen, Wiesenbrüter- und Weißstorchlebensräume, wichtige Biotopverbundachsen, historische Kulturlandschaften, kleinräumig strukturierte Bereiche)

Liegen keine relevanten Besonderheiten eines Schutzgutes vor oder ist in Bezug auf Schutzgebiete und -objekte keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten, ist eine Bewertung nicht erforderlich und wird mit einem „--“ gekennzeichnet.

Das Ausmaß der Beeinträchtigung, d. h. ihrer Erheblichkeit oder Unerheblichkeit, ergibt sich durch den jetzigen Zustand von Natur und Landschaft bzw. der Empfindlichkeit der einzelnen Schutzgüter in Hinblick auf die Art und den Umfang der vorgesehenen Flächenausweisung.

Im folgenden Abschnitt werden die geprüften Flächen einzeln beschrieben, bewertet und die durch sie entstehenden erheblichen Einflüsse auf die Umwelt dargestellt.

## 7.1 Änderungsbereiche im Überblick

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die inhaltlichen Änderungsbereiche innerhalb des Verbandsgemeindegebiets Weilerbach.

Legende	
W	Wohnbauflächen
W geplant	Geplante Wohnbauflächen
M	Gemischte Bauflächen
M (A)	Aussiedlerhof
G	Gewerbliche Bauflächen
G geplant	Geplante gewerbliche Bauflächen
S	Sonderbauflächen
S geplant	Geplante Sonderbauflächen
S (Wind)	Sonderbaufläche Windenergie
S (Wind) geplant	Geplante Sonderbaufläche Windenergie
Gemeinbedarf	Flächen für den Gemeinbedarf mit besonderer Zweckbestimmung
Grün	Grünflächen
Grün ZB	Grünflächen mit besonderer Zweckbestimmung
LW	Landwirtschaftliche Flächen
Wald	Waldflächen
V	Flächen für Versorgungsanlagen – Vorrangfläche für Windkraft

Gemeinde	Änderungsbereich	FNP alt	FNP neu	Fläche [ ha ]
<b>Erzenhausen</b>	Er-1	Grün	M / W	0,28
	Er-2	Grün / LW	W geplant / Grün	0,51
	Er-3	LW / Grün	W geplant / Grün	0,98
	Er-4	LW / Grün ZB	Grün	1,11
	Er-5	LW	Grün	0,25
<b>Eulenbis</b>	Eu-1	W geplant	LW	1,11
	Eu-2	LW	W	0,068
	Eu-3	Grün ZB	S	0,45
	Eu-4	W	Grün	0,15
	Eu-5	M (A)	LW	0,13
	Eu-6	W	Grün	0,11
	Eu-7	W	LW	0,080
	Eu-8	W	Grün	0,046
<b>Kollweiler</b>	K-1	LW	W geplant	0,35
	K-2	W	Grün	0,30
	K-3	W	LW	0,20
	K-4	W	Wald	0,040
	K-5	LW	Grün	0,20
	K-6	M (A) / Grün	M	0,40
	K-7	W	LW	0,1
	K-8	M	LW	0,13
	K-9	W	Grün ZB	0,079
	K-10	S (Wind)	LW / Wald	8,5
	K-11	S (Wind)	LW	1,80
SO-3	LW / Wald	S (Wind) geplant	12,88 ha	
<b>Mackenbach</b>	M-1	LW / Grün	W geplant	1,22
	M-2	W geplant	LW	0,054
	M-3	Grün	W	0,068
	M-4	LW / Grün / W	W / Grün	0,50

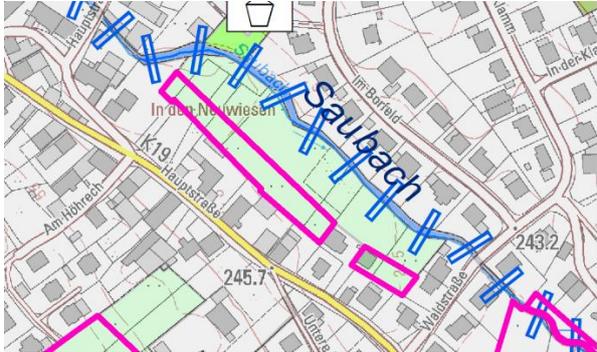
Gemeinde	Änderungsbereich	FNP alt	FNP neu	Fläche [ ha ]
	M-5	LW / Grün / M	Grün / M	0,74
	M-6	Gemeinbedarf	W	0,21
	M-7	Grün / M	LW	0,20
	M-8	W	Grün	0,16
	M-9	M / W	Grün / LW	0,35
	M-10	Grün / LW	W geplant	1,01
	M-11	W	Grün	0,091
	M-12	W / Grün	LW	0,17
	M-13	LW	W geplant	0,74
	M-14	W	Grün	0,68
	M-15	W	Grün	0,85
	M-16	W	Grün	0,30
<b>Pörrbach</b>	---	---	---	---
<b>Reichenbach- Steegen</b>	RS-1	W	LW	0,08
	RS-2	LW / Grün	Grün	0,46
	RS-3	Grün	LW	0,10
	RS-4	M	Gemeinbedarf	0,53
	RS-5	M (A)	M	0,078
	RS-6	Grün	LW	0,33
	RS-7	W geplant	Grün / LW	0,34
	RS-8	LW / W geplant	W geplant	0,62
	RS-9	LW / W	Grün	0,79
	RS-10	LW	W geplant	1,09
	RS-11	W geplant	LW	0,83
	RS-12 entfällt	W geplant / LW	W geplant / Grün / LW	0,31
	SO-1	V / LW / Wald	S (Wind)	37,68
	SO-2	Wald	S (Wind) geplant	30,08
<b>Fockenberg- Limbach</b>	RS-13	W geplant	LW	0,77
	RS-14	LW	W geplant	0,38
<b>Rodenbach</b>	RO-1	G	Wald	2,58
	RO-2	G	S	3,30
	RO-3	G	S	0,46
	RO-4	LW	Grün	0,21
	RO-5	W geplant	W geplant / LW	1,39
	RO-6	W geplant	W geplant / LW	0,76
	RO-7	LW	W geplant	1,60
	RO-8	W geplant	W geplant	1,58
	RO-9	W geplant	W geplant	1,89
	RO-10	M / Grünfläche	M / M geplant	0,14
	SO-4	LW / Wald / M (A)	S (Wind) geplant	32,53
<b>Schwedelbach</b>	S-1 entfällt	LW / Grün	S	0,50
	S-2	Grün / W	S	0,68
	S-3	W	Grün	0,35
	S-4	LW	W geplant	1,83
	S-5	M geplant	LW	0,67
	S-6	LW	Grün / M	0,078
<b>Weilerbach</b>	W-1	W geplant	LW	0,74
	W-2	M	Grün	0,06
	W-3	Grün	W	0,085
	W-4	LW	W geplant	0,93

<b>Gemeinde</b>	<b>Änderungsbereich</b>	<b>FNP alt</b>	<b>FNP neu</b>	<b>Fläche [ ha ]</b>
	W-5	M	Grün	0,22
	W-6 entfällt	Grün	W / M	0,33
	W-7 entfällt	LW / Grün	S geplant	2,08
	W-8	W geplant	LW	4,13
	W-9	LW / Grün	W geplant	1,04
	W-10	LW	W geplant	3,45
	W-11 entfällt	LW	G geplant	16,16
	W-12 entfällt	LW	G geplant	7,90
	W-13 entfällt	Waldfläche / 20 kV- Leitung	Fläche für Gemein- bedarf, Zweckbe- stimmung „Feuer- wehr“	1,17
	W-14 entfällt	M	S	0,8

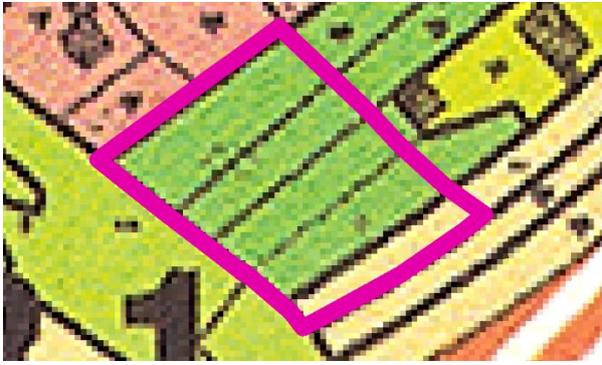
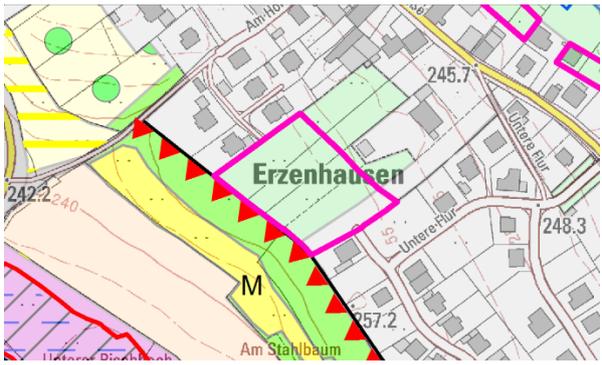
## 7.2 Erzenhausen

### 7.2.1 Änderungsbereich Er-1

Änderungsbereich gesamt ca. 0,28 ha	
Bisherige Darstellung	Neue Darstellung
Grünflächen	Gemischte Bauflächen / Wohnbauflächen
	

Darstellung im Landschaftsplan (u.a. Entwicklungsziele, Maßnahmen)	Luftbild
<p>Gärten und sonstige Grünbereiche</p> 	<p>Quelle: LANIS RLP 02/2019, Stand Luftbild 07/2018</p> 
<p>Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um rückwärtige private Grundstücksbereiche, die zum Teil bereits mit Gebäuden oder Terrassen bebaut sind. Um den tatsächlichen Gegebenheiten zu entsprechen, soll im Zuge der Gesamtfortschreibung des FNP dieser Sachverhalt korrigiert werden.</p> <p>Die Ausweisung von Wohnbauflächen bzw. gemischten Bauflächen ermöglicht eine Versiegelung derzeit unversiegelter Bereiche mit entsprechenden Auswirkungen auf die einzelnen Umweltschutzgüter. Erhebliche Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind jedoch aufgrund der geringen Größe der einzelnen Grundstücke, der innerörtlichen Lage sowie der ausgleichenden Wirkung der angrenzenden Grünflächen nicht zu erwarten. Der Saubach, ein Gewässer III. Ordnung, verläuft in ausreichend großer Entfernung, sodass keine wasserrechtliche Genehmigung zur Errichtung, Betrieb und wesentlichen Veränderung von Anlagen im Sinne des § 36 WHG benötigt wird (§ 31 LWG). Allerdings ist auch aufgrund der Nähe zum Gewässer eine potentielle Überflutungsgefährdung bei Starkregen gegeben. Auch in diesem Zusammenhang ist der Erhalt der an das Gebiet anschließenden Grünfläche von Bedeutung.</p> <p>Die Beseitigung des Niederschlagswassers (Nutzung, Versickerung) soll unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 WHG und des § 13 LWG erfolgen. Dabei ist auch nachweislich sicherzustellen, dass aufgrund von Starkregenereignissen abfließendes Wasser zurückgehalten oder schadlos durch die Bebauung geleitet wird.</p> <p>Aufgrund der innerörtlichen Lage der Fläche ist im weiteren Verfahren der verbindlichen Bauleitplanung von einem Verfahren auszugehen, das mit keiner Ausgleichspflicht verbunden ist.</p> <p>Unabhängig davon sind jedoch die Artenschutzvorschriften des § 44 BNatSchG immer zu beachten: So sind Bestandssituation sowie Vorkommen streng bzw. europarechtlich geschützter Arten zu prüfen und im Falle eines Vorkommens entsprechende Maßnahmen in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde zu ergreifen. Zudem sind zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG notwendige Rodungsarbeiten ausschließlich in der gesetzlich vorgegebenen Zeit zwischen Oktober und Februar durchzuführen.</p>	

### 7.2.2 Änderungsbereich Er-2

<b>Änderungsbereich gesamt ca. 0,51 ha</b>	
<b>Bisherige Darstellung</b>	<b>Neue Darstellung</b>
Grünflächen / Landwirtschaftliche Flächen 	Geplante Wohnbauflächen / Grünflächen 
<b>Darstellung im Landschaftsplan (u.a. Entwicklungsziele, Maßnahmen)</b>	<b>Luftbild</b>
Gärten und sonstige Grünbereiche, Bauflächen, landespflegerisch empfohlene Siedlungsgrenze, angrenzend Gehölzbestände 	Quelle: LANIS RLP 02/2019, Stand Luftbild 07/2018 

<b>Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete</b>			
<b>Schutzgüter</b> <i>(Belange gem. § 1 Abs.6 Nr. 7a, c, d, i und § 1a BauGB)</i>	<b>Beschreibung</b>	<b>Beeinträchtigung</b>	<b>Erhebliche Beeinflussung durch das Planvorhaben</b> ↓
Tiere / Pflanzen und biologische Vielfalt	Ziergarten sowie untergeordnet Bauflächen (Kleingehölze angrenzend); Gärten und Grünflächen mit mittlerer Bedeutung, angrenzende Gehölze im Offenland mit hoher Bedeutung; Gehölzstrukturen mit Lebensraumpotential	Verlust Grünfläche mit Gehölzen, (Artenschutz berücksichtigen)	-
Fläche	Fläche unversiegelt, jedoch anthropogen geprägt, von Wohnbebauung umgeben	Neuversiegelung, aber Lückenschluss	-
Boden	Bodengroßlandschaft mit hohem Anteil an Sand-, Schluff- und Tonsteinen, häufig im Wechsel mit Löss	Neuversiegelung offener, jedoch bereits stark anthropogen geprägter Bodenflächen	X

<b>Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete</b>			
<b>Schutzgüter</b> <i>(Belange gem. § 1 Abs.6 Nr. 7a, c, d, i und § 1a BauGB)</i>	<b>Beschreibung</b>	<b>Beeinträchtigung</b>	<b>Erhebliche Beeinflussung durch das Planvorhaben</b> ↓
	Bodenart: Lehmiger Sand Ertragspotential: Hoch Keine kultur- oder naturhistorisch bedeutsamen Böden		
Wasser	Grundwasserlandschaft: Buntsandstein Grundwasserneubildungsrate: Nordöstlicher Teilbereich 132 mm/a, Südwestlicher Teilbereich 230 mm/a Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung: Ungünstig Keine Oberflächengewässer	Verlust von Versickerungsfläche / Erhöhung des Oberflächenabflusses	-
Klima / Luft	Unversiegelte Grünflächen als Kaltluft- sowie Gehölzstrukturen als Frischluftproduzenten / Staubbinder vorhanden; wirksam für die unmittelbar umgebende Bebauung	Verlust Frisch- und Kaltluftproduzenten, im landschaftlichen Zusammenhang von untergeordneter Bedeutung	-
Landschafts- / Ortsbild, Erholung	Ortsrandlage, Gehölzstrukturen als Eingrünung vorhanden Erholungsinfrastruktur: -- Gartenflächen mit Bedeutung für die private Erholung	Verlust natürlicher, strukturierender Elemente, aber Arrondierung des Ortsrandes / Eingrünung durch Ausweisung einer Grünfläche	-
Gesundheit des Menschen und Bevölkerung	Keine erheblichen Vorbelastungen (Lärm, Schadstoffe etc.) vorhanden Radonpotential: Niedrig bis mäßig (bis 40 kBq/m <sup>3</sup> ) Keine Kenntnis über Altablagerungen / Altlasten	Geringe Mehrbelastung durch zusätzlichen Verkehr, gesundheitliche und soziale Beeinträchtigungen sind durch die geplante Wohnnutzung nicht zu erwarten	-
Kultur- und sonstige Sachgüter	Keine Kenntnis über Denkmäler oder archäologische Fundstellen.	--	-
Wechselwirkungen	Keine bekannt.	--	-
<b>Zusammenfassende Bewertung</b>			
Die Fläche besitzt aufgrund ihrer Ausprägung insgesamt eine <b>eher geringe Bedeutung</b> für Naturhaushalt und Landschaftsbild. Zwar handelt es sich um eine durch die Nutzung bereits anthropogen vorbelastete Fläche, jedoch wirken die Gehölzstrukturen als strukturierende Elemente mit potentieller Lebensraumfunktion für verschiedene Arten.			

<b>Schutzgebiete und -objekte</b>	<b>Benennung</b>	<b>Erhebliche Beeinflussung</b>
Natura 2000-Gebiete	Weder im Plangebiet noch in seiner unmittelbaren Umgebung vorhanden	--
Schutzgebiete und -objekte gem. §§ 23 – 30	LSG „Eulenkopf und Umgebung“ (07-LSG-7335-010)	--

Schutzgebiete und -objekte	Benennung	Erhebliche Beeinflussung
Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 15 LNatSchG RLP		
Flächen des landesweiten Biotopverbunds (LEPIV) und des Biotopkatasters	-- (Südlich/südwestlich: „Rischbachtal südlich Erzenhausen“ (BK-6511-0254-2009) → Schutz und Abgrenzung des Biotops wird durch die Ausweitung der Grünfläche erreicht)	--
Schutzgebiete gem. §§ 51, 53 und 76 Wasserhaushaltsgesetz	--	--

**Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung sowie Wechselwirkungen**

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante):

Weiterhin Nutzung als Grün- bzw. Gartenflächen

Prognose bei Durchführung der Planung / Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen:

Verlust bisher unversiegelter Fläche, aber Lückenschluss zwischen bereits bestehender Bebauung und somit Ausbildung einer einheitlichen Siedlungsgrenze, Grünfläche als Abgrenzung zur freien Landschaft und Erweiterung der vorhandenen Gehölze im Offenland.

Auswirkungen auf Boden durch Versiegelung und Verdichtung, Auswirkungen auf Flora / Fauna durch Verlust der Gehölzstrukturen.

Wechselwirkungen:

Auswirkungen auf Kleinklima (Abstrahlungswärme) und Wasserhaushalt (Verlust Versickerungsfläche) durch Bodenversiegelung.

**Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Artenschutzrechtliche Überprüfung.

Beschränkung der Rodungszeiten.

Soweit möglich Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen.

Begrünung der nicht überbaubaren Grundstückflächen.

Entwässerungskonzept zum Umgang mit anfallendem Oberflächenwasser.

Verwendung wassergebundener Wegedecken auf Nebenflächen.

Verbot von Kies-, Stein- und Schottergärten.

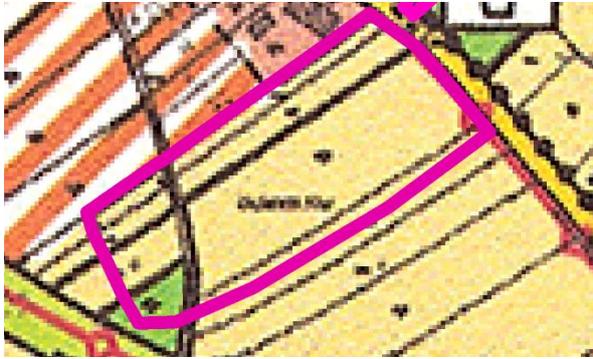
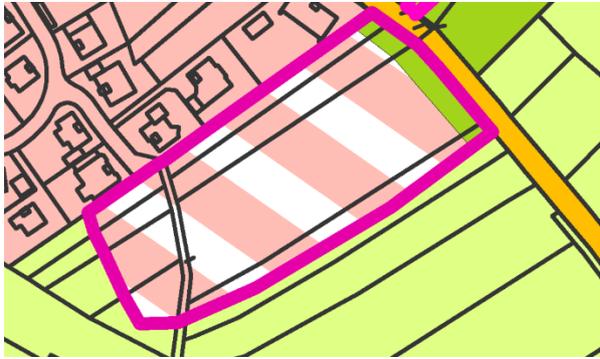
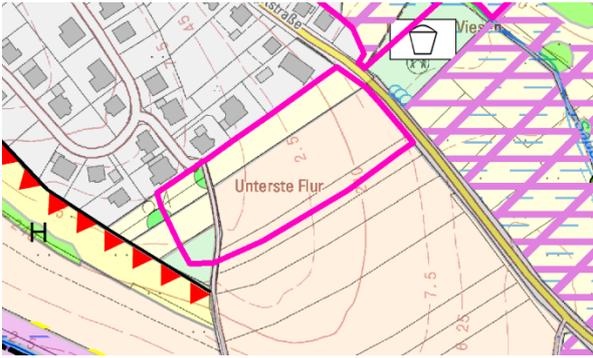
Ausgleich für Neuversiegelung / Gehölzverlust

→ vorzugsweise Schwerpunkträume für Kompensation im Gemeindegebiet (siehe Kap. 6.2)

Weitere Belange des Umweltschutzes (gem. § 1 Abs.6 Nr. 7 e, f, h, j und § 1a BauGB)	Beschreibung	Hinweise an das anschließende Bebauungsplanverfahren
Vermeidung von Emissionen / Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität	Außerordentliche Lärmemissionen durch die Wohnnutzung oder den Anliegerverkehr sind nicht zu erwarten.	Zur Vermeidung von Umweltauswirkungen sind die geltenden Rechtsvorschriften der gültigen BImSchV einzuhalten und in den Verfahren weiter festzulegen.

<b>Weitere Belange des Umweltschutzes</b> <i>(gem. § 1 Abs.6 Nr. 7 e, f, h, j und § 1a BauGB)</i>	<b>Beschreibung</b>	<b>Hinweise an das anschließende Bebauungsplanverfahren</b>
	Schadstoffemissionen (z. B. Abgase des Anliegerverkehrs, Heizanlagen) von nachrangiger Bedeutung	
Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser	Keine aus der künftigen Nutzung entstehende Sonderabfallformen, die über die üblich zu erwartenden Abfälle hinausgehen, absehbar; Abwasser aus Wohnnutzung in üblichen Mengen	Anfallende Abfälle sind sachgerecht zu entsorgen. Die Beseitigung des Niederschlagswassers (Nutzung, Versickerung) soll unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 WHG und des § 13 LWG erfolgen.
Nutzung erneuerbarer Energien und Energieeffizienz / Klimaschutz		Nutzung regenerativer Energien; Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben
Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen	Das Plangebiet liegt außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete, Hochwassergefahrenbereiche und sonstiger wassersensibler Bereiche. Es werden keine Vorhaben ermöglicht, bei denen schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben könnten.	--
Kumulierung von Umweltauswirkungen benachbarter Gebiete	Kumulationswirkungen durch Vorbelastungen oder im Nahbereich des Plangebiets nicht erkennbar.	

### 7.2.3 Änderungsbereich Er-3

<b>Änderungsbereich gesamt ca. 0,98 ha</b>	
<b>Bisherige Darstellung</b>	<b>Neue Darstellung</b>
Landwirtschaftliche Flächen / Grünflächen 	Geplante Wohnbauflächen / Grünflächen 
<b>Darstellung im Landschaftsplan (u.a. Entwicklungsziele, Maßnahmen)</b>	<b>Luftbild</b>
Erhalt: Schwerpunkt Ackerbau, untergeordnet Schwerpunkt Dauergrünland, Streuobstwiese / -weide, Gärten und sonstige Grünbereiche vorhanden	Quelle: LANIS RLP 02/2019, Stand Luftbild 07/2018
	

#### Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete

<b>Schutzgüter</b> <i>(Belange gem. § 1 Abs.6 Nr. 7a, c, d, i und § 1a BauGB)</i>	<b>Beschreibung</b>	<b>Beeinträchtigung</b>	<b>Erhebliche Beeinflussung durch das Planvorhaben</b> ↓
Tiere / Pflanzen und biologische Vielfalt	Streuobstwiese, Grünland, Grünanlage, Acker; Streuobstwiese mit hoher Bedeutung im lokalen Biotopverbund, Gärten und Grünflächen mit mittlerer Bedeutung; größtenteils landwirtschaftlich genutzte Fläche, Gehölzstrukturen mit Lebensraumpotential	Verlust Grünland / Gehölze / Streuobstwiese; (Artenschutz berücksichtigen)	X
Fläche	Fläche unversiegelt, im Außenbereich am Ortsrand	Neuversiegelung von Flächen im Außenbereich	-

<b>Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete</b>			
<b>Schutzgüter</b> <i>(Belange gem. § 1 Abs.6 Nr. 7a, c, d, i und § 1a BauGB)</i>	<b>Beschreibung</b>	<b>Beeinträchtigung</b>	<b>Erhebliche Beeinflussung durch das Planvorhaben</b> ↓
Boden	Bodengroßlandschaft mit hohem Anteil an Sand-, Schluff- und Tonsteinen, häufig im Wechsel mit Löss Bodenart: Sandiger Lehm Ertragspotential: Hoch Keine kultur- oder naturhistorisch bedeutsame Böden	Neuversiegelung ertragreicher Böden, Verlust eingeschränkt natürlicher Bodenverhältnisse	X
Wasser	Grundwasserlandschaft: Buntsandstein Grundwasserneubildungsrate: Östlicher Teilbereich 132 mm/a, Westlicher Teilbereich 230 mm/a Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung: Größtenteils ungünstig Keine Oberflächengewässer	Verlust von Versickerungsfläche / Erhöhung des Oberflächenabflusses	X
Klima / Luft	Teil einer Kaltluftentstehungsfläche, jedoch nicht siedlungsklimatisch wirksam, Gehölzstrukturen als Frischluftproduzenten / Staubbinder vorhanden	Verlust Frisch- und Kaltluftproduzenten, im landschaftlichen Zusammenhang von untergeordneter Bedeutung	-
Landschafts- / Ortsbild, Erholung	Ortsrandlage, Eingrünung lediglich im Nordwesten vorhanden, Kreisstraße angrenzend Erholungsinfrastruktur: --	Verlust natürlicher, strukturierender Elemente	-
Gesundheit des Menschen und Bevölkerung	Nicht erhebliche Lärmvorbelastungen durch angrenzende Kreisstraße K 19, da Verkehrsaufkommen eher gering Radonpotential: Niedrig bis mäßig (bis 40 kBq/m <sup>3</sup> ) Keine Kenntnis über Altablagerungen / Altlasten Entlang der K 19: Potentiell überflutungsgefährdeter Bereich entlang von Tiefenlinien außerhalb von Auenbereichen	Geringe Mehrbelastung durch zusätzlichen Verkehr, gesundheitliche und soziale Beeinträchtigungen sind durch die geplante Wohnnutzung nicht zu erwarten, Abgrenzung zur Kreisstraße durch Ausweisung einer Grünfläche, das aufgrund von Starkregenereignissen abfließende Wasser ist im Außenbereich zurückzuhalten oder schadlos durch die Bebauung zu leiten.	-
Kultur- und sonstige Sachgüter	Keine Kenntnis über Denkmäler oder archäologische Fundstellen.	--	-
Wechselwirkungen	Keine bekannt.	--	-
<b>Zusammenfassende Bewertung</b>			
Die Fläche besitzt aufgrund ihrer Ausprägung insgesamt eine <b>eher geringe Bedeutung</b> für Naturhaushalt und Landschaftsbild. Die Fläche wird größtenteils intensiv landwirtschaftlich genutzt. Gehölzstrukturen sind nur untergeordnet vorhanden, dabei haben Streuobstwiesen jedoch eine hohe Bedeutung im lokalen Biotopverbund.			

<b>Schutzgebiete und -objekte</b>	<b>Benennung</b>	<b>Erhebliche Beeinflussung</b>
Natura 2000-Gebiete	Weder im Plangebiet noch in seiner unmittelbaren Umgebung vorhanden	--
Schutzgebiete und -objekte gem. §§ 23 – 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 15 LNatSchG RLP	LSG „Eulenkopf und Umgebung“ (07-LSG-7335-010)	--
Flächen des landesweiten Biotopverbunds (LEPIV) und des Biotopkatasters	-- (Südlich/südwestlich: „Rischbachtal südlich Erzenhausen“ (BK-6511-0254-2009) → Schutz und Abgrenzung des Biotops ist durch Eingrünung des Gebiets zu gewährleisten)	--
Schutzgebiete gem. §§ 51, 53 und 76 Wasserhaushaltsgesetz	--	--

**Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung sowie Wechselwirkungen**

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante):

Weiterhin vorwiegend landwirtschaftliche Nutzung zu erwarten.

Prognose bei Durchführung der Planung / Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen:

Verlust von bisher unversiegelter Fläche am Ortsrand im Außenbereich.

Auswirkungen auf Boden durch Versiegelung und Verdichtung, Auswirkungen auf Artenschutz durch Verlust von Gehölzstrukturen.

Wechselwirkungen:

Auswirkungen auf Klima (Abstrahlungswärme) und Wasserhaushalt (Verlust Versickerungsfläche) durch Bodenversiegelung / Gehölzverlust.

**Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Artenschutzrechtliche Überprüfung.

Beschränkung der Rodungszeiten.

Soweit möglich Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen.

Ausreichend breite Eingrünung der Bauflächen mit Gehölzen zur freien Landschaft möglichst auf gemeindeeigenen Flächen.

Begrünung der nicht überbaubaren Grundstückfläche.

Entwässerungskonzept zum Umgang mit anfallendem Oberflächenwasser.

Verwendung wassergebundener Wegedecken auf Nebenflächen.

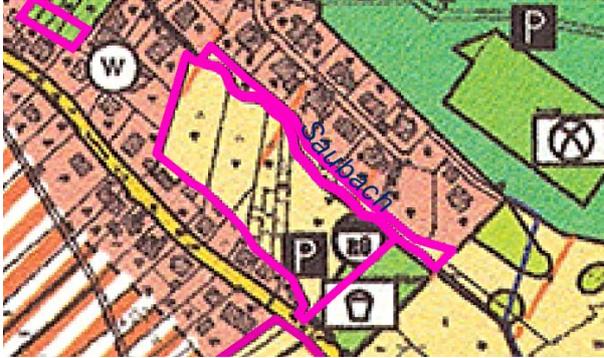
Verbot von Kies-, Stein- und Schottergärten.

Ausgleich für Neuversiegelung / Gehölzverlust

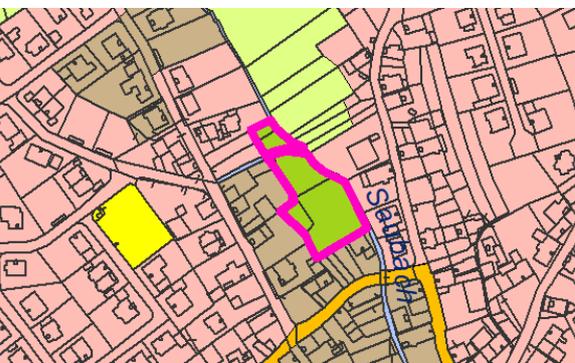
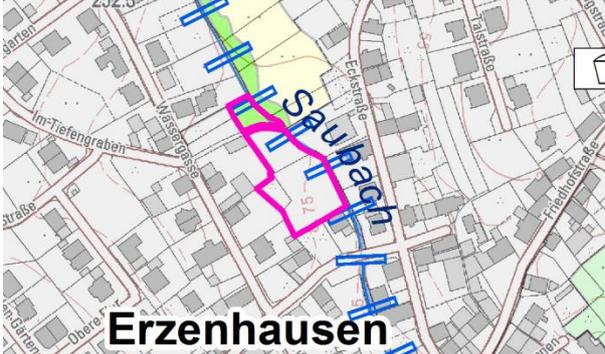
→ vorzugsweise Schwerpunkträume für Kompensation im Gemeindegebiet (siehe Kap. 6.2)

<b>Weitere Belange des Umweltschutzes</b> <i>(gem. § 1 Abs.6 Nr. 7 e, f, h, j und § 1a BauGB)</i>	<b>Beschreibung</b>	<b>Hinweise an das anschließende Bebauungsplanverfahren</b>
Vermeidung von Emissionen / Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität	Außerordentliche Lärmemissionen durch die Wohnnutzung oder den Anliegerverkehr sind nicht zu erwarten. Schadstoffemissionen (z. B. Abgase des Anliegerverkehrs, Heizanlagen) von nachrangiger Bedeutung; Lärm- und Abgasbelastungen durch angrenzende Kreisstraße werden durch die Ausweisung einer Grünfläche entlang der Straße gemindert.	Zur Vermeidung von Umweltauswirkungen sind die geltenden Rechtsvorschriften der gültigen BImSchV einzuhalten und in den Verfahren weiter festzulegen.
Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser	Keine aus der künftigen Nutzung entstehenden Sonderabfallformen, die über die üblich zu erwartenden Abfälle hinausgehen, absehbar; Abwasser aus Wohnnutzung in üblichen Mengen	Anfallende Abfälle sind sachgerecht zu entsorgen. Die Beseitigung des Niederschlagswassers (Nutzung, Versickerung) soll unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 WHG und des § 13 LWG erfolgen. Dabei ist auch nachweislich sicherzustellen, dass aufgrund von Starkregenereignissen abfließendes Wasser im Außenbereich zurückgehalten oder schadlos durch die Bebauung geleitet wird.
Nutzung erneuerbarer Energien und Energieeffizienz / Klimaschutz		Nutzung regenerativer Energien; Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben
Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen	Das Plangebiet liegt außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete, Hochwassergefahrenbereiche und sonstiger wassersensibler Bereiche. Es werden keine Vorhaben ermöglicht, bei denen schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben könnten.	--
Kumulierung von Umweltauswirkungen benachbarter Gebiete	Kumulationswirkungen durch Vorbelastungen oder im Nahbereich des Plangebiets nicht erkennbar.	

### 7.2.4 Änderungsbereich Er-4

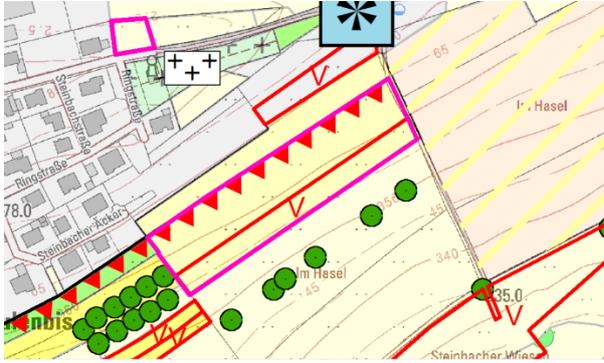
<b>Änderungsbereich gesamt ca. 1,11 ha</b>	
<b>Bisherige Darstellung</b>	<b>Neue Darstellung</b>
<p>Landwirtschaftliche Flächen / Grünflächen mit Zweckbestimmung „Spielplatz“</p> 	<p>Grünflächen</p> 
<b>Darstellung im Landschaftsplan (u.a. Entwicklungsziele, Maßnahmen)</b>	<b>Luftbild</b>
<p>Schwerpunkt Dauergrünland (Erhalt) mit Überlagerung weiterer Bereiche mit Entwicklungspotential für Feucht- und Nasswiesen (VBS), Fließgewässer: Entwicklungsbereich nach Gewässerpflegeplan, Bauflächen, Grünflächen (Zweckbestimmung: Spielplatz)</p> 	<p>Quelle: LANIS RLP 02/2019, Stand Luftbild 07/2018</p> 
<p>Die Änderungsfläche ist bislang als landwirtschaftlich genutzte Fläche im Flächennutzungsplan dargestellt. Tatsächlich handelt es sich jedoch größtenteils um privat genutzte Gärten. Um auch künftig die angrenzende Wohnbebauung sowie den in diesem Bereich verlaufenden „Saubach“ (Gewässer III. Ordnung) vor intensiver landwirtschaftlicher Nutzung (inkl. Stoffeinträgen) zu schützen, erfolgt die Darstellung einer Grünfläche. Bei extensiver Nutzung besteht das Potential, die vorhandene, derzeit intensiv genutzte Fettwiese im südöstlichen Bereich - entsprechend den Zielen der VBS - zu einer Feucht- / Nasswiese zu entwickeln. Auch im Hinblick auf die Lage in einem potentiellen Überflutungsbereich ist die Ausweisung einer Grünfläche zu begrüßen.</p> <p>Konflikte mit den einzelnen Schutzgütern sind nicht erkennbar. Die Änderung stellt eine Verbesserung des Status quo für die Schutzgüter dar.</p>	

### 7.2.5 Änderungsbereich Er-5

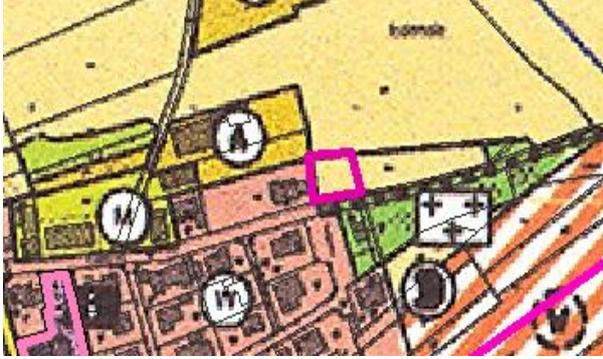
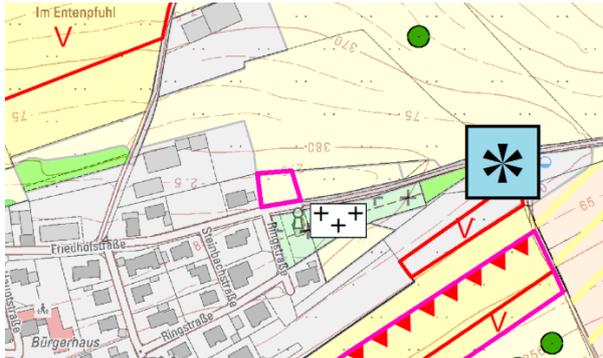
<b>Änderungsbereich gesamt ca. 0,25 ha</b>	
<b>Bisherige Darstellung</b>	<b>Neue Darstellung</b>
<p>Landwirtschaftliche Flächen</p> 	<p>Grünflächen</p> 
<b>Darstellung im Landschaftsplan (u.a. Entwicklungsziele, Maßnahmen)</b>	<b>Luftbild</b>
<p>Bauflächen, untergeordnet Gehölzbestände, Fließgewässer: Entwicklungsbereich nach Gewässerpflegeplan, Offenhaltung siedlungsklimatisch bedeutsamer Kaltluftbahn</p>  <p><b>Erzenhausen</b></p>	<p>Quelle: LANIS RLP 02/2019, Stand Luftbild 07/2018</p> 
<p>Aufgrund der Nähe zum „Saubach“, eines Gewässers III. Ordnung, beabsichtigt die Gemeinde die Fläche als Grünfläche vorzuhalten, die von Bebauung freigehalten werden soll. Zudem ist aufgrund der innerörtlichen Lage eine landwirtschaftliche Nutzung nur sehr eingeschränkt möglich.</p> <p>Konflikte mit den einzelnen Schutzgütern sind nicht erkennbar. Die Änderung führt zu einer Verbesserung des Status quo für Natur und Landschaft, u.a. für den Wasserhaushalt: Oberirdisch kann entsprechend den Zielen der VBS der „Saubach“ und dessen Umgebung entwickelt werden. Zudem dient dieser als Kaltluftbahn für die Gemeinde. Unterirdisch wird das Grundwasser im Hinblick auf eine ungünstige Grundwasserüberdeckung vor potentiellen Stoffeinträgen aus der Landwirtschaft geschützt.</p> <p>Auch im Hinblick auf die Lage in einem potentiellen Überflutungsbereich ist die Ausweisung einer Grünfläche zu begrüßen.</p>	

### 7.3 Eulenbis

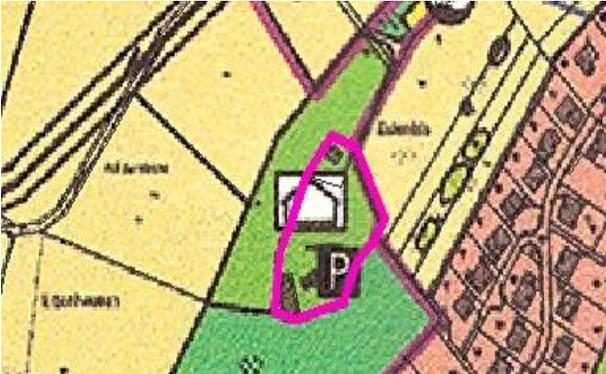
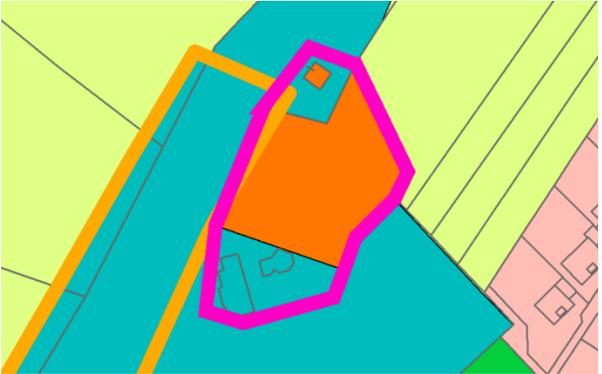
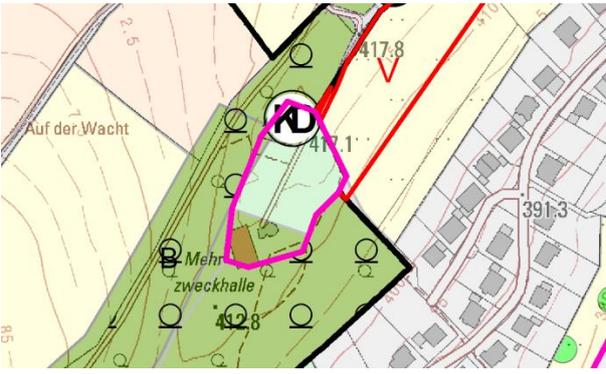
#### 7.3.1 Änderungsbereich Eu-1

<b>Änderungsbereich gesamt ca. 1,11 ha</b>	
<b>Bisherige Darstellung</b>	<b>Neue Darstellung</b>
Geplante Wohnbauflächen	Landwirtschaftliche Flächen
	
<b>Darstellung im Landschaftsplan (u.a. Entwicklungsziele, Maßnahmen)</b>	<b>Luftbild</b>
Schwerpunkt Dauergrünland (Erhalt), V = Verdachtsfläche, Grünland mit Kennarten (gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG RLP geschütztes Biotop), landespflegerisch empfohlenen Siedlungsgrenze	Quelle: LANIS RLP 02/2019, Stand Luftbild 07/2018
	
<p>Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um die Rücknahme einer geplanten Wohnbaufläche und die Neudarstellung einer Fläche für die Landwirtschaft. Die nördlich angrenzende Fläche bleibt als geplante Wohnbaufläche für die Bereitstellung von Baugrundstücken für den Eigenbedarf der Gemeinde erhalten. Aufgrund der gering dimensionierten Straßenanbindungen (Ringstraße und Steinbachstraße) ist die Entwicklung eines mehr als 2 ha großen Wohnbaugebiets an dieser Stelle nicht sinnvoll, sodass die Änderung der Fläche erfolgt.</p> <p>Die Rücknahme der Fläche wirkt sich positiv auf die einzelnen Schutzgüter aus: Die Änderung bedingt vor allem keine Versiegelung von Boden mehr mit Auswirkungen u.a. auf Boden- und Wasserhaushalt sowie Kleinklima in diesem Bereich. Der Standort hat weiterhin Potential, sich bei extensiver Nutzung zu einer Magerwiese mit hoher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz zu entwickeln und so den südlich angrenzenden regionalen Biotopverbund (Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz) zu ergänzen.</p>	

### 7.3.2 Änderungsbereich Eu-2

<b>Änderungsbereich gesamt ca. 680 m<sup>2</sup></b>	
<b>Bisherige Darstellung</b>	<b>Neue Darstellung</b>
Landwirtschaftliche Flächen	Wohnbauflächen
	
<b>Darstellung im Landschaftsplan (u.a. Entwicklungsziele, Maßnahmen)</b>	<b>Luftbild</b>
Schwerpunkt Dauergrünland (Erhalt)	Quelle: LANIS RLP 02/2019, Stand Luftbild 07/2018
	
<p>Bei der Änderungsfläche handelt es sich um eine Abrundung der Ortslage. Da auf dieser Fläche wahrscheinlich lediglich ein Grundstück realisiert werden kann, bestehen keine weiteren Planungsalternativen.</p> <p>Als gravierendster Eingriff ist hier die Neuversiegelung vormals offener Bodenflächen zu nennen. Aufgrund von Größe, Lage und Nutzungsintensität ist grundsätzlich jedoch nicht mit erheblichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu rechnen. Ein Ausgleich für Versiegelung ist vorzugsweise innerhalb der Schwerpunkträume für Kompensation im Gemeindegebiet (siehe Kap. 6.2) zu erbringen.</p>	

### 7.3.3 Änderungsbereich Eu-3

<b>Änderungsbereich gesamt ca. 0,45 ha</b>	
<b>Bisherige Darstellung</b>	<b>Neue Darstellung</b>
Grünflächen mit Zweckbestimmung „Festplatz“	Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung „Tourismus“
	
<b>Darstellung im Landschaftsplan (u.a. Entwicklungsziele, Maßnahmen)</b>	<b>Luftbild</b>
Grün- und Waldflächen, Mehrzweckhalle, Kulturdenkmal Eulenkopfturm, Schutzwald / schutzwürdiger Biotopkomplex angrenzend	Quelle: LANIS RLP 02/2019, Stand Luftbild 07/2018
	
<p>Die Änderungsfläche umfasst das direkte Umfeld des Eulenkopfturms und des Vereinsheims des Eulenkopfvereins. Im FNP 2007 war der in Rede stehende Bereich als Grünfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Festplatz“ dargestellt. Die Darstellung als Grünfläche entspricht jedoch nicht den tatsächlichen Gegebenheiten und Nutzungen der Fläche, die sich bereits zu einem Großteil als versiegelt darstellt. Vor diesem Hintergrund ist künftig eine Darstellung als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Tourismus“ vorgesehen. Durch diese Änderung sollen dieser Fläche weitere Entwicklungsmöglichkeiten, besonders im Hinblick auf den Tourismus eröffnet werden. Aufgrund der Lage des Wahrzeichens der Gemeinde bestehen dazu keine Planungsalternativen. Erhebliche Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sind grundsätzlich nicht zu erwarten.</p> <p>Sollten weitere Baumaßnahmen angestrebt werden, so ist eine artenschutzrechtliche Überprüfung durchzuführen und im Falle eines Vorkommens besonders oder streng geschützter Arten entsprechende Maßnahmen in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde zu ergreifen.</p> <p>Zudem sind vorhandene Gehölze - soweit sie nicht erhalten werden können - ausschließlich innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Rodungszeiten zu fällen. Ein Ausgleich für</p>	

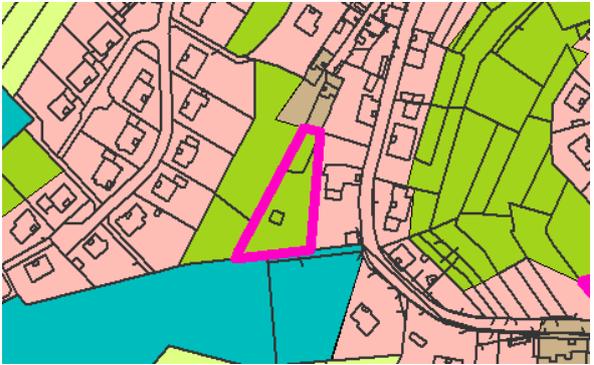
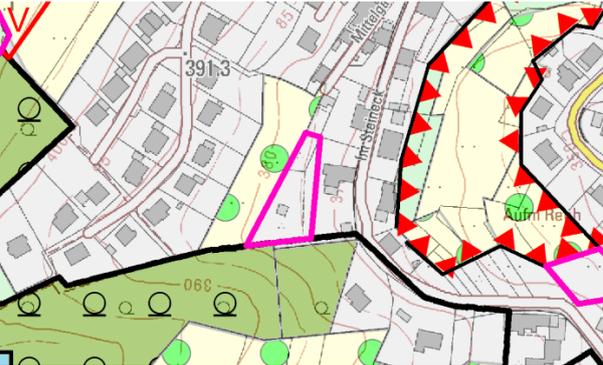
Versiegelung und Gehölzverlust ist vorzugsweise innerhalb der Schwerpunkträume für Kompensation im Gemeindegebiet (siehe Kap. 6.2) zu erbringen.

Aus landespflegerischer Sicht wird weiterhin darauf hingewiesen, dass sich der schutzwürdige Biotopkomplex „Waldgebiet auf dem "Steineck" östlich Erzenhausen“ (BK-6411-0607-2009) bis in die Änderungsfläche hinein erstreckt (siehe nachfolgende Abbildung), dessen Schutzziel die Erhaltung des Waldes und somit auch der Gehölze innerhalb der Änderungsfläche ist.

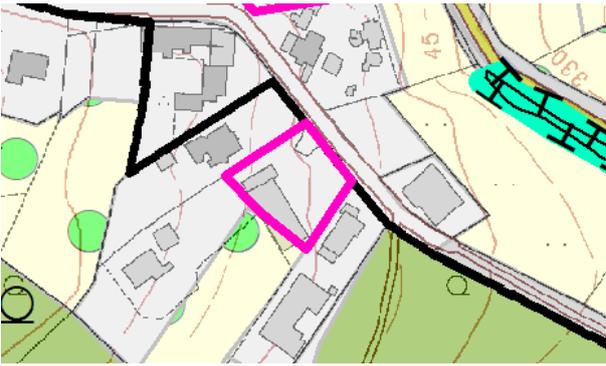


Schutzwürdiger Biotopkomplex im Bereich der Änderungsfläche (Quelle: LANIS RLP 04/2019, Stand Luftbild 07/2018)

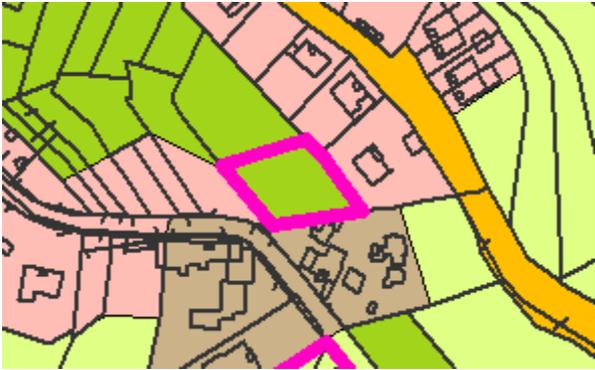
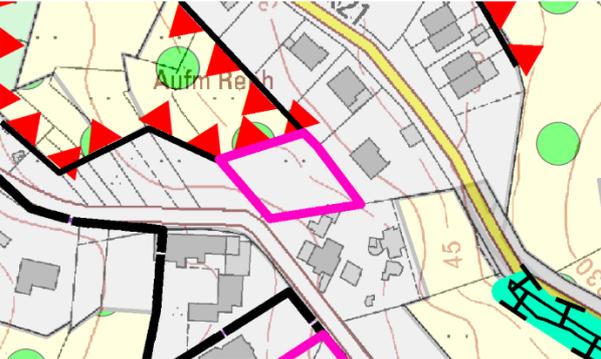
### 7.3.4 Änderungsbereich Eu-4

<b>Änderungsbereich gesamt ca. 0,15 ha</b>	
<b>Bisherige Darstellung</b>	<b>Neue Darstellung</b>
Wohnbauflächen	Grünflächen
	
<b>Darstellung im Landschaftsplan (u.a. Entwicklungsziele, Maßnahmen)</b>	<b>Luftbild</b>
Bauflächen, angrenzend Streuobstwiese / -weide (Erhalt) sowie südlich Wald mit Schutzfunktion	Quelle: LANIS RLP 02/2019, Stand Luftbild 07/2018
	
<p>Auf der Fläche soll künftig keine wohnbauliche Entwicklung mehr stattfinden. Eine Versiegelung offener Bodenflächen mit entsprechenden Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter wird somit vermieden. Die Fläche wird als Grünfläche ausgewiesen und stellt in Verbindung mit der westlich angrenzenden Grünfläche (Streuobst) sowie des südlich angrenzenden lokalen Klimaschutzwaldes / schutzwürdigen Biotopkomplexes („Waldgebiet auf dem "Steineck" östlich Erzenhausen“ (BK-6411-0607-2009)) ein Mosaik an verschiedenen Nutzungsstrukturen mit Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz dar. Auch im Hinblick auf mäßige bis hohe Abflusskonzentrationen bei Starkregenereignissen ist diese Rücknahme zu begrüßen.</p>	

### 7.3.5 Änderungsbereich Eu-5

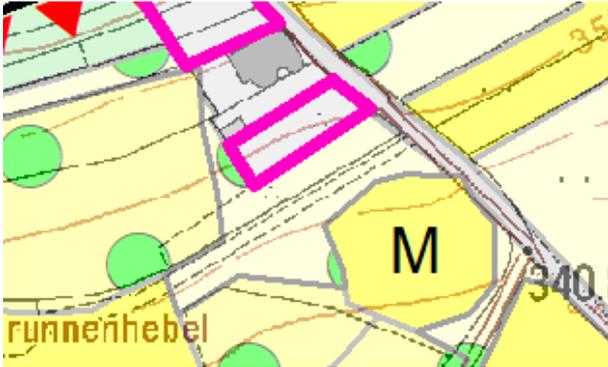
<b>Änderungsbereich gesamt ca. 0,13 ha</b>	
<b>Bisherige Darstellung</b>	<b>Neue Darstellung</b>
Gemischte Bauflächen	Landwirtschaftliche Flächen mit besonderer Zweckbestimmung „Aussiedlerhof“
	
<b>Darstellung im Landschaftsplan (u.a. Entwicklungsziele, Maßnahmen)</b>	<b>Luftbild</b>
Bauflächen, angrenzend Streuobstwiese / -weide (Erhalt)	Quelle: LANIS RLP 02/2019, Stand Luftbild 07/2018
	
Der Änderungsbereich soll an die tatsächliche landwirtschaftliche Nutzung mit der besonderen Zweckbestimmung „Aussiedlerhof“ angepasst werden. Aufgrund der Bestandssituation sind keine Planungsalternativen vorhanden sowie keine Konflikte mit den einzelnen Schutzgütern erkennbar.	

### 7.3.6 Änderungsbereich Eu-6

<b>Änderungsbereich gesamt ca. 0,11 ha</b>	
<b>Bisherige Darstellung</b>	<b>Neue Darstellung</b>
Wohnbauflächen	Grünflächen
	
<b>Darstellung im Landschaftsplan (u.a. Entwicklungsziele, Maßnahmen)</b>	<b>Luftbild</b>
Bauflächen, landespflegerisch empfohlene Siedlungsgrenze, angrenzend Streuobstwiese / -weide (Erhalt)	Quelle: LANIS RLP 02/2019, Stand Luftbild 07/2018
	
<p>Die ursprünglich als Wohnbaufläche dargestellte Fläche soll künftig als Grünfläche dargestellt werden. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass sich eine bedeutende innerörtliche Grünfläche an den hier in Rede stehenden Änderungsbereich anschließt und eine weitere Bebauung, auch im Hinblick auf die topographischen Gegebenheiten, nicht Planungswille der Gemeinde ist.</p> <p>Eine weitere Versiegelung offener Bodenflächen und Verlust von Gehölzen mit entsprechenden Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter wird vermieden.</p>	

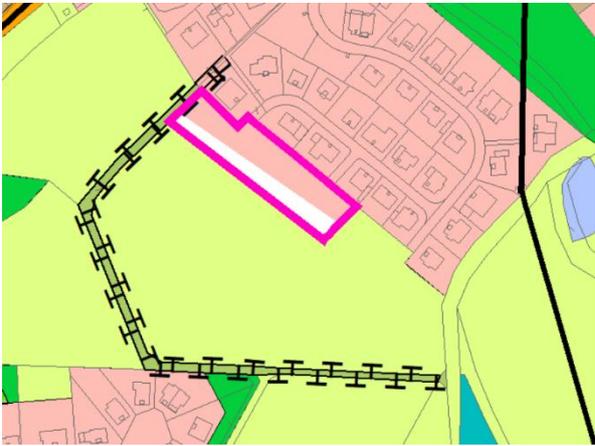
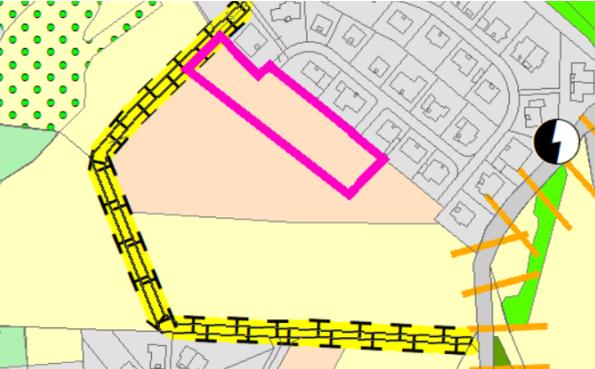
### 7.3.7 Änderungsbereich Eu-7

<b>Teilbereich Nord</b>	
<b>Änderungsbereich gesamt ca. 800 m<sup>2</sup></b>	
<b>Bisherige Darstellung</b>	<b>Neue Darstellung</b>
Wohnbauflächen	Landwirtschaftliche Flächen
	
<b>Darstellung im Landschaftsplan (u.a. Entwicklungsziele, Maßnahmen)</b>	<b>Luftbild</b>
Bauflächen, außerhalb landespflegerisch empfohlener Siedlungsgrenze, Streuobstwiese / -weide angrenzend (Erhalt)	Quelle: LANIS RLP 02/2019, Stand Luftbild 07/2018
	
<p>Die Fläche soll künftig als Fläche für die Landwirtschaft und nicht mehr wie bisher als Wohnbaufläche dargestellt werden. Damit soll die Planungsintention der Gemeinde zum Ausdruck gebracht werden, ein weiteres Wachstum nach außen zu vermeiden.</p> <p>Eine Rücknahme der Wohnbauflächen an dieser Stelle wird aus landespflegerischer Sicht u.a. deshalb befürwortet, da sich das Gebiet außerhalb der landespflegerisch empfohlenen Siedlungsgrenze befindet.</p> <p>Erhebliche Auswirkungen auf Natur und Landschaft durch Bebauung und somit Versiegelung von Böden können vermieden werden.</p>	

<b>Teilbereich Süd</b>	
<b>Änderungsbereich gesamt ca. 460 m<sup>2</sup></b>	
<b>Bisherige Darstellung</b>	<b>Neue Darstellung</b>
Wohnbauflächen 	Grünflächen 
<b>Darstellung im Landschaftsplan (u.a. Entwicklungsziele, Maßnahmen)</b>	<b>Luftbild</b>
Bauflächen, außerhalb landespflegerisch empfohlener Siedlungsgrenze, Streuobstwiese / -weide angrenzend (Erhalt) 	Quelle: LANIS RLP 02/2019, Stand Luftbild 07/2018 
<p>Die Fläche wird an die tatsächlichen Gegebenheiten (Gartenbereich) angepasst und künftig als Grünfläche dargestellt. Eine weitere wohnbauliche Entwicklung in diesem Bereich ist nicht gewünscht.</p> <p>Eine Rücknahme der Wohnbauflächen an dieser Stelle wird aus landespflegerischer Sicht u.a. deshalb befürwortet, da sich das Gebiet außerhalb der landespflegerisch empfohlenen Siedlungsgrenze befindet. Außerdem grenzt der schutzwürdige Biotopkomplex „Magergrünland und Streuobst südöstlich Eulenberg“ (BK-6411-0580-2009) unmittelbar an die Änderungsfläche (siehe nachfolgende Abbildung).</p>	
	
<p>Schutzwürdiger Biotopkomplex im Bereich der Änderungsfläche (Quelle: LANIS RLP 04/2019, Stand Luftbild 07/2018)</p>	
Erhebliche Auswirkungen auf Natur und Landschaft durch Bebauung und somit Versiegelung von Böden können vermieden werden.	

## 7.4 Kollweiler

### 7.4.1 Änderungsbereich K-1

<b>Änderungsbereich gesamt ca. 0,35 ha</b>	
<b>Bisherige Darstellung</b>	<b>Neue Darstellung</b>
Landwirtschaftliche Flächen	Geplante Wohnbauflächen
	
<b>Darstellung im Landschaftsplan (u.a. Entwicklungsziele, Maßnahmen)</b>	<b>Luftbild</b>
Erhalt: Schwerpunkt Ackerbau, festgelegte Kompensationsflächen der Verbandsgemeinde angrenzend	Quelle: LANIS RLP 02/2019, Stand Luftbild 07/2018
	

#### Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete

<b>Schutzgüter</b> <i>(Belange gem. § 1 Abs.6 Nr. 7a, c, d, i und § 1a BauGB)</i>	<b>Beschreibung</b>	<b>Beeinträchtigung</b>	<b>Erhebliche Beeinflussung durch das Planvorhaben</b> ↓
Tiere / Pflanzen und biologische Vielfalt	Landwirtschaftlich genutzte Fläche (Acker), keine Gehölzstrukturen vorhanden, u.U. Lebensraumpotential für Bodenbrüter	Verlust landwirtschaftlich genutzter Fläche (Artenschutz berücksichtigen)	-
Fläche	Fläche unversiegelt, Wohnbebauung angrenzend	Inanspruchnahme von Fläche	-

<b>Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete</b>			
<b>Schutzgüter</b> <i>(Belange gem. § 1 Abs.6 Nr. 7a, c, d, i und § 1a BauGB)</i>	<b>Beschreibung</b>	<b>Beeinträchtigung</b>	<b>Erhebliche Beeinflussung durch das Planvorhaben</b> ↓
Boden	Bodengroßlandschaft mit hohem Anteil an Sand-, Schluff- und Tonsteinen, häufig im Wechsel mit Löss im Übergang zu Bodengroßlandschaft mit hohem Anteil an Ton- und Schluffsteinen Bodenart: Stark lehmiger Sand Ertragspotential: Mittel bis hoch Keine kultur- oder naturhistorisch bedeutsame Böden	Neuversiegelung ertragsreicher Böden, Verlust eingeschränkt natürlicher Bodenverhältnisse	X
Wasser	Grundwasserlandschaft: Buntsandstein Grundwasserneubildungsrate: 160 mm/a, Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung: Mittel bis ungünstig Keine Oberflächengewässer	Verlust von Versickerungsfläche / Erhöhung des Oberflächenabflusses	X
Klima / Luft	Unversiegelte Landwirtschaftsfläche als Kaltluftproduzent vorhanden; nicht siedlungsklimatisch wirksam	Verlust Kaltluftproduzent	-
Landschafts-/ Ortsbild, Erholung	Vordringen in unbebauten Bereich, keine strukturierenden Elemente Erholungsinfrastruktur: Römerweg / Wanderweg östlich verlaufend, aber ausreichend großer Abstand		-
Gesundheit des Menschen und Bevölkerung	Keine erheblichen Vorbelastungen (Lärm, Schadstoffe etc.) vorhanden Radonpotential: Erhöht (40 bis 100 kBq/m <sup>3</sup> ) / lokal hoch (>100 kBq/m <sup>3</sup> ) Keine Kenntnis über Altablagerungen / Altlasten	Geringe Mehrbelastung durch zusätzlichen Verkehr, gesundheitliche und soziale Beeinträchtigungen sind durch die geplante Wohnnutzung nicht zu erwarten	-
Kultur- und sonstige Sachgüter	Römerweg östlich verlaufend		-
Wechselwirkungen	Keine bekannt.	--	-
<b>Zusammenfassende Bewertung</b>			
Die Fläche besitzt aufgrund ihrer Ausprägung insgesamt eine <b>geringe Bedeutung</b> für Naturhaushalt und Landschaftsbild.			

<b>Schutzgebiete und -objekte</b>	<b>Benennung</b>	<b>Erhebliche Beeinflussung</b>
Natura 2000-Gebiete	Weder im Plangebiet noch in seiner unmittelbaren Umgebung vorhanden	--

Schutzgebiete und -objekte	Benennung	Erhebliche Beeinflussung
Schutzgebiete und -objekte gem. §§ 23 – 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 15 LNatSchG RLP	--	--
Flächen des landesweiten Biotopverbunds (LEPIV) und des Biotopkatasters	--	--
Schutzgebiete gem. §§ 51, 53 und 76 Wasserhaushaltsgesetz	--	--

**Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung sowie Wechselwirkungen**

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante):

Voraussichtlich weiterhin Nutzung als landwirtschaftliche Fläche

Prognose bei Durchführung der Planung / Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen:

Verlust bisher unversiegelter Fläche.

Auswirkungen auf Boden durch Versiegelung und Verdichtung.

Wechselwirkungen:

Auswirkungen auf Klima (Abstrahlungswärme) und Wasserhaushalt (Verlust Versickerungsfläche) durch Bodenversiegelung.

**Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Artenschutzrechtliche Einschätzung.

Ausreichend breite Eingrünung der Bauflächen mit Gehölzen zur freien Landschaft möglichst auf gemeindeeigenen Flächen.

Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen.

Verwendung wassergebundener Wegedecken auf Nebenflächen.

Verbot von Kies-, Stein- und Schottergärten.

Rückhaltung von unverschmutztem Niederschlagswasser im Gebiet.

Hinweise zur Radonvorsorge.

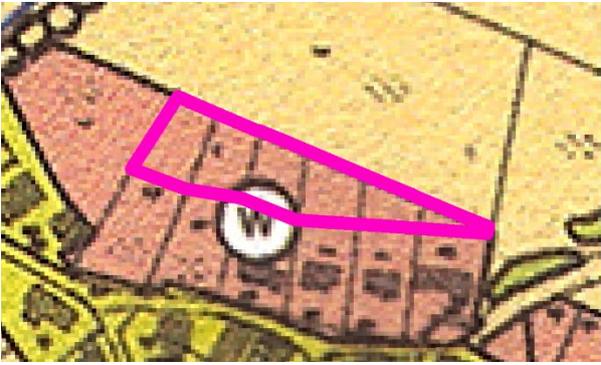
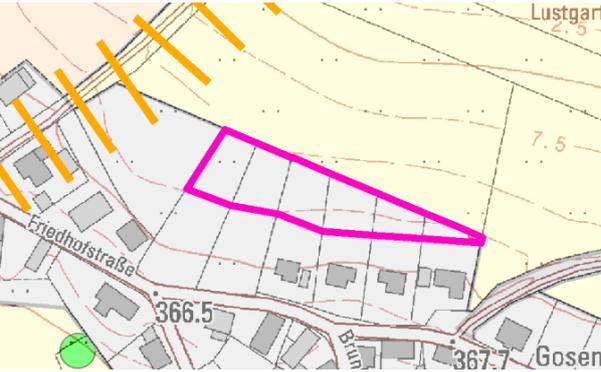
Ausgleich für Neuversiegelung erforderlich

→ vorzugsweise Schwerpunkträume für Kompensation im Gemeindegebiet (siehe Kap. 6.2)

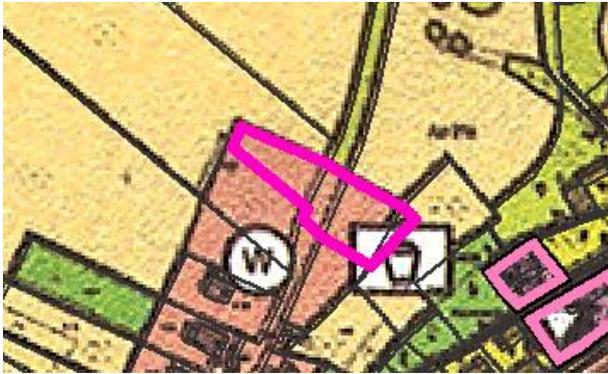
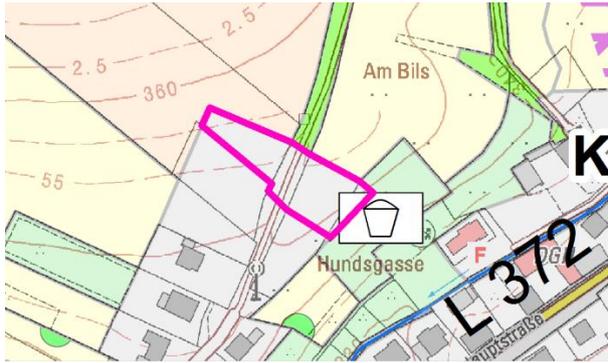
Weitere Belange des Umweltschutzes (gem. § 1 Abs.6 Nr. 7 e, f, h, j und § 1a BauGB)	Beschreibung	Hinweise an das anschließende Bebauungsplanverfahren
Vermeidung von Emissionen / Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität	Außerordentliche Lärmemissionen durch die Wohnnutzung oder den Anliegerverkehr sind nicht zu erwarten. Schadstoffemissionen (z. B. Abgase des Anliegerverkehrs, Heizanlagen) von nachrangiger Bedeutung	Zur Vermeidung von Umweltauswirkungen sind die geltenden Rechtsvorschriften der gültigen BImSchV einzuhalten und in den Verfahren weiter festzulegen.

<b>Weitere Belange des Umweltschutzes</b> <i>(gem. § 1 Abs.6 Nr. 7 e, f, h, j und § 1a BauGB)</i>	<b>Beschreibung</b>	<b>Hinweise an das anschließende Bebauungsplanverfahren</b>
Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser	Keine aus der künftigen Nutzung entstehenden Sonderabfallformen, die über die üblich zu erwartenden Abfälle hinausgehen, absehbar; Abwasser aus Wohnnutzung in üblichen Mengen	Anfallende Abfälle sind sachgerecht zu entsorgen. Die Beseitigung des Niederschlagswassers (Nutzung, Versickerung) soll unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 WHG und des § 13 LWG erfolgen. Dabei ist auch nachweislich sicherzustellen, dass aufgrund von Starkregenereignissen abfließendes Wasser im Außenbereich zurückgehalten oder schadlos durch die Bebauung geleitet wird.
Nutzung erneuerbarer Energien und Energieeffizienz / Klimaschutz		Nutzung regenerativer Energien; Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben
Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen	Das Plangebiet liegt außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete, Hochwassergefahrenbereiche und sonstiger wassersensibler Bereiche. Es werden keine Vorhaben ermöglicht, bei denen schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben könnten.	--
Kumulierung von Umweltauswirkungen benachbarter Gebiete	Kumulationswirkungen durch Vorbelastungen oder im Nahbereich des Plangebiets nicht erkennbar.	

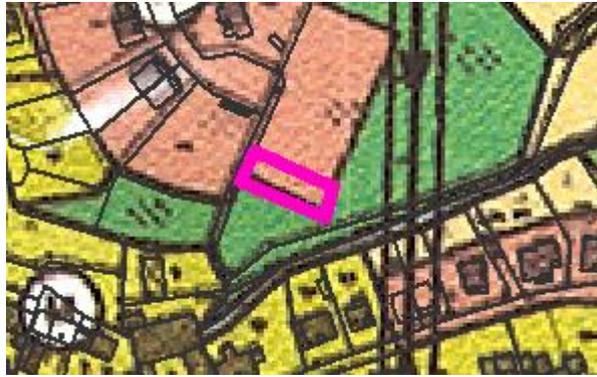
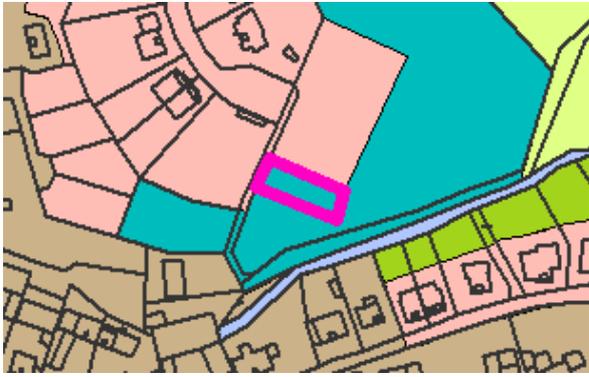
### 7.4.2 Änderungsbereich K-2

<b>Änderungsbereich gesamt ca. 0,57 ha</b>	
<b>Bisherige Darstellung</b>	<b>Neue Darstellung</b>
Wohnbauflächen 	Grünflächen 
<b>Darstellung im Landschaftsplan (u.a. Entwicklungsziele, Maßnahmen)</b>	<b>Luftbild</b>
Bauflächen, angrenzend Schwerpunkt Dauergrünland (Erhalt) 	Quelle: LANIS RLP 02/2019, Stand Luftbild 07/2018 
<p>Bei der Änderungsfläche handelt es sich um die rückwärtigen Gartenbereiche bereits bebauter Grundstücke mit bis zu über 70 m Grundstückstiefe. Um dem Planungswillen der Gemeinde Ausdruck zu verleihen, dass eine wohnbauliche Entwicklung in diese Richtung nicht gewünscht wird, wird die Darstellung angepasst. Künftig soll die hier in Rede stehende Fläche als Grünfläche dargestellt werden.</p> <p>Die Rücknahme von Wohnbauflächen wirkt sich positiv auf Natur und Landschaft aus, da eine Versiegelung offener Bodenflächen mit entsprechenden Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter vermieden und eine Abrundung des Ortsrandes mit Eingrünung zur freien Landschaft hin erreicht bzw. dauerhaft erhalten wird.</p>	

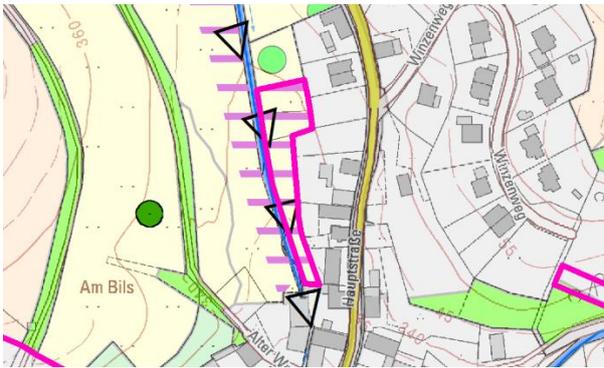
### 7.4.3 Änderungsbereich K-3

Änderungsbereich gesamt ca. 0,20 ha	
Bisherige Darstellung	Neue Darstellung
<p>Wohnbauflächen</p> 	<p>Landwirtschaftliche Flächen</p> 
Darstellung im Landschaftsplan (u.a. Entwicklungsziele, Maßnahmen)	Luftbild
<p>Bauflächen, angrenzend: Schwerpunkt Dauergrünland / Schwerpunkt Ackerbau sowie Gehölzbestände und Spielplatz</p> 	<p>Quelle: LANIS RLP 02/2019, Stand Luftbild 07/2018</p> 
<p>Die Gemeinde Kollweiler hat sich dafür ausgesprochen, keine weitere Wohnbebauung im Bereich der Fläche anzusiedeln. Aus diesem Grund wird die ursprüngliche Darstellung einer Wohnbaufläche zurückgenommen und eine Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.</p> <p>Die Rücknahme von Wohnbauflächen wirkt sich positiv auf Natur und Landschaft aus, da eine Versiegelung offener Bodenflächen und Bebauung der freien Landschaft mit entsprechenden Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter vermieden wird.</p>	

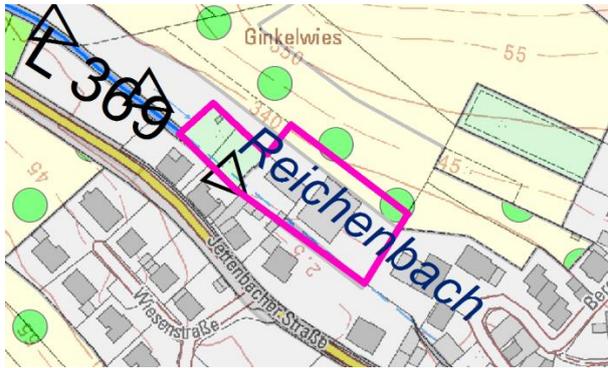
### 7.4.4 Änderungsbereich K-4

<b>Änderungsbereich gesamt ca. 440 m<sup>2</sup></b>	
<b>Bisherige Darstellung</b>	<b>Neue Darstellung</b>
Wohnbauflächen 	Waldflächen 
<b>Darstellung im Landschaftsplan (u.a. Entwicklungsziele, Maßnahmen)</b>	<b>Luftbild</b>
Bauflächen, Schutzwald 	Quelle: LANIS RLP 02/2019, Stand Luftbild 07/2018 
<p>Bei der Fläche handelt es sich um ein aufgrund der bewegten Topographie nicht bebaubaren Bereich. Zudem handelt es sich hier um einen Teilbereich einer größeren Waldfläche u.a. mit Funktionen als Lärmschutz- sowie lokalem Klimaschutzwald, der durch die Rücknahme der Wohnbauflächen erhalten bleibt.</p> <p>Erhebliche Auswirkungen auf Natur und Landschaft durch Bebauung und somit Versiegelung von Boden sowie Gehölzverlust können vermieden werden.</p>	

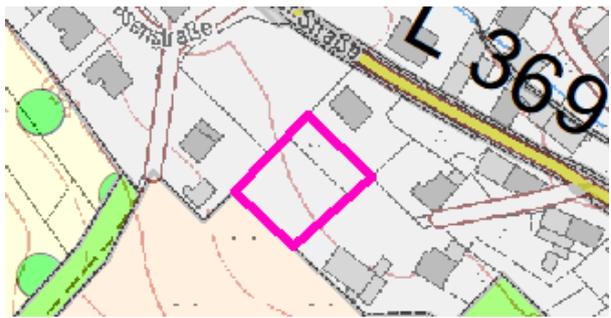
### 7.4.5 Änderungsbereich K-5

<b>Änderungsbereich gesamt ca. 0,20 ha</b>	
<b>Bisherige Darstellung</b>	<b>Neue Darstellung</b>
Landwirtschaftliche Flächen	Grünflächen
	
<b>Darstellung im Landschaftsplan (u.a. Entwicklungsziele, Maßnahmen)</b>	<b>Luftbild</b>
<p>Erhalt: Schwerpunkt Dauergrünland / Streuobstwiese / -weide, zudem Bereiche mit Entwicklungspotential für Feucht- und Nasswiesen (VBS), Gewässer als Kaltluftbahn (Offenhaltung siedlungsklimatisch bedeutsamer Kaltluftbahn)</p>	<p>Quelle: LANIS RLP 02/2019, Stand Luftbild 07/2018</p>
	
<p>Die Ausweisung einer Grünfläche stellt in Verbindung mit der nördlich angrenzenden Grünfläche eine wichtige Abgrenzung zwischen bebauter Ortslage und der freien Landschaft (inkl. Gewässer) dar. Zudem ist eine landwirtschaftliche Nutzung in diesem Bereich aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nur schwer umsetzbar. Auch im Hinblick auf die Lage in einem potentiell überflutungsgefährdeten Bereich wird die Ausweisung einer Grünfläche begrüßt.</p> <p>Konflikte mit den einzelnen Schutzgütern sind nicht erkennbar. Die Änderung stellt eine Verbesserung des Status quo für die Schutzgüter dar, u.a. besteht Entwicklungspotential für Feucht- und Nasswiesen.</p>	

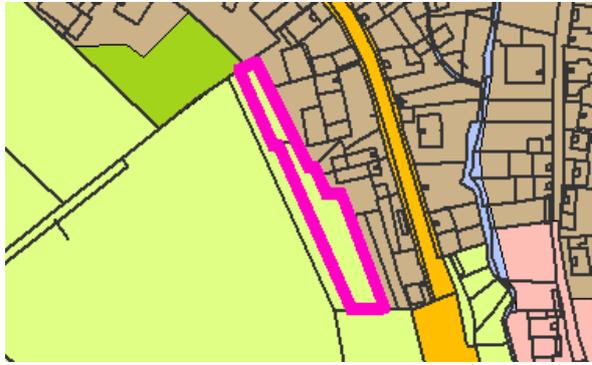
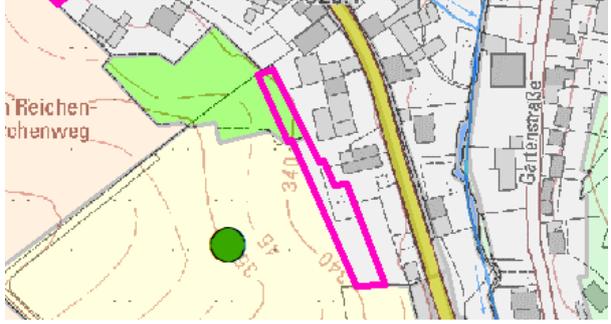
### 7.4.6 Änderungsbereich K-6

<b>Änderungsbereich gesamt ca. 0,40 ha</b>	
<b>Bisherige Darstellung</b>	<b>Neue Darstellung</b>
Aussiedlerhof / Grünflächen / Landwirtschaftliche Flächen	Gemischte Bauflächen
	
<b>Darstellung im Landschaftsplan (u.a. Entwicklungsziele, Maßnahmen)</b>	<b>Luftbild</b>
Bauflächen, Gärten und sonstige Grünbereiche, Streuobstwiese / -weide angrenzend (Erhalt), Reichenbach als Kaltluftbahn (Offenhaltung siedlungsklimatisch bedeutsamer Kaltluftbahn)	Quelle: LANIS RLP 02/2019, Stand Luftbild 07/2018
	
<p>Der Änderungsbereich war bisher als Aussiedlerhof gekennzeichnet, jedoch besteht keine landwirtschaftliche Nutzung mehr. Gegenwärtig ist die Fläche von einem Baggerbetrieb gewerblich genutzt. Aus diesem Grund erfolgt die Darstellung einer gemischten Baufläche.</p> <p>Hierbei ist zu beachten, dass im direkten Umfeld der „Reichenbach“, ein Gewässer III. Ordnung, verläuft; dieser ist vor Stoffeinträgen zu schützen. Zudem bedürfen Errichtung, Betrieb und wesentliche Veränderung von Anlagen im Sinne des § 36 WHG innerhalb des 10 m-Schutzstreifens des Gewässers einer wasserrechtlichen Genehmigung (§ 31 LWG). Eine potentielle Überflutungsgefahr ist gegeben, so dass entsprechende Maßnahmen zu berücksichtigen sind.</p> <p>Durch die Ausweisung als gemischte Baufläche besteht die Möglichkeit zur Nachverdichtung. Jedoch stellt sich der Großteil des Änderungsbereichs bereits als versiegelte bzw. verdichtete Fläche dar, so dass keine erheblichen Auswirkungen auf Boden- und Wasserhaushalt zu erwarten sind.</p> <p>Vor allem die nordöstlich angrenzenden Gehölzstrukturen übernehmen wichtige Funktionen hinsichtlich Kleinklima, Artenschutz, aber vor allem Aufwertung des Ortsbildes und Eingrünung des Gebiets zur freien Landschaft hin. Diese Funktionen sollten dauerhaft erhalten und dementsprechend bei Baumaßnahmen geschützt werden.</p>	

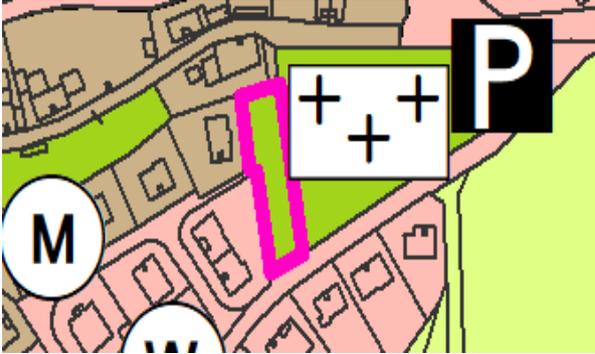
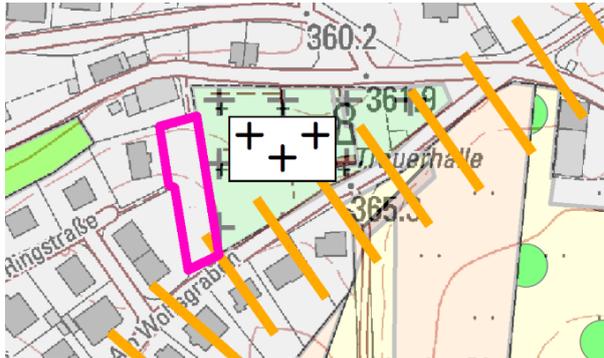
### 7.4.7 Änderungsbereich K-7

<b>Änderungsbereich gesamt ca. 0,1 ha</b>	
<b>Bisherige Darstellung</b>	<b>Neue Darstellung</b>
Wohnbauflächen	Landwirtschaftliche Flächen
	
<b>Darstellung im Landschaftsplan (u.a. Entwicklungsziele, Maßnahmen)</b>	<b>Luftbild</b>
Bauflächen, angrenzend Schwerpunkt Ackerbau (Erhalt)	Quelle: LANIS RLP 02/2019, Stand Luftbild 07/2018
	
<p>Eine wohnbauliche Entwicklung ist an dieser Stelle nicht mehr gewünscht. Aus diesem Grund erfolgt die geänderte Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft.</p> <p>Die Rücknahme von Wohnbauflächen wirkt sich positiv auf Natur und Landschaft aus, da eine Versiegelung offener Bodenflächen mit entsprechenden Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter vermieden wird. Auch im Hinblick auf mäßige Abflusskonzentrationen bei Starkregenereignissen wird eine Rücknahme der Wohnbauflächen begrüßt.</p>	

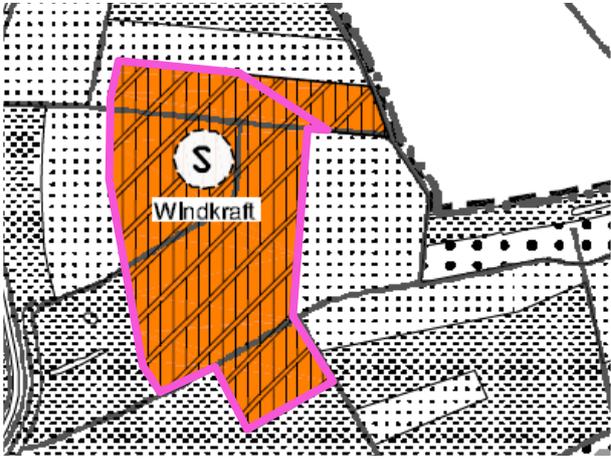
### 7.4.8 Änderungsbereich K-8

<b>Änderungsbereich gesamt ca. 0,13 ha</b>	
<b>Bisherige Darstellung</b>	<b>Neue Darstellung</b>
Gemischte Bauflächen	Landwirtschaftliche Flächen
	
<b>Darstellung im Landschaftsplan (u.a. Entwicklungsziele, Maßnahmen)</b>	<b>Luftbild</b>
Bauflächen, Gehölzbestände, angrenzend Schwerpunkt Dauergrünland (Erhalt)	Quelle: LANIS RLP 02/2019, Stand Luftbild 07/2018
	
<p>Im Bereich der Fläche soll künftig keine bauliche Entwicklung mehr betrieben werden. Somit wird auch eine Neuversiegelung von Boden mit Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>	

### 7.4.9 Änderungsbereich K-9

<b>Änderungsbereich gesamt ca. 790 m<sup>2</sup></b>	
<b>Bisherige Darstellung</b>	<b>Neue Darstellung</b>
Wohnbauflächen	Grünflächen
	
<b>Darstellung im Landschaftsplan (u.a. Entwicklungsziele, Maßnahmen)</b>	<b>Luftbild</b>
Bauflächen, Römerstraße südlich angrenzend	Quelle: LANIS RLP 02/2019, Stand Luftbild 07/2018
	
<p>Die Änderung der Fläche erfolgt aufgrund der Bestandssituation. Die Fläche ist für die Erweiterung des bestehenden Friedhofs vorgesehen, sodass eine Darstellung einer Grünfläche erfolgt. Aufgrund dessen, dass eine Erweiterung des bestehenden Friedhofs nur in direktem Zusammenhang sinnvoll ist, bestehen keine Planungsalternativen.</p> <p>Erhebliche Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind nicht zu erwarten. Auch die angrenzend verlaufende Römerstraße wird durch die Planung nicht erheblich beeinträchtigt.</p> <p>Jedoch weist das Landesamt für Geologie und Bergbau in seiner Stellungnahme vom 05.08.2019 darauf hin, dass der Boden auf seine Eignung für Erdbestattungszwecke zu beurteilen ist. Das LGB empfiehlt deshalb, bodenkundlich-hydrogeologische Untersuchungen durch ein sachverständiges Ingenieurbüro. Art und Umfang der Untersuchungen sind mit dem LGB abzustimmen.</p>	

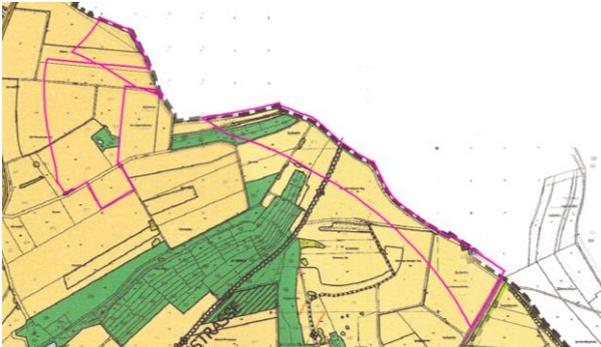
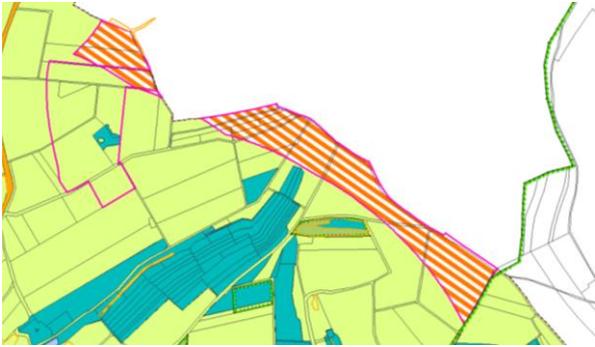
### 7.4.10 Änderungsbereich K-10

Änderungsbereich gesamt ca. 8,5 ha	
Bisherige Darstellung	Neue Darstellung
<p>Sonderbaufläche „Windkraft“</p> 	<p>Flächen für die Landwirtschaft, Flächen für die Forstwirtschaft</p> 
<p>Die Änderungsfläche war in der 2. Teilfortschreibung zum Flächennutzungsplan als geplante Sonderbaufläche „Windkraft“ vorgesehen. Mittlerweile wurde die Fläche mit einer Windenergieanlage bebaut:</p> <p>Insbesondere durch die im Rahmen der Windstudie beschlossenen Vorsorgeabstände von 1.000 m zu schutzwürdigen Nutzungen wird größtenteils auf die bestehende Darstellung als Sonderbaufläche „Windkraft“ verzichtet und stattdessen der Bereich (wieder) als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Der kleine Teilbereich nordöstlich an den Änderungsbereich angrenzend bleibt weiterhin Sonderbaufläche und ist im Zusammenhang mit der Sonderbaufläche SO-3 zu betrachten.</p> <p>Da sich gegenüber der derzeitigen ausgeübten realen Nutzung nichts ändern wird, ist eine landespflegerische Bewertung nicht erforderlich.</p> <p>Die bestehende Windenergieanlage genießt Bestandsschutz. Ein Repowering der bestehenden Windenergieanlage ist jedoch nicht möglich.</p>	

### 7.4.11 Änderungsbereich K-11

Änderungsbereich gesamt ca. 1,8 ha	
Bisherige Darstellung	Neue Darstellung
<p>Sonderbaufläche „Windkraft“</p> 	<p>Flächen für die Landwirtschaft</p> 
<p>Die Änderungsfläche war in der 5. Teilfortschreibung zum Flächennutzungsplan als geplante Sonderbaufläche „Windkraft“ vorgesehen. Mittlerweile wurde die Fläche mit einer Windenergieanlage bebaut. Insbesondere durch die im Rahmen der Windstudie beschlossenen Vorsorgeabstände von 1.000 m zu schutzwürdigen Nutzungen wird auf die bestehende Darstellung als Sonderbaufläche „Windkraft“ verzichtet und stattdessen der Bereich (wieder) als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt.</p> <p>Da sich gegenüber der derzeitigen ausgeübten realen Nutzung nichts ändern wird, ist eine landespflegerische Bewertung nicht erforderlich.</p> <p>Die bestehende Windenergieanlage genießt Bestandsschutz. Ein Repowering der bestehenden Windenergieanlage ist jedoch nicht möglich.</p>	

### 7.4.12 Änderungsbereich SO-3

<b>Änderungsbereich gesamt ca. 12,88 ha</b>	
<b>Bisherige Darstellung</b>	<b>Neue Darstellung</b>
<p>Flächen für die Landwirtschaft, Flächen für Wald</p> 	<p>G geplante Sonderbauflächen für die Windenergie</p> 
<b>Darstellung im Landschaftsplan (Entwicklungsziele, Maßnahmen)</b>	<b>Luftbild</b>
<p>Schwerpunkt Grünland, Acker, Gehölzbestände, Aussichtspunkt Feucht- und Nasswiesen sowie weitere Bereiche mit Entwicklungspotential für Feucht- und Nasswiesen</p> 	<p>Quelle: WMS 08/2023, Stand Luftbild 07/2022</p> 

#### Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete

<b>Schutzgüter</b> <i>(Belange gem. § 1 Abs.6 Nr. 7a, c, d, i und § 1a BauGB)</i>	<b>Beschreibung</b>	<b>Beeinträchtigung</b>	<b>Erhebliche Beeinflussung durch das Planvorhaben</b> ↓
Tiere / Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> <li>Fläche fast vollständig landwirtschaftlich genutzt (Acker, Grünland), außerdem Anteile an Gehölzstrukturen</li> <li>Geschützte Biotope (Feucht- / Nasswiesen)</li> <li>Offenland- sowie Gehölzflächen mit Lebensraumpotential / Vernetzungscharakter, Bedeutung im lokalen Biotopverbund</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>mittlere Bedeutung der sonstigen Artnachweise: Sonderbauflächen außerhalb der Ausschlussbereiche bekannter windkraftsensibler Vogelarten, für Vorkommen in der Sonderbaufläche keine konkreten Anhaltspunkte</li> <li>hochwertige Biotopstrukturen (u.a. Nass- / Feuchtwiesen)</li> </ul>	<b>X</b>

<b>Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete</b>			
<b>Schutzgüter</b> <i>(Belange gem. § 1 Abs.6 Nr. 7a, c, d, i und § 1a BauGB)</i>	<b>Beschreibung</b>	<b>Beeinträchtigung</b>	<b>Erhebliche Beeinflussung durch das Planvorhaben</b> ↓
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Fläche größtenteils unversiegelt, im Außenbereich</li> </ul>	Flächeninanspruchnahme	<b>X</b>
Boden	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bodengroßlandschaft mit hohem Anteil an Ton- und Schluffsteinen</li> <li>▪ Bodentyp: Ranker</li> <li>▪ Bodenart: Lehm bzw. sandiger Lehm</li> <li>▪ Ertragspotential: mittel bis hoch</li> </ul>	Neuversiegelung von Böden, Verlust überwiegend natürlicher Bodenverhältnisse	<b>X</b>
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Grundwasserlandschaft: Rotliegend-Sedimente</li> <li>▪ Grundwasserneubildungsrate: mittel: 75, 83 und 137 mm/a</li> <li>▪ Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung: mittel</li> <li>▪ Keine Oberflächengewässer</li> </ul>	Veränderung des Wasserhaushalts durch Versiegelung	<b>X</b>
Klima / Luft	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ackerflächen als Kaltluft- sowie Gehölzstrukturen als Frischluftproduzenten ohne Siedlungsrelevanz vorhanden</li> </ul>	keine erhebliche Belastung zu erwarten	-
Landschafts-/ Ortsbild, Erholung	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vorbelastungen durch bestehende Windenergieanlagen vorhanden</li> <li>▪ Erholungsinfrastruktur: Aussichtspunkt</li> </ul>	erhebliche Belastungen durch das Einfügen unmaßstäblicher, technischer Bauwerke sowie akustische (Schall) und optische (Schattenwurf) Beeinträchtigungen	<b>X</b>
Gesundheit des Menschen und Bevölkerung	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vorlast durch bestehende Anlagen</li> <li>▪ Keine Kenntnis über Altablagerungen / Altlasten</li> <li>▪ Teilbereiche mit mäßiger bis hoher Abflusskonzentration bei Starkregenereignissen</li> </ul>	erhebliche zusätzliche Belastungen durch Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen vermeiden (-> Standortanalyse)	-
Kultur- und sonstige Sachgüter	Römerstraße, sonst keine Kenntnis über Denkmäler oder archäologische Fundstellen.	Berücksichtigung bei Planung und Bauausführung, rechtzeitige Abstimmung mit Fachbehörde	-
Wechselwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Beeinträchtigung des Bodens durch Verdichtung und Versiegelung</li> <li>▪ Gefahr durch anthropogene Stoffeinträge in das Grundwasser</li> <li>▪ Störung von Arten bzw. Verlust von Lebensraum</li> <li>▪ Veränderung der Eigenart der Landschaft durch zusätzlich entstehende Anlagen (jedoch Konzentrationswirkung gegeben)</li> <li>▪ Beeinträchtigung der Landschaft als Raum für Erholung</li> <li>▪ Potentielle Substanzschädigung oder Zerstörung von Kulturgütern durch den Anlagenbau</li> </ul>	Über die bereits dargestellten Auswirkungen hinausgehende erhebliche Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.	-

<b>Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete</b>			
<b>Schutzgüter</b> <i>(Belange gem. § 1 Abs.6 Nr. 7a, c, d, i und § 1a BauGB)</i>	<b>Beschreibung</b>	<b>Beeinträchtigung</b>	<b>Erhebliche Beeinflussung durch das Planvorhaben</b> ↓
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ geringfügige Änderungen des Klimas durch kleinflächige Bodenversiegelungen</li> </ul>		
<b>Zusammenfassende Bewertung</b>			
Die Fläche besitzt aufgrund ihrer Ausprägung insgesamt eine <b>mittlere bis hohe Bedeutung</b> für Naturhaushalt und Landschaftsbild.			

<b>Schutzgebiete und -objekte</b>	<b>Benennung</b>	<b>Erhebliche Beeinflussung</b>
Natura 2000-Gebiete	Weder im Plangebiet noch in seiner unmittelbaren Umgebung vorhanden	--
Schutzgebiete und -objekte gem. §§ 23 – 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 15 LNatSchG RLP	Angrenzend: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Landschaftsschutzgebiet „Eulenkopf und Umgebung“</li> <li>▪ Gesetzlich geschütztes Biotop „Nasswiesen an Kreisgrenze W Galgenberg“</li> </ul>	--
Flächen des landesweiten Biotopverbunds (LEPIV) und des Biotopkatasters	Angrenzend: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Biotopkomplex „Bachtal zw. Rothselberg u. Kollweiler“</li> </ul>	--
Schutzgebiete gem. §§ 51, 53 und 76 Wasserhaushaltsgesetz	--	--

<b>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung sowie Wechselwirkungen</b>
<u>Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante):</u> Keine Veränderung der Bestandssituation auf landwirtschaftlichen Flächen bzw. durch Windenergieanlagen bestehenden Flächen.

Prognose bei Durchführung der Planung / Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen:

- Versiegelung von natürlichen Bodenstandorten insbesondere durch das Fundament von Windenergieanlagen sowie ggf. erforderlicher Transformationsstationen.
- Bodenverdichtung im Bereich der Zuwegungen sowie der Aufstell- und Lagerflächen.
- ggf. Verlust von Baumbeständen für Zuwegungen, Aufstell- und Lagerflächen sowie freizuhaltende Bereiche um die Anlagenstandorte.
- Ggf. randliche Inanspruchnahme von Flächen des landesweiten Biotopkatasters.
- Sichtbarkeit auch in der Ferne und damit auch Landschaftsbildbeeinträchtigung.
- Potentiell Verlust / Beeinträchtigung von (Teil-)Lebensraum für geschützte Fledermaus- und Vogelarten.

Wechselwirkungen:

- Geringfügige Auswirkungen auf Vegetation, Wasser und Klima durch kleinflächige Bodenversiegelung.

**Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

▪ Arten- und Biotopschutz:

Vermeidung der Beeinträchtigung von angrenzenden Biotopkatasterflächen. Eine Betroffenheit geschützter Arten (Fledermäuse) kann nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund ist für den Änderungsbereich im Rahmen der Erstellung eines Bebauungsplanes bzw. BImSch-Genehmigungsverfahren ein Artenschutzgutachten ggf. zu erstellen und geeignete Maßnahmen bei Durchführung der Planung zu ergreifen.

▪ Boden und Wasser:

Die geringen Auswirkungen auf Boden und Wasserhaushalt sind aufgrund des geringen Versiegelungsgrades durch Maßnahmen wie Wasserrückhaltung und Versickerung vor Ort ausgleichbar.

▪ Landschaftsbild / Erholung:

Im Rahmen der Standortuntersuchung hat sich der Verbandsgemeinderat durch die Berücksichtigung zahlreicher sog. „weicher“ Kriterien bemüht, vorsorgend sensible Bereiche von der Nutzung für Windenergieanlagen auszuschließen. Aufgrund der zu erwartenden Höhe der WEA und ihrer erheblichen Beeinträchtigungen auf das landschaftliche Erscheinungsbild sind insbesondere Fernwirkungen im Sinne des Naturschutzgesetzes nicht ausgleichbar. Räumlich-funktionale Ersatzmaßnahmen sind aber durchaus in zahlreichen Fällen möglich, dies ist in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren zu prüfen. Sind auch diese nicht realisierbar, empfiehlt sich daher der Weg der Ersatzgeldzahlung.

▪ Mensch:

Aufgrund der getroffenen vorsorgenden Abstände zu schutzwürdigen Siedlungsflächen sind Geräuschemissionen für die menschliche Gesundheit als nicht erheblich einzustufen. Des Weiteren ist grundsätzlich im Rahmen des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens die Einhaltung von Richtwerten bzgl. Geräusche, Beschattung u. optisch bedrängender Wirkung nachzuweisen. Somit sind derzeit keine erheblichen negativen Auswirkungen für den Menschen oder seine Gesundheit zu erwarten.

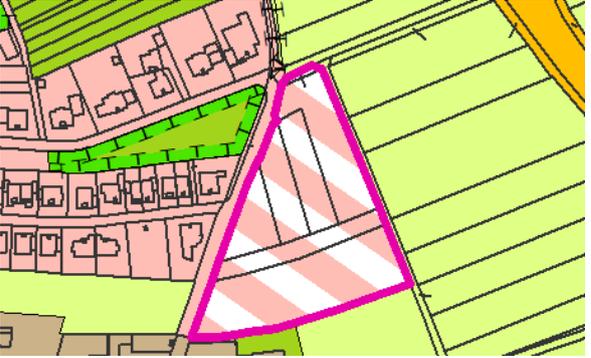
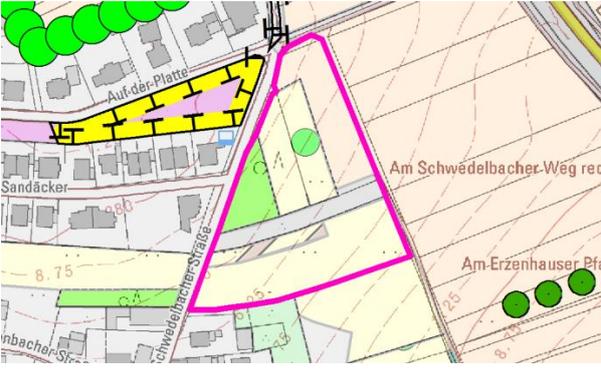
→ vorzugsweise Schwerpunkträume für Kompensation im Gemeindegebiet (siehe Ausführungen des Landschaftsplans)

<b>Weitere Belange des Umweltschutzes</b> <i>(gem. § 1 Abs.6 Nr. 7 e, f, h, j und § 1a BauGB)</i>	<b>Beschreibung</b>	<b>Hinweise an das anschließende Bebauungsplanverfahren</b>
Vermeidung von Emissionen / Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität	Windenergieanlagen bewirken akustische (Schall) und optische Emissionen	Die akustischen- und optischen Auswirkungen sind gutachterlich zu untersuchen. Die Grenz- und Orientierungswerte der TA Lärm und der BImSchV sind einzuhalten.

<b>Weitere Belange des Umweltschutzes</b> <i>(gem. § 1 Abs.6 Nr. 7 e, f, h, j und § 1a BauGB)</i>	<b>Beschreibung</b>	<b>Hinweise an das anschließende Bebauungsplanverfahren</b>
	<p>(Lichtreflexionen „Diskoeffekt“, Periodischer Schattenwurf)</p> <p>Durch die Windenergienutzung werden CO<sub>2</sub>-Ausstöße verringert und die Luftqualität verbessert.</p>	
<p>Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser</p>	<p>Bodenaushub, der bei der Errichtung des Fundaments oder in anderem Zusammenhang anfällt, gilt i. d. R. als Abfall. (§ 3 Abs. 1 bis 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz –KrWG).</p> <p>In der Regel fallen als Abfall bei Windenergieanlagen Altöle (AltöIVO) an.</p> <p>Aufgrund der geringfügigen Versiegelung ist keine separate Vorrichtung zur Wasser-rückhaltung erforderlich.</p>	<p>Anfallende Abfälle sind sachgerecht zu entsorgen, u.a. durch die Wiederverwendung des anfallenden, unbelasteten Bodenaushubs und ggf. die Beschreibung der Altöentsorgung.</p> <p>Die Beseitigung des Niederschlagswassers (Nutzung, Versickerung) soll unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 WHG und des § 13 LWG erfolgen.</p>
<p>Nutzung erneuerbarer Energien und Energieeffizienz / Klimaschutz</p>	<p>Mit der aktuellen Gesetzgebung der Landesregierung wird das Ziel der Nutzung von Windkraft intensiviert vorangetrieben. Der FNP trägt diesen Forderungen Rechnung, indem er entsprechende Sonderbauflächen für die Windenergie ausweist.</p>	<p>Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben</p>
<p>Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen</p>	<p>Das Plangebiet liegt außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete, Hochwassergefahrenbereiche und sonstiger wassersensibler Bereiche. Es werden keine Vorhaben ermöglicht, bei denen schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben könnten.</p>	<p>Belange des Brandschutzes sind im Zuge des Bauantrags zu berücksichtigen.</p>
<p>Kumulierung von Umweltauswirkungen benachbarter Gebiete</p>	<p>Kumulationswirkungen durch Vorbelastungen oder im Nahbereich des Plangebiets nicht erkennbar.</p>	

## 7.5 Mackenbach

### 7.5.1 Änderungsbereich M-1

<b>Änderungsbereich gesamt ca. 1,2 ha</b>	
<b>Bisherige Darstellung</b>	<b>Neue Darstellung</b>
Landwirtschaftliche Flächen / Grünflächen	Geplante Wohnbauflächen
	
<b>Darstellung im Landschaftsplan (u.a. Entwicklungsziele, Maßnahmen)</b>	<b>Luftbild</b>
Gehölzbestände, Streuobstwiese / -weide, landwirtschaftliche Lagerflächen, Schwerpunkt Dauergrünland (Erhalt), Schwerpunkt Ackerbau (Erhalt) im nordöstlichen Randbereich	Quelle: LANIS RLP 02/2019, Stand Luftbild 07/2018
	

#### Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete

<b>Schutzgüter</b> <i>(Belange gem. § 1 Abs.6 Nr. 7a, c, d, i und § 1a BauGB)</i>	<b>Beschreibung</b>	<b>Beeinträchtigung</b>	<b>Erhebliche Beeinflussung durch das Planvorhaben</b> ↓
Tiere / Pflanzen und biologische Vielfalt	Fettwiese, Lagerplatz, Feldgehölz (vorwiegend Nadelgehölze, vereinzelt u.a. Weide, Birke), Streuobstwiese, Acker; Gehölzstrukturen mit Lebensraumpotential / Vernetzungscharakter, hohe Bedeutung im lokalen Biotopverbund	Verlust Gehölze / Grünland, Artenschutz	<b>X</b>
Fläche	Fläche unversiegelt, im Außenbereich	Neuversiegelung	-

<b>Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete</b>			
<b>Schutzgüter</b> <i>(Belange gem. § 1 Abs.6 Nr. 7a, c, d, i und § 1a BauGB)</i>	<b>Beschreibung</b>	<b>Beeinträchtigung</b>	<b>Erhebliche Beeinflussung durch das Planvorhaben</b> ↓
Boden	Bodengroßlandschaft der Lösslandschaften des Berglandes Bodenart: Lehm bzw. sandiger Lehm Ertragspotential: Hoch Keine kultur- oder naturhistorisch bedeutsame Böden	Neuersiegelung von Böden, Verlust überwiegend natürlicher Bodenverhältnisse	<b>X</b>
Wasser	Grundwasserlandschaft: Buntsandstein Grundwasserneubildungsrate: 213 mm/a Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung: Mittel bis ungünstig Keine Oberflächengewässer	Verlust von Versickerungsfläche / Erhöhung des Oberflächenabflusses	<b>X</b>
Klima / Luft	Unversiegelte Grünflächen als Kaltluft- sowie Gehölzstrukturen als Frischluftproduzenten vorhanden; mittlere Bedeutung im landschaftlichen Zusammenhang	Verlust Frisch- und Kaltluftproduzenten	-
Landschafts-/ Ortsbild, Erholung	Gehölzstrukturen als natürliche und strukturierende Elemente Erholungsinfrastruktur: --	Verlust natürlicher, strukturierender Elemente	-
Gesundheit des Menschen und Bevölkerung	Vorbelastungen durch nahe verlaufende Kreis- und Landstraßen (Lärm, Schadstoffe etc.) vorhanden Radonpotential: Niedrig bis mäßig (bis 40 kBq/m <sup>3</sup> ) Keine Kenntnis über Altablagerungen / Altlasten	evtl. Lärmschutzmaßnahmen notwendig Geringe Mehrbelastung durch zusätzlichen Verkehr im Gebiet, gesundheitliche und soziale Beeinträchtigungen sind durch die geplante Wohnnutzung nicht zu erwarten	<b>(X)</b>
Kultur- und sonstige Sachgüter	Keine Kenntnis über Denkmäler oder archäologische Fundstellen.	--	-
Wechselwirkungen	Keine bekannt.	--	-
<b>Zusammenfassende Bewertung</b>			
Die Fläche besitzt aufgrund ihrer Ausprägung insgesamt eine <b>mittlere Bedeutung</b> für Naturhaushalt und Landschaftsbild.			

<b>Schutzgebiete und -objekte</b>	<b>Benennung</b>	<b>Erhebliche Beeinflussung</b>
Natura 2000-Gebiete	Weder im Plangebiet noch in seiner unmittelbaren Umgebung vorhanden	--
Schutzgebiete und -objekte gem. §§ 23 – 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 15 LNatSchG RLP	--	--

Schutzgebiete und -objekte	Benennung	Erhebliche Beeinflussung
Flächen des landesweiten Biotopverbunds (LEPIV) und des Biotopkatasters	--	--
Schutzgebiete gem. §§ 51, 53 und 76 Wasserhaushaltsgesetz	--	--

**Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung sowie Wechselwirkungen**

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante):

Weiterhin Nutzung als Grünland / landwirtschaftlich genutzte Fläche

Prognose bei Durchführung der Planung / Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen:

Auswirkungen auf Boden durch Versiegelung und Verdichtung, Auswirkungen u.a. auf Flora / Fauna durch Verlust der Gehölzstrukturen.

Wechselwirkungen:

Auswirkungen auf Klima (Abstrahlungswärme, Verlust Kalt- / Frischluftproduzenten) und Wasserhaushalt (Verlust Versickerungsfläche) durch Bodenversiegelung.

**Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Artenschutzrechtliche Überprüfung.

Beschränkung der Rodungszeiten.

Soweit möglich Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen.

Ausreichend breite Eingrünung der Bauflächen mit Gehölzen zur freien Landschaft, u.a. auch als Lärm- / Sicht- / Staubschutzmaßnahme möglichst auf gemeindeeigenen Flächen

Begrünung der nicht überbaubaren Grundstückfläche.

Entwässerungskonzept zum Umgang mit anfallendem Oberflächenwasser.

Verwendung wassergebundener Wegedecken auf Nebenflächen.

Verbot von Kies-, Stein- und Schottergärten.

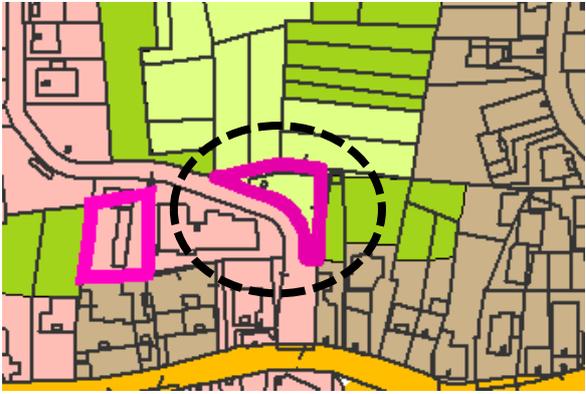
Ausgleich für Neuversiegelung / Gehölzverlust

→ vorzugsweise Schwerpunkträume für Kompensation im Gemeindegebiet (siehe Kap. 6.2)

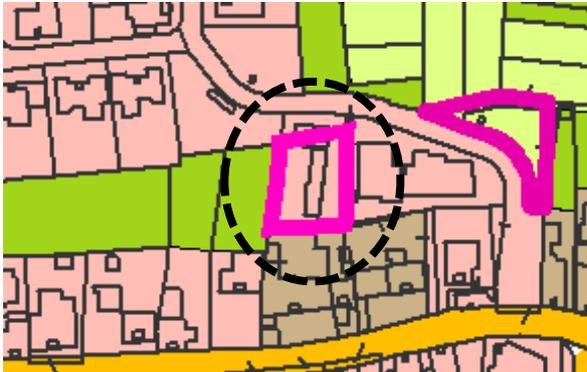
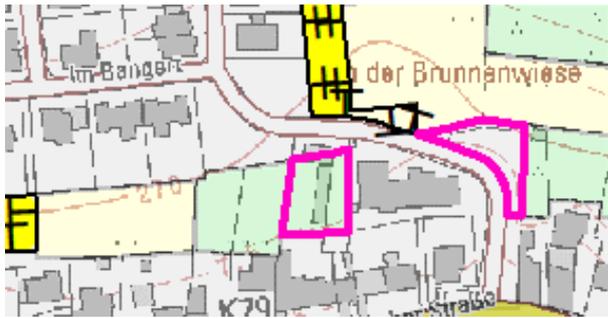
Weitere Belange des Umweltschutzes (gem. § 1 Abs.6 Nr. 7 e, f, h, j und § 1a BauGB)	Beschreibung	Hinweise an das anschließende Bebauungsplanverfahren
Vermeidung von Emissionen / Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität	Außerordentliche Lärmemissionen durch die Wohnnutzung oder den Anliegerverkehr sind nicht zu erwarten. Schadstoffemissionen (z. B. Abgase des Anliegerverkehrs, Heizanlagen) von nachrangiger Bedeutung, mögliche Lärmbelastung durch nahe verlaufende Kreis- und Landesstraßen	Zur Vermeidung von Umweltauswirkungen sind die geltenden Rechtsvorschriften der gültigen BImSchV einzuhalten und in den Verfahren weiter festzulegen.

<b>Weitere Belange des Umweltschutzes</b> <i>(gem. § 1 Abs.6 Nr. 7 e, f, h, j und § 1a BauGB)</i>	<b>Beschreibung</b>	<b>Hinweise an das anschließende Bebauungsplanverfahren</b>
Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser	Keine aus der künftigen Nutzung entstehenden Sonderabfallformen, die über die üblich zu erwartenden Abfälle hinausgehen, absehbar; Abwasser aus Wohnnutzung in üblichen Mengen	Anfallende Abfälle sind sachgerecht zu entsorgen. Die Beseitigung des Niederschlagswassers (Nutzung, Versickerung) soll unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 WHG und des § 13 LWG erfolgen. Dabei ist auch nachweislich sicherzustellen, dass aufgrund von Starkregenereignissen abfließendes Wasser im Außenbereich zurückgehalten oder schadlos durch die Bebauung geleitet wird.
Nutzung erneuerbarer Energien und Energieeffizienz / Klimaschutz		Nutzung regenerativer Energien; Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben
Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen	Das Plangebiet liegt außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete, Hochwassergefahrenbereiche und sonstiger wassersensibler Bereiche. Es werden keine Vorhaben ermöglicht, bei denen schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben könnten.	Belange des Brandschutzes im Zuge des Bauantrags zu berücksichtigen.
Kumulierung von Umweltauswirkungen benachbarter Gebiete	Kumulationswirkungen durch Vorbelastungen oder im Nahbereich des Plangebiets nicht erkennbar.	

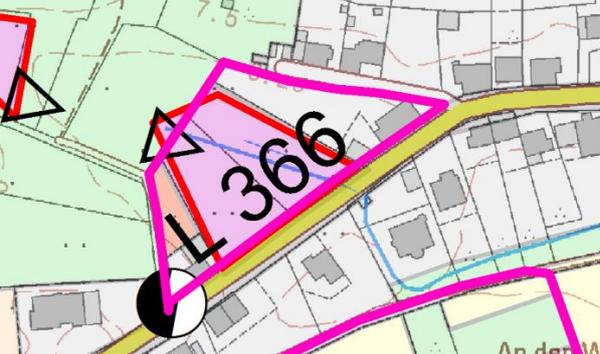
### 7.5.2 Änderungsbereich M-2

<b>Änderungsbereich gesamt ca. 540 m<sup>2</sup></b>	
<b>Bisherige Darstellung</b>	<b>Neue Darstellung</b>
Geplante Wohnbauflächen	Landwirtschaftliche Flächen
	
<b>Darstellung im Landschaftsplan (u.a. Entwicklungsziele, Maßnahmen)</b>	<b>Luftbild</b>
Bauflächen, angrenzend Schwerpunkt Dauergrünland (Erhalt) sowie Gärten und sonstige Grünbereiche	Quelle: LANIS RLP 02/2019, Stand Luftbild 07/2018
	
<p>Die Änderungsfläche war im Flächennutzungsplan 2007 als geplante Wohnbaufläche dargestellt. An dieser Stelle ist keine weitere bauliche Entwicklung gewünscht und kann aufgrund von Größe und Zuschnitt auch nicht realisiert werden.</p> <p>Eine weitere Versiegelung offener Bodenflächen mit entsprechenden Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter wird vermieden.</p>	

### 7.5.3 Änderungsbereich M-3

<b>Änderungsbereich gesamt ca. 680 m<sup>2</sup></b>	
<b>Bisherige Darstellung</b>	<b>Neue Darstellung</b>
Grünflächen 	Wohnbauflächen 
<b>Darstellung im Landschaftsplan (u.a. Entwicklungsziele, Maßnahmen)</b>	<b>Luftbild</b>
Gärten und sonstige Grünbereiche 	Quelle: LANIS RLP 02/2019, Stand Luftbild 07/2018 
<p>Die ehemals als Grünfläche dargestellte Änderungsfläche ist bereits bebaut und fast vollständig versiegelt. Künftig wird - entsprechend der tatsächlichen Nutzung - eine Wohnbaufläche dargestellt.</p> <p>Erhebliche Auswirkungen durch die Änderung auf die einzelnen Schutzgüter sind nicht zu erwarten.</p>	

### 7.5.4 Änderungsbereich M-4

<p><b>Änderungsbereich gesamt ca. 0,50 ha</b></p>	
<p><b>Bisherige Darstellung</b></p>	<p><b>Neue Darstellung</b></p>
<p>Landwirtschaftliche Flächen / Grünflächen / Wohnbauflächen</p>	<p>Wohnbauflächen / Grünflächen</p>
	
<p><b>Darstellung im Landschaftsplan (u.a. Entwicklungsziele, Maßnahmen)</b></p>	<p><b>Luftbild</b></p>
<p>Gesetzlich geschützte Biotopstrukturen Gewässer III. Ordnung, Offenhaltung siedlungsklimatisch bedeutsamer Kaltluftbahn, Feucht- / Nasswiese</p>	<p>Quelle: LANIS RLP 02/2019, Stand Luftbild 07/2018</p>
	
<p>Die Änderungsfläche war bislang als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Zwei der parzellierten drei Grundstücke sind bereits bebaut. Lediglich das mittlere Grundstück ist noch unbebaut, soll zum Lückenschluss jedoch künftig auch einer Bebauung zugeführt werden können. Ein entsprechend positiver Bauvorbescheid liegt hierzu vor.</p> <p>Vor diesem Hintergrund erfolgt die Ausweisung einer Wohnbaufläche entlang der Miesenbacher Straße. Da es sich jedoch um Grundstücke mit einer Tiefe von mehr als 50 m handelt, soll in Anbetracht der Ortsrandlage der rückwärtige Teil von Bebauung freigehalten werden. Aus diesem Grund erfolgt die Ausweisung einer Grünfläche.</p> <p>Aus landespflegerischer Sicht ist eine Bebauung jedoch ausdrücklich nicht zu empfehlen, da sich in diesem Bereich gesetzlich geschützte sowie schutzwürdige Biotopstrukturen finden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Gesetzlich geschütztes Biotop „Feuchtwiesen am Golfplatz nordwestlich Mackenbach“ (BT-6511-0166-2009; yEC1)</li> <li>(2) Schutzwürdiges Biotop „Biotopkomplex am Golfplatz nordwestlich Mackenbach“ (BK-6511-0043-2009) mit Schutzziel „<i>Schutz und Erhalt eines naturnahen Quellbaches und angrenzende Feuchtgrünland- und Feuchtgrünlandbrach-Flächen als Lebensraum und Trittsteinbiotop für hygrophile Arten</i>“</li> </ol>	



Gesetzlich geschütztes (1) sowie schutzwürdiges Biotop (2) im Bereich der Änderungsfläche (Quelle: LANIS RLP 04/2019, Stand Luftbild 07/2018)

Gemäß § 30 (2) BNatSchG sind „*Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung [gesetzlich geschützter Biotope] führen können, [...] verboten*“.

Gemäß § 30 (3) BNatSchG kann „*von den Verboten des Absatzes 2 [...] auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können*“.

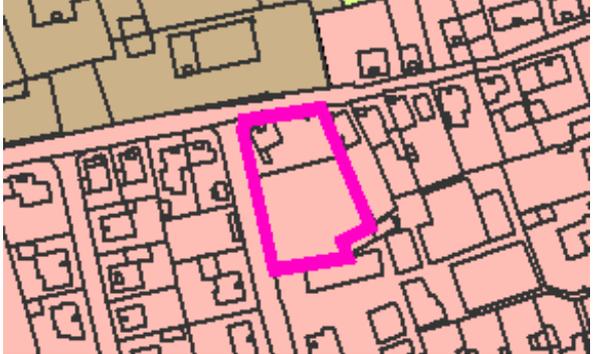
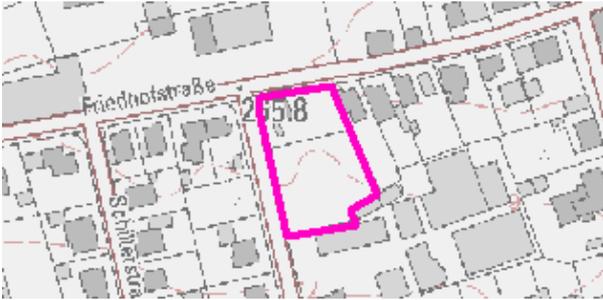
Weiterhin ist bei dem im Gebiet verlaufenden Gewässer III. Ordnung § 31 LWG zu beachten.

De Weiteren wird darauf hingewiesen, dass sich der gesamte Bereich aufgrund des Gewässers in einem potentiellen Überflutungsbereich befindet; die Abflusskonzentrationen bei Starkregenereignissen werden als mäßig bis hoch angegeben.

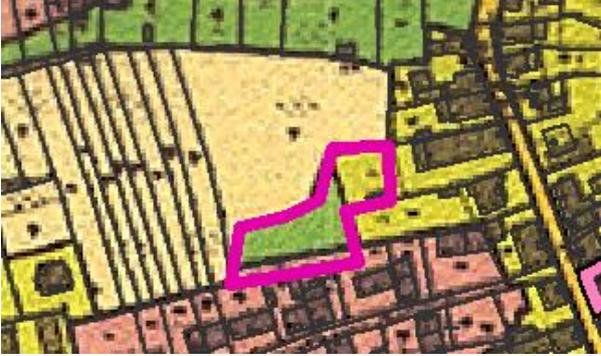
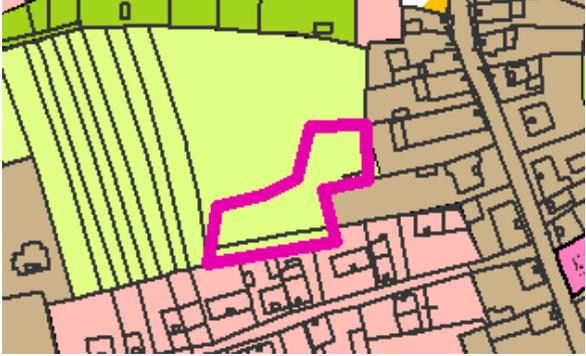
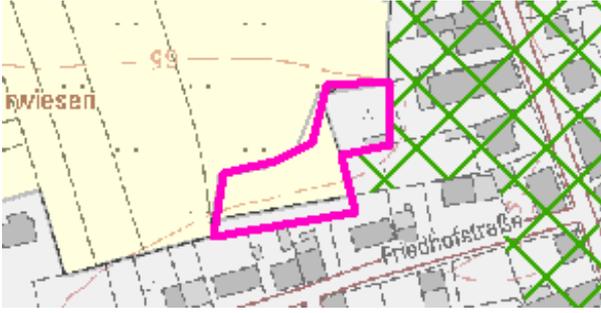
### 7.5.5 Änderungsbereich M-5

<b>Änderungsbereich gesamt ca. 0,74 ha</b>	
<b>Bisherige Darstellung</b>	<b>Neue Darstellung</b>
Landwirtschaftliche Flächen / Grünflächen / gemischte Bauflächen	Grünflächen / Gemischte Bauflächen
	
<b>Darstellung im Landschaftsplan (u.a. Entwicklungsziele, Maßnahmen)</b>	<b>Luftbild</b>
Schwerpunkt Dauergrünland (Erhalt), Gärten und sonstige Gartenbereiche, Bauflächen	Quelle: LANIS RLP 02/2019, Stand Luftbild 07/2018
	
<p>Die Änderung der Fläche erfolgt aufgrund der Bestandssituation: Im westlichen Bereich erfolgt die Änderung von landwirtschaftlicher Fläche in gemischte Baufläche, da hier bereits teilweise eine Bebauung stattfand. Durch die Umwandlung besteht die Möglichkeit weiterer Bebauung mit Eingriffen in Natur und Landschaft (u.a. Neuversiegelung, Gehölzverlust). Aufgrund der innerörtlichen Lage der Fläche ist im weiteren Verfahren der verbindlichen Bauleitplanung von einem Verfahren auszugehen, das mit keiner Ausgleichspflicht verbunden ist. Unabhängig davon sind jedoch die Artenschutzvorschriften des § 44 BNatSchG immer zu beachten: So sind Bestandssituation sowie Vorkommen streng bzw. europarechtlich geschützter Arten zu prüfen und im Falle eines Vorkommens entsprechende Maßnahmen in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde zu ergreifen.</p> <p>Zudem sind zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG Rodungszeiten ausschließlich in der gesetzlich vorgegebenen Zeit zwischen Oktober und Februar durchzuführen.</p> <p>Die östlich gelegene Fläche wird zum überwiegenden Teil als Ziergarten genutzt. Vor diesem Hintergrund ist die Darstellung einer landwirtschaftlichen Fläche nicht mehr zutreffend und es erfolgt die Änderung in eine Grünfläche. Zudem erfolgt eine geringfügige Rücknahme der gemischten Baufläche, um eine weitere Bebauung in rückwärtigen Grundstücksbereichen zu verhindern und die innerörtliche Freifläche zu erhalten, was sich positiv auf die Schutzgüter auswirkt, da eine Versiegelung von Boden vermieden wird.</p>	

### 7.5.6 Änderungsbereich M-6

<b>Änderungsbereich gesamt ca. 0,21 ha</b>	
<b>Bisherige Darstellung</b>	<b>Neue Darstellung</b>
<p>Flächen für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung „Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“</p> 	<p>Wohnbauflächen</p> 
<b>Darstellung im Landschaftsplan (u.a. Entwicklungsziele, Maßnahmen)</b>	<b>Luftbild</b>
<p>Bauflächen</p> 	<p>Quelle: LANIS RLP 02/2019, Stand Luftbild 07/2018</p> 
<p>Die Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kirche wird im Zuge der Gesamtfortschreibung den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst. Eine kirchliche Nutzung findet auf dem in Rede stehenden Bereich nicht mehr statt und ist künftig auch nicht mehr vorgesehen. Aus diesem Grund erfolgt, entsprechend der Bestandssituation des Änderungsbereichs sowie dessen Umgebung, die Darstellung einer Wohnbaufläche.</p> <p>Aufgrund des bereits hohen Versiegelungsgrades sind keine erhebliche Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten.</p>	

### 7.5.7 Änderungsbereich M-7

<b>Änderungsbereich gesamt ca. 0,20 ha</b>	
<b>Bisherige Darstellung</b>	<b>Neue Darstellung</b>
Gemischte Bauflächen / Grünflächen / Wohnbauflächen	Landwirtschaftliche Flächen
	
<b>Darstellung im Landschaftsplan (u.a. Entwicklungsziele, Maßnahmen)</b>	<b>Luftbild</b>
Schwerpunkt Dauergrünland (Erhalt), Bauflächen	Quelle: LANIS RLP 02/2019, Stand Luftbild 07/2018
	
<p>Entsprechend der tatsächlichen Nutzung erfolgt die Rücknahme der Grünfläche. Auch hier sollen die rückwärtigen Grundstücksbereiche keiner weiteren Bebauung zugeführt und die innerörtliche Freifläche erhalten werden, sodass die Darstellung einer landwirtschaftlichen Fläche erfolgt.</p>	

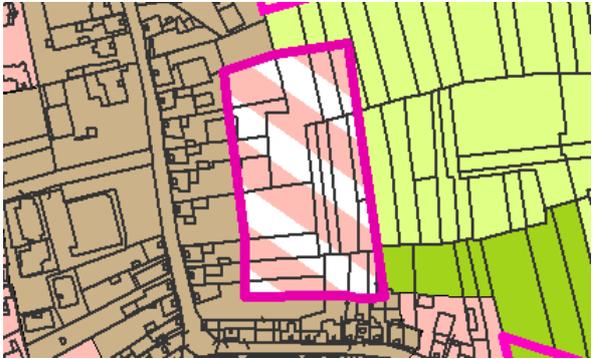
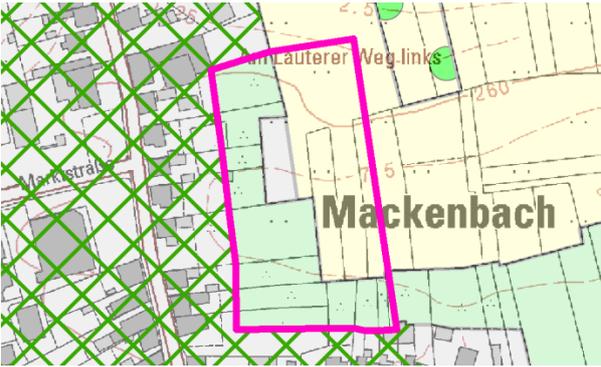
### 7.5.8 Änderungsbereich M-8

<b>Änderungsbereich gesamt ca. 0,16 ha</b>	
<b>Bisherige Darstellung</b>	<b>Neue Darstellung</b>
Wohnbauflächen 	Grünflächen 
<b>Darstellung im Landschaftsplan (u.a. Entwicklungsziele, Maßnahmen)</b>	<b>Luftbild</b>
Bauflächen, angrenzend Gärten und sonstige Grünbereiche 	Quelle: LANIS RLP 02/2019, Stand Luftbild 07/2018 
<p>Die Fläche wird zum überwiegenden Teil als Garten genutzt. Es ist Planungswille der Gemeinde, dass im Bereich der Änderungsfläche keine weitere Bebauung mehr vorgenommen werden kann. Aus diesem Grund erfolgt die Darstellung einer Grünfläche.</p> <p>Durch die Rücknahme von Wohnbauflächen wird eine Bebauung mit Auswirkungen auf Natur und Landschaft (Neuersiegelung, Gehölzverlust, Artenschutz) vermieden und durch die Ausweisung einer Grünfläche die bestehende Eingrünung der Siedlungsfläche zur freien Landschaft hin verbreitert.</p>	

### 7.5.9 Änderungsbereich M-9

<b>Änderungsbereich gesamt ca. 0,35 ha</b>	
<b>Bisherige Darstellung</b>	<b>Neue Darstellung</b>
Gemischte Bauflächen / Wohnbauflächen	Grünflächen / Landwirtschaftliche Flächen
	
<b>Darstellung im Landschaftsplan (u.a. Entwicklungsziele, Maßnahmen)</b>	<b>Luftbild</b>
Bauflächen, Erhöhung der Durchgrünung (Planung)	Quelle: LANIS RLP 02/2019, Stand Luftbild 07/2018
	
<p>Die Fläche soll künftig ebenfalls keiner weiteren Bebauung mehr zugeführt werden. Vor diesem Hintergrund erfolgen entsprechend der tatsächlichen Nutzung die Darstellung einer Grünfläche und einer Fläche für die Landwirtschaft.</p> <p>Die Rücknahme wirkt sich positiv auf Natur und Landschaft aus, da eine Versiegelung offener Bodenflächen mit entsprechenden Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter vermieden und durch die Ausweisung einer Grünfläche die bestehende Eingrünung der Siedlungsfläche zur freien Landschaft hin verbreitert wird.</p>	

### 7.5.10 Änderungsbereich M-10

<b>Änderungsbereich gesamt ca. 1,01 ha</b>	
<b>Bisherige Darstellung</b>	<b>Neue Darstellung</b>
Landwirtschaftliche Flächen / Grünflächen 	Geplante Wohnbauflächen 
<b>Darstellung im Landschaftsplan (u.a. Entwicklungsziele, Maßnahmen)</b>	<b>Luftbild</b>
Gärten und sonstige Grünbereiche, Schwerpunkt Dauergrünland (Erhalt), untergeordnet Bauflächen	Quelle: LANIS RLP 02/2019, Stand Luftbild 07/2018
	

<b>Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete</b>			
<b>Schutzgüter</b> <i>(Belange gem. § 1 Abs.6 Nr. 7a, c, d, i und § 1a BauGB)</i>	<b>Beschreibung</b>	<b>Beeinträchtigung</b>	<b>Erhebliche Beeinflussung durch das Planvorhaben</b> ↓
Tiere / Pflanzen und biologische Vielfalt	Ziergärten, Fettwiese; landwirtschaftlich genutzte Fläche (Grünland) sowie Gehölze in den Gartenbereichen mit Lebensraumfunktion	Verlust Grünland / Gehölze (Artenschutz berücksichtigen)	X
Fläche	Fläche unversiegelt, jedoch anthropogen geprägt, von Wohnbebauung umgeben	Inanspruchnahme von Fläche, aber Lückenschluss	-
Boden	Bodengroßlandschaft mit hohem Anteil an Sand-, Schluff- und Tonsteinen, häufig im Wechsel mit Löss Bodenart: Überwiegend keine Angaben, z. T. lehmiger Sand	Neuversiegelung	X

<b>Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete</b>			
<b>Schutzgüter</b> <i>(Belange gem. § 1 Abs.6 Nr. 7a, c, d, i und § 1a BauGB)</i>	<b>Beschreibung</b>	<b>Beeinträchtigung</b>	<b>Erhebliche Beeinflussung durch das Planvorhaben</b> ↓
	Ertragspotential: Überwiegend keine Angaben, z. T. hoch Keine kultur- oder naturhistorisch bedeutsame Böden		
Wasser	Grundwasserlandschaft: Buntsandstein Grundwasserneubildungsrate: 213 mm/a Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung: Ungünstig Keine Oberflächengewässer	Verlust von Versickerungsfläche / Erhöhung des Oberflächenabflusses	<b>X</b>
Klima / Luft	Unversiegelte Grünflächen als Kaltluft- sowie Gehölzstrukturen als Frischluftproduzenten / Staubbinder vorhanden; wirksam für die unmittelbar umgebende Bebauung, im landschaftlichen Zusammenhang von untergeordneter Bedeutung	Verlust Frisch- und Kaltluftproduzenten	-
Landschafts-/ Ortsbild, Erholung	Ortsrandlage, Gehölzstrukturen als Eingrünung vorhanden Erholungsinfrastruktur: -- Gartenflächen mit Bedeutung für die private Erholung	Verlust der Ortsrandeingrünung, Verlust natürlicher, strukturierender Elemente	<b>(X)</b>
Gesundheit des Menschen und Bevölkerung	Keine erheblichen Vorbelastungen (Lärm, Schadstoffe etc.) vorhanden Radonpotential: Niedrig bis mäßig (bis 40 kBq/m³) Keine Kenntnis über Altablagerungen / Altlasten Lage in einem potentiellen Überflutungsbereich, mäßige bis hohe Abflusskonzentrationen bei Starkregenernissen	Geringe Mehrbelastung durch zusätzlichen Verkehr, gesundheitliche und soziale Beeinträchtigungen sind durch die geplante Wohnnutzung nicht zu erwarten Das aufgrund von Starkregenernissen abfließende Wasser ist im Außenbereich zurückzuhalten oder schadlos durch die Bebauung zu leiten. Hochwasserangepasste Bauweise	-
Kultur- und sonstige Sachgüter	Keine Kenntnis über Denkmäler oder archäologische Fundstellen.	--	-
Wechselwirkungen	Keine bekannt.	--	-
<b>Zusammenfassende Bewertung</b>			
Die Fläche besitzt aufgrund ihrer Ausprägung insgesamt eine <b>mittlere Bedeutung</b> für Naturhaushalt und Landschaftsbild.			

Schutzgebiete und -objekte	Benennung	Erhebliche Beeinflussung
Natura 2000-Gebiete	Weder im Plangebiet noch in seiner unmittelbaren Umgebung vorhanden	--
Schutzgebiete und -objekte gem. §§ 23 – 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 15 LNatSchG RLP	--	--
Flächen des landesweiten Biotopverbunds (LEPIV) und des Biotopkatasters	--	--
Schutzgebiete gem. §§ 51, 53 und 76 Wasserhaushaltsgesetz	-- (Wasserschutzgebiet im Entwurf „Mackebach, 1 Tiefbrunnen“ Zone III unweit östlich des Änderungsbereichs)	--

**Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung sowie Wechselwirkungen**

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante):

Weiterhin Nutzung als Grünland bzw. Gartenflächen

Prognose bei Durchführung der Planung / Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen:

Verlust bisher unversiegelter Fläche, aber Lückenschluss zwischen bereits bestehender Bebauung. Auswirkungen auf Boden durch Versiegelung und Verdichtung, Auswirkungen auf Flora / Fauna durch Verlust der Gehölzstrukturen. Verlust vorhandener Ortsrandeingrünung.

Wechselwirkungen:

Auswirkungen auf Klima (Abstrahlungswärme, Verlust Kalt- und Frischluftproduzenten) und Wasserhaushalt (Verlust Versickerungsfläche) durch Bodenversiegelung.

**Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Artenschutzrechtliche Überprüfung.

Soweit möglich Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen.

Ausreichend breite Eingrünung der Bauflächen mit Gehölzen zur freien Landschaft möglichst auf gemeindeeigenen Flächen.

Begrünung der nicht überbaubaren Grundstückfläche.

Entwässerungskonzept zum Umgang mit anfallendem Oberflächenwasser.

Verwendung wassergebundener Wegedecken auf Nebenflächen.

Verbot von Kies-, Stein- und Schottergärten.

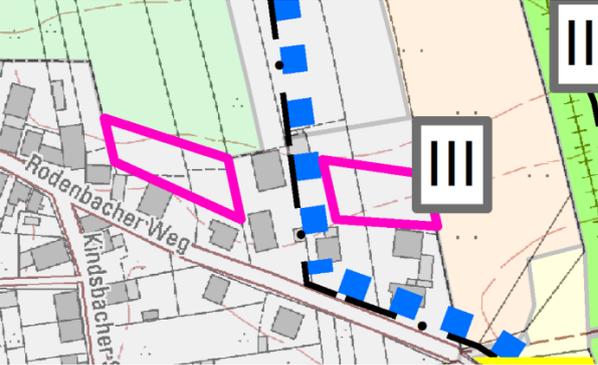
Eventuell externer Ausgleich für Neuversiegelung / Gehölzverlust erforderlich.

→ vorzugsweise Schwerpunkträume für Kompensation im Gemeindegebiet (siehe Ausführungen des Landschaftsplans)

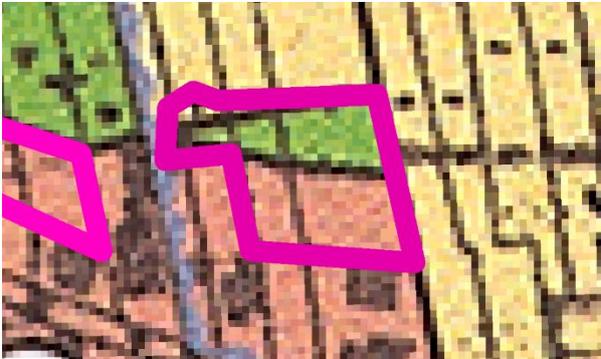
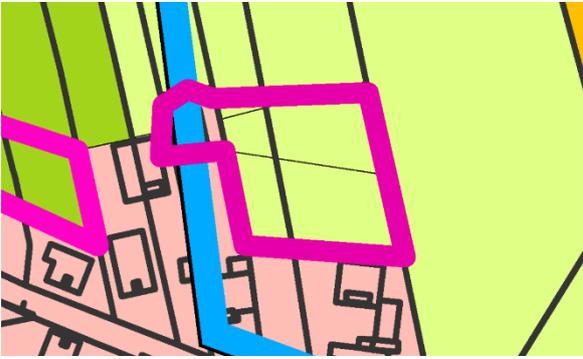
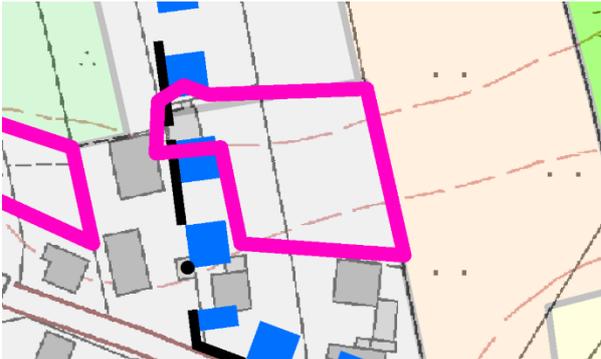
Weitere Belange des Umweltschutzes <i>(gem. § 1 Abs.6 Nr. 7 e, f, h, j und § 1a BauGB)</i>	Beschreibung	Hinweise an das anschließende Bebauungsplanverfahren
Vermeidung von Emissionen / Erhaltung	Außerordentliche Lärmemissionen durch die	Zur Vermeidung von Umweltauswirkungen sind die geltenden Rechtsvorschriften der

<b>Weitere Belange des Umweltschutzes</b> <i>(gem. § 1 Abs.6 Nr. 7 e, f, h, j und § 1a BauGB)</i>	<b>Beschreibung</b>	<b>Hinweise an das anschließende Bebauungsplanverfahren</b>
der bestmöglichen Luftqualität	Wohnnutzung oder den Anliegerverkehr sind nicht zu erwarten. Schadstoffemissionen (z. B. Abgase des Anliegerverkehrs, Heizanlagen) von nachrangiger Bedeutung	gültigen BImSchV einzuhalten und in den Verfahren weiter festzulegen.
Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser	Keine aus der künftigen Nutzung entstehenden Sonderabfallformen, die über die üblich zu erwartenden Abfälle hinausgehen, absehbar; Abwasser aus Wohnnutzung in üblichen Mengen	Anfallende Abfälle sind sachgerecht zu entsorgen. Die Beseitigung des Niederschlagswassers (Nutzung, Versickerung) soll unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 WHG und des § 13 LWG erfolgen. Dabei ist auch nachweislich sicherzustellen, dass aufgrund von Starkregenereignissen abfließendes Wasser im Außenbereich zurückgehalten oder schadlos durch die Bebauung geleitet wird.
Nutzung erneuerbarer Energien und Energieeffizienz / Klimaschutz		Nutzung regenerativer Energien; Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben
Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen	Das Plangebiet liegt außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete, Hochwassergefahrenbereiche und sonstiger wassersensibler Bereiche. Es werden keine Vorhaben ermöglicht, bei denen schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben könnten.	Belange des Brandschutzes im Zuge des Bauantrags zu berücksichtigen.
Kumulierung von Umweltauswirkungen benachbarter Gebiete	Kumulationswirkungen durch Vorbelastungen oder im Nahbereich des Plangebiets nicht erkennbar.	

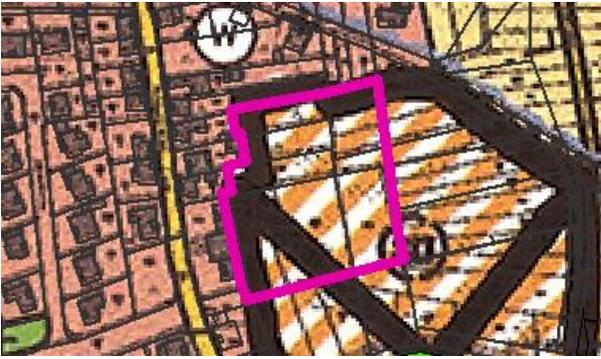
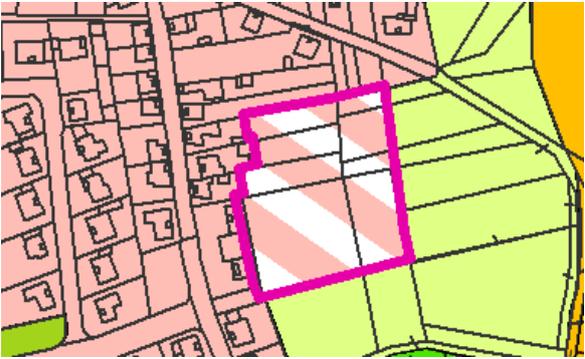
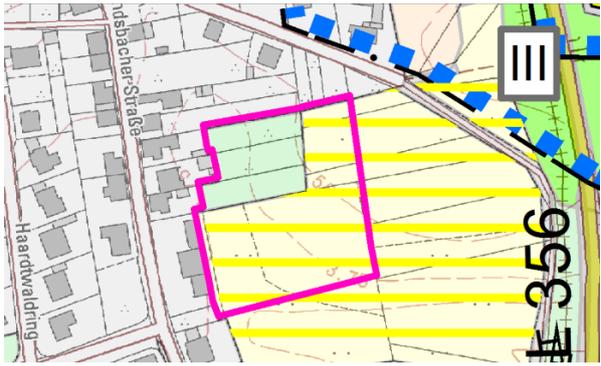
### 7.5.11 Änderungsbereich M-11

<b>Änderungsbereich gesamt ca. 910 m<sup>2</sup></b>	
<b>Bisherige Darstellung</b>	<b>Neue Darstellung</b>
Wohnbauflächen 	Landwirtschaftliche Flächen 
<b>Darstellung im Landschaftsplan (u.a. Entwicklungsziele, Maßnahmen)</b>	<b>Luftbild</b>
Bauflächen, Gärten und sonstige Grünbereiche angrenzend 	Quelle: LANIS RLP 02/2019, Stand Luftbild 07/2018 
<p>Die Grundstücke nördlich des Rodenbacher Wegs verfügen z.T. über eine Grundstückstiefe von bis zu über 100 m. Die Fläche wird zum überwiegenden Teil als Garten genutzt. Zwischenzeitlich haben sich jedoch bereits Tendenzen gezeigt, dass eine Bebauung „in zweiter Reihe“ vorgenommen wird. Es ist jedoch Planungswille der Gemeinde dem entgegen zu wirken. Vor diesem Hintergrund erfolgt auf den noch unbebauten rückwärtigen Grundstücksbereichen die Darstellung einer Grünfläche.</p> <p>Durch die Rücknahme von Wohnbauflächen wird eine Bebauung mit Auswirkungen auf Natur und Landschaft (Neuversiegelung, Gehölzverlust, Artenschutz) vermieden und durch die Ausweisung einer Grünfläche die bestehende Eingrünung der Siedlungsfläche zur freien Landschaft hin verbreitert.</p>	

### 7.5.12 Änderungsbereich M-12

<b>Änderungsbereich gesamt ca. 0,17 ha</b>	
<b>Bisherige Darstellung</b>	<b>Neue Darstellung</b>
Wohnbauflächen / Grünflächen 	Landwirtschaftliche Flächen 
<b>Darstellung im Landschaftsplan (u.a. Entwicklungsziele, Maßnahmen)</b>	<b>Luftbild</b>
Bauflächen, Lage innerhalb Wasserschutzgebiet im Entwurf „Mackenbach, 1 Tiefbrunnen“ Zone III 	Quelle: LANIS RLP 02/2019, Stand Luftbild 07/2018 
<p>Die Grundstücke nördlich des Rodenbacher Wegs verfügen z.T. über eine Grundstückstiefe von bis zu über 100 m. Die Fläche wird zum überwiegenden Teil als Garten genutzt. Zwischenzeitlich haben sich jedoch bereits Tendenzen gezeigt, dass eine Bebauung „in zweiter Reihe“ vorgenommen wird. Es ist jedoch Planungswille der Gemeinde dem entgegen zu wirken. Vor diesem Hintergrund erfolgt auf den noch unbebauten rückwärtigen Grundstücksbereichen die Darstellung einer landwirtschaftlichen Fläche.</p> <p>Durch die Rücknahme von Wohnbauflächen wird eine Bebauung mit Auswirkungen auf Natur und Landschaft (u.a. Neuversiegelung) vermieden. Eine Ausweisung als Grünfläche wird auch aufgrund der Lage in einem potentiell überflutungsgefährdeten Bereich begrüßt.</p>	

### 7.5.13 Änderungsbereich M-13

<b>Änderungsbereich gesamt ca. 0,74 ha</b>	
<b>Bisherige Darstellung</b>	<b>Neue Darstellung</b>
Landwirtschaftliche Flächen 	Geplante Wohnbauflächen 
<b>Darstellung im Landschaftsplan (u.a. Entwicklungsziele, Maßnahmen)</b>	<b>Luftbild</b>
Schwerpunkt Dauergrünland (Erhalt) mit Entwicklungspotential für Magerwiesen (VBS), Gärten und sonstige Grünbereiche 	Quelle: LANIS RLP 02/2019, Stand Luftbild 07/2018 

#### Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete

<b>Schutzgüter</b> <i>(Belange gem. § 1 Abs.6 Nr. 7a, c, d, i und § 1a BauGB)</i>	<b>Beschreibung</b>	<b>Beeinträchtigung</b>	<b>Erhebliche Beeinflussung durch das Planvorhaben</b> ↓
Tiere / Pflanzen und biologische Vielfalt	Ziergarten, Grünland; landwirtschaftlich genutzte Fläche / Grünland mit Entwicklungspotential, Gartenflächen	Verlust unversiegelter Grünlandflächen mit Entwicklungspotential, Gehölzverlust	X
Fläche	Fläche unversiegelt, Abrundung des Ortsrandes		-
Boden	Bodengroßlandschaft mit hohem Anteil an Sand-, Schluff- und Tonsteinen, häufig im Wechsel mit Löss Bodenart: Lehm bzw. stark lehmiger Sand Ertragspotential: Hoch	Neuversiegelung	X

<b>Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete</b>			
<b>Schutzgüter</b> <i>(Belange gem. § 1 Abs.6 Nr. 7a, c, d, i und § 1a BauGB)</i>	<b>Beschreibung</b>	<b>Beeinträchtigung</b>	<b>Erhebliche Beeinflussung durch das Planvorhaben</b> ↓
	Keine kultur- oder naturhistorisch bedeutsame Böden		
Wasser	Grundwasserlandschaft: Buntsandstein Grundwasserneubildungsrate: 213 mm/a Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung: Ungünstig Keine Oberflächengewässer	Verlust von Versickerungsfläche / Erhöhung des Oberflächenabflusses	<b>X</b>
Klima / Luft	Unversiegelte Fläche als Kaltluft- sowie Gehölzstrukturen als Frischluftproduzenten / Staubbinder vorhanden; wirksam für die unmittelbar angrenzende Bebauung	Verlust Frisch- und Kaltluftproduzenten	-
Landschafts-/ Ortsbild, Erholung	Ortsrandlage, Gehölzstrukturen als Ein- bzw. Durchgrünung teilweise vorhanden (Gartenflächen) Erholungsinfrastruktur: -- Gartenflächen mit Bedeutung für die private Erholung	Verlust natürlicher, strukturierender Elemente, Verlust Eingrünung	-
Gesundheit des Menschen und Bevölkerung	Vorbelastungen durch östlich verlaufende Landstraße L356 (Lärm, Schadstoffe etc.) vorhanden Radonpotential: Niedrig bis mäßig (bis 40 kBq/m³) Keine Kenntnis über Altablagerungen / Altlasten potentiell überflutungsgefährdeter Bereich, mäßige bis hohe Abflusskonzentrationen	evtl. Lärmschutzmaßnahmen im Hinblick auf die L356 notwendig; geringe Mehrbelastung durch zusätzlichen Verkehr im Gebiet, gesundheitliche und soziale Beeinträchtigungen sind durch die geplante Wohnnutzung nicht zu erwarten, das aufgrund von Starkregenereignissen abfließende Wasser ist im Außenbereich zurückzuhalten oder schadlos durch die Bebauung zu leiten, hochwasserangepasste Bauweise	<b>(X)</b>
Kultur- und sonstige Sachgüter	Keine Kenntnis über Denkmäler oder archäologische Fundstellen.	--	-
Wechselwirkungen	Keine bekannt.	--	-
<b>Zusammenfassende Bewertung</b>			
Die Fläche besitzt aufgrund ihrer Ausprägung insgesamt eine <b>mittlere Bedeutung</b> für Naturhaushalt und Landschaftsbild.			

Schutzgebiete und -objekte	Benennung	Erhebliche Beeinflussung
Natura 2000-Gebiete	Weder im Plangebiet noch in seiner unmittelbaren Umgebung vorhanden	--
Schutzgebiete und -objekte gem. §§ 23 – 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 15 LNatSchG RLP	--	--
Flächen des landesweiten Biotopverbunds (LEPIV) und des Biotopkatasters	--	--
Schutzgebiete gem. §§ 51, 53 und 76 Wasserhaushaltsgesetz	(Wasserschutzgebiet im Entwurf „Mackenbach, 1 Tiefbrunnen“ Zone III unweit nordöstlich des Änderungsbereichs)	--

**Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung sowie Wechselwirkungen**

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante):

Weiterhin Nutzung als landwirtschaftlich genutzte Fläche sowie Gartenflächen

Prognose bei Durchführung der Planung / Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen:

Verlust bisher unversiegelter Fläche.

Auswirkungen auf Boden durch Versiegelung und Verdichtung, Auswirkungen auf Flora / Fauna durch Verlust der Gehölzstrukturen

Wechselwirkungen:

Auswirkungen auf Klima (Abstrahlungswärme) und Wasserhaushalt (Verlust Versickerungsfläche) durch Bodenversiegelung.

**Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Artenschutzrechtliche Überprüfung.

Beschränkung der Rodungszeiten.

Soweit möglich Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen.

Ausreichend breite Eingrünung der Bauflächen mit Gehölzen zur freien Landschaft möglichst auf gemeindeeigenen Flächen.

Begrünung der nicht überbaubaren Grundstückfläche.

Verbot von Kies-, Stein- und Schottergärten.

Eventuell Passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich.

Entwässerungskonzept zum Umgang mit anfallendem Oberflächenwasser.

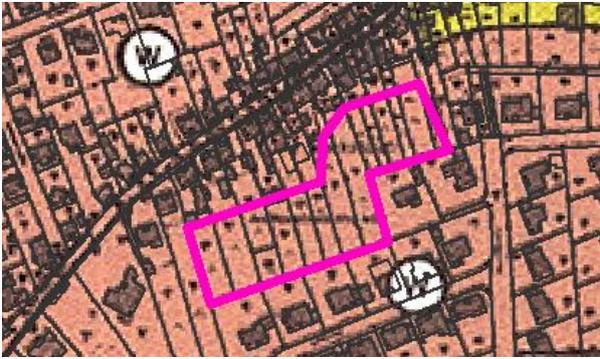
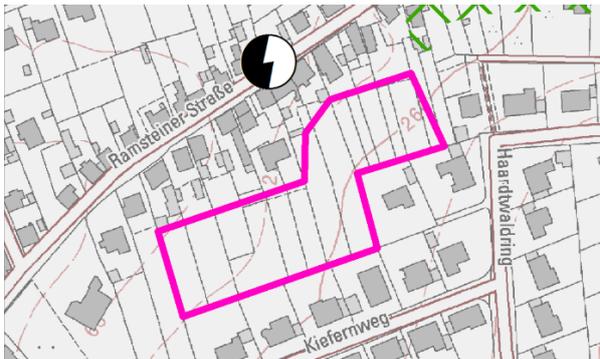
Externer Ausgleich für Neuversiegelung / Gehölzverlust

→ vorzugsweise Schwerpunkträume für Kompensation im Gemeindegebiet (siehe Kap. 6.2)

Weitere Belange des Umweltschutzes (gem. § 1 Abs.6 Nr. 7 e, f, h, j und § 1a BauGB)	Beschreibung	Hinweise an das anschließende Bebauungsplanverfahren
Vermeidung von Emissionen / Erhaltung	Außerordentliche Lärmemissionen durch die	Zur Vermeidung von Umweltauswirkungen sind die geltenden Rechtsvorschriften der

<b>Weitere Belange des Umweltschutzes</b> (gem. § 1 Abs.6 Nr. 7 e, f, h, j und § 1a BauGB)	<b>Beschreibung</b>	<b>Hinweise an das anschließende Bebauungsplanverfahren</b>
der bestmöglichen Luftqualität	Wohnnutzung oder den Anliegerverkehr sind nicht zu erwarten. Vorbelastung durch nahe verlaufende Landstraßen, ggf. Schallschutzmaßnahmen erforderlich Schadstoffemissionen (z. B. Abgase des Anliegerverkehrs, Heizanlagen) von nachrangiger Bedeutung	gültigen BImSchV einzuhalten und in den Verfahren weiter festzulegen.
Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser	Keine aus der künftigen Nutzung entstehenden Sonderabfallformen, die über die üblich zu erwartenden Abfälle hinausgehen, absehbar; Abwasser aus Wohnnutzung in üblichen Mengen	Anfallende Abfälle sind sachgerecht zu entsorgen. Die Beseitigung des Niederschlagswassers (Nutzung, Versickerung) soll unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 WHG und des § 13 LWG erfolgen. Dabei ist auch nachweislich sicherzustellen, dass aufgrund von Starkregenereignissen abfließendes Wasser im Außenbereich zurückgehalten oder schadlos durch die Bebauung geleitet wird.
Nutzung erneuerbarer Energien und Energieeffizienz / Klimaschutz		Nutzung regenerativer Energien; Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben
Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen	Das Plangebiet liegt außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete, Hochwassergefahrenbereiche und sonstiger wassersensibler Bereiche. Es werden keine Vorhaben ermöglicht, bei denen schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben könnten.	Belange des Brandschutzes sind im Zuge des Bauantrags zu berücksichtigen.
Kumulierung von Umweltauswirkungen benachbarter Gebiete	Kumulationswirkungen durch Vorbelastungen oder im Nahbereich des Plangebiets nicht erkennbar.	

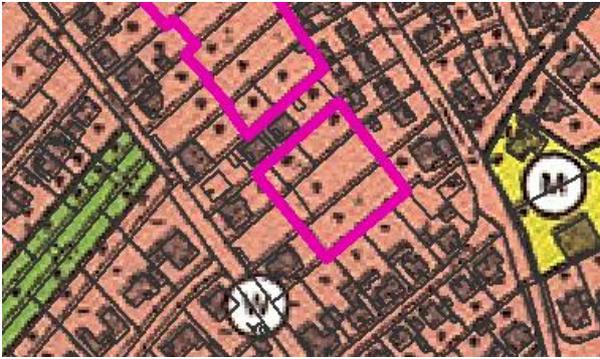
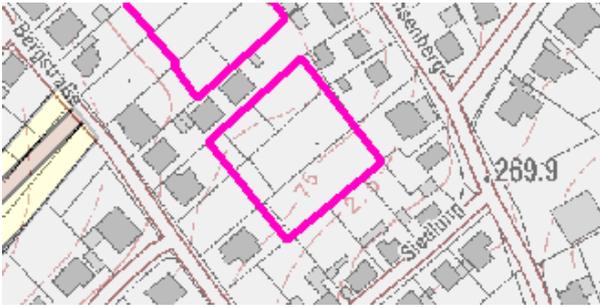
### 7.5.14 Änderungsbereich M-14

<b>Änderungsbereich gesamt ca. 0,68 ha</b>	
<b>Bisherige Darstellung</b>	<b>Neue Darstellung</b>
Wohnbauflächen 	Grünflächen 
<b>Darstellung im Landschaftsplan (u.a. Entwicklungsziele, Maßnahmen)</b>	<b>Luftbild</b>
Bauflächen 	Quelle: LANIS RLP 02/2019, Stand Luftbild 07/2018 
<p>Bei der Fläche handelt es sich um rückwärtige Grundstücksbereiche von Grundstücken, die im FNP 2007 als Wohnbauflächen dargestellt waren. Eine weitere Verdichtung der Wohnbebauung an dieser Stelle liegt nicht im Planungswillen der Gemeinde. Aus diesem Grund erfolgt die Darstellung von Grünflächen, um die in Rede stehenden Flächen von weiterer Bebauung frei zu halten.</p> <p>Die Rücknahme von Wohnbauflächen wirkt sich positiv auf Natur und Landschaft aus, da eine Versiegelung offener Bodenflächen mit entsprechenden Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter vermieden wird und somit eine innerörtliche Grünfläche mit Funktionen u.a. im Hinblick auf den Artenschutz sowie das Kleinklima erhalten bleibt.</p>	

### 7.5.15 Änderungsbereich M-15

<b>Änderungsbereich gesamt ca. 0,85 ha</b>	
<b>Bisherige Darstellung</b>	<b>Neue Darstellung</b>
Wohnbauflächen	Grünflächen
	
<b>Darstellung im Landschaftsplan (u.a. Entwicklungsziele, Maßnahmen)</b>	<b>Luftbild</b>
Bauflächen, Gehölzbestände mit Schutzfunktion nördlich angrenzend	Quelle: LANIS RLP 02/2019, Stand Luftbild 07/2018
	
<p>Bei der Fläche handelt es sich um rückwärtige Grundstücksbereiche von Grundstücken, die im FNP 2007 als Wohnbauflächen dargestellt waren. Eine weitere Verdichtung der Wohnbebauung an dieser Stelle liegt nicht im Planungswillen der Gemeinde. Aus diesem Grund erfolgt die Darstellung von Grünflächen, um die in Rede stehenden Flächen von weiterer Bebauung frei zu halten.</p> <p>Die Rücknahme von Wohnbauflächen wirkt sich positiv auf Natur und Landschaft aus, da eine Versiegelung offener Bodenflächen mit entsprechenden Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter vermieden wird und eine innerörtliche Grünfläche mit Funktionen u.a. im Hinblick auf den Artenschutz sowie das Kleinklima erhalten bleibt. Auch natürlicher Retentionsraum bleibt dadurch erhalten.</p>	

### 7.5.16 Änderungsbereich M-16

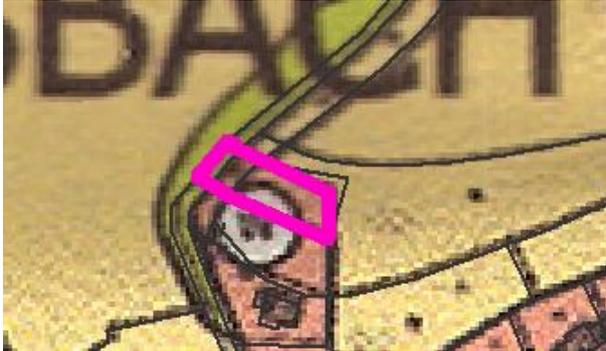
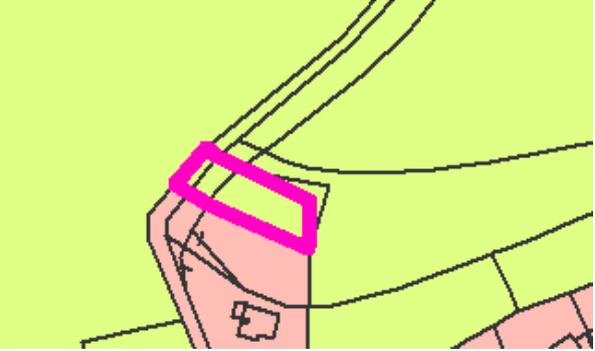
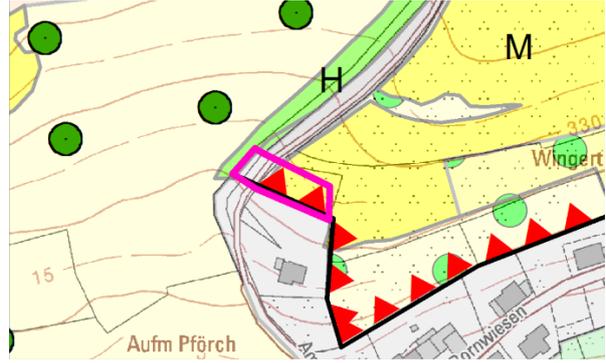
<b>Änderungsbereich gesamt ca. 0,30 ha</b>	
<b>Bisherige Darstellung</b>	<b>Neue Darstellung</b>
Wohnbauflächen 	Grünflächen 
<b>Darstellung im Landschaftsplan (u.a. Entwicklungsziele, Maßnahmen)</b>	<b>Luftbild</b>
Bauflächen 	Quelle: LANIS RLP 02/2019, Stand Luftbild 07/2018 
<p>Bei der Fläche handelt es sich um rückwärtige Grundstücksbereiche von Grundstücken, die im FNP 2007 als Wohnbauflächen dargestellt waren. Eine weitere Verdichtung der Wohnbebauung an dieser Stelle liegt nicht im Planungswillen der Gemeinde. Aus diesem Grund erfolgt die Darstellung von Grünflächen, um die in Rede stehenden Flächen von weiterer Bebauung frei zu halten.</p> <p>Die Rücknahme von Wohnbauflächen wirkt sich positiv auf Natur und Landschaft aus, da eine Versiegelung offener Bodenflächen mit entsprechenden Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter vermieden wird und eine innerörtliche Grünfläche mit Funktionen u.a. im Hinblick auf den Artenschutz sowie das Kleinklima erhalten bleibt.</p>	

## **7.6 Pörrbach**

Für die Gemeinde Pörrbach werden keine geplanten Wohnbauflächen oder sonstigen Änderungsbereiche ausgewiesen.

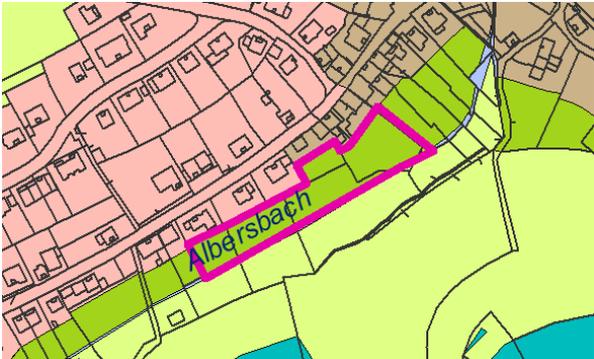
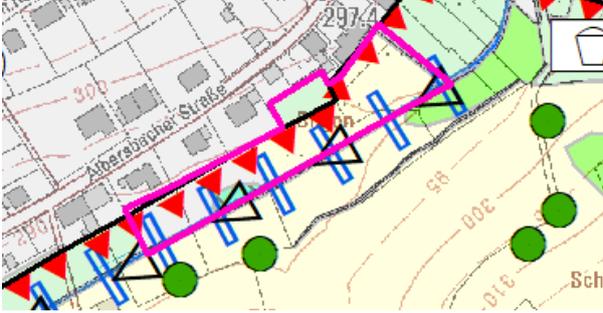
## 7.7 Reichenbach-Steegen

### 7.7.1 Änderungsbereich RS-1

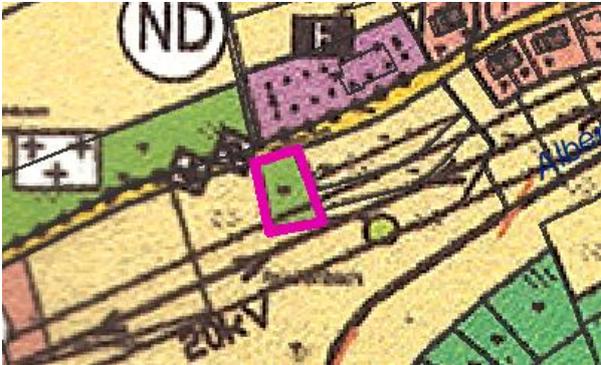
<b>Änderungsbereich gesamt ca. 800 m<sup>2</sup></b>	
<b>Bisherige Darstellung</b>	<b>Neue Darstellung</b>
Wohnbauflächen	Landwirtschaftliche Flächen
	
<b>Darstellung im Landschaftsplan (u.a. Entwicklungsziele, Maßnahmen)</b>	<b>Luftbild</b>
Magerwiese, -weide mittlerer Standorte, landespflegerisch empfohlene Siedlungsgrenze	Quelle: LANIS RLP 02/2019, Stand Luftbild 07/2018
	
<p>Die Fläche befindet sich im Norden des Ortsteils Albersbach und ist im FNP 2007 als Wohnbaufläche dargestellt. Es ist jedoch Planungswille der Gemeinde Reichenbach-Steegen, dass an der hier in Rede stehenden Fläche kein weiteres Flächenwachstum der Ortslage in den Außenbereich erfolgt. Vor diesem Hintergrund wird künftig eine Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.</p> <p>Dies ist auch aus landespflegerischer Sicht zu befürworten. Durch die Rücknahme der Wohnbaufläche wird ein weiteres Vorrücken in die freie Landschaft sowie die Versiegelung offener Bodenflächen mit entsprechenden Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter vermieden. Zudem finden sich in diesem Bereich Magerwiesen und -weiden mittlerer Standorte mit hoher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Der Änderungsbereich ist zudem Teil des schutzwürdigen Biotopkomplexes „Magerweiden, Streuobstweiden und Buchenwald nördlich Albersbach“ (BK-6411-0588-2009) (siehe nachfolgende Abbildung).</p>	



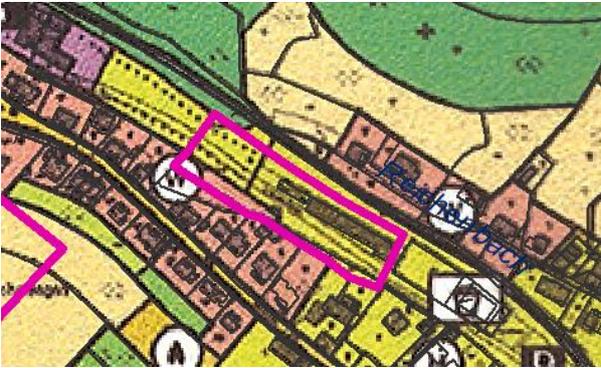
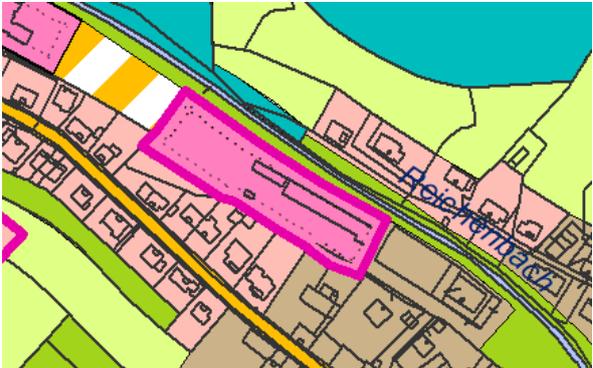
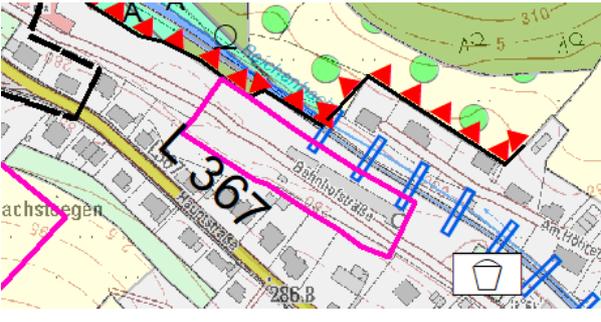
### 7.7.2 Änderungsbereich RS-2

<b>Änderungsbereich gesamt ca. 0,46 ha</b>	
<b>Bisherige Darstellung</b>	<b>Neue Darstellung</b>
Landwirtschaftliche Flächen	Grünflächen
	
<b>Darstellung im Landschaftsplan (u.a. Entwicklungsziele, Maßnahmen)</b>	<b>Luftbild</b>
Albersbach angrenzend: Offenhaltung siedlungsklimatisch bedeutsamer Kaltluftbahn sowie Entwicklungsbereich nach Gewässerpflegeplan, Ufergehölz / Erlengehölz, Bauflächen, Schwerpunkt Dauergrünland (Erhalt)	Quelle: LANIS RLP 02/2019, Stand Luftbild 07/2018
	
<p>Der Änderungsbereich ist als Fläche für die Landwirtschaft im aktuell rechtskräftigen FNP dargestellt. Im Zuge der Gesamtfortschreibung soll jedoch eine Grünfläche dargestellt werden.</p> <p>Die Grünfläche stellt in Verbindung mit dem angrenzenden Grüngürtel eine wichtige Abgrenzung zwischen bebauter Ortslage und der freien Landschaft (inkl. Albersbach) dar. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist in diesem Bereich nicht gewollt und aufgrund der örtlichen Gegebenheiten auch schwer umsetzbar.</p> <p>Konflikte mit den einzelnen Schutzgütern sind nicht erkennbar. Die Änderung stellt eine Verbesserung des Status quo für die Schutzgüter dar.</p>	

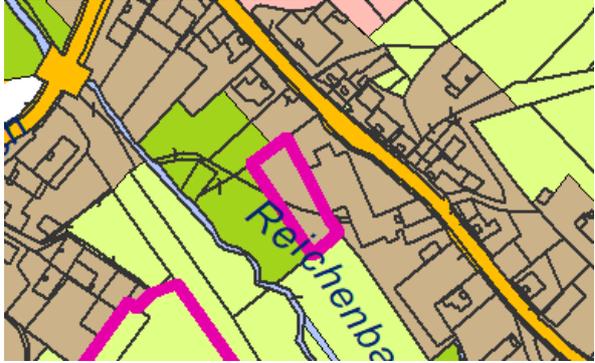
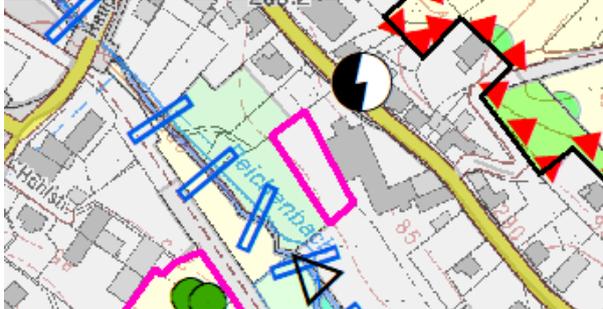
### 7.7.3 Änderungsbereich RS-3

<b>Änderungsbereich gesamt ca. 0,10 ha</b>	
<b>Bisherige Darstellung</b>	<b>Neue Darstellung</b>
Grünflächen 	Landwirtschaftliche Flächen 
<b>Darstellung im Landschaftsplan (u.a. Entwicklungsziele, Maßnahmen)</b>	<b>Luftbild</b>
Landwirtschaftliche Lagerfläche, angrenzend: Streuobstwiese / -weide sowie weitere Bereiche mit Entwicklungspotential für Feucht- und Nasswiesen (VBS) 	Quelle: LANIS RLP 02/2019, Stand Luftbild 07/2018 
<p>Die Fläche ist im FNP 2007 als Grünfläche dargestellt, was jedoch nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht. Der hier in Rede stehende Änderungsbereich ist eine Teilfläche einer größeren Lagerfläche / Abstellfläche für landwirtschaftliche Geräte und Maschinen. Aus diesem Grund erfolgt die Darstellung einer landwirtschaftlichen Fläche. Zudem besteht in Anbetracht der Umgebung keine planerische Begründung darin, an der Darstellung einer Grünfläche festzuhalten.</p> <p>Erhebliche Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter durch die Änderung sind nicht zu erwarten.</p>	

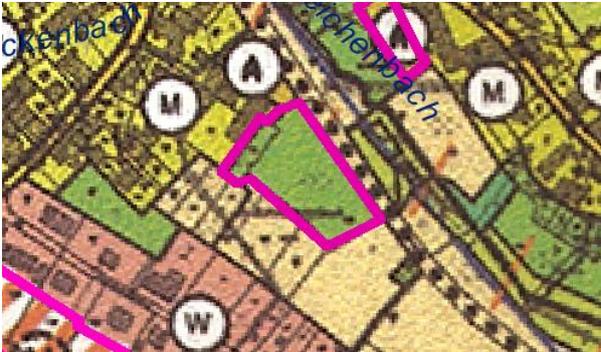
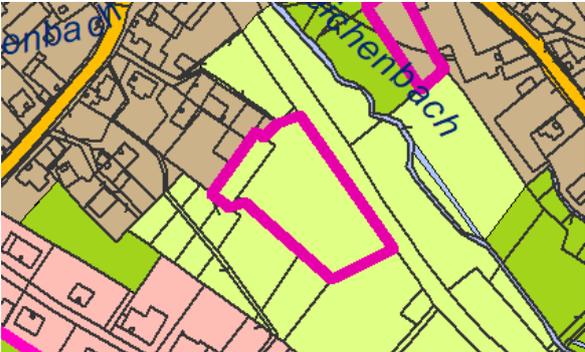
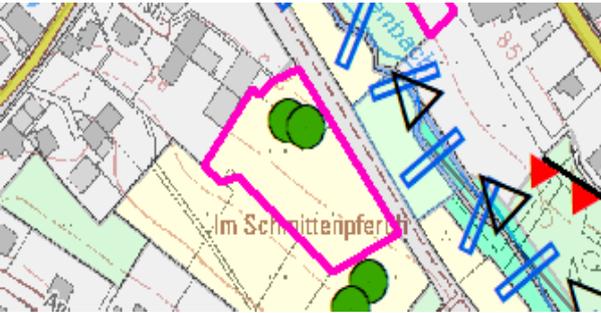
### 7.7.4 Änderungsbereich RS-4

<b>Änderungsbereich gesamt ca. 0,53 ha</b>	
<b>Bisherige Darstellung</b>	<b>Neue Darstellung</b>
Gemischte Bauflächen	Flächen für den Gemeinbedarf
	
<b>Darstellung im Landschaftsplan (u.a. Entwicklungsziele, Maßnahmen)</b>	<b>Luftbild</b>
Bauflächen, angrenzend: Entwicklungsbereich nach Gewässerpflegeplan (Reichenbach)	Quelle: LANIS RLP 02/2019, Stand Luftbild 07/2018
	
<p>Auf dem ehemaligen Raiffeisen- bzw. Bahnhofgelände soll künftig eine Gemeinbedarfsfläche für kulturelle Zwecke dargestellt werden. Um die eindeutigen Planungsabsichten der Gemeinde zu verdeutlichen, erfolgt die Rücknahme der gemischten Baufläche.</p> <p>Der Änderungsbereich stellt sich als bereits größtenteils versiegelte und bebaute Fläche dar. Biotopstrukturen hoher bzw. sehr hoher Bedeutung sind nicht vorhanden. Erhebliche Auswirkungen durch die Änderung sind nicht zu erwarten. Positiv ist die Um- bzw. Wiedernutzung von Flächen im Innenbereich zu erwähnen. Bei der Umnutzung sollte berücksichtigt werden, dass sich der Bereich innerhalb eines potentiell überflutungsgefährdeten Bereichs befindet</p>	

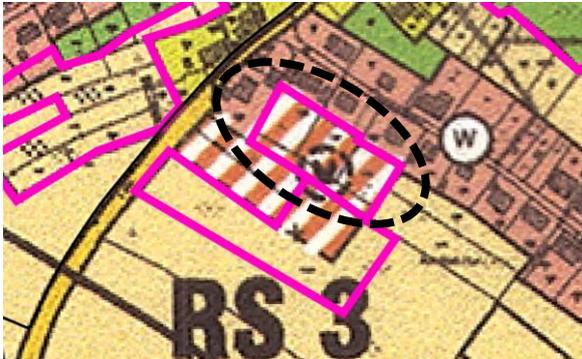
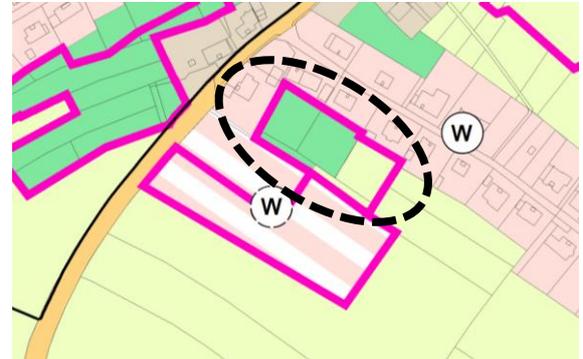
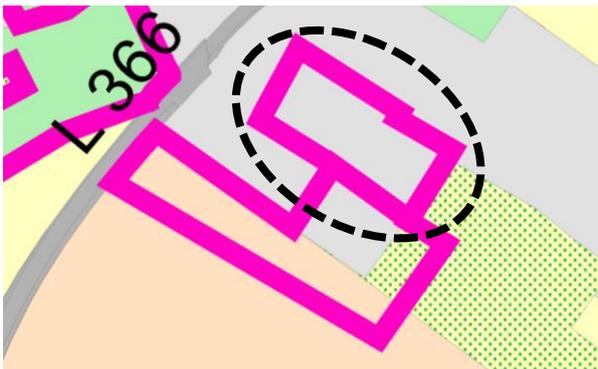
### 7.7.5 Änderungsbereich RS-5

<b>Änderungsbereich gesamt ca. 780 m<sup>2</sup></b>	
<b>Bisherige Darstellung</b>	<b>Neue Darstellung</b>
Aussiedlerhof	Gemischte Bauflächen
	
<b>Darstellung im Landschaftsplan (u.a. Entwicklungsziele, Maßnahmen)</b>	<b>Luftbild</b>
Bauflächen, angrenzend Gärten und sonstige Grünbereiche, unweit Reichenbach mit Entwicklungsbereich nach Gewässerpflegeplan verlaufend	Quelle: LANIS RLP 02/2019, Stand Luftbild 07/2018
	
<p>Im FNP 2007 ist die Änderungsfläche als Fläche für die Landwirtschaft bzw. Aussiedlerhof dargestellt. Tatsächlich handelt es sich jedoch um rückwärtige, befestigte Hofflächen des Grundstücks „Hauptstraße 19“, sodass eine Darstellung als Aussiedlerhof nicht zutreffend ist. Aus diesem Grund wird künftig eine gemischte Baufläche dargestellt, die zum einen der Umgebung entspricht und zum anderen ein Fortbestehen landwirtschaftlicher Nutzung an diesem Standort ermöglicht.</p> <p>Der Änderungsbereich stellt sich als bereits größtenteils versiegelte Fläche dar. Biotopstrukturen hoher bzw. sehr hoher Bedeutung sind nicht vorhanden. Erhebliche Auswirkungen durch die Änderung sind nicht zu erwarten.</p> <p>Der „Reichenbach“ als Gewässer III. Ordnung verläuft unweit der Änderungsfläche. Hier ist bei Bebauung auf einen ausreichenden Abstand zum Gewässer sowie eine potentielle Überflutungsgefahr zu achten.</p>	

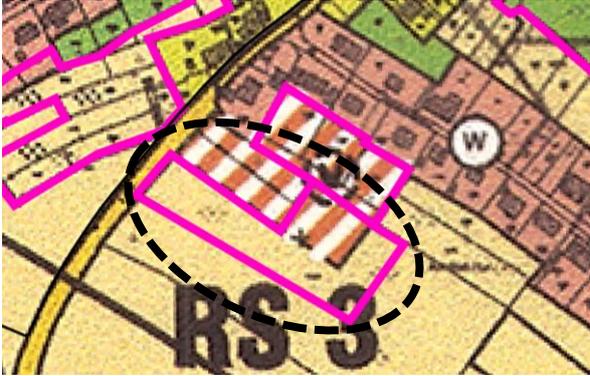
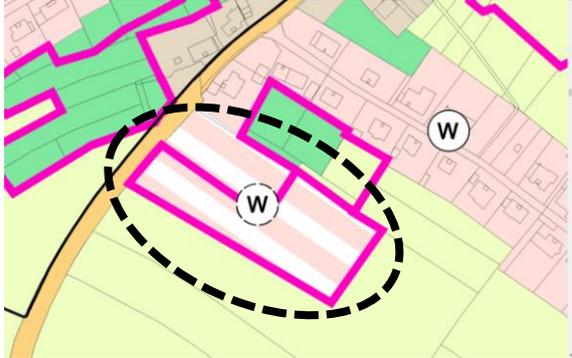
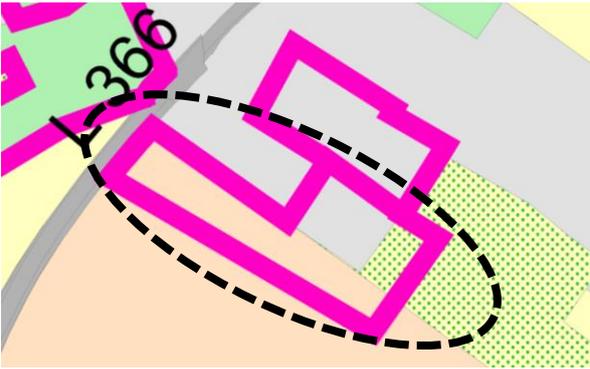
### 7.7.6 Änderungsbereich RS-6

<b>Änderungsbereich gesamt ca. 0,33 ha</b>	
<b>Bisherige Darstellung</b>	<b>Neue Darstellung</b>
Grünflächen 	Landwirtschaftliche Flächen 
<b>Darstellung im Landschaftsplan (u.a. Entwicklungsziele, Maßnahmen)</b>	<b>Luftbild</b>
Schwerpunkt Dauergrünland (Erhalt), Einzelbäume 	Quelle: LANIS RLP 02/2019, Stand Luftbild 07/2018 
<p>Im Flächennutzungsplan 2007 war der Änderungsbereich RS-6 als Grünfläche dargestellt. Jedoch besteht keine Veranlassung an dieser Darstellung weiterhin festzuhalten, da es sich um Grünland handelt, was einer landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche entspricht und seitens der Ortsgemeinde keine Absichten bestehen die in Rede stehende Fläche anderweitig zu entwickeln.</p> <p>Es handelt sich hierbei um eine Anpassung an die tatsächliche Bestandsituation ohne erhebliche Auswirkungen auf Natur und Landschaft.</p>	

### 7.7.7 Änderungsbereich RS-7

<b>Änderungsbereich gesamt ca. 0,34 ha</b>	
<b>Bisherige Darstellung</b>	<b>Neue Darstellung</b>
<p>Geplante Wohnbauflächen</p> 	<p>Landwirtschaftliche Flächen / Grünflächen</p> 
<b>Darstellung im Landschaftsplan (u.a. Entwicklungsziele, Maßnahmen)</b>	<b>Luftbild</b>
<p>Bauflächen, angrenzend: Streuobstwiese / -weide sowie Schwerpunkt Ackerbau (Erhalt)</p> 	<p>Quelle: LANIS RLP 02/2019, Stand Luftbild 07/2018</p> 
<p>Im Bereich der Änderungsfläche war im FNP 2007 eine geplante Wohnbaufläche dargestellt. Im Rahmen der Wohnbauflächenanalyse ist jedoch deutlich geworden, dass eine Rücknahme der geplanten Wohnbaufläche, aufgrund der zu erwartenden Schwierigkeiten bei der Herstellung der technischen Infrastruktur, am sinnvollsten wäre. Die Ortsgemeinde hat sich jedoch für die Beibehaltung der geplanten Wohnbaufläche mit reduziertem Umfang entschieden.</p> <p>Die Rücknahme von Wohnbauflächen wirkt sich positiv auf Natur und Landschaft aus, da eine Versiegelung offener Bodenflächen und der Verlust von Gehölzstrukturen mit entsprechenden Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter vermieden werden.</p>	

### 7.7.8 Änderungsbereich RS-8

<b>Änderungsbereich gesamt ca. 0,62 ha</b>	
<b>Bisherige Darstellung</b>	<b>Neue Darstellung</b>
Landwirtschaftliche Flächen, geplante Wohnbauflächen	Geplante Wohnbauflächen
	
<b>Darstellung im Landschaftsplan (u.a. Entwicklungsziele, Maßnahmen)</b>	<b>Luftbild</b>
Schwerpunkt Ackerbau (Erhalt)	Quelle: LANIS RLP 02/2019, Stand Luftbild 07/2018
	

#### Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete

<b>Schutzgüter</b> <i>(Belange gem. § 1 Abs.6 Nr. 7a, c, d, i und § 1a BauGB)</i>	<b>Beschreibung</b>	<b>Beeinträchtigung</b>	<b>Erhebliche Beeinflussung durch das Planvorhaben</b> ↓
Tiere / Pflanzen und biologische Vielfalt	Acker; keine Gehölzstrukturen	Verlust Ackerfläche	-
Fläche	Fläche unversiegelt, Außenbereich	Neuversiegelung	-
Boden	Bodengroßlandschaft mit hohem Anteil an Sand-, Schluff- und Tonsteinen, häufig im Wechsel mit Löss Bodenart: Lehmiger Sand Ertragspotential: Mittel Keine kultur- oder naturhistorisch bedeutsame Böden	Neuversiegelung	<b>X</b>

<b>Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete</b>			
<b>Schutzgüter</b> <i>(Belange gem. § 1 Abs.6 Nr. 7a, c, d, i und § 1a BauGB)</i>	<b>Beschreibung</b>	<b>Beeinträchtigung</b>	<b>Erhebliche Beeinflussung durch das Planvorhaben</b> ↓
Wasser	Grundwasserlandschaft: Buntsandstein GW- Neubildung: 160 bzw. 193 mm/a; GW- Überdeckung: Ungünstig Keine Oberflächengewässer	Verlust von Versickerungsfläche / Erhöhung des Oberflächenabflusses	-
Klima / Luft	Unversiegelte Ackerfläche als Kaltluftproduzent vorhanden, siedlungsklimatisch wirksam	Verlust Kaltluftproduzent im landschaftlichen Zusammenhang von untergeordneter Bedeutung	-
Landschafts-/ Ortsbild, Erholung	Ortsrandlage, Erholungsinfrastruktur: --		-
Gesundheit des Menschen und Bevölkerung	Vorbelastungen (Lärm, Schadstoffe etc.) durch Landstraße L 366 vorhanden Radonpotential: Teilbereich Nord: Niedrig bis mäßig (bis 40 kBq/m <sup>3</sup> ) Keine Kenntnis über Altablagerungen / Altlasten	Geringe Mehrbelastung durch zusätzlichen Verkehr, gesundheitliche und soziale Beeinträchtigungen sind durch die geplante Wohnnutzung nicht zu erwarten	-
Kultur- und sonstige Sachgüter	Keine Kenntnis über Denkmäler oder archäologische Fundstellen.	--	-
Wechselwirkungen	Keine bekannt.	--	-
<b>Zusammenfassende Bewertung</b>			
Die Fläche besitzt aufgrund ihrer Ausprägung insgesamt eine <b>geringe Bedeutung</b> für Naturhaushalt und Landschaftsbild.			

<b>Schutzgebiete und -objekte</b>	<b>Benennung</b>	<b>Erhebliche Beeinflussung</b>
Natura 2000-Gebiete	Weder im Plangebiet noch in seiner unmittelbaren Umgebung vorhanden	--
Schutzgebiete und -objekte gem. §§ 23 – 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 15 LNatSchG RLP	--	--
Flächen des landesweiten Biotopverbunds (LEPIV) und des Biotopkatasters	--	--
Schutzgebiete gem. §§ 51, 53 und 76 Wasserhaushaltsgesetz	-- (unweit östlich: Trinkwasserschutzgebiet (TWSG) mit RVO Reichenbach-Steegen, 2 Tiefbrunnen)	--

**Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung sowie Wechselwirkungen**

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante):

Weiterhin Nutzung als Acker

Prognose bei Durchführung der Planung / Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen:

Verlust bisher unversiegelter Fläche.

Auswirkungen auf Boden durch Versiegelung und Verdichtung

Wechselwirkungen:

Auswirkungen auf Klima (Abstrahlungswärme) und Wasserhaushalt (Verlust Versickerungsfläche) durch Bodenversiegelung von untergeordneter Bedeutung / Erheblichkeit

**Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Ausreichend breite Eingrünung der Bauflächen mit Gehölzen zur freien Landschaft möglichst auf gemeindeeigenen Flächen.

Begrünung der nicht überbaubaren Grundstückfläche.

Verwendung wassergebundener Wegedecken auf Nebenflächen.

Verbot von Kies-, Stein- und Schottergärten.

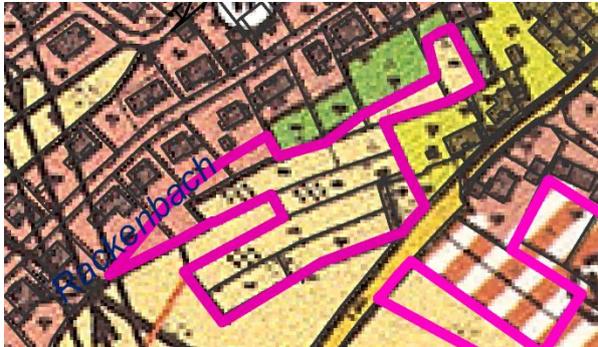
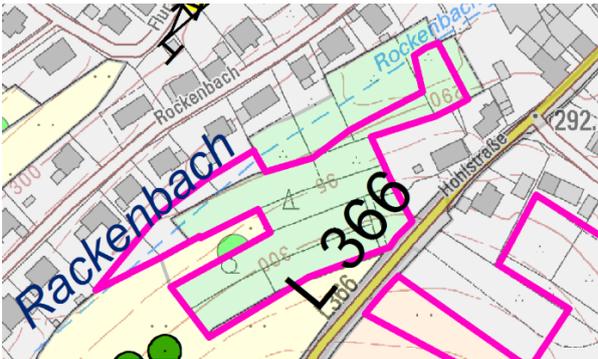
Externer Ausgleich für Neuversiegelung

→ vorzugsweise Schwerpunkträume für Kompensation im Gemeindegebiet (siehe Kap. 6.2)

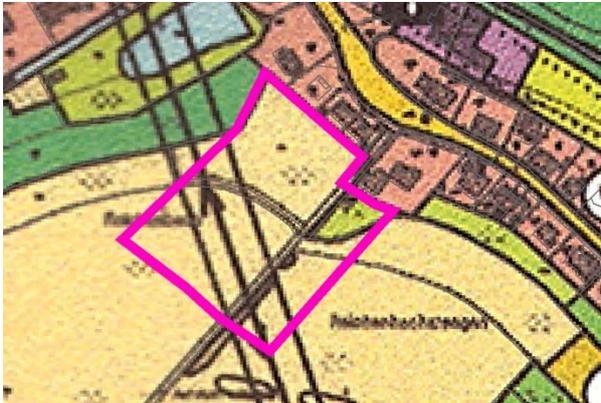
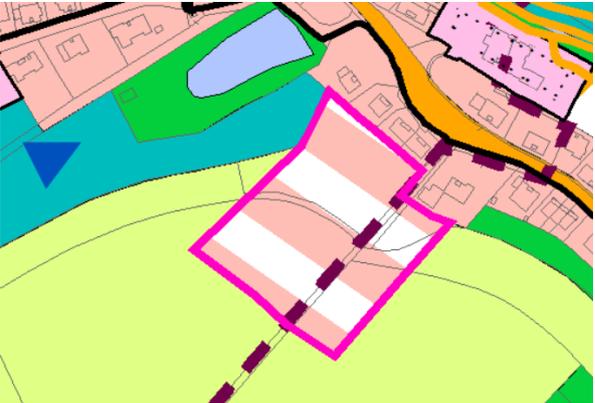
<b>Weitere Belange des Umweltschutzes</b> <i>(gem. § 1 Abs.6 Nr. 7 e, f, h, j und § 1a BauGB)</i>	<b>Beschreibung</b>	<b>Hinweise an das anschließende Bebauungsplanverfahren</b>
Vermeidung von Emissionen / Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität	Außerordentliche Lärmemissionen durch die Wohnnutzung oder den Anliegerverkehr sind nicht zu erwarten. Schadstoffemissionen (z. B. Abgase des Anliegerverkehrs, Heizanlagen) von nachrangiger Bedeutung	Zur Vermeidung von Umweltauswirkungen sind die geltenden Rechtsvorschriften der gültigen BImSchV einzuhalten und in den Verfahren weiter festzulegen.
Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser	Keine aus der künftigen Nutzung entstehenden Sonderabfallformen, die über die üblich zu erwartenden Abfälle hinausgehen, absehbar; Abwasser aus Wohnnutzung in üblichen Mengen	Anfallende Abfälle sind sachgerecht zu entsorgen. Die Beseitigung des Niederschlagswassers (Nutzung, Versickerung) soll unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 WHG und des § 13 LWG erfolgen. Dabei ist auch nachweislich sicherzustellen, dass aufgrund von Starkregenereignissen abfließendes Wasser im Außenbereich zurückgehalten oder schadlos durch die Bebauung geleitet wird.
Nutzung erneuerbarer Energien und Energieeffizienz / Klimaschutz		Nutzung regenerativer Energien; Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben
Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen	Das Plangebiet liegt außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete, Hochwassergefahrenbereiche und sonstiger wassersensibler	Belange des Brandschutzes sind im Zuge des Bauantrags zu berücksichtigen.

<b>Weitere Belange des Umweltschutzes</b> <i>(gem. § 1 Abs.6 Nr. 7 e, f, h, j und § 1a BauGB)</i>	<b>Beschreibung</b>	<b>Hinweise an das anschließende Bebauungsplanverfahren</b>
	Bereiche. Es werden keine Vorhaben ermöglicht, bei denen schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben könnten.	
Kumulierung von Umweltauswirkungen benachbarter Gebiete	Kumulationswirkungen durch Vorbelastungen oder im Nahbereich des Plangebiets nicht erkennbar.	

### 7.7.9 Änderungsbereich RS-9

<b>Änderungsbereich gesamt ca. 0,79 ha</b>	
<b>Bisherige Darstellung</b>	<b>Neue Darstellung</b>
Landwirtschaftliche Flächen / Wohnbauflächen	Grünflächen
	
<b>Darstellung im Landschaftsplan (u.a. Entwicklungsziele, Maßnahmen)</b>	<b>Luftbild</b>
Gärten und sonstige Grünbereiche, „Rockenbach“ im nordwestlichen Bereich verlaufend	Quelle: LANIS RLP 02/2019, Stand Luftbild 07/2018
	
<p>Die ursprüngliche Darstellung der Änderungsfläche war im überwiegenden Teil eine landwirtschaftliche Fläche. In weitaus geringerem Anteil fasst der Änderungsbereich im Westen einen Teil rückwärtiger Grundstücksbereiche mit ein, die als Wohnbaufläche dargestellt waren. Da es sich hierbei jedoch im Wesentlichen um private Ziergärten in den rückwärtigen Grundstücksbereichen handelt und sich der daran anschließende Bereich als Feldgehölz darstellt, erfolgt künftig entsprechend der tatsächlichen Nutzung die Darstellung einer Grünfläche.</p> <p>Konflikte mit den einzelnen Schutzgütern sind nicht erkennbar. Die Änderung stellt eine Verbesserung des Status quo für die Schutzgüter dar.</p>	

### 7.7.10 Änderungsbereich RS-10

<b>Änderungsbereich gesamt ca. 1,09 ha</b>	
<b>Bisherige Darstellung</b>	<b>Neue Darstellung</b>
Landwirtschaftliche Flächen 	Geplante Wohnbauflächen 
<b>Darstellung im Landschaftsplan (u.a. Entwicklungsziele, Maßnahmen)</b>	<b>Luftbild</b>
Erhalt: Schwerpunkt Ackerbau / untergeordnet Schwerpunkt Dauergrünland sowie Gärten und sonstige Grünbereiche, Gehölzbestände, angrenzend Kaltluftbahn 	Quelle: LANIS RLP 02/2019, Stand Luftbild 07/2018 

**Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete**

<b>Schutzgüter</b> <i>(Belange gem. § 1 Abs.6 Nr. 7a, c, d, i und § 1a BauGB)</i>	<b>Beschreibung</b>	<b>Beeinträchtigung</b>	<b>Erhebliche Beeinflussung durch das Planvorhaben</b> ↓
Tiere / Pflanzen und biologische Vielfalt	Fettwiese, Acker, Ziergarten, Strauchhecke; Grünland / Gärten mit Gehölzstrukturen, potentielle Bedeutung für den Artenschutz (u.a. Bodenbrüter)	Verlust Grünland / Gehölze, Verlust Fortpflanzungsstätten	X
Fläche	Fläche unversiegelt, Außenbereich	Neuversiegelung	-
Boden	Bodengroßlandschaft der basischen und intermediären Vulkanite, z.T. wechselnd mit Lösslehm am	Neuversiegelung	X

<b>Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete</b>			
<b>Schutzgüter</b> <i>(Belange gem. § 1 Abs.6 Nr. 7a, c, d, i und § 1a BauGB)</i>	<b>Beschreibung</b>	<b>Beeinträchtigung</b>	<b>Erhebliche Beeinflussung durch das Planvorhaben</b> ↓
	Übergang zur Bodengroßlandschaft mit hohem Anteil an Sand-, Schluff- und Tonsteinen, häufig im Wechsel mit Löss Bodenart: Lehmiger Sand, Lehm Ertragspotential: Mittel bis hoch Keine kultur- oder naturhistorisch bedeutsame Böden		
Wasser	Grundwasserlandschaft: Buntsandstein Grundwasserneubildungsrate: 193 mm/a Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung: Größtenteils Mittel Keine Oberflächengewässer	Verlust von Versickerungsfläche / Erhöhung des Oberflächenabflusses	<b>X</b>
Klima / Luft	Unversiegelte Grünlandflächen als Kaltluftproduzent, Gehölzstrukturen mit untergeordneter Bedeutung als Frischluftproduzenten / Staub binder; wirksam für die unmittelbar umgebende Bebauung	Verlust (Frisch- und) Kaltluftproduzenten	<b>(X)</b>
Landschafts-/ Ortsbild, Erholung	Ortsrandlage, Gehölzstrukturen nur untergeordnet als Eingrünung vorhanden Erholungsinfrastruktur: -- Gartenflächen mit Bedeutung für die private Erholung	Verlust natürlicher, strukturierender Elemente, kein homogener Ortsrand	-
Gesundheit des Menschen und Bevölkerung	Keine erheblichen Vorbelastungen (Lärm, Schadstoffe etc.) vorhanden Radonpotential: Teilbereich Nord: Erhöht (40 – 100 kBq/m³), lokal hoch (>100 kBq/m³), Teilbereich Süd: Niedrig bis mäßig (bis 40 kBq/m³) Keine Kenntnis über Altablagerungen / Altlasten Geringe bis mäßige Abflusskonzentrationen bei Starkregen	Geringe Mehrbelastung durch zusätzlichen Verkehr, gesundheitliche und soziale Beeinträchtigungen sind durch die geplante Wohnnutzung nicht zu erwarten, das aufgrund von Starkregenereignissen abfließende Wasser ist im Außenbereich zurückzuhalten oder schadlos durch die Bebauung zu leiten	-
Kultur- und sonstige Sachgüter	Keine Kenntnis über Denkmäler oder archäologische Fundstellen.	--	-
Wechselwirkungen	Keine bekannt.	--	-
<b>Zusammenfassende Bewertung</b>			
Die Fläche besitzt aufgrund ihrer Ausprägung insgesamt eine <b>geringe bis mittlere Bedeutung</b> für Naturhaushalt und Landschaftsbild.			

Schutzgebiete und -objekte	Benennung	Erhebliche Beeinflussung
Natura 2000-Gebiete	Weder im Plangebiet noch in seiner unmittelbaren Umgebung vorhanden	--
Schutzgebiete und -objekte gem. §§ 23 – 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 15 LNatSchG RLP	--	--
Flächen des landesweiten Biotopverbunds (LEPIV) und des Biotopkatasters	--	--
Schutzgebiete gem. §§ 51, 53 und 76 Wasserhaushaltsgesetz	--	--

**Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung sowie Wechselwirkungen**

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante):

Weiterhin Nutzung landwirtschaftliche Fläche, Gartenflächen

Prognose bei Durchführung der Planung / Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen:

Verlust bisher unversiegelter Fläche, keine einheitliche Siedlungsgrenze

Auswirkungen auf Boden durch Versiegelung und Verdichtung, Auswirkungen auf Flora / Fauna durch Verlust der Gehölzstrukturen

Wechselwirkungen:

Auswirkungen auf Klima (Abstrahlungswärme) und Wasserhaushalt (Verlust Versickerungsfläche) durch Bodenversiegelung.

**Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Berücksichtigung der Hanglage bei der Detailplanung im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens.

Artenschutzrechtliche Überprüfung.

Soweit möglich Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen.

Ausreichend breite Eingrünung der Bauflächen mit Gehölzen zur freien Landschaft möglichst auf gemeindeeigenen Flächen.

Begrünung der nicht überbaubaren Grundstückfläche.

Entwässerungskonzept zum Umgang mit anfallendem Oberflächenwasser.

Verwendung wassergebundener Wegedecken auf Nebenflächen.

Verbot von Kies-, Stein- und Schottergärten.

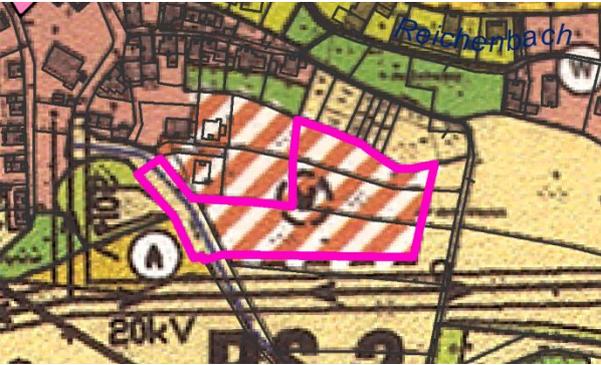
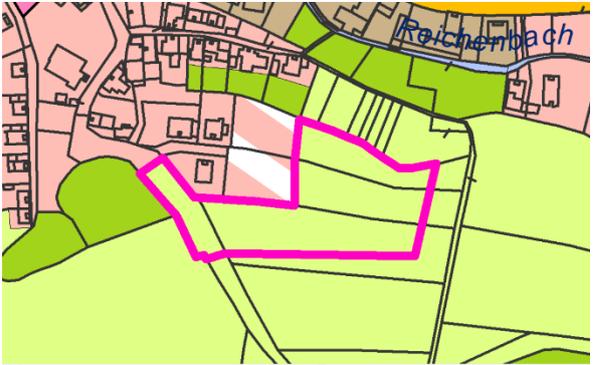
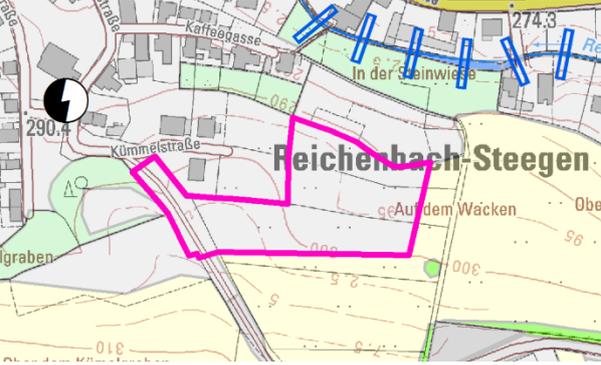
Externer Ausgleich für Neuversiegelung / Gehölzverlust

→ vorzugsweise Schwerpunkträume für Kompensation im Gemeindegebiet (siehe Kap. 6.2)

Weitere Belange des Umweltschutzes <i>(gem. § 1 Abs.6 Nr. 7 e, f, h, j und § 1a BauGB)</i>	Beschreibung	Hinweise an das anschließende Bebauungsplanverfahren
Vermeidung von Emissionen / Erhaltung	Außerordentliche Lärmemissionen durch die	Zur Vermeidung von Umweltauswirkungen sind die geltenden Rechtsvorschriften der

<b>Weitere Belange des Umweltschutzes</b> <i>(gem. § 1 Abs.6 Nr. 7 e, f, h, j und § 1a BauGB)</i>	<b>Beschreibung</b>	<b>Hinweise an das anschließende Bebauungsplanverfahren</b>
der bestmöglichen Luftqualität	Wohnnutzung oder den Anliegerverkehr sind nicht zu erwarten. Schadstoffemissionen (z. B. Abgase des Anliegerverkehrs, Heizanlagen) von nachrangiger Bedeutung	gültigen BImSchV einzuhalten und in den Verfahren weiter festzulegen.
Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser	Keine aus der künftigen Nutzung entstehenden Sonderabfallformen, die über die üblich zu erwartenden Abfälle hinausgehen, absehbar; Abwasser aus Wohnnutzung in üblichen Mengen	Anfallende Abfälle sind sachgerecht zu entsorgen. Die Beseitigung des Niederschlagswassers (Nutzung, Versickerung) soll unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 WHG und des § 13 LWG erfolgen. Dabei ist auch nachweislich sicherzustellen, dass aufgrund von Starkregenereignissen abfließendes Wasser im Außenbereich zurückgehalten oder schadlos durch die Bebauung geleitet wird.
Nutzung erneuerbarer Energien und Energieeffizienz / Klimaschutz		Nutzung regenerativer Energien; Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben
Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen	Das Plangebiet liegt außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete, Hochwassergefahrenbereiche und sonstiger wassersensibler Bereiche. Es werden keine Vorhaben ermöglicht, bei denen schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben könnten.	Belange des Brandschutzes sind im Zuge des Bauantrags zu berücksichtigen.
Kumulierung von Umweltauswirkungen benachbarter Gebiete	Kumulationswirkungen durch Vorbelastungen oder im Nahbereich des Plangebiets nicht erkennbar.	

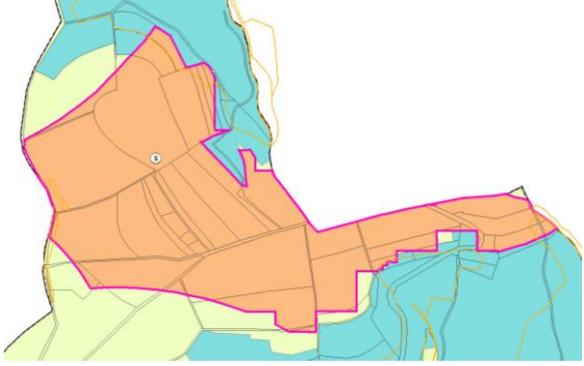
### 7.7.11 Änderungsbereich RS-11

<b>Änderungsbereich gesamt ca.0,83 ha</b>	
<b>Bisherige Darstellung</b>	<b>Neue Darstellung</b>
Geplante Wohnbauflächen	Landwirtschaftliche Flächen
	
<b>Darstellung im Landschaftsplan (u.a. Entwicklungsziele, Maßnahmen)</b>	<b>Luftbild</b>
Bauflächen, angrenzend Schwerpunkt Dauergrünland (Erhalt)	Quelle: LANIS RLP 02/2019, Stand Luftbild 07/2018
	
Die Rücknahme von Wohnbauflächen wirkt sich positiv auf Natur und Landschaft aus, da eine Versiegelung offener Bodenflächen sowie eine Bebauung der freien Landschaft mit entsprechenden Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter vermieden wird.	

### 7.7.12 Änderungsbereich RS-12

Die im Vorentwurf dargestellte Änderungsfläche RS-12 entfällt.

### 7.7.13 Änderungsbereich SO-1

<b>Änderungsbereich gesamt ca. 37,68 ha</b>	
<b>Bisherige Darstellung</b>	<b>Neue Darstellung</b>
<p>Flächen für Versorgungsanlagen – Vorrangfläche für Windkraft, Flächen für die Landwirtschaft, Flächen für Wald</p> 	<p>Sonderbaufläche für die Windenergie</p> 
<b>Darstellung im Landschaftsplan (Entwicklungsziele, Maßnahmen)</b>	<b>Luftbild</b>
<p>Schwerpunkt Acker, Grünland, Brachflächen für Versorgungsanlagen, Gehölzstrukturen, Laubwald (Aufforstung)</p> 	<p>Quelle: WMS 08/2023, Stand Luftbild 07/2022</p> 

#### Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete

<b>Schutzgüter</b> <i>(Belange gem. § 1 Abs.6 Nr. 7a, c, d, i und § 1a BauGB)</i>	<b>Beschreibung</b>	<b>Beeinträchtigung</b>	<b>Erhebliche Beeinflussung durch das Planvorhaben</b> ↓
Tiere / Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> <li>Fläche fast vollständig landwirtschaftlich genutzt (Acker), außerdem Anteile an Gehölzstrukturen u. Grünland(-brache), Laubwald (Aufforstung)</li> <li>Offenlandflächen mit Lebensraumpotential / Vernetzungscharakter, hohe Bedeutung im lokalen Biotopverbund</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>wertvolle alte Laubwaldbestände (&gt; 120 Jahre)</li> <li>mittlere Bedeutung der sonstigen Artnachweise: Sonderbauflächen außerhalb der Ausschlussbereiche bekannter windkraftsensibler Vogelarten, für Vorkommen in der Sonderbaufläche keine konkreten Anhaltspunkte</li> </ul>	<b>X</b>

<b>Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete</b>			
<b>Schutzgüter</b> <i>(Belange gem. § 1 Abs.6 Nr. 7a, c, d, i und § 1a BauGB)</i>	<b>Beschreibung</b>	<b>Beeinträchtigung</b>	<b>Erhebliche Beeinflussung durch das Planvorhaben</b> ↓
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Im Biotopkataster erfasster Eichenbuchenmischwald und Quellbach und Hecken randlich betroffen</li> </ul>		
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vorlast durch bestehende Windenergieanlagen</li> <li>▪ Fläche größtenteils unversiegelt, im Außenbereich</li> </ul>	Neuversiegelung gering	-
Boden	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bodengroßlandschaft mit hohem Anteil an Ton- und Schluffsteinen</li> <li>▪ Bodentyp: Ranker</li> <li>▪ Bodenart: Lehm bzw. sandiger Lehm</li> <li>▪ Ertragspotential: mittel bis gering</li> </ul>	Neuversiegelung von Böden, Verlust überwiegend natürlicher Bodenverhältnisse	<b>X</b>
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Grundwasserlandschaft: Rotliegend-Sedimente</li> <li>▪ Grundwasserneubildungsrate: mittel bis gering: 58 mm/a</li> <li>▪ Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung: mittel</li> <li>▪ Keine Oberflächengewässer</li> </ul>	keine erhebliche zusätzliche Belastung zu erwarten	-
Klima / Luft	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ackerflächen als Kaltluft- sowie Gehölzstrukturen als Frischluftproduzenten ohne Siedlungsrelevanz vorhanden</li> </ul>	keine erhebliche zusätzliche Belastung zu erwarten	-
Landschafts-/ Ortsbild, Erholung	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vorbelastungen durch bestehende Windenergieanlagen vorhanden</li> <li>▪ Erholungsinfrastruktur: Lokaler Wanderweg Weilerbach, Aussichtspunkt</li> </ul>	erhebliche zusätzliche Belastungen durch das Einfügen unmaßstäblicher, technischer Bauwerke sowie akustische (Schall) und optische (Schattenwurf) Beeinträchtigungen	<b>X</b>
Gesundheit des Menschen und Bevölkerung	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vorlast durch bestehende Emissionen durch Windpark</li> <li>▪ Keine Kenntnis über Altablagerungen / Altlasten</li> <li>▪ Teilbereiche mit mäßiger bis hoher Abflusskonzentration bei Starkregenereignissen</li> </ul>	erhebliche zusätzliche Belastungen durch Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen vermieden (-> Standortanalyse)	-
Kultur- und sonstige Sachgüter	Keine Kenntnis über Denkmäler oder archäologische Fundstellen.	--	-
Wechselwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Beeinträchtigung des Bodens durch Verdichtung und Versiegelung</li> <li>▪ Gefahr durch anthropogene Stoffeinträge in das Grundwasser</li> <li>▪ Störung von Arten bzw. Verlust von Lebensraum</li> <li>▪ Veränderung der Eigenart der Landschaft durch zusätzlich entstehende</li> </ul>	Über die bereits dargestellten Auswirkungen hinausgehende erhebliche Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht zu erwarten.	-

<b>Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete</b>			
<b>Schutzgüter</b> <i>(Belange gem. § 1 Abs.6 Nr. 7a, c, d, i und § 1a BauGB)</i>	<b>Beschreibung</b>	<b>Beeinträchtigung</b>	<b>Erhebliche Beeinflussung durch das Planvorhaben</b> ↓
	Anlagen (jedoch Konzentrationswirkung gegeben) <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Beeinträchtigung der Landschaft als Raum für Erholung</li> <li>▪ Potentielle Substanzschädigung oder Zerstörung von Kulturgütern durch den Anlagenbau</li> <li>▪ geringfügige Änderungen des Klimas durch kleinflächige Bodenversiegelungen</li> </ul>		
<b>Zusammenfassende Bewertung</b>			
Die Fläche besitzt aufgrund ihrer Ausprägung insgesamt eine <b>hohe Bedeutung</b> für Naturhaushalt und Landschaftsbild.			

<b>Schutzgebiete und -objekte</b>	<b>Benennung</b>	<b>Erhebliche Beeinflussung</b>
Natura 2000-Gebiete	Weder im Plangebiet noch in seiner unmittelbaren Umgebung vorhanden	--
Schutzgebiete und -objekte gem. §§ 23 – 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 15 LNatSchG RLP	--	--
Flächen des landesweiten Biotopverbunds (LEPIV) und des Biotopkatasters	Im Biotopkataster erfasster Eichenbuchenmischwald und Quellbach und Hecken angrenzend bzw. randlich betroffen	<b>X</b>
Schutzgebiete gem. §§ 51, 53 und 76 Wasserhaushaltsgesetz	--	--

<b>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung sowie Wechselwirkungen</b>
<u>Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante):</u> Keine Veränderung der Bestandssituation auf landwirtschaftlichen Flächen bzw. durch Windenergieanlagen bestehenden Flächen.

Prognose bei Durchführung der Planung / Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen:

- Versiegelung von natürlichen Bodenstandorten insbesondere durch das Fundament von Windenergieanlagen sowie ggf. erforderlicher Transformationsstationen.
- Bodenverdichtung im Bereich der Zuwegungen sowie der Aufstell- und Lagerflächen.
- ggf. Verlust von Baumbeständen für Zuwegungen, Aufstell- und Lagerflächen sowie freizuhaltende Bereiche um die Anlagenstandorte.
- Ggf. randliche Inanspruchnahme von Flächen des landesweiten Biotopkatasters.
- Sichtbarkeit auch in der Ferne und damit auch Landschaftsbildbeeinträchtigung.
- Potentiell Verlust / Beeinträchtigung von (Teil-)Lebensraum für geschützte Fledermaus- und Vogelarten.

Wechselwirkungen:

- Geringfügige Auswirkungen auf Vegetation, Wasser und Klima durch kleinflächige Bodenversiegelung.

**Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

▪ Arten- und Biotopschutz:

Vermeidung der Beeinträchtigung von angrenzenden Biotopkatasterflächen. Eine Betroffenheit geschützter Arten (u. a. Fledermäuse) kann nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund ist für den Änderungsbereich im Rahmen der Erstellung eines Bebauungsplanes bzw. BImSch-Genehmigungsverfahren ein Artenschutzgutachten ggf. zu erstellen und geeignete Maßnahmen bei Durchführung der Planung zu ergreifen.

▪ Boden und Wasser:

Die geringen Auswirkungen auf Boden und Wasserhaushalt sind aufgrund des geringen Versiegelungsgrades durch Maßnahmen wie Wasserrückhaltung und Versickerung vor Ort ausgleichbar.

▪ Landschaftsbild / Erholung:

Im Rahmen der Standortuntersuchung hat sich der Verbandsgemeinderat durch die Berücksichtigung zahlreicher sog. „weicher“ Kriterien bemüht, vorsorgend sensible Bereiche von der Nutzung für Windenergieanlagen auszuschließen. Aufgrund der zu erwartenden Höhe der WEA und ihrer erheblichen Beeinträchtigungen auf das landschaftliche Erscheinungsbild sind insbesondere Fernwirkungen im Sinne des Naturschutzgesetzes nicht ausgleichbar. Räumlich-funktionale Ersatzmaßnahmen sind aber durchaus in zahlreichen Fällen möglich, dies ist in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren zu prüfen. Sind auch diese nicht realisierbar, empfiehlt sich daher der Weg der Ersatzgeldzahlung.

▪ Mensch:

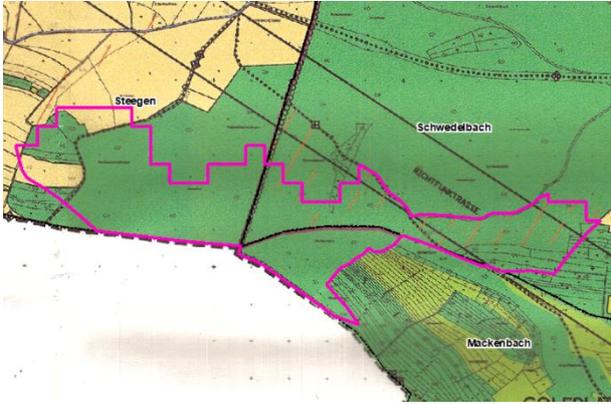
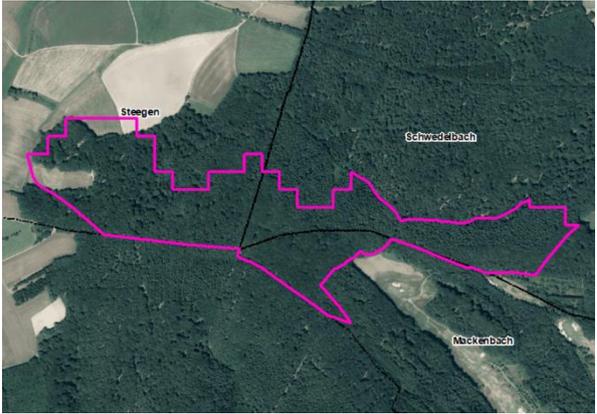
Aufgrund der getroffenen vorsorgenden Abstände zu schutzwürdigen Siedlungsflächen (1000 m) sind Geräuschemissionen für die menschliche Gesundheit als nicht erheblich einzustufen. Des Weiteren ist grundsätzlich im Rahmen des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens die Einhaltung von Richtwerten bzgl. Geräusche, Beschattung u. optisch bedrängender Wirkung nachzuweisen. Somit sind derzeit keine erheblichen negativen Auswirkungen für den Menschen oder seine Gesundheit zu erwarten.

→ vorzugsweise Schwerpunkträume für Kompensation im Gemeindegebiet (siehe Ausführungen des Landschaftsplans)

<b>Weitere Belange des Umweltschutzes</b> <i>(gem. § 1 Abs.6 Nr. 7 e, f, h, j und § 1a BauGB)</i>	<b>Beschreibung</b>	<b>Hinweise an das anschließende Bebauungsplanverfahren</b>
Vermeidung von Emissionen / Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität	Windenergieanlagen bewirken akustische (Schall) und optische Emissionen	Die akustischen- und optischen Auswirkungen sind gutachterlich zu untersuchen. Die Grenz- und Orientierungswerte der TA Lärm und der BImSchV sind einzuhalten.

<b>Weitere Belange des Umweltschutzes</b> (gem. § 1 Abs.6 Nr. 7 e, f, h, j und § 1a BauGB)	<b>Beschreibung</b>	<b>Hinweise an das anschließende Bebauungsplanverfahren</b>
	(Lichtreflexionen „Diskoeffekt“, Periodischer Schattenwurf) Durch die Windenergienutzung werden CO2-Ausstöße verringert und die Luftqualität verbessert.	
Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser	Bodenaushub, der bei der Errichtung des Fundaments oder in anderem Zusammenhang anfällt, gilt i. d. R. als Abfall. (§ 3 Abs. 1 bis 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz –KrWG). In der Regel fallen als Abfall bei Windenergieanlagen Altöle (AltöIVO) an. Aufgrund der geringfügigen Versiegelung ist keine separate Vorrichtung zur Wasser-rückhaltung erforderlich.	Anfallende Abfälle sind sachgerecht zu entsorgen, u.a. durch die Wiederverwendung des anfallenden, unbelasteten Bodenaushubs und ggf. die Beschreibung der Altöentsorgung. Die Beseitigung des Niederschlagswassers (Nutzung, Versickerung) soll unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 WHG und des § 13 LWG erfolgen.
Nutzung erneuerbarer Energien und Energieeffizienz / Klimaschutz	Mit der aktuellen Gesetzgebung der Landesregierung wird das Ziel der Nutzung von Windkraft intensiviert vorangetrieben. Der FNP trägt diesen Forderungen Rechnung, indem er entsprechende Sonderbauflächen für die Windenergie ausweist.	Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben
Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen	Das Plangebiet liegt außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete, Hochwassergefahrenbereiche und sonstiger wassersensibler Bereiche. Es werden keine Vorhaben ermöglicht, bei denen schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben könnten.	Belange des Brandschutzes sind im Zuge des Bauantrags zu berücksichtigen.
Kumulierung von Umweltauswirkungen benachbarter Gebiete	Kumulationswirkungen durch	Vorbelastungen oder im Nahbereich des Plangebiets nicht erkennbar.

### 7.7.14 Änderungsbereich SO-2

<b>Änderungsbereich gesamt ca. 30,08 ha</b>	
<b>Bisherige Darstellung</b>	<b>Neue Darstellung</b>
Flächen für Wald	Geplante Sonderbaufläche für die Windenergie
	
<b>Darstellung im Landschaftsplan (Entwicklungsziele, Maßnahmen)</b>	<b>Luftbild</b>
Schwerpunkt Wald, Bereich mit Entwicklungspotential für Laubwald, Bodendenkmal Römerweg	Quelle: LANIS RLP 12/2020, Stand Luftbild 07/2018
	

#### Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete

<b>Schutzgüter</b> (Belange gem. § 1 Abs.6 Nr. 7a, c, d, i und § 1a BauGB)	<b>Beschreibung</b>	<b>Beeinträchtigung</b>	<b>Erhebliche Beeinflussung durch das Planvorhaben</b> ↓
Tiere / Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Fläche fast vollständig bewaldet (Laub-, Nadel-, Mischwald),</li> <li>▪ Waldflächen mit Lebensraumpotential / Vernetzungscharakter, hohe Bedeutung im lokalen Biotopverbund</li> <li>▪ In der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz erfasster Buchenwald</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ wertvolle alte Laubwaldbestände (&gt; 120 Jahre) &lt; 10 ha<sup>5</sup>, kleinräumig vorhandenen Altbuchen- und/oder Alteichenbestände im Bereich der Fläche „SO2“</li> <li>▪ mittlere Bedeutung der sonstigen Artnachweise: Sonderbauflächen außerhalb</li> </ul>	<b>X</b>

<sup>5</sup> Gemäß LEP-Ziel 163 d sind wertvolle alte Laubwaldbestände (> 120 Jahre) ab 10 ha von einer Windenergienutzung auszuschließen.

<b>Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete</b>			
<b>Schutzgüter</b> <i>(Belange gem. § 1 Abs.6 Nr. 7a, c, d, i und § 1a BauGB)</i>	<b>Beschreibung</b>	<b>Beeinträchtigung</b>	<b>Erhebliche Beeinflussung durch das Planvorhaben</b> ↓
Fläche		Ausschlussbereiche bekannter windkraftsensibler Vogelarten, für Vorkommen in der Sonderbaufläche keine konkreten Anhaltspunkte	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Fläche unversiegelt, im Außenbereich</li> </ul>	Neuversiegelung gering	<b>X</b>
Boden	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bodengroßlandschaft mit hohem Anteil an Sand-, Schluff- und Tonsteinen, häufig im Wechsel mit Löss</li> <li>▪ Bodentyp: Braunerden</li> <li>▪ Ertragspotential: gering-mittel</li> <li>▪ Boden als Archiv der Kultur- und Naturgeschichte</li> </ul>	Neuversiegelung von Böden, Verlust überwiegend natürlicher Bodenverhältnisse	<b>X</b>
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Grundwasserlandschaft: Buntsandstein</li> <li>▪ Grundwasserneubildungsrate: größtenteils überdurchschnittlich hoch &gt;200 mm/a</li> <li>▪ Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung: ungünstig</li> <li>▪ Keine Oberflächengewässer</li> </ul>	Hohe Empfindlichkeit, Geringfügiger Verlust von Versickerungsfläche / Erhöhung des Oberflächenabflusses	<b>(X)</b>
Klima / Luft	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Waldflächen als Frischluftproduzenten vorhanden</li> </ul>	Verlust Frischluftproduzenten ohne Siedlungsrelevanz	-
Landschafts-/ Ortsbild, Erholung	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Teilbereichen Erholungswald gemäß Mitteilung der Zentralstelle der Forstwirtschaft (keine Schutzfläche nach Landeswaldgesetz)</li> <li>▪ Erholungsinfrastruktur: Römerweg, Fünfeckstein, Lokaler Wanderweg Weilerbach</li> </ul>	Verlust landschaftsbildprägender Waldbestände, erhebliche zusätzliche Belastungen durch das Einfügen unmaßstäblicher, technischer Bauwerke sowie akustische (Schall) und optische (Schattenwurf) Beeinträchtigungen	<b>X</b>
Gesundheit des Menschen und Bevölkerung	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Keine schutzwürdigen Nutzungen in der Sonderbaufläche und Umgebung</li> <li>▪ Keine Kenntnis über Altablagerungen / Altlasten</li> <li>▪ Teilbereiche mit mäßiger bis hoher Abflusskonzentration bei Starkregenereignissen</li> </ul>	erhebliche zusätzliche Belastungen durch Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen vermieden (-> Standortanalyse)	-
Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ archäologische Fundstellen innerhalb der Sonderbaufläche bekannt (Römerweg)</li> </ul>	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten	-
Wechselwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Beeinträchtigung des Bodens durch Verdichtung und Versiegelung</li> <li>▪ Gefahr durch anthropogene Stoffeinträge in das Grundwasser</li> </ul>	Über die bereits dargestellten Auswirkungen hinausgehende erhebliche Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind	-

<b>Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete</b>			
<b>Schutzgüter</b> <i>(Belange gem. § 1 Abs.6 Nr. 7a, c, d, i und § 1a BauGB)</i>	<b>Beschreibung</b>	<b>Beeinträchtigung</b>	<b>Erhebliche Beeinflussung durch das Planvorhaben</b> ↓
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Störung von Arten bzw. Verlust von Lebensraum</li> <li>▪ Veränderung der Eigenart der Landschaft durch zusätzlich entstehende Anlagen (jedoch Konzentrationswirkung gegeben)</li> <li>▪ Beeinträchtigung der Landschaft als Raum für Erholung</li> <li>▪ Potentielle Substanzschädigung oder Zerstörung von Kulturgütern durch den Anlagenbau</li> <li>▪ geringfügige Änderungen des Klimas durch kleinflächige Bodenversiegelungen</li> </ul>	nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.	
<b>Zusammenfassende Bewertung</b>			
Die Fläche besitzt aufgrund ihrer Ausprägung insgesamt eine <b>hohe Bedeutung</b> für Naturhaushalt und Landschaftsbild.			

<b>Schutzgebiete und -objekte</b>	<b>Benennung</b>	<b>Erhebliche Beeinflussung</b>
Natura 2000-Gebiete	Weder im Plangebiet noch in seiner unmittelbaren Umgebung vorhanden	--
Schutzgebiete und -objekte gem. §§ 23 – 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 15 LNatSchG RLP	--	--
Flächen des landesweiten Biotopverbunds (LEPIV) und des Biotopkatasters	Im Biotopkataster erfasster Biotopkomplex am Hebenhübel (u.a. Quellwald, Altholz)	<b>X</b>
Schutzgebiete gem. §§ 51, 53 und 76 Wasserhaushaltsgesetz	--	--

<b>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung sowie Wechselwirkungen</b>
<u>Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante):</u> Weiterhin forstwirtschaftliche Nutzung

Prognose bei Durchführung der Planung / Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen:

- Versiegelung von natürlichen Bodenstandorten insbesondere durch das Fundament von Windenergieanlagen sowie ggf. erforderlicher Transformationsstationen.
- Bodenverdichtung im Bereich der Zuwegungen sowie der Aufstell- und Lagerflächen.
- Verlust von Waldfläche für Zuwegungen, Aufstell- und Lagerflächen sowie freizuhaltende Bereiche um die Anlagenstandorte.
- Ggf. Inanspruchnahme von Flächen des landesweiten Biotopkatasters.
- Sichtbarkeit auch in der Ferne und damit auch Landschaftsbildbeeinträchtigung.
- Potentiell Verlust / Beeinträchtigung von (Teil-)Lebensraum für geschützte Fledermaus- und Vogelarten.
- Beeinträchtigung von einem bisher eher unbelasteten Landschaftsbereich mit Bedeutung für die siedlungsnahen Kurzzeiterholung.

Wechselwirkungen:

- Geringfügige Auswirkungen auf Vegetation, Wasser und Klima durch kleinflächige Bodenversiegelung.

**Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

▪ Arten- und Biotopschutz:

Vermeidung der Beeinträchtigung von Biotopkatasterflächen. Eine Betroffenheit geschützter Arten (Fledermäuse) kann nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund ist für den Änderungsbereich im Rahmen der Erstellung eines Bebauungsplanes bzw. BImSch-Genehmigungsverfahren ein Artenschutzgutachten ggf. zu erstellen und geeignete Maßnahmen bei Durchführung der Planung zu ergreifen.

▪ Boden und Wasser:

Die geringen Auswirkungen auf Boden und Wasserhaushalt sind aufgrund des geringen Versiegelungsgrades durch Maßnahmen wie Wasserrückhaltung und Versickerung vor Ort ausgleichbar.

▪ Landschaftsbild / Erholung:

Im Rahmen der Standortuntersuchung hat sich der Verbandsgemeinderat durch die Berücksichtigung zahlreicher sog. „weicher“ Kriterien bemüht, vorsorgend sensible Bereiche von der Nutzung für Windenergieanlagen auszuschließen. Aufgrund der zu erwartenden Höhe der WEA und ihrer erheblichen Beeinträchtigungen auf das landschaftliche Erscheinungsbild sind insbesondere Fernwirkungen im Sinne des Naturschutzgesetzes nicht ausgleichbar. Räumlich-funktionale Ersatzmaßnahmen sind aber durchaus in zahlreichen Fällen möglich, dies ist in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren zu prüfen. Sind auch diese nicht realisierbar, empfiehlt sich daher der Weg der Ersatzgeldzahlung.

▪ Mensch:

Aufgrund der getroffenen vorsorgenden Abstände zu schutzwürdigen Siedlungsflächen (1000 m) sind Geräuschemissionen für die menschliche Gesundheit als nicht erheblich einzustufen. Des Weiteren ist grundsätzlich im Rahmen des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens die Einhaltung von Richtwerten bzgl. Geräusche, Beschattung u. optisch bedrängender Wirkung nachzuweisen. Somit sind derzeit keine erheblichen negativen Auswirkungen für den Menschen oder seine Gesundheit zu erwarten.

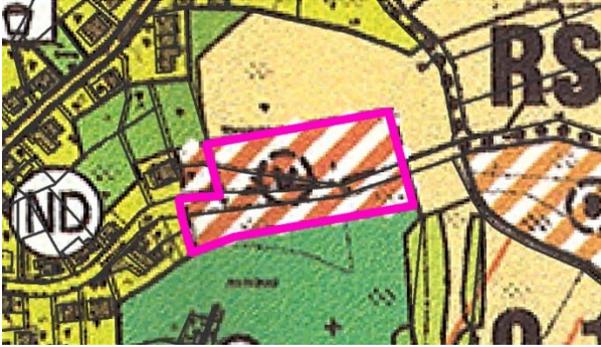
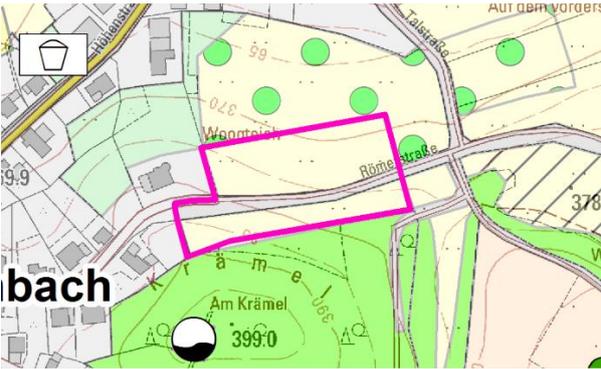
→ vorzugsweise Schwerpunkträume für Kompensation im Gemeindegebiet (siehe Ausführungen des Landschaftsplans)

→ als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme sollten ebenfalls Flächen für Ersatzaufforstungen in Erwägung gezogen werden

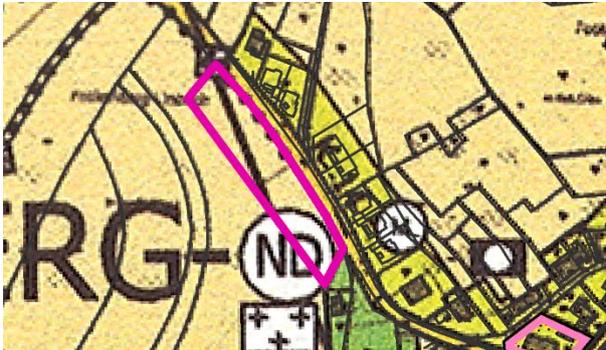
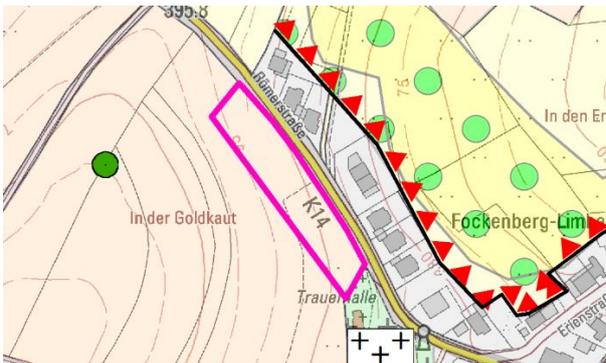
<b>Weitere Belange des Umweltschutzes</b> (gem. § 1 Abs.6 Nr. 7 e, f, h, j und § 1a BauGB)	<b>Beschreibung</b>	<b>Hinweise an das anschließende Bebauungsplanverfahren</b>
Vermeidung von Emissionen / Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität	Windenergieanlagen bewirken akustische (Schall) und optische Emissionen (Lichtreflexionen „Diskoeffekt“, Periodischer Schattenwurf) Durch die Windenergienutzung werden CO <sub>2</sub> -Ausstöße verringert und die Luftqualität verbessert.	Die akustischen- und optischen Auswirkungen sind gutachterlich zu untersuchen. Die Grenz- und Orientierungswerte der TA Lärm und der BImSchV sind einzuhalten.
Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser	Bodenaushub, der bei der Errichtung des Fundaments oder in anderem Zusammenhang anfällt, gilt i. d. R. als Abfall. (§ 3 Abs. 1 bis 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz –KrWG). In der Regel fallen als Abfall bei Windenergieanlagen Altöle (AltöIVO) an. Aufgrund der geringfügigen Versiegelung ist keine separate Vorrichtung zur Wasser-rückhaltung erforderlich.	Anfallende Abfälle sind sachgerecht zu entsorgen, u.a. durch die Wiederverwendung des anfallenden, unbelasteten Bodenaushubs und ggf. die Beschreibung der Altöentsorgung. Die Beseitigung des Niederschlagswassers (Nutzung, Versickerung) soll unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 WHG und des § 13 LWG erfolgen.
Nutzung erneuerbarer Energien und Energieeffizienz / Klimaschutz	Mit der aktuellen Gesetzgebung der Landesregierung wird das Ziel der Nutzung von Windkraft intensiviert vorangetrieben. Der FNP trägt diesen Forderungen Rechnung, indem er entsprechende Sonderbauflächen für die Windenergie ausweist.	Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben
Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen	Das Plangebiet liegt außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete, Hochwassergefahrenbereiche und sonstiger wassersensibler Bereiche. Es werden keine Vorhaben ermöglicht, bei denen schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben könnten.	Belange des Brandschutzes sind im Zuge des Bauantrags zu berücksichtigen.
Kumulierung von Umweltauswirkungen benachbarter Gebiete	Kumulationswirkungen durch Vorbelastungen oder im Nahbereich des Plangebiets nicht erkennbar.	

## 7.8 Fockenberg-Limbach

### 7.8.1 Änderungsbereich RS-13

<b>Änderungsbereich gesamt ca. 0,77 ha</b>	
<b>Bisherige Darstellung</b>	<b>Neue Darstellung</b>
Geplante Wohnbauflächen	Landwirtschaftliche Flächen
	
<b>Darstellung im Landschaftsplan (u.a. Entwicklungsziele, Maßnahmen)</b>	<b>Luftbild</b>
Schwerpunkt Dauergrünland	Quelle: LANIS RLP 02/2019, Stand Luftbild 07/2018
	
<p>Eine Entwicklung des hier in Rede stehenden Bereichs als Wohnbaufläche wird nicht mehr weiter verfolgt.</p> <p>Die Rücknahme von Wohnbauflächen wirkt sich positiv auf Natur und Landschaft aus, da eine Versiegelung offener Bodenflächen sowie eine Bebauung der freien Landschaft und zudem in unmittelbarem Umfeld zu hochwertigen Biotopstrukturen (Lokaler Klimaschutzwald / Erholungswald / Lärmschutzwald sowie Streuobstflächen) mit entsprechenden Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter vermieden wird.</p>	

## 7.8.2 Änderungsbereich RS-14

<b>Änderungsbereich gesamt ca. 0,38 ha</b>	
<b>Bisherige Darstellung</b>	<b>Neue Darstellung</b>
Landwirtschaftliche Flächen 	Geplante Wohnbauflächen 
<b>Darstellung im Landschaftsplan (u.a. Entwicklungsziele, Maßnahmen)</b>	<b>Luftbild</b>
Schwerpunkt Ackerbau 	Quelle: LANIS RLP 02/2019, Stand Luftbild 07/2018 

<b>Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete</b>			
<b>Schutzgüter</b> <i>(Belange gem. § 1 Abs.6 Nr. 7a, c, d, i und § 1a BauGB)</i>	<b>Beschreibung</b>	<b>Beeinträchtigung</b>	<b>Erhebliche Beeinflussung durch das Planvorhaben</b> ↓
Tiere / Pflanzen und biologische Vielfalt	Landwirtschaftlich genutzte Fläche (Acker), keine Gehölzstrukturen vorhanden Keine Artnachweise vorhanden	--	-
Fläche	Gesamte Fläche unversiegelt, im Außenbereich am Ortsrand	Neuversiegelung von Flächen im Außenbereich	-
Boden	Bodengroßlandschaft mit hohem Anteil an Ton- und Schluffsteinen Bodenart: Stark lehmiger Sand Ertragspotential: Mittel Keine kultur- oder naturhistorisch bedeutsame Böden	Neuversiegelung, Verlust eingeschränkt natürlicher Bodenverhältnisse	<b>X</b>

<b>Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete</b>			
<b>Schutzgüter</b> <i>(Belange gem. § 1 Abs.6 Nr. 7a, c, d, i und § 1a BauGB)</i>	<b>Beschreibung</b>	<b>Beeinträchtigung</b>	<b>Erhebliche Beeinflussung durch das Planvorhaben</b> ↓
Wasser	Grundwasserlandschaft: Rotliegend-Sedimente Grundwasserneubildungsrate: 136 mm/a Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung: Mittel Keine Oberflächengewässer	Verlust von Versickerungsfläche / Erhöhung des Oberflächenabflusses, Außengebietswasser	-
Klima / Luft	Geringe Bedeutung als Teil einer Kaltluftentstehungsfläche, aufgrund der Topographie gering siedlungsklimatisch wirksam	Verlust Kaltluftproduzent	-
Landschafts-/ Ortsbild, Erholung	Ortsrandlage, keine Eingrünung vorhanden Erholungsinfrastruktur: Rad- / Wanderweg	Bebauung der freien Landschaft, aber i.V.m. der gegenüberliegenden Bebauung Bildung eines homogenen Ortsrands	-
Gesundheit des Menschen und Bevölkerung	Lärmvorbelastung durch angrenzend verlaufende Kreisstraße K 14 Radonpotential: Erhöht (40-100 kBq/m <sup>3</sup> ) / lokal hoch (>100 kBq/m <sup>3</sup> ) Keine Kenntnis über Altablagerungen / Altlasten	Sehr geringe Mehrbelastung durch zusätzlichen Verkehr, gesundheitliche und soziale Beeinträchtigungen sind durch die geplante Wohnnutzung nicht zu erwarten	-
Kultur- und sonstige Sachgüter	Keine Kenntnis über Denkmäler oder archäologische Fundstellen.	--	-
Wechselwirkungen	Keine bekannt.	--	-
<b>Zusammenfassende Bewertung</b>			
Die Fläche besitzt aufgrund ihrer Ausprägung insgesamt eine <b>geringe Bedeutung</b> für Naturhaushalt und Landschaftsbild.			

<b>Schutzgebiete und -objekte</b>	<b>Benennung</b>	<b>Erhebliche Beeinflussung</b>
Natura 2000-Gebiete	Weder im Plangebiet noch in seiner unmittelbaren Umgebung vorhanden	--
Schutzgebiete und -objekte gem. §§ 23 – 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 15 LNatSchG RLP	--	--
Flächen des landesweiten Biotopverbunds (LEPIV) und des Biotopkatasters	-- (nordöstlich: Biotopkomplex westlich und südlich Fockenberglimbach (BK-6510-0404-2009), Streuobstweide)	--

Schutzgebiete und -objekte	Benennung	Erhebliche Beeinflussung
Schutzgebiete gem. §§ 51, 53 und 76 Wasserhaushaltsgesetz	--	--

**Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung sowie Wechselwirkungen**

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante):

Voraussichtlich weiterhin Nutzung als landwirtschaftliche Fläche

Prognose bei Durchführung der Planung / Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen:

Verlust von bisher unversiegelter Fläche am Ortsrand im Außenbereich

Auswirkungen auf Boden durch Versiegelung und Verdichtung

Wechselwirkungen:

Geringfügige Auswirkungen auf Klima (Abstrahlungswärme) und Wasserhaushalt (Verlust Versickerungsfläche) durch Bodenversiegelung.

**Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Ausreichend breite Eingrünung der Bauflächen mit Gehölzen zur freien Landschaft möglichst auf gemeindeeigenen Flächen.

Schutz vor Außengebietswasser.

Begrünung der nicht überbaubaren Grundstückflächen.

Verwendung wassergebundener Wegedecken auf Nebenflächen.

Verbot von Kies-, Stein- und Schottergärten.

Hinweise zur Radonvorsorge.

Ausgleich für Neuversieglung

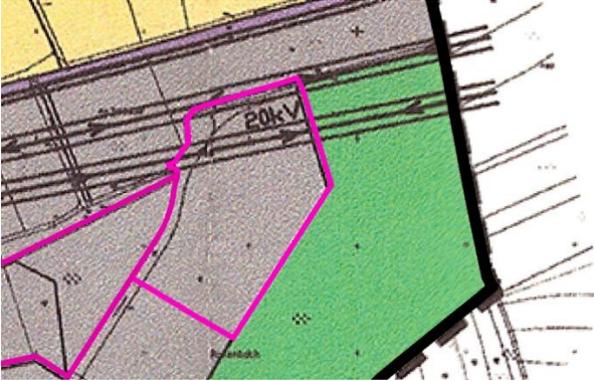
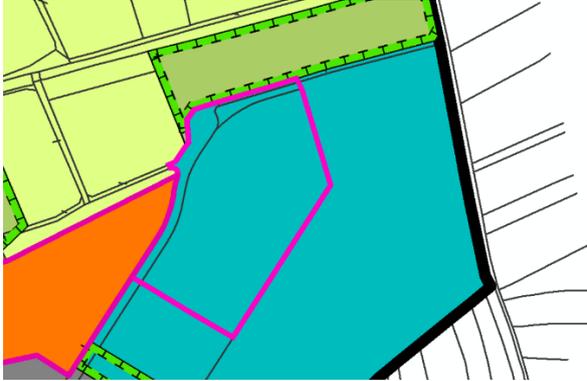
→ vorzugsweise Schwerpunkträume für Kompensation im Gemeindegebiet (siehe Ausführungen des Landschaftsplans)

Weitere Belange des Umweltschutzes <i>(gem. § 1 Abs.6 Nr. 7 e, f, h, j und § 1a BauGB)</i>	Beschreibung	Hinweise an das anschließende Bebauungsplanverfahren
Vermeidung von Emissionen / Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität	Außerordentliche Lärmemissionen durch die Wohnnutzung oder den Anliegerverkehr sind nicht zu erwarten. Schadstoffemissionen (z. B. Abgase des Anliegerverkehrs, Heizanlagen) von nachrangiger Bedeutung	Zur Vermeidung von Umweltauswirkungen sind die geltenden Rechtsvorschriften der gültigen BImSchV einzuhalten und in den Verfahren weiter festzulegen.
Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser	Keine aus der künftigen Nutzung entstehenden Sonderabfallformen, die über die üblich zu erwartenden Abfälle hinausgehen, absehbar; Abwasser aus Wohnnutzung in üblichen Mengen	Anfallende Abfälle sind sachgerecht zu entsorgen. Die Beseitigung des Niederschlagswassers (Nutzung, Versickerung) soll unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 WHG und des § 13 LWG erfolgen. Dabei ist auch nachweislich sicherzustellen, dass

<b>Weitere Belange des Umweltschutzes</b> <i>(gem. § 1 Abs.6 Nr. 7 e, f, h, j und § 1a BauGB)</i>	<b>Beschreibung</b>	<b>Hinweise an das anschließende Bebauungsplanverfahren</b>
		aufgrund von Starkregenereignissen abfließendes Wasser im Außenbereich zurückgehalten oder schadlos durch die Bebauung geleitet wird.
Nutzung erneuerbarer Energien und Energieeffizienz / Klimaschutz		Nutzung regenerativer Energien; Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben
Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen	Das Plangebiet liegt außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete, Hochwassergefahrenbereiche und sonstiger wassersensibler Bereiche. Es werden keine Vorhaben ermöglicht, bei denen schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben könnten.	Belange des Brandschutzes sind im Zuge des Bauantrags zu berücksichtigen.
Kumulierung von Umweltauswirkungen benachbarter Gebiete	Kumulationswirkungen durch Vorbelastungen oder im Nahbereich des Plangebiets nicht erkennbar.	

## 7.9 Rodenbach

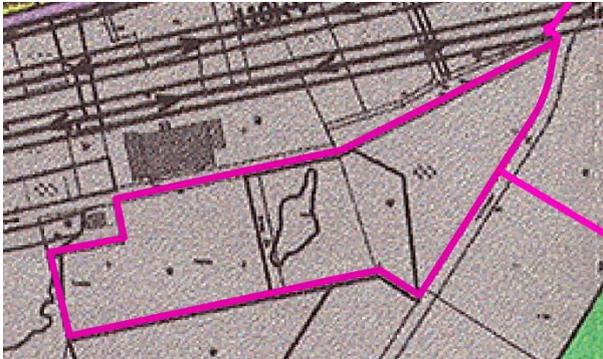
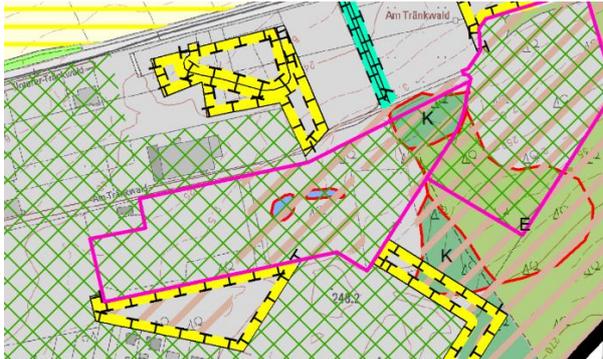
### 7.9.1 Änderungsbereich Ro-1

Änderungsbereich gesamt ca. 2,58 ha	
Bisherige Darstellung	Neue Darstellung
<p>Gewerbliche Bauflächen</p>  <p>The image shows a cadastral map of the Rodenbach area. A specific plot is outlined in pink, indicating its previous status as a commercial building area. The map includes labels for '20kV' and 'Rodenbach'.</p>	<p>Waldflächen</p>  <p>The image shows the same plot from the previous map, but now colored in cyan and orange, representing its new status as forested areas. The pink outline remains for comparison.</p>
Darstellung im Landschaftsplan (u.a. Entwicklungsziele, Maßnahmen)	Luftbild
<p>Schutzwald (Eichenwald), gesetzlich geschützte Biotopstrukturen</p>  <p>The image is a landscape plan showing the pink-outlined plot. It is overlaid with a green grid pattern, indicating its status as a protected forest (Schutzwald) and a legally protected biotope structure. Labels include 'Am Tränkwald' and '40'.</p>	<p>Quelle: LANIS RLP 04/2019, Stand Luftbild 07/2018</p>  <p>The image is an aerial photograph showing the actual terrain of the plot. It is a dense forest area, consistent with the landscape plan's classification.</p>
<p>Der Änderungsbereich ist im Flächennutzungsplan von 2007 als gewerbliche Baufläche dargestellt. Jedoch soll künftig keine gewerbliche Entwicklung der in Rede stehenden Fläche mehr erfolgen. Aus diesem Grund erfolgt die Darstellung einer Fläche für Wald, was auch den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht.</p> <p>Die Rücknahme von gewerblichen Bauflächen wirkt sich positiv auf Natur und Landschaft aus, da eine Versiegelung offener Bodenflächen mit entsprechenden Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter vermieden wird. Zudem finden sich innerhalb der Änderungsfläche geringe bis hohe Abflusskonzentrationen bei Starkregenereignissen sowie gesetzlich geschützte und schutzwürdige Biotope, die durch die Umwandlung dauerhaft erhalten bleiben; es handelt sich um folgende Biotoptypen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Gesetzlich geschütztes Biotop „Dünen-Eichenwald „Am Tränkwald“ östlich Rodenbach“ (BT-6512-0043-2009; yAB0)</li> <li>(2) Gesetzlich geschütztes Biotop „Dünen-Kiefernwald „Am Tränkwald“ östlich Rodenbach“ (BT-6512-0045-2009; yAK1)</li> <li>(3) Biotopkomplex „Dünenwald „Am Tränkwald“ östlich Rodenbach“ (BK-6512-0027-2009)</li> </ol>	



Gesetzlich geschützte (1) (2) sowie schutzwürdiges Biotop (3) im Bereich der Änderungsfläche (Quelle: LANIS RLP 04/2019, Stand Luftbild 07/2018)

## 7.9.2 Änderungsbereich Ro-2

<b>Änderungsbereich gesamt ca. 3,30 ha</b>	
<b>Bisherige Darstellung</b>	<b>Neue Darstellung</b>
Gewerbliche Bauflächen 	Sonderbauflächen (Reitplatz) 
<b>Darstellung im Landschaftsplan (u.a. Entwicklungsziele, Maßnahmen)</b>	<b>Luftbild</b>
Schutzwald, gesetzlich geschützte Biotopstrukturen 	Quelle: LANIS RLP 04/2019, Stand Luftbild 07/2018 
<p>Innerhalb des Gewerbegebietes „Am Tränkwald“, jedoch außerhalb der Geltungsbereiche der Bebauungspläne „Am Tränkwald“ von 2009 und „Am Tränkwald II“ aus dem Jahr 2014, befindet sich auf der gekennzeichneten Fläche ein Reitplatz. Direkt angrenzend an die hier in Rede stehende Fläche befindet sich ein im Bebauungsplan „Am Tränkwald II“ ausgewiesenes sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Reitsport“, das im Wesentlichen die für diese Nutzung erforderlichen und bereits bestehenden Gebäude umfasst.</p> <p>Um auch künftig eine planungsrechtliche Sicherung zu ermöglichen, erfolgt im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes entsprechend der tatsächlichen Nutzung die Darstellung eines sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Reitplatz“.</p> <p>Die Änderung von gewerblichen Bauflächen zu Sonderbauflächen hat bei gleichbleibender Grundflächenzahl grundsätzlich keine Änderung des Status quo zur Folge.</p> <p>Aus landespflegerischer Sicht ist eine Bebauung oder sonstige Nutzung des östlichen Bereiches jedoch ausdrücklich nicht zu empfehlen, da sich in diesem Bereich schutzwürdige sowie gesetzlich geschützte Biotope finden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Gesetzlich geschütztes Biotop „Kleingewässer nördlich „Am Tränkwald“ östlich Rodenbach“ (BT-6512-0047-2009)</li> <li>(2) Gesetzlich geschütztes Biotop „Dünen-Kiefernwald „Am Tränkwald“ östlich Rodenbach“ (BT-6512-0045-2009; yAK1)</li> </ol>	

- (3) Gesetzlich geschütztes Biotop „Dünen-Eichenwald „Am Tränkwald“ östlich Rodenbach“ (BT-6512-0043-2009; yAB0)
- (4) Biotopkomplex „Sandgrube mit Kleingewässer nördlich "Am Tränkwald" östlich Rodenbach“ (BK-6512-0028-2009)
- (5) Biotopkomplex „Dünenwald „Am Tränkwald“ östlich Rodenbach“ (BK-6512-0027-2009)



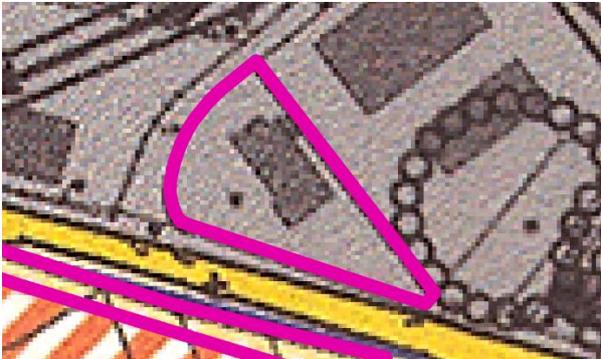
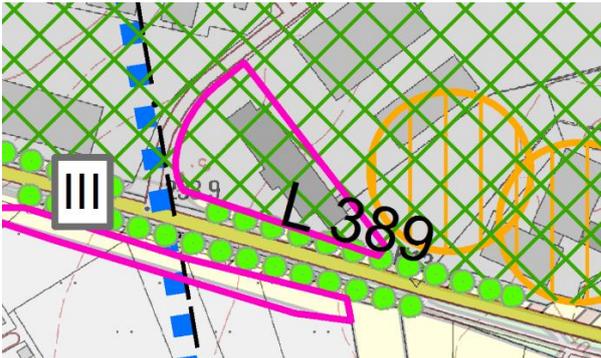
Gesetzlich geschützte (1) (2) (3) sowie schutzwürdige Biotope (4) (5) im Bereich der Änderungsfläche (Quelle: LANIS RLP 04/2019, Stand Luftbild 07/2018)

Gemäß § 30 (2) BNatSchG sind „*Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung [gesetzlich geschützter Biotope] führen können, [...] verboten*“.

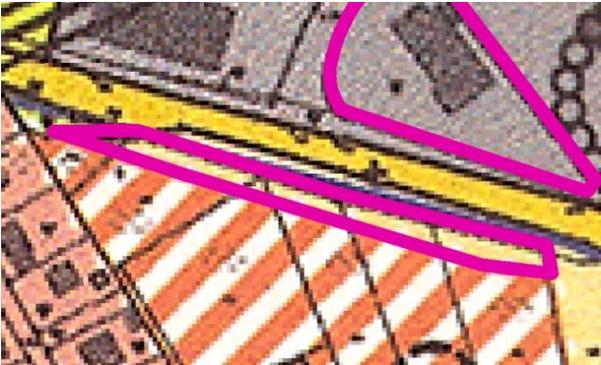
Gemäß § 30 (3) BNatSchG kann „*von den Verboten des Absatzes 2 [...] auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können*“.

Zudem ist bei einer Bebauung zu beachten, dass teilweise geringe bis hohe Abflusskonzentrationen bei Starkregenereignissen angegeben werden.

### 7.9.3 Änderungsbereich Ro-3

<p><b>Änderungsbereich gesamt ca. 0,46 ha</b></p>	
<p><b>Bisherige Darstellung</b></p>	<p><b>Neue Darstellung</b></p>
<p>Gewerbliche Bauflächen</p> 	<p>Sonderbauflächen (Einzelhandel)</p> 
<p><b>Darstellung im Landschaftsplan (u.a. Entwicklungsziele, Maßnahmen)</b></p>	<p><b>Luftbild</b></p>
<p>Erhöhung der Durchgrünung, Trinkwasserschutzgebiet im Entwurf westlich angrenzend, Grabungsschutzgebiet östlich angrenzend, Baumreihe südlich</p> 	<p>Quelle: LANIS RLP 02/2019, Stand Luftbild 07/2018</p> 
<p>Auf der Änderungsfläche war der Nahversorger „Treff 3000“ angesiedelt, der jedoch im Jahr 2018 geschlossen wurde. Seitens der Gemeinde Rodenbach bestehen Bestrebungen diesen Nahversorgungsstandort wieder zu revitalisieren. Zur Vorbereitung einer planungsrechtlichen Sicherung eines künftigen großflächigen Lebensmittelmarktes ist die Darstellung eines Sondergebietes, hier mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“, erforderlich.</p> <p>Der Änderungsbereich stellt sich als bereits größtenteils versiegelte und bebaute Fläche dar. Biotopstrukturen hoher bzw. sehr hoher Bedeutung sind nicht vorhanden. Erhebliche Auswirkungen durch die Änderung sind nicht zu erwarten.</p>	

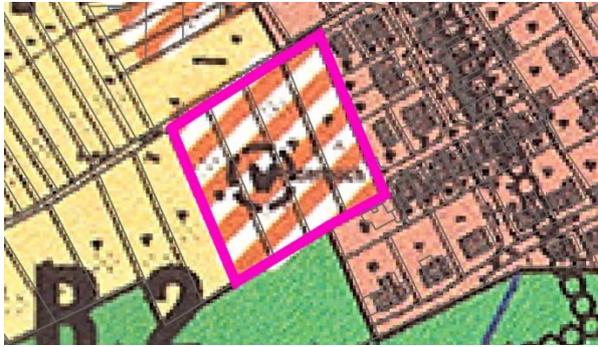
### 7.9.4 Änderungsbereich Ro-4

<b>Änderungsbereich gesamt ca. 0,21 ha</b>	
<b>Bisherige Darstellung</b>	<b>Neue Darstellung</b>
Landwirtschaftliche Flächen	Grünflächen
	
<b>Darstellung im Landschaftsplan (u.a. Entwicklungsziele, Maßnahmen)</b>	<b>Luftbild</b>
Schwerpunkt Dauergrünland (Erhalt), teilweise im Trinkwasserschutzgebiet im Entwurf „Weilerbach, Rodenbach, 4 Tiefbrunnen ZVWV“ der Zone III, Baumreihe nördlich angrenzend	Quelle: LANIS RLP 02/2019, Stand Luftbild 07/2018
	
<p>Bei der Änderungsfläche handelt es sich um einen schmalen Streifen zwischen der Hauptstraße und der geplanten Wohnbaufläche. Im FNP 2007 war diese Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Jedoch ist dieser etwa 10 m breite und rund 190 m lange Streifen für eine landwirtschaftliche Nutzung ungeeignet. Tatsächlich ist jedoch abzusehen, dass der hier in Rede stehende Bereich als Eingrünung für das geplante Wohngebiet dienen wird, sodass eine Darstellung als Grünfläche zutreffender ist.</p> <p>Die Änderung hat keine erheblichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft.</p>	

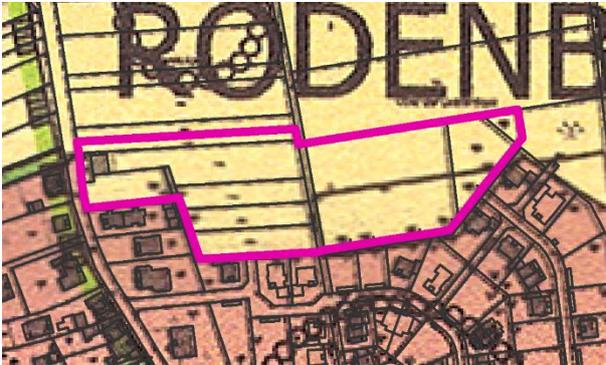
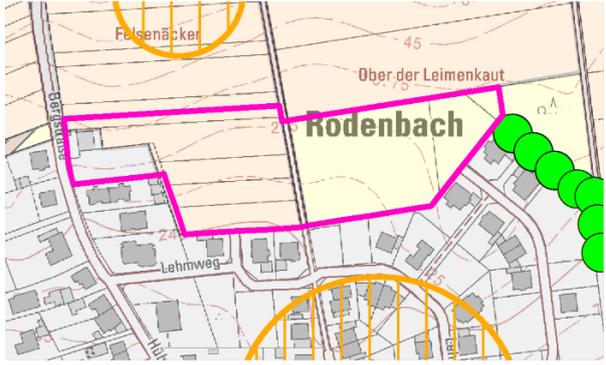
### 7.9.5 Änderungsbereich Ro-5

<b>Änderungsbereich gesamt ca. 1,39 ha</b>	
<b>Bisherige Darstellung</b>	<b>Neue Darstellung</b>
<p>Geplante Wohnbauflächen</p> 	<p>Landwirtschaftliche Flächen</p> 
<b>Darstellung im Landschaftsplan (u.a. Entwicklungsziele, Maßnahmen)</b>	<b>Luftbild</b>
<p>Bauflächen, untergeordnet Schwerpunkt Acker (Erhalt), weitere Bereiche mit Entwicklungspotential für Magerwiesen (VBS), Grabungsschutzgebiet, Lage im Trinkwasserschutzgebiet im Entwurf, Schutzwald südlich angrenzend,</p> 	<p>Quelle: LANIS RLP 12/2020, Stand Luftbild 07/2018</p> 
<p>Die Fläche Ro-5 ist im Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2007 als geplante Wohnbauflächen enthalten und wurde somit bereits einer landespflegerischen Bewertung unterzogen. Im Rahmen der Wohnbauflächenanalyse wurde der Änderungsbereich einer erneuten Prüfung unterzogen. Dabei hat sich ergeben, dass nun eine Reduzierung der geplanten Wohnbaufläche vorgenommen werden soll, so dass der südliche Bereich für eine wohnbauliche Entwicklung nicht mehr in Betracht gezogen wird. Aufgrund der gegenwärtigen Nutzung erfolgt somit die Darstellung von landwirtschaftlichen Flächen.</p> <p>Innerhalb des Gebiets besteht die Ausweisung eines Grabungsschutzgebiets; weiterhin befindet sich der Bereich innerhalb des WSG „Weilerbach, Rodenbach, 4 Tiefbrunnen ZVWV „Westpalz“ und 2 Tiefbrunnen ZVWV „Weihergruppe“, Zone III.</p> <p>Zudem finden sich im unmittelbarem Umfeld hochwertige Biotopstrukturen (Wald südlich angrenzend mit Funktion Erholung, Lärmschutz, Lokaler Klimaschutz). Außerdem befindet sich das Gebiet in einem Entwicklungsraum „Magere Wiesen und Weiden mittlerer Standorte“ (VBS). Hinzu kommt der Verlauf des Jakobswegs entlang der südlichen Grenze.</p> <p>Die Rücknahme von Wohnbauflächen wirkt sich positiv auf Natur und Landschaft aus: Eine Versiegelung offener Bodenflächen, die Bebauung der freien Landschaft sowie weitere Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter werden vermieden.</p>	

### 7.9.6 Änderungsbereich Ro-6

<b>Änderungsbereich gesamt ca. 0,76 ha</b>	
<b>Bisherige Darstellung</b>	<b>Neue Darstellung</b>
Geplante Wohnbauflächen	Landwirtschaftliche Flächen
	
<b>Darstellung im Landschaftsplan (u.a. Entwicklungsziele, Maßnahmen)</b>	<b>Luftbild</b>
Bauflächen, Grabungsschutzgebiet, angrenzend Schwerpunkt Dauergrünland (Erhalt) mit Entwicklungspotential für Magerwiesen (VBS), Lage im Trinkwasserschutzgebiet im Entwurf (Zone III), südlich angrenzend Schutzwald, festgelegte Kompensationsflächen der Verbandsgemeinde angrenzend	Quelle: LANIS RLP 02/2019, Stand Luftbild 07/2018
	
<p>Die Fläche Ro-6 ist im Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2007 als geplante Wohnbauflächen enthalten und wurde somit bereits einer landespflegerischen Bewertung unterzogen. Im Rahmen der Wohnbauflächenanalyse wurde der Änderungsbereich einer erneuten Prüfung unterzogen. Dabei hat sich ergeben, dass nun eine Reduzierung der geplanten Wohnbaufläche vorgenommen werden soll, so dass ein Großteil des südlichen, vormals als Wohnbaufläche dargestellten Bereichs für eine wohnbauliche Entwicklung nicht mehr in Betracht gezogen wird. Aufgrund der gegenwärtigen Nutzung erfolgt somit die Darstellung von landwirtschaftlichen Flächen.</p> <p>Innerhalb des Gebietes besteht die Ausweisung eines Grabungsschutzgebiets; weiterhin befindet sich der Bereich innerhalb des WSG „Weilerbach, Rodenbach, 4 Tiefbrunnen ZVWV „Westpfalz“ und 2 Tiefbrunnen ZVWV „Weihergruppe“, Zone III.</p> <p>Zudem finden sich im unmittelbarem Umfeld hochwertige Biotopstrukturen (Wald südlich angrenzend mit Funktion Erholung, Lärmschutz, Lokaler Klimaschutz).</p> <p>Die Rücknahme von Wohnbauflächen wirkt sich positiv auf Natur und Landschaft aus: Eine Versiegelung offener Bodenflächen, die Bebauung der freien Landschaft sowie weitere Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter werden vermieden.</p>	

### 7.9.7 Änderungsbereich Ro-7

<b>Änderungsbereich gesamt ca. 1,60 ha</b>	
<b>Bisherige Darstellung</b>	<b>Neue Darstellung</b>
Landwirtschaftliche Flächen 	Geplante Wohnbauflächen 
<b>Darstellung im Landschaftsplan (u.a. Entwicklungsziele, Maßnahmen)</b>	<b>Luftbild</b>
Erhalt: Schwerpunkt Dauergrünland / Schwerpunkt Ackerbau, Lage im Trinkwasserschutzgebiet im Entwurf (Zone III)	Quelle: LANIS RLP 02/2019, Stand Luftbild 07/2018
	

<b>Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete</b>			
<b>Schutzgüter</b> <i>(Belange gem. § 1 Abs.6 Nr. 7a, c, d, i und § 1a BauGB)</i>	<b>Beschreibung</b>	<b>Beeinträchtigung</b>	<b>Erhebliche Beeinflussung durch das Planvorhaben</b> ↓
Tiere / Pflanzen und biologische Vielfalt	Acker / Grünland; Keine Gehölzstrukturen	Verlust landwirtschaftliche Fläche	-
Fläche	Fläche unversiegelt, Abrundung Ortsrand	Flächeninanspruchnahme	-
Boden	Bodengroßlandschaft mit hohem Anteil an Sand-, Schluff- und Tonsteinen, häufig im Wechsel mit Löss Bodenart: Lehmiger Sand Ertragspotential: Mittel Keine Böden als Archiv der Kultur- und Naturgeschichte	Neuversiegelung	<b>X</b>

<b>Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete</b>			
<b>Schutzgüter</b> <i>(Belange gem. § 1 Abs.6 Nr. 7a, c, d, i und § 1a BauGB)</i>	<b>Beschreibung</b>	<b>Beeinträchtigung</b>	<b>Erhebliche Beeinflussung durch das Planvorhaben</b> ↓
Wasser	Grundwasserlandschaft: Buntsandstein Grundwasserneubildungsrate: 195 mm/a Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung: Ungünstig Keine Oberflächengewässer	Verlust von Versickerungsfläche / Erhöhung des Oberflächenabflusses	X
Klima / Luft	Unversiegelte Freiflächen als Kaltluftproduzent vorhanden; wirksam für die unmittelbar umgebende Bebauung	Verlust Frisch- und Kaltluftproduzenten	-
Landschafts-/ Ortsbild, Erholung	Ortsrandlage, keine natürlichen, strukturierenden Elemente vorhanden Abrundung Ortsrand Erholungsinfrastruktur: --		-
Gesundheit des Menschen und Bevölkerung	Vorbelastungen vorhanden: Landwirtschaftliche Betriebe Radonpotential: Lokal hoch (> 100 kBq/m <sup>3</sup> ), zumeist eng an tektonische Bruch- und Klüftzonen gebunden Keine Kenntnis über Altablagerungen / Altlasten Mäßige bis hohe Abflusskonzentrationen bei Starkregenereignissen	Geringe Mehrbelastung durch zusätzlichen Verkehr, gesundheitliche und soziale Beeinträchtigungen sind durch die geplante Wohnnutzung nicht zu erwarten, Immissionsschutz beachten, das aufgrund von Starkregenereignissen abfließende Wasser ist im Außenbereich zurückzuhalten oder schadlos durch die Bebauung zu leiten.	-
Kultur- und sonstige Sachgüter	Keine Kenntnis über Denkmäler oder archäologische Fundstellen.	--	-
Wechselwirkungen	Keine bekannt.	--	-
<b>Zusammenfassende Bewertung</b>			
Die Fläche besitzt aufgrund ihrer Ausprägung insgesamt eine <b>geringe Bedeutung</b> für Naturhaushalt und Landschaftsbild.			

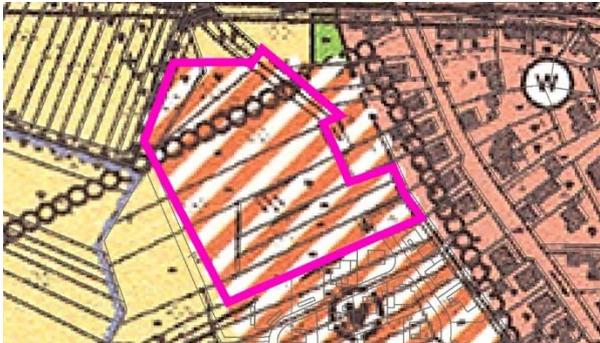
<b>Schutzgebiete und -objekte</b>	<b>Benennung</b>	<b>Erhebliche Beeinflussung</b>
Natura 2000-Gebiete	Weder im Plangebiet noch in seiner unmittelbaren Umgebung vorhanden	--
Schutzgebiete und -objekte gem. §§ 23 – 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 15 LNatSchG RLP	--	--

Schutzgebiete und -objekte	Benennung	Erhebliche Beeinflussung
Flächen des landesweiten Biotopverbunds (LEPIV) und des Biotopkatasters	--	--
Schutzgebiete gem. §§ 51, 53 und 76 Wasserhaushaltsgesetz	innerhalb WSG „Weilerbach, Rodenbach, 4 Tiefbrunnen ZVWV „Westpfalz“ und 2 Tiefbrunnen ZVWV „Weihergruppe““, Zone III	--
<b>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung sowie Wechselwirkungen</b>		
<u>Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante):</u> Weiterhin Nutzung als landwirtschaftliche Fläche		
<u>Prognose bei Durchführung der Planung / Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen:</u> Verlust bisher unversiegelter Fläche, aber Lückenschluss zwischen bereits bestehender Bebauung und somit Ausbildung einer einheitlichen Siedlungsgrenze Auswirkungen auf Boden durch Versiegelung und Verdichtung <u>Wechselwirkungen:</u> Auswirkungen auf Klima (Abstrahlungswärme) und Wasserhaushalt (Verlust Versickerungsfläche) durch Bodenversiegelung.		
<b>Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen</b>		
Artenschutzrechtliche Überprüfung. Ausreichend breite Eingrünung der Bauflächen mit Gehölzen zur freien Landschaft möglichst auf gemeindeeigenen Flächen. Begrünung der nicht überbaubaren Grundstückflächen. Verbot von Kies-, Stein- und Schottergärten. Entwässerungskonzept zum Umgang mit anfallendem Oberflächenwasser. Immissionsschutz (landwirtschaftliche Betriebe) beachten. Empfehlung Radonuntersuchung. Eventuell extern erforderlicher Ausgleich für Neuversiegelung → vorzugsweise Schwerpunkträume für Kompensation im Gemeindegebiet (siehe Ausführungen des Landschaftsplans)		

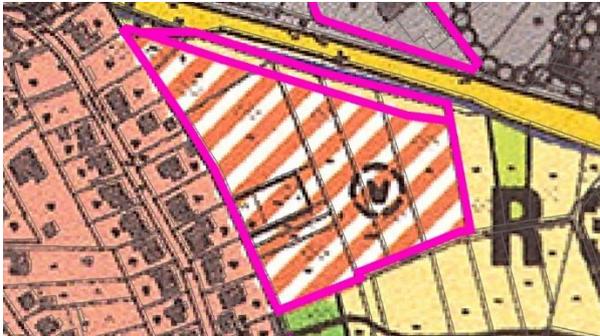
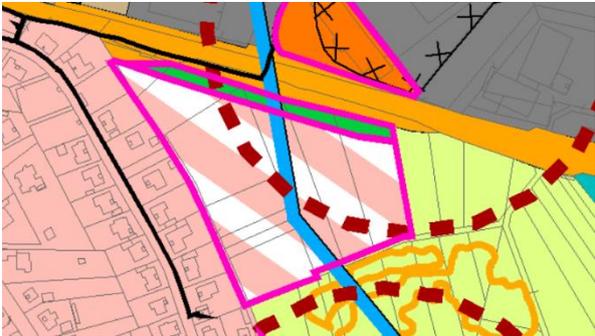
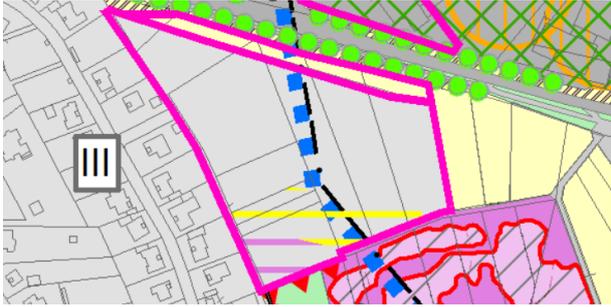
Weitere Belange des Umweltschutzes <i>(gem. § 1 Abs.6 Nr. 7 e, f, h, j und § 1a BauGB)</i>	Beschreibung	Hinweise an das anschließende Bebauungsplanverfahren
Vermeidung von Emissionen / Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität	Außerordentliche Lärmemissionen durch die Wohnnutzung oder den Anliegerverkehr sind nicht zu erwarten. Schadstoffemissionen (z. B. Abgase des Anliegerverkehrs, Heizanlagen) von nachrangiger Bedeutung	Zur Vermeidung von Umweltauswirkungen sind die geltenden Rechtsvorschriften der gültigen BImSchV einzuhalten und in den Verfahren weiter festzulegen.
Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser	Keine aus der künftigen Nutzung entstehenden Sonderabfallformen, die über die üblich zu erwartenden Abfälle	Anfallende Abfälle sind sachgerecht zu entsorgen. Die Beseitigung des Niederschlagswassers (Nutzung, Versickerung) soll unter

<b>Weitere Belange des Umweltschutzes</b> <i>(gem. § 1 Abs.6 Nr. 7 e, f, h, j und § 1a BauGB)</i>	<b>Beschreibung</b>	<b>Hinweise an das anschließende Bebauungsplanverfahren</b>
	hinausgehen, absehbar; Abwasser aus Wohnnutzung in üblichen Mengen	Berücksichtigung der §§ 5 und 55 WHG und des § 13 LWG erfolgen. Dabei ist auch nachweislich sicherzustellen, dass aufgrund von Starkregenereignissen abfließendes Wasser im Außenbereich zurückgehalten oder schadlos durch die Bebauung geleitet wird.
Nutzung erneuerbarer Energien und Energieeffizienz / Klimaschutz		Nutzung regenerativer Energien; Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben
Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen	Das Plangebiet liegt außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete und Hochwassergefahrenbereiche Es werden keine Vorhaben ermöglicht, bei denen schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben könnten.	Belange des Brandschutzes sind im Zuge des Bauantrags zu berücksichtigen.
Kumulierung von Umweltauswirkungen benachbarter Gebiete	Kumulationswirkungen durch Vorbelastungen oder im Nahbereich des Plangebiets nicht erkennbar.	

### 7.9.8 Änderungsbereich Ro-8

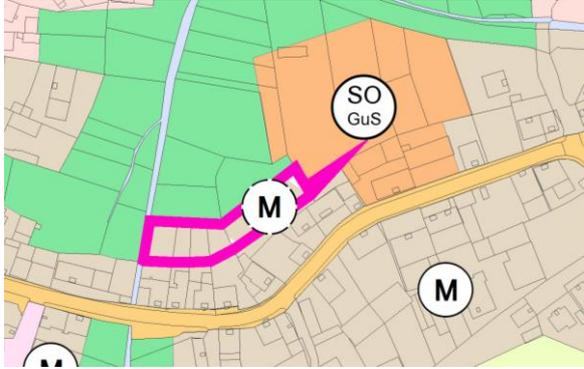
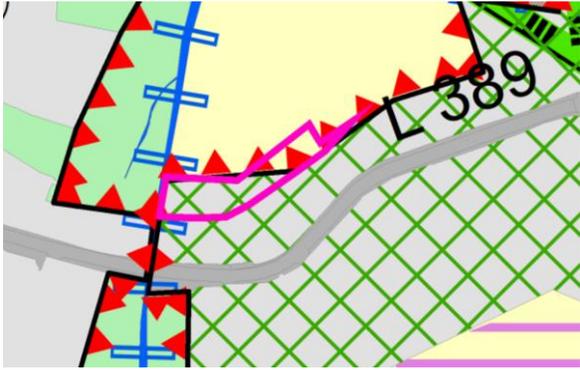
<b>Änderungsbereich gesamt ca. 1,58 ha</b>	
<b>Bisherige Darstellung</b>	<b>Neue Darstellung</b>
Geplante Wohnbauflächen 	Geplante Wohnbauflächen 
<b>Darstellung im Landschaftsplan (u.a. Entwicklungsziele, Maßnahmen)</b>	<b>Luftbild</b>
Bauflächen, Grabungsschutzgebiet, angrenzend Nass- und Feuchtgrünland (Erhalt) und Schwerpunkt Dauergrünland (Erhalt) mit Entwicklungspotential für Feuchtwiesen (VBS), Lage im Trinkwasserschutzgebiet im Entwurf (Zone III) 	Quelle: LANIS RLP 12/2020, Stand Luftbild 07/2018 
<p>Bei der Fläche Ro-8 handelt es sich um eine geplante Wohnbaufläche, die bereits im Flächennutzungsplan von 2007 als geplante Wohnbaufläche enthalten war und somit bereits einer landespflegerischen Bewertung unterzogen worden ist. Vor diesem Hintergrund handelt es sich nicht um eine tatsächliche inhaltliche Änderung. Jedoch wurde die Flächendarstellung im Rahmen der Wohnbauflächenanalyse erneut mit dem Ergebnis geprüft, dass eine Beibehaltung der Darstellung als geplante Wohnbaufläche sinnvoll ist. Die hier vorgenommene Erwähnung als Änderungsfläche dient lediglich dem besseren Verständnis bezüglich der Schwellenwertberechnung und soll verdeutlichen, dass eine kritische Auseinandersetzung sowie eine aktive Entscheidung zur Flächendarstellung stattgefunden haben.</p> <p>Auf Ebene der Bebauungsplanung sollte u.a. auf eine ausreichend breite Eingrünung der Baufläche mit Gehölzen zur freien Landschaft möglichst auf gemeindeeigenen Flächen geachtet werden. Weiterhin ist u.a. zu beachten, dass der Bereich in einem potentiell überflutungsgefährdeten Bereich entlang von Tiefenlinien liegt. Das abfließende Wasser ist im Außenbereich zurückzuhalten oder schadlos durch die Bebauung zu leiten.</p>	

### 7.9.9 Änderungsbereich Ro-9

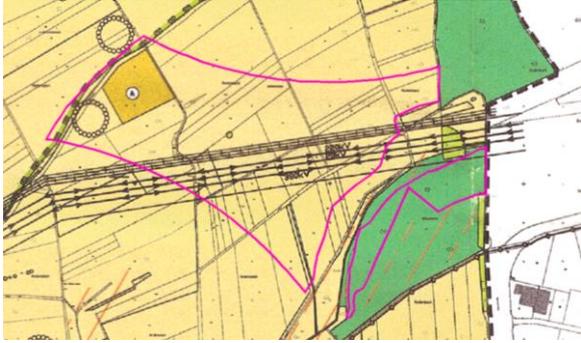
<b>Änderungsbereich gesamt ca. 1,89 ha</b>	
<b>Bisherige Darstellung</b>	<b>Neue Darstellung</b>
<p>Geplante Wohnbauflächen</p> 	<p>Geplante Wohnbauflächen</p> 
<b>Darstellung im Landschaftsplan (u.a. Entwicklungsziele, Maßnahmen)</b>	<b>Luftbild</b>
<p>Bauflächen, angrenzend Feucht- und Nasswiesen, tlw. geschützte Biotope, angrenzend Schwerpunkt Dauergrünland (Erhalt), Fläche besitzt tlw. Entwicklungspotential für Mager- und Feuchtwiesen (VBS), westlicher Teil liegt im Trinkwasserschutzgebiet im Entwurf (Zone III)</p> 	<p>Quelle: LANIS RLP 12/2020, Stand Luftbild 07/2018</p> 
<p>Bei der Fläche Ro-9 handelt es sich um eine geplante Wohnbaufläche, die bereits im Flächennutzungsplan von 2007 als geplante Wohnbaufläche enthalten war und somit bereits einer landespflegerischen Bewertung unterzogen worden ist. Vor diesem Hintergrund handelt es sich nicht um eine tatsächliche inhaltliche Änderung. Jedoch wurde die Flächendarstellung im Rahmen der Wohnbauflächenanalyse erneut mit dem Ergebnis geprüft, dass eine Beibehaltung der Darstellung als geplante Wohnbaufläche sinnvoll ist. Die hier vorgenommene Erwähnung als Änderungsfläche dient lediglich dem besseren Verständnis bezüglich der Schwellenwertberechnung und soll verdeutlichen, dass eine kritische Auseinandersetzung sowie eine aktive Entscheidung zur Flächendarstellung stattgefunden haben.</p> <p>Auf Ebene der Bebauungsplanung sollte u.a. auf eine ausreichend breite Eingrünung der Baufläche mit Gehölzen zur freien Landschaft möglichst auf gemeindeeigenen Flächen geachtet werden. Weiterhin ist u.a. zu beachten, dass für den Bereich mäßige bis hohe Abflusskonzentrationen entlang von Tiefenlinien angegeben werden. Entsprechende Maßnahmen sind zu berücksichtigen.</p>	



### 7.9.10 Änderungsbereich Ro-10

<b>Änderungsbereich gesamt ca. 0,14 ha</b>	
<b>Bisherige Darstellung</b>	<b>Neue Darstellung</b>
Grünflächen / Gemischte Bauflächen 	Gemischte Bauflächen / Geplante gemischte Bauflächen 
<b>Darstellung im Landschaftsplan (u.a. Entwicklungsziele, Maßnahmen)</b>	<b>Luftbild</b>
Grün- und Siedlungsfläche, Gewässer angrenzend (Entwicklungsplan beachten) 	Quelle: LANIS RLP 12/2020, Stand Luftbild 07/2018 
<p>Bei dem Änderungsbereich handelt es sich zum einen um rückwärtige Grundstücksbereiche, die bereits im Flächennutzungsplan 2007 als gemischte Bauflächen dargestellt waren, zum anderen handelt es sich um einen kleinen Teilbereich (etwa 400 m<sup>2</sup>) einer insgesamt etwa 0,14 ha großen innerörtlichen Grünfläche, in dem eine Nachverdichtung ermöglicht werden soll.</p> <p>Die Ausweisung von gemischten Bauflächen ermöglicht eine Versiegelung derzeit unversiegelter Bereiche mit entsprechenden Auswirkungen auf die einzelnen Umweltschutzgüter. Erhebliche Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind jedoch aufgrund der geringen Größe der einzelnen Grundstücke, der innerörtlichen Lage sowie der ausgleichenden Wirkung der angrenzenden Grünflächen nicht zu erwarten. Aufgrund der innerörtlichen Lage der Fläche ist im weiteren Verfahren der verbindlichen Bauleitplanung von einem Verfahren auszugehen, das mit keiner Ausgleichspflicht verbunden ist. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Fläche in einem potentiell überflutungsgefährdeten Bereich liegt, was bei der weiteren Planung entsprechend zu berücksichtigen ist.</p> <p>Unabhängig davon sind jedoch die Artenschutzvorschriften des § 44 BNatSchG immer zu beachten: So sind Bestandssituation sowie Vorkommen streng bzw. europarechtlich geschützter Arten zu prüfen und im Falle eines Vorkommens entsprechende Maßnahmen in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde zu ergreifen. Zudem sind zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG notwendige Rodungsarbeiten ausschließlich in der gesetzlich vorgegebenen Zeit zwischen Oktober und Februar durchzuführen.</p>	

### 7.9.11 Änderungsbereich SO-4

<b>Änderungsbereich gesamt ca. 32,53 ha</b>	
<b>Bisherige Darstellung</b>	<b>Neue Darstellung</b>
<p>Flächen für die Landwirtschaft, Flächen für Wald, Aussiedler</p> 	<p>Sonderbaufläche für die Windenergie</p> 
<b>Darstellung im Landschaftsplan (Entwicklungsziele, Maßnahmen)</b>	<b>Luftbild</b>
<p>Schwerpunkt Grünland, Acker, Forstwirtschaftliche Nutzfläche, Grabungsschutzgebiet, Landschaftsge-rechte Einbindung</p> 	<p>Quelle: Luftbild RP Basisdaten WMS Service, Stand Luftbild 07/2022</p> 

#### Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete

<b>Schutzgüter</b> (Belange gem. § 1 Abs.6 Nr. 7a, c, d, i und § 1a BauGB)	<b>Beschreibung</b>	<b>Beeinträchtigung</b>	<b>Erhebliche Beeinflussung durch das Planvorhaben</b> ↓
Tiere / Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> <li>Fläche teilweise landwirtschaftlich genutzt (Acker), außerdem Anteile an Gehölzstrukturen u. Grünland, Wald</li> <li>Lebensraumpotential / Vernetzungscharakter</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Sonderbauflächen außerhalb der Ausschlussbereiche bekannter windkraftsensibler Vogelarten, für Vorkommen in der Sonderbaufläche keine konkreten Anhaltspunkte</li> <li>Berücksichtigung / Erhalt der Kompensationsflächen sowie der hochwertigen Biotopstrukturen</li> </ul>	<b>X</b>
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> <li>Fläche unversiegelt, im Außenbereich</li> </ul>	Flächeninanspruchnahme	<b>X</b>

<b>Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete</b>			
<b>Schutzgüter</b> <i>(Belange gem. § 1 Abs.6 Nr. 7a, c, d, i und § 1a BauGB)</i>	<b>Beschreibung</b>	<b>Beeinträchtigung</b>	<b>Erhebliche Beeinflussung durch das Planvorhaben</b> ↓
Boden	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bodengroßlandschaft mit hohem Anteil an Sand-, Schluff- und Tonsteinen, häufig im Wechsel mit Löss</li> <li>▪ Bodentyp: Braunerden</li> <li>▪ Bodenart: Lehm bzw. schwerer Lehm</li> <li>▪ Ertragspotential: mittel bis hoch</li> </ul>	Neuversiegelung von Böden, Verlust überwiegend natürlicher Bodenverhältnisse	<b>X</b>
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Grundwasserlandschaft: Rotliegend-Sedimente</li> <li>▪ Grundwasserneubildungsrate: mittel bis gering: 60 mm/a</li> <li>▪ Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung: mittel</li> <li>▪ Keine Oberflächengewässer</li> </ul>	Veränderung Wasserhaushalt durch Neuversiegelung	<b>X</b>
Klima / Luft	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ackerflächen als Kaltluft- sowie Gehölzstrukturen als Frischluftproduzenten</li> </ul>	keine erhebliche Belastung zu erwarten	-
Landschafts- / Ortsbild, Erholung	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Biotopmosaik / strukturreich</li> <li>▪ Erholungsinfrastruktur: Aussichtspunkt</li> </ul>	erhebliche Belastungen durch das Einfügen unmaßstäblicher, technischer Bauwerke sowie akustische (Schall) und optische (Schattenwurf) Beeinträchtigungen	<b>X</b>
Gesundheit des Menschen und Bevölkerung	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Keine Kenntnis über Altablagerungen / Altlasten</li> <li>▪ Teilbereiche mit mäßiger bis hoher Abflusskonzentration bei Starkregenereignissen</li> </ul>	erhebliche Belastungen durch Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen vermieden (-> Standortanalyse)	-
Kultur- und sonstige Sachgüter	Grabungsschutzgebiet	Berücksichtigung bei Planung und Bauausführung, rechtzeitige Abstimmung mit Fachbehörde	-
Wechselwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Beeinträchtigung des Bodens durch Verdichtung und Versiegelung</li> <li>▪ Gefahr durch anthropogene Stoffeinträge in das Grundwasser</li> <li>▪ Störung von Arten bzw. Verlust von Lebensraum</li> <li>▪ Veränderung der Eigenart der Landschaft durch entstehende Anlagen</li> <li>▪ Beeinträchtigung der Landschaft als Raum für Erholung</li> <li>▪ Potentielle Substanzschädigung oder Zerstörung von Kulturgütern durch den Anlagenbau</li> <li>▪ geringfügige Änderungen des Klimas durch kleinflächige Bodenversiegelungen</li> </ul>	Über die bereits dargestellten Auswirkungen hinausgehende erhebliche Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.	-
<b>Zusammenfassende Bewertung</b>			

**Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete**

Schutzgüter (Belange gem. § 1 Abs.6 Nr. 7a, c, d, i und § 1a BauGB)	Beschreibung	Beeinträchtigung	Erhebliche Beeinflussung durch das Planvorhaben ↓
--	--------------	------------------	---

Die Fläche besitzt aufgrund ihrer Ausprägung insgesamt eine **mittlere bis hohe Bedeutung** für Naturhaushalt und Landschaftsbild.

Schutzgebiete und -objekte	Benennung	Erhebliche Beeinflussung
Natura 2000-Gebiete	Weder im Plangebiet noch in seiner unmittelbaren Umgebung vorhanden	--
Schutzgebiete und -objekte gem. §§ 23 – 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 15 LNatSchG RLP	<p style="text-align: center;">--</p> <p>Angrenzend:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Landschaftsschutzgebiet „Eulenkopf und Umgebung“ (LSG-7335-010)</li> <li>▪ Im Biotopkataster erfasste gesetzlich geschützte Biotope (Rasen-Grosseggenried, Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland, Quellbach)</li> </ul> <p>In etwa 900 m Entfernung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Naturschutzgebiet „Krausenbruch“ (NSG-7300-099)</li> </ul>	--
Flächen des landesweiten Biotopverbunds (LEPIV) und des Biotopkatasters	<p>Im Biotopkataster erfasster Hainbuchen-Eichenmischwald als Teil des Biotopkomplexes „Wald und Tälchen südlich Kühbörncheshof“ (BK-6512-0038-2009)</p> <p>Unmittelbare Umgebung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Im Biotopkataster erfasste gesetzlich geschützte Biotope (Rasen-Grosseggenried, Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland, Quellbach) als Teil des Biotopkomplexes Bachaue am "Alten Hühnerbusch" nordöstlich Rodenbach BK-6512-0036-2009</li> </ul>	<b>X</b>
Schutzgebiete gem. §§ 51, 53 und 76 Wasserhaushaltsgesetz	--	--

**Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung sowie Wechselwirkungen**

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante):  
Keine Veränderung der Bestandssituation auf landwirtschaftlichen Flächen

Prognose bei Durchführung der Planung / Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen:

- Versiegelung von natürlichen Bodenstandorten insbesondere durch das Fundament von Windenergieanlagen sowie ggf. erforderlicher Transformationsstationen.
- Bodenverdichtung im Bereich der Zuwegungen sowie der Aufstell- und Lagerflächen.
- ggf. Verlust von Baumbeständen für Zuwegungen, Aufstell- und Lagerflächen sowie freizuhaltende Bereiche um die Anlagenstandorte.
- Ggf. Inanspruchnahme von Flächen des landesweiten Biotopkatasters.
- Sichtbarkeit auch in der Ferne und damit auch Landschaftsbildbeeinträchtigung.
- Potentiell Verlust / Beeinträchtigung von (Teil-)Lebensraum für geschützte Fledermaus- und Vogelarten.

Wechselwirkungen:

- Geringfügige Auswirkungen auf Vegetation, Wasser und Klima durch kleinflächige Bodenversiegelung.

**Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

▪ Arten- und Biotopschutz:

Vermeidung der Beeinträchtigung von angrenzenden Biotopkatasterflächen. Eine Betroffenheit geschützter Arten (u.a. Fledermäuse) kann nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund ist für den Änderungsbereich im Rahmen der Erstellung eines Bebauungsplanes bzw. BImSch-Genehmigungsverfahren ein Artenschutzgutachten ggf. zu erstellen und geeignete Maßnahmen bei Durchführung der Planung zu ergreifen.

▪ Boden und Wasser:

Die geringen Auswirkungen auf Boden und Wasserhaushalt sind aufgrund des geringen Versiegelungsgrades durch Maßnahmen wie Wasserrückhaltung und Versickerung vor Ort ausgleichbar.

▪ Landschaftsbild / Erholung:

Im Rahmen der Standortuntersuchung hat sich der Verbandsgemeinderat durch die Berücksichtigung zahlreicher sog. „weicher“ Kriterien bemüht, vorsorgend sensible Bereiche von der Nutzung für Windenergieanlagen auszuschließen. Aufgrund der zu erwartenden Höhe der WEA und ihrer erheblichen Beeinträchtigungen auf das landschaftliche Erscheinungsbild sind insbesondere Fernwirkungen im Sinne des Naturschutzgesetzes nicht ausgleichbar. Räumlich-funktionale Ersatzmaßnahmen sind aber durchaus in zahlreichen Fällen möglich, dies ist in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren zu prüfen. Sind auch diese nicht realisierbar, empfiehlt sich daher der Weg der Ersatzgeldzahlung.

▪ Mensch:

Aufgrund der getroffenen vorsorgenden Abstände zu schutzwürdigen Siedlungsflächen sind Geräuschemissionen für die menschliche Gesundheit als nicht erheblich einzustufen. Des Weiteren ist grundsätzlich im Rahmen des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens die Einhaltung von Richtwerten bzgl. Geräusche, Beschattung u. optisch bedrängender Wirkung nachzuweisen. Somit sind derzeit keine erheblichen negativen Auswirkungen für den Menschen oder seine Gesundheit zu erwarten.

→ vorzugsweise Schwerpunkträume für Kompensation im Gemeindegebiet (siehe Ausführungen des Landschaftsplans)

<b>Weitere Belange des Umweltschutzes</b> <i>(gem. § 1 Abs.6 Nr. 7 e, f, h, j und § 1a BauGB)</i>	<b>Beschreibung</b>	<b>Hinweise an das anschließende Bebauungsplanverfahren</b>
Vermeidung von Emissionen / Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität	Windenergieanlagen bewirken akustische (Schall) und optische Emissionen	Die akustischen- und optischen Auswirkungen sind gutachterlich zu untersuchen. Die Grenz- und Orientierungswerte der TA Lärm und der BImSchV sind einzuhalten.

<b>Weitere Belange des Umweltschutzes</b> <i>(gem. § 1 Abs.6 Nr. 7 e, f, h, j und § 1a BauGB)</i>	<b>Beschreibung</b>	<b>Hinweise an das anschließende Bebauungsplanverfahren</b>
	<p>(Lichtreflexionen „Diskoeffekt“, Periodischer Schattenwurf)</p> <p>Durch die Windenergienutzung werden CO<sub>2</sub>-Ausstöße verringert und die Luftqualität verbessert.</p>	
<p>Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser</p>	<p>Bodenaushub, der bei der Errichtung des Fundaments oder in anderem Zusammenhang anfällt, gilt i. d. R. als Abfall. (§ 3 Abs. 1 bis 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz –KrWG).</p> <p>In der Regel fallen als Abfall bei Windenergieanlagen Altöle (AltöIVO) an.</p> <p>Aufgrund der geringfügigen Versiegelung ist keine separate Vorrichtung zur Wasser-rückhaltung erforderlich.</p>	<p>Anfallende Abfälle sind sachgerecht zu entsorgen, u.a. durch die Wiederverwendung des anfallenden, unbelasteten Bodenaushubs und ggf. die Beschreibung der Altöentsorgung.</p> <p>Die Beseitigung des Niederschlagswassers (Nutzung, Versickerung) soll unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 WHG und des § 13 LWG erfolgen.</p>
<p>Nutzung erneuerbarer Energien und Energieeffizienz / Klimaschutz</p>	<p>Mit der aktuellen Gesetzgebung der Landesregierung wird das Ziel der Nutzung von Windkraft intensiviert vorangetrieben. Der FNP trägt diesen Forderungen Rechnung, indem er entsprechende Sonderbauflächen für die Windenergie ausweist.</p>	<p>Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben</p>
<p>Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen</p>	<p>Das Plangebiet liegt außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete, Hochwassergefahrenbereiche und sonstiger wassersensibler Bereiche. Es werden keine Vorhaben ermöglicht, bei denen schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben könnten.</p>	<p>Belange des Brandschutzes sind im Zuge des Bauantrags zu berücksichtigen.</p>
<p>Kumulierung von Umweltauswirkungen benachbarter Gebiete</p>	<p>Kumulationswirkungen durch Vorbelastungen oder im Nahbereich des Plangebiets nicht erkennbar.</p>	

## 7.10 Schwedelbach

### 7.10.1 Änderungsbereich S-1

Die im Vorentwurf dargestellte Änderungsfläche S-1 entfällt im weiteren Verfahren.

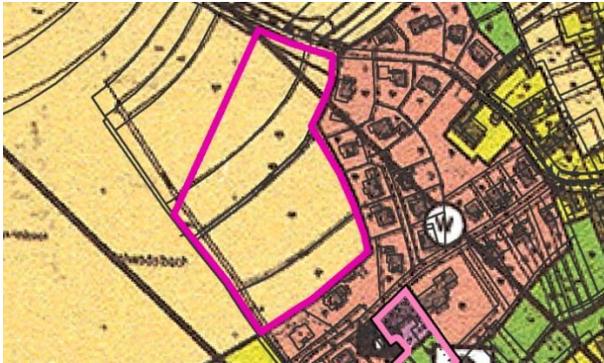
### 7.10.2 Änderungsbereich S-2

Änderungsbereich gesamt ca. 0,68 ha	
Bisherige Darstellung	Neue Darstellung
Grünflächen / Wohnbauflächen 	Sonderbauflächen (Tierklinik) 
Darstellung im Landschaftsplan (u.a. Entwicklungsziele, Maßnahmen)	Luftbild
Bauflächen, Schwerpunkt Dauergrünland (Erhalt), Vogelzugstrecke 	Quelle: LANIS RLP 04/2019, Stand Luftbild 07/2018 
<p>Im Norden der Ortslage an der „Kollweilerstraße“ bzw. L 369 soll innerhalb des dargestellten Änderungsbereichs eine Sonderbaufläche dargestellt werden. Aufgrund der Entwicklungsabsichten an dieser Stelle erfolgt die Zweckbestimmung „Tierklinik“.</p> <p>Die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Möglichkeit, die Fläche fast vollständig zu versiegeln, hat nicht nur Auswirkungen auf Boden- und Wasserhaushalt sowie Kleinklima im Bereich der Änderungsfläche, sondern auch auf den Arten- und Biotopschutz durch den Verlust vorhandener Gehölze und Grünflächen.</p> <p>Hier sei darauf hingewiesen, dass die Artenschutzvorschriften des § 44 BNatSchG immer zu beachten sind: So sind Bestandssituation sowie Vorkommen streng bzw. europarechtlich geschützter Arten zu prüfen und im Falle eines Vorkommens entsprechende Maßnahmen in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde zu ergreifen. Zudem sind zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG notwendige Rodungsarbeiten ausschließlich in der gesetzlich vorgegebenen Zeit zwischen Oktober und Februar durchzuführen.</p> <p>Ein Ausgleich für Versiegelung / Gehölzverlust ist vorzugsweise in den Schwerpunkträumen für Kompensation im Gemeindegebiet (siehe Kap. 6.2) zu erbringen.</p>	

### 7.10.3 Änderungsbereich S-3

<b>Änderungsbereich gesamt ca. 0,35 ha</b>	
<b>Bisherige Darstellung</b>	<b>Neue Darstellung</b>
Wohnbauflächen / Grünflächen	Grünfläche
	
<b>Darstellung im Landschaftsplan (u.a. Entwicklungsziele, Maßnahmen)</b>	<b>Luftbild</b>
Bauflächen	Quelle: LANIS RLP 04/2019, Stand Luftbild 07/2018
	
<p>Der Änderungsbereich war im FNP 2007 als Wohnbaufläche dargestellt. Jedoch soll in diesem Bereich keine wohnbauliche Entwicklung mehr zugelassen werden, sodass künftig die Darstellung einer Grünfläche erfolgt.</p> <p>Die Rücknahme von Wohnbauflächen wirkt sich positiv auf Natur und Landschaft aus, da eine Versiegelung offener Bodenflächen mit entsprechenden Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter vermieden wird und somit eine Grünfläche erhalten bleibt.</p>	

### 7.10.4 Änderungsbereich S-4

<b>Änderungsbereich gesamt ca. 1,83 ha</b>	
<b>Bisherige Darstellung</b>	<b>Neue Darstellung</b>
Landwirtschaftliche Flächen 	Geplante Wohnbauflächen 
<b>Darstellung im Landschaftsplan (u.a. Entwicklungsziele, Maßnahmen)</b>	<b>Luftbild</b>
Erhalt: Schwerpunkt Ackerbau, untergeordnet Schwerpunkt Dauergrünland und Streuobstwiese / -weide 	Quelle: LANIS RLP 02/2019, Stand Luftbild 07/2018 

#### Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete

<b>Schutzgüter</b> <i>(Belange gem. § 1 Abs.6 Nr. 7a, c, d, i und § 1a BauGB)</i>	<b>Beschreibung</b>	<b>Beeinträchtigung</b>	<b>Erhebliche Beeinflussung durch das Planvorhaben</b> ↓
Tiere / Pflanzen und biologische Vielfalt	Acker / untergeordnet Grünland Relevante Vogelzugstrecke, keine Art-nachweise	Verlust Acker / untergeordnet Grünland	-
Fläche	Fläche unversiegelt, Wohnbebauung angrenzend	Flächeninanspruchnahme	-
Boden	Bodengroßlandschaft mit hohem Anteil an Sand-, Schluff- und Tonsteinen, häufig im Wechsel mit Löss Bodenart: Stark lehmiger Sand / Sandiger Lehm Ertragspotential: Mittel	Neuversiegelung	<b>X</b>

<b>Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete</b>			
<b>Schutzgüter</b> <i>(Belange gem. § 1 Abs.6 Nr. 7a, c, d, i und § 1a BauGB)</i>	<b>Beschreibung</b>	<b>Beeinträchtigung</b>	<b>Erhebliche Beeinflussung durch das Planvorhaben</b> ↓
	Keine kultur- und naturhistorisch bedeutsamen Böden		
Wasser	Grundwasserlandschaft: Buntsandstein Grundwasserneubildungsrate: 230 mm/a Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung: Mittel bis Ungünstig Keine Oberflächengewässer	Verlust von Versickerungsfläche / Erhöhung des Oberflächenabflusses	<b>X</b>
Klima / Luft	Unversiegelte Freifläche als Kaltluftproduzent → siedlungsklimatisch wirksam / keine Frischluftproduzenten (Gehölzstrukturen) vorhanden	Verlust Kaltluftproduzenten im landschaftlichen Zusammenhang von untergeordneter Bedeutung	-
Landschafts-/ Ortsbild, Erholung	Ortsrandlage, keine natürlichen und strukturierenden Elemente Erholungsinfrastruktur: --		-
Gesundheit des Menschen und Bevölkerung	Keine erheblichen Vorbelastungen (Lärm, Schadstoffe etc.) vorhanden Radonpotential: Niedrig bis mäßig (bis 40 kBq/m <sup>3</sup> ) Keine Kenntnis über Altablagerungen / Altlasten Geringe Abflusskonzentrationen bei Starkregenereignissen	Geringe Mehrbelastung durch zusätzlichen Verkehr, gesundheitliche und soziale Beeinträchtigungen sind durch die geplante Wohnnutzung nicht zu erwarten, das aufgrund von Starkregenereignissen abfließende Wasser ist im Außenbereich zurückzuhalten oder schadlos durch die Bebauung zu leiten.	-
Kultur- und sonstige Sachgüter	Keine Kenntnis über Denkmäler oder archäologische Fundstellen.	--	-
Wechselwirkungen	Keine bekannt.	--	-
<b>Zusammenfassende Bewertung</b>			
Die Fläche besitzt aufgrund ihrer Ausprägung insgesamt eine <b>geringe Bedeutung</b> für Naturhaushalt und Landschaftsbild.			

<b>Schutzgebiete und -objekte</b>	<b>Benennung</b>	<b>Erhebliche Beeinflussung</b>
Natura 2000-Gebiete	Weder im Plangebiet noch in seiner unmittelbaren Umgebung vorhanden	--
Schutzgebiete und -objekte gem. §§ 23 – 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 15 LNatSchG RLP	--	--
Flächen des landesweiten Biotopverbunds (LEPIV) und des Biotopkatasters	--	--

<b>Schutzgebiete und -objekte</b>	<b>Benennung</b>	<b>Erhebliche Beeinflussung</b>
Schutzgebiete gem. §§ 51, 53 und 76 Wasserhaushaltsgesetz	--	--

**Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung sowie Wechselwirkungen**

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante):

Weiterhin landwirtschaftliche Nutzung

Prognose bei Durchführung der Planung / Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen:

Verlust bisher unversiegelter Fläche.

Auswirkungen auf Boden durch Versiegelung und Verdichtung

Wechselwirkungen:

Auswirkungen auf Klima (Abstrahlungswärme) und Wasserhaushalt (Verlust Versickerungsfläche) durch Bodenversiegelung.

**Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Berücksichtigung der Obstbaumreihe als zu erhaltendes Landschaftselement im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens.

Artenschutzrechtliche Überprüfung.

Eingrünung der Bauflächen mit Gehölzen zur freien Landschaft.

Begrünung der nicht überbaubaren Grundstückflächen.

Entwässerungskonzept zum Umgang mit anfallendem Oberflächenwasser.

Verwendung wassergebundener Wegedecken auf Nebenflächen.

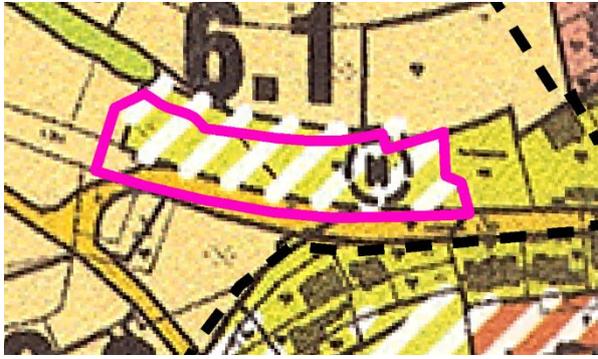
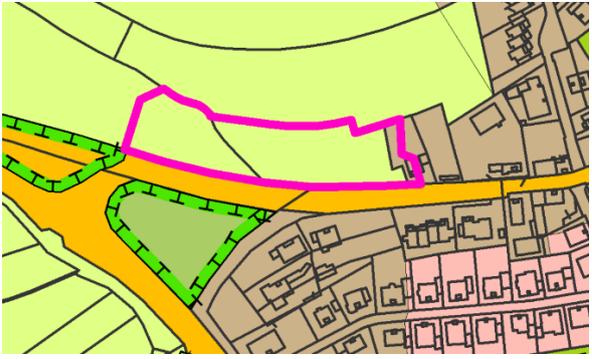
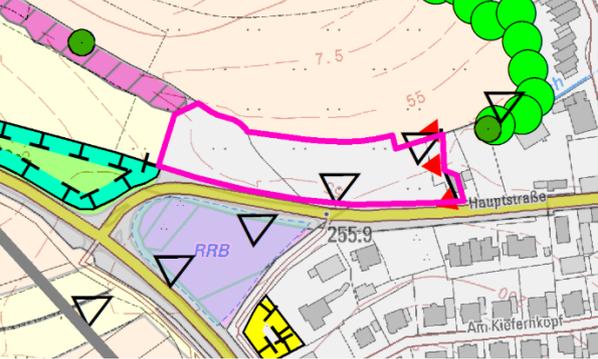
Verbot von Kies-, Stein- und Schottergärten.

Extern erforderlicher Ausgleich für Neuversiegelung → vorzugsweise Schwerpunkträume für Kompensation im Gemeindegebiet (siehe Ausführungen des Landschaftsplans)

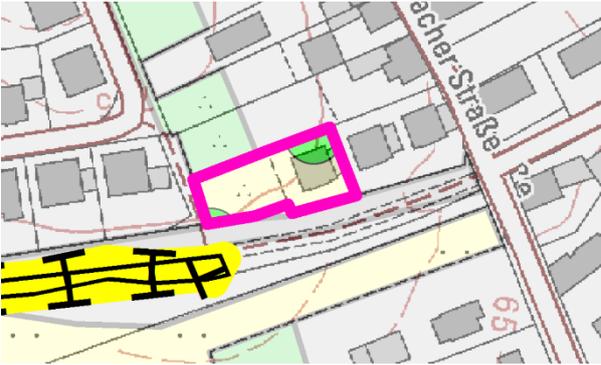
<b>Weitere Belange des Umweltschutzes</b> <i>(gem. § 1 Abs.6 Nr. 7 e, f, h, j und § 1a BauGB)</i>	<b>Beschreibung</b>	<b>Hinweise an das anschließende Bebauungsplanverfahren</b>
Vermeidung von Emissionen / Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität	Außerordentliche Lärmemissionen durch die Wohnnutzung oder den Anliegerverkehr sind nicht zu erwarten. Schadstoffemissionen (z. B. Abgase des Anliegerverkehrs, Heizanlagen) von nachrangiger Bedeutung	Zur Vermeidung von Umweltauswirkungen sind die geltenden Rechtsvorschriften der gültigen BImSchV einzuhalten und in den Verfahren weiter festzulegen.
Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser	Keine aus der künftigen Nutzung entstehenden Sonderabfallformen, die über die üblich zu erwartenden Abfälle hinausgehen, absehbar; Abwasser aus Wohnnutzung in üblichen Mengen	Anfallende Abfälle sind sachgerecht zu entsorgen. Die Beseitigung des Niederschlagswassers (Nutzung, Versickerung) soll unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 WHG und des § 13 LWG erfolgen. Dabei ist auch nachweislich sicherzustellen, dass

<b>Weitere Belange des Umweltschutzes</b> <i>(gem. § 1 Abs.6 Nr. 7 e, f, h, j und § 1a BauGB)</i>	<b>Beschreibung</b>	<b>Hinweise an das anschließende Bebauungsplanverfahren</b>
		aufgrund von Starkregenereignissen abfließendes Wasser im Außenbereich zurückgehalten oder schadlos durch die Bebauung geleitet wird.
Nutzung erneuerbarer Energien und Energieeffizienz / Klimaschutz		Nutzung regenerativer Energien; Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben
Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen	Das Plangebiet liegt außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete, Hochwassergefahrenbereiche und sonstiger wassersensibler Bereiche. Es werden keine Vorhaben ermöglicht, bei denen schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben könnten.	Belange des Brandschutzes sind im Zuge des Bauantrags zu berücksichtigen.
Kumulierung von Umweltauswirkungen benachbarter Gebiete	Kumulationswirkungen durch Vorbelastungen oder im Nahbereich des Plangebiets nicht erkennbar.	

### 7.10.5 Änderungsbereich S-5

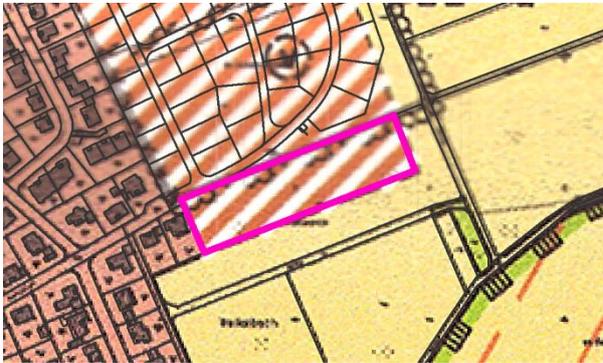
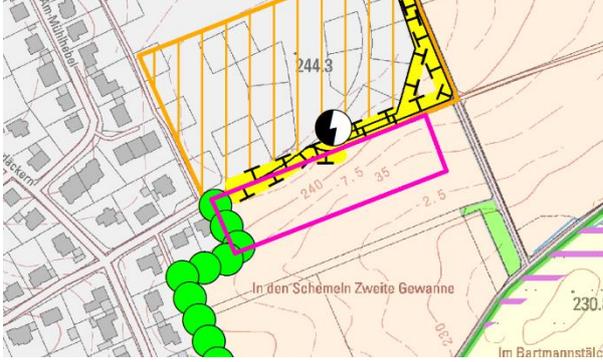
<b>Änderungsbereich gesamt ca. 0,67 ha</b>	
<b>Bisherige Darstellung</b>	<b>Neue Darstellung</b>
Geplante gemischte Bauflächen 	Landwirtschaftliche Flächen 
<b>Darstellung im Landschaftsplan (u.a. Entwicklungsziele, Maßnahmen)</b>	<b>Luftbild</b>
Bauflächen, Offenhaltung siedlungsklimatisch bedeutsamer Kaltluftbahn, außerhalb landespflegerisch empfohlener Siedlungsgrenze 	Quelle: LANIS RLP 02/2019, Stand Luftbild 07/2018 
<p>Die Fläche war im Flächennutzungsplan 2007 als geplante gemischte Baufläche dargestellt. Jedoch beabsichtige die Gemeinde Schwedelbach weder die Entwicklung in Richtung einer gemischten Baufläche voranzutreiben, noch soll überhaupt eine Bebauung an dieser Stelle stattfinden. Vor diesem Hintergrund erfolgt künftig die Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft.</p> <p>Eine weitere Versiegelung offener Bodenflächen mit entsprechenden Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter wird vermieden. Zudem wird eine siedlungsklimatisch relevante Kaltluftbahn von Bebauung und der damit verbundenen Barrierewirkung freigehalten. Auch im Hinblick auf die Lage der Fläche in einem potentiell überflutungsgefährdeten Bereich wird die Rücknahme begrüßt.</p>	

### 7.10.6 Änderungsbereich S-6

<b>Änderungsbereich gesamt ca. 780 m<sup>2</sup></b>	
<b>Bisherige Darstellung</b>	<b>Neue Darstellung</b>
Landwirtschaftliche Flächen	Grünflächen / Gemischte Bauflächen
	
<b>Darstellung im Landschaftsplan (u.a. Entwicklungsziele, Maßnahmen)</b>	<b>Luftbild</b>
Streuobst	Quelle: LANIS RLP 05/2019, Stand Luftbild 07/2018
	
<p>Bei der Änderungsfläche handelt es sich um einen teilweise bereits bebauten Bereich, für den die bisherige Darstellung als landwirtschaftliche Fläche nicht zutreffend ist. Aus diesem Grund erfolgt für den rückwärtigen Grundstücksbereich die Änderung zur Grünfläche sowie für den bereits bebauten Bereich die Änderung zur gemischten Baufläche. Die Ausweisung einer Grünfläche wird aufgrund der bestehenden Tiefenlinie und im Hinblick auf Starkregenereignisse begrüßt.</p> <p>Erhebliche Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sind nicht zu erwarten.</p>	

## 7.11 Weilerbach

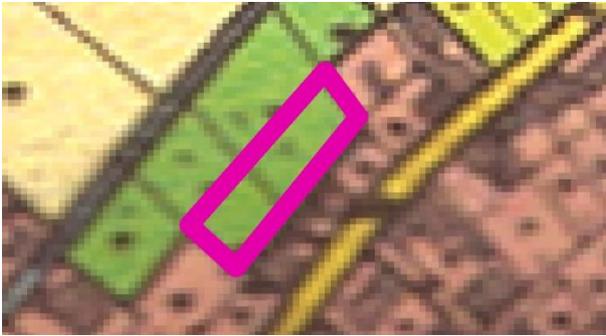
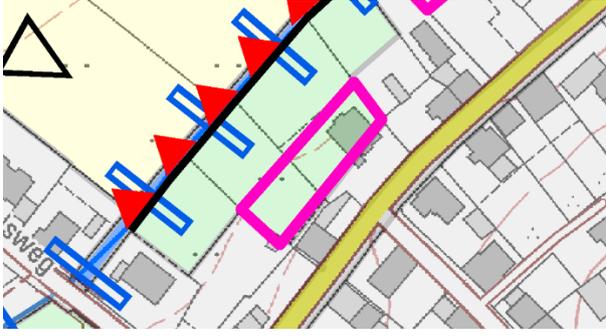
### 7.11.1 Änderungsbereich W-1

<b>Änderungsbereich gesamt ca. 0,74 ha</b>	
<b>Bisherige Darstellung</b>	<b>Neue Darstellung</b>
Geplante Wohnbauflächen	Landwirtschaftliche Flächen
	
<b>Darstellung im Landschaftsplan (u.a. Entwicklungsziele, Maßnahmen)</b>	<b>Luftbild</b>
Schwerpunkt Ackerbau (Erhalt), festgelegte Kompensationsflächen der Verbandsgemeinde angrenzend, landschaftsgerechte Einbindung des Ortsrandes	Quelle: LANIS RLP 02/2019, Stand Luftbild 07/2018
	
<p>Die Änderungsfläche war im Flächennutzungsplan von 2007 als geplante Wohnbaufläche für eine künftige wohnbauliche Entwicklung vorgesehen. Jedoch haben sich die planerischen Absichten der Gemeinde zwischenzeitlich geändert, weshalb eine Bebauung künftig nicht mehr vorgesehen ist. Dies spiegelt sich auch darin wieder, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplans „Im Schönweiler“ aus dem Jahr 2014 keine Überplanung der Fläche erfolgt ist. Vor diesem Hintergrund wird die Änderung vorgenommen und eine landwirtschaftliche Fläche dargestellt.</p> <p>Eine weitere Versiegelung offener Bodenflächen mit entsprechenden Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter wird vermieden.</p>	

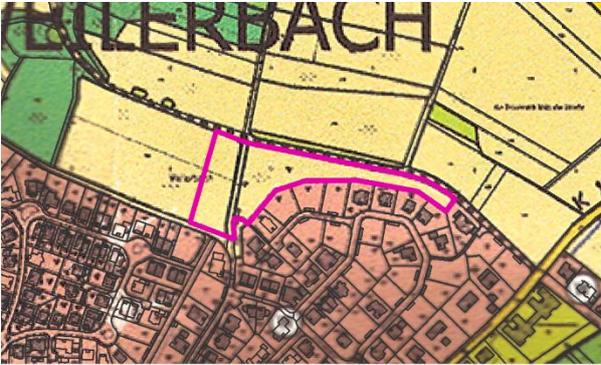
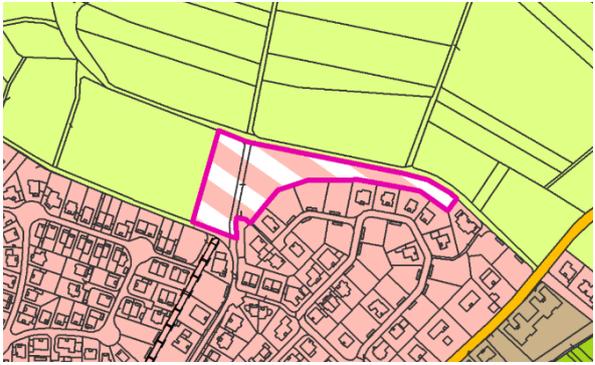
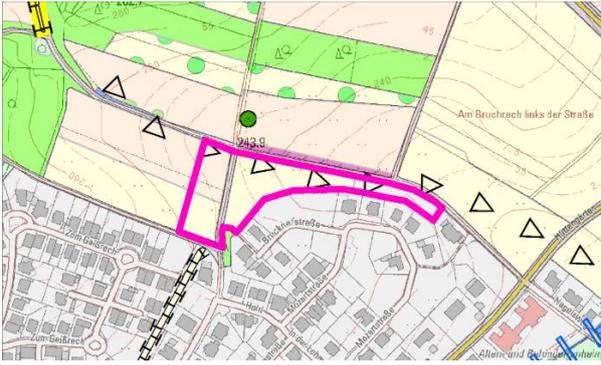
### 7.11.2 Änderungsbereich W-2

<b>Änderungsbereich gesamt ca. 600 m<sup>2</sup></b>	
<b>Bisherige Darstellung</b>	<b>Neue Darstellung</b>
Gemischte Bauflächen 	Grünflächen 
<b>Darstellung im Landschaftsplan (u.a. Entwicklungsziele, Maßnahmen)</b>	<b>Luftbild</b>
Gehölzbestände, Bauflächen, Gewässer und Entwicklungsbereich nach Gewässerpflegeplan unmittelbar angrenzend, landespflegerisch empfohlene Siedlungsgrenze 	Quelle: LANIS RLP 04/2019, Stand Luftbild 07/2018 
<p>Die Fläche befindet sich im Norden der Ortslage direkt angrenzend an den Weilerbach, ein Gewässer III. Ordnung. Es ist planerischer Wille der Gemeinde, an dieser Stelle keine Bebauung näher an das Gewässer heran zuzulassen und eine Grünfläche darzustellen. Zudem ist auf den südwestlich des Änderungsbereichs liegenden Grundstücken entlang des Weilerbachs ebenfalls eine Grünfläche dargestellt, die auch den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht. Der Änderungsbereich wird gegenwärtig, ebenso wie die daran anschließende Grünfläche, als Ziergarten genutzt.</p> <p>Eine weitere Versiegelung offener Bodenflächen mit entsprechenden Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter wird vermieden. Zudem wird durch die Ausweisung einer Grünfläche eine Pufferzone zwischen der bebauten Ortslage und dem Weilerbach geschaffen bzw. der vorhandene Grünstreifen wird erweitert. Auch im Hinblick auf die Lage der Fläche in einem potentiell überflutungsgefährdeten Bereich wird die Ausweisung einer Grünfläche begrüßt.</p>	

### 7.11.3 Änderungsbereich W-3

<b>Änderungsbereich gesamt ca. 850 m<sup>2</sup></b>	
<b>Bisherige Darstellung</b>	<b>Neue Darstellung</b>
Grünflächen 	Wohnbauflächen 
<b>Darstellung im Landschaftsplan (u.a. Entwicklungsziele, Maßnahmen)</b>	<b>Luftbild</b>
Gärten und sonstige Grünbereiche 	Quelle: LANIS RLP 04/2019, Stand Luftbild 07/2018 
<p>Die Änderungsfläche war im Flächennutzungsplan 2007 als Grünfläche dargestellt. Jedoch hat zwischenzeitlich in Teilen eine Bebauung stattgefunden. Um eine Anpassung an den Bestand vorzunehmen, jedoch auch vor dem Hintergrund der Gleichbehandlung der noch nicht in diesem Bereich bebauten Grundstücke, erfolgt die Darstellung einer Wohnbaufläche.</p> <p>Durch die Ausweisung einer Wohnbaufläche besteht die Möglichkeit zur Bebauung und Neuversiegelung einer vormals unversiegelten Grünfläche mit Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter (Gehölzverlust, thermische Belastung, Veränderung des Boden- und Wasserhaushalts). Da die Fläche jedoch größtenteils bereits bebaut ist, sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Die Lage der Fläche in einem potentiell überflutungsgefährdeten Bereich ist bei weiteren Planungen zur Bebauung zu berücksichtigen.</p>	

### 7.11.4 Änderungsbereich W-4

<b>Änderungsbereich gesamt ca. 0,93 ha</b>	
<b>Bisherige Darstellung</b>	<b>Neue Darstellung</b>
Landwirtschaftliche Flächen 	Geplante Wohnbauflächen 
<b>Darstellung im Landschaftsplan (u.a. Entwicklungsziele, Maßnahmen)</b>	<b>Luftbild</b>
Erhalt: Schwerpunkt Dauergrünland / untergeordnet Schwerpunkt Ackerbau, Offenhaltung siedlungsklimatisch bedeutsamer Kaltluftbahn	Quelle: LANIS RLP 02/2019, Stand Luftbild 07/2018
	

#### Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete

<b>Schutzgüter</b> (Belange gem. § 1 Abs.6 Nr. 7a, c, d, i und § 1a BauGB)	<b>Beschreibung</b>	<b>Beeinträchtigung</b>	<b>Erhebliche Beeinflussung durch das Planvorhaben</b> ↓
Tiere / Pflanzen und biologische Vielfalt	Grünland, Gehölzstrukturen	Verlust Grünland / Gehölzstrukturen	<b>X</b>
Fläche	Fläche unversiegelt, Abrundung Ortsrand	Flächeninanspruchnahme	-
Boden	Bodengroßlandschaft mit hohem Anteil an Sand-, Schluff- und Tonsteinen, häufig im Wechsel mit Löss Bodenart: Lehm Ertragspotential: Hoch Keine Böden als Archiv der Kultur- und Naturgeschichte	Neuversiegelung ertragsreicher Böden	<b>X</b>

<b>Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete</b>			
<b>Schutzgüter</b> <i>(Belange gem. § 1 Abs.6 Nr. 7a, c, d, i und § 1a BauGB)</i>	<b>Beschreibung</b>	<b>Beeinträchtigung</b>	<b>Erhebliche Beeinflussung durch das Planvorhaben</b> ↓
Wasser	Grundwasserlandschaft: Buntsandstein Grundwasserneubildungsrate: 230 mm/a Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung: Ungünstig Keine Oberflächengewässer	Verlust von Versickerungsfläche / Erhöhung des Oberflächenabflusses	X
Klima / Luft	Kaltluftbahn an nördlicher Grenze verlaufend Unversiegelte Freiflächen als Kaltluftproduzent; nicht siedlungsklimatisch wirksam	Verlust Kaltluftproduzent, Barrierewirkung / Unterbrechung der Kaltluftbahn	X
Landschafts-/ Ortsbild, Erholung	Abrundung des Ortsrandes Keine natürlichen, strukturierenden Elemente vorhanden Erholungsinfrastruktur: Wanderweg entlang nördlicher Grenze		-
Gesundheit des Menschen und Bevölkerung	Keine erheblichen Vorbelastungen (Lärm, Schadstoffe etc.) vorhanden Radonpotential: Niedrig bis mäßig (bis 40 kBq/m <sup>3</sup> ) Keine Kenntnis über Altablagerungen / Altlasten Geringe bis mäßige Abflusskonzentrationen bei Starkregenereignissen im nördlichen Randbereich	Geringe Mehrbelastung durch zusätzlichen Verkehr, gesundheitliche und soziale Beeinträchtigungen sind durch die geplante Wohnnutzung nicht zu erwarten, das aufgrund von Starkregenereignissen abfließende Wasser ist im Außenbereich zurückzuhalten oder schadlos durch die Bebauung zu leiten.	-
Kultur- und sonstige Sachgüter	Keine Kenntnis über Denkmäler oder archäologische Fundstellen.	--	-
Wechselwirkungen	Keine bekannt.	--	-
<b>Zusammenfassende Bewertung</b>			
Die Fläche besitzt aufgrund ihrer Ausprägung insgesamt eine <b>geringe Bedeutung</b> für Naturhaushalt und Landschaftsbild.			

<b>Schutzgebiete und -objekte</b>	<b>Benennung</b>	<b>Erhebliche Beeinflussung</b>
Natura 2000-Gebiete	Weder im Plangebiet noch in seiner unmittelbaren Umgebung vorhanden	--
Schutzgebiete und -objekte gem. §§ 23 – 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 15 LNatSchG RLP	LSG Eulenkopf und Umgebung (07-LSG-7335-010)	--

Schutzgebiete und -objekte	Benennung	Erhebliche Beeinflussung
Flächen des landesweiten Biotopverbunds (LEPIV) und des Biotopkatasters	--	--
Schutzgebiete gem. §§ 51, 53 und 76 Wasserhaushaltsgesetz	--	--

**Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung sowie Wechselwirkungen**

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante):

Voraussichtlich weiterhin landwirtschaftliche Nutzung

Prognose bei Durchführung der Planung / Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen:

Erhebliche Auswirkungen auf Boden durch Versiegelung und Verdichtung,  
Beeinträchtigung der Kaltluftbahn, Bebauung als Barriere

Wechselwirkungen:

Weitere Auswirkungen auf Kleinklima durch Bodenversiegelung (Abstrahlungswärme) sowie auf den Wasserhaushalt durch Verlust von Versickerungsflächen

**Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Ausreichend breite Eingrünung der Bauflächen mit Gehölzen zur freien Landschaft möglichst auf gemeindeeigenen Flächen, aber Berücksichtigung der Kaltluftbahn → keine Querriegel (Bebauung und Gehölze)

Begrünung der nicht überbaubaren Grundstückfläche.

Entwässerungskonzept zum Umgang mit anfallendem Oberflächenwasser.

Verwendung wassergebundener Wegedecken auf Nebenflächen.

Verbot von Kies- / Schotter- / Steingärten.

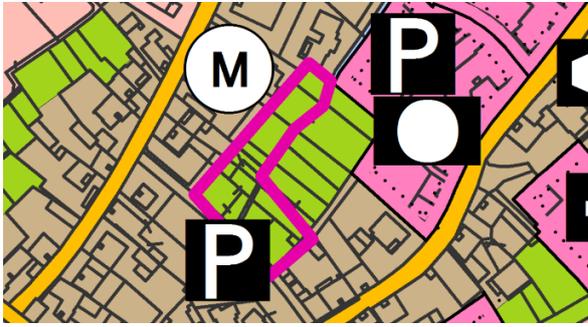
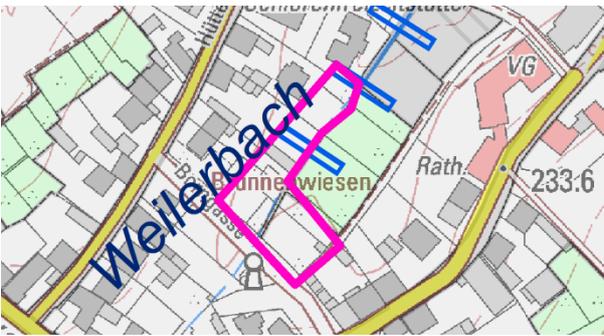
Freihaltung der Kaltluftbahn von Bebauung.

Voraussichtlich externer Ausgleich für Neuversiegelung erforderlich → vorzugsweise Schwerpunkträume für Kompensation im Gemeindegebiet (siehe Ausführungen des Landschaftsplans)

Weitere Belange des Umweltschutzes <i>(gem. § 1 Abs.6 Nr. 7 e, f, h, j und § 1a BauGB)</i>	Beschreibung	Hinweise an das anschließende Bebauungsplanverfahren
Vermeidung von Emissionen / Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität	Außerordentliche Lärmemissionen durch die Wohnnutzung oder den Anliegerverkehr sind nicht zu erwarten. Schadstoffemissionen (z. B. Abgase des Anliegerverkehrs, Heizanlagen) von nachrangiger Bedeutung	Zur Vermeidung von Umweltauswirkungen sind die geltenden Rechtsvorschriften der gültigen BImSchV einzuhalten und in den Verfahren weiter festzulegen. Geruchsimmissionen
Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser	Keine aus der künftigen Nutzung entstehenden Sonderabfallformen, die über die üblich zu erwartenden Abfälle	Anfallende Abfälle sind sachgerecht zu entsorgen. Die Beseitigung des Niederschlagswassers (Nutzung, Versickerung) soll unter

<b>Weitere Belange des Umweltschutzes</b> <i>(gem. § 1 Abs.6 Nr. 7 e, f, h, j und § 1a BauGB)</i>	<b>Beschreibung</b>	<b>Hinweise an das anschließende Bebauungsplanverfahren</b>
	hinausgehen, absehbar; Abwasser aus Wohnnutzung in üblichen Mengen	Berücksichtigung der §§ 5 und 55 WHG und des § 13 LWG erfolgen. Das aufgrund von Starkregenereignissen abfließende Wasser ist im Außenbereich zurückzuhalten oder schadlos durch die Bebauung zu leiten.
Nutzung erneuerbarer Energien und Energieeffizienz / Klimaschutz		Nutzung regenerativer Energien; Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben
Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen	Das Plangebiet liegt sich außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete, Hochwassergefahrenbereiche und sonstiger wassersensibler Bereiche. Es werden keine Vorhaben ermöglicht, bei denen schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben könnten.	Es ist zu prüfen, ob ein gesonderter Rettungsweg und eine Feuerwehrezufahrt einzuplanen ist und ob für Müllfahrzeuge ein Wendehammer/-kreis notwendig ist, da ein Rückwärtsfahren unzulässig ist. Belange des Brandschutzes sind im Zuge des Bauantrags zu berücksichtigen.
Kumulierung von Umweltauswirkungen benachbarter Gebiete	Kumulationswirkungen durch Vorbelastungen oder im Nahbereich des Plangebiets nicht erkennbar.	

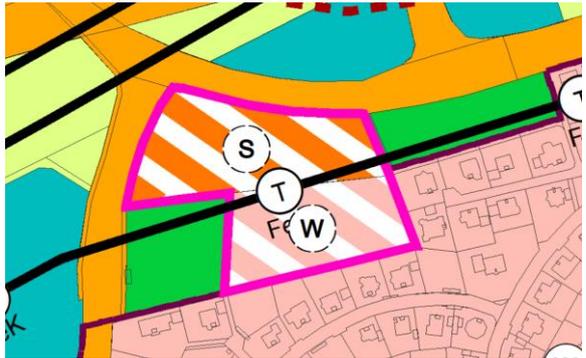
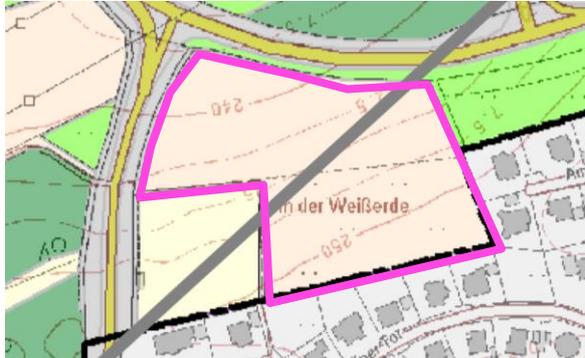
### 7.11.5 Änderungsbereich W-5

<b>Änderungsbereich gesamt ca. 0,22 ha</b>	
<b>Bisherige Darstellung</b>	<b>Neue Darstellung</b>
Gemischte Bauflächen 	Grünflächen 
<b>Darstellung im Landschaftsplan (u.a. Entwicklungsziele, Maßnahmen)</b>	<b>Luftbild</b>
Bauflächen, Fließgewässer: Entwicklungsbereich nach Gewässerpflegeplan 	Quelle: LANIS RLP 04/2019, Stand Luftbild 07/2018 
<p>Der Flächennutzungsplan von 2007 hat für den Änderungsbereich eine gemischte Baufläche vorgesehen. Jedoch beabsichtigt die Gemeinde Weilerbach die größtenteils noch unbebaute Fläche auch künftig von Bebauung frei zu halten.</p> <p>Eine weitere Versiegelung offener Bodenflächen mit entsprechenden Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter wird vermieden. Eine innerörtliche Grünfläche mit klimatischer Ausgleichsfunktion wird vergrößert und dauerhaft erhalten. Zudem fließt hier der Weilerbach, ein Gewässer III. Ordnung. Im Hinblick auf den Gewässerpflegeplan besteht hier die Möglichkeit, das Gewässer und dessen Uferbereich zu entwickeln. Auch im Hinblick auf die Lage der Fläche in einem potentiell überflutungsgefährdeten Bereich wird die Rücknahme begrüßt.</p>	

### 7.11.6 Änderungsbereich W-6

Für diesen Bereich wurde im Laufe des Verfahrens ein Bebauungsplan erstellt. Der Bereich wird demnach als redaktionelle Änderung in den Flächennutzungsplan aufgenommen.

### 7.11.7 Änderungsbereich W-7

Änderungsbereich gesamt ca. 2,08 ha Bisherige Darstellung	Neue Darstellung
Landwirtschaftliche Flächen / Grünflächen 	Geplante Sonderbaufläche, geplante Wohnbaufläche 
Darstellung im Landschaftsplan (u.a. Entwicklungsziele, Maßnahmen)	Luftbild
Erhalt: Schwerpunkt Ackerbau / Schwerpunkt Dauergrünland, Lage im Trinkwasserschutzgebiet im Entwurf (Zone III), Wanderroute Wildkatze 	Quelle: LANIS RLP 02/2019, Stand Luftbild 07/2018 

#### Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete

Schutzgüter <i>(Belange gem. § 1 Abs.6 Nr. 7a, c, d, i und § 1a BauGB)</i>	Beschreibung	Beeinträchtigung	Erhebliche Beeinflussung durch das Planvorhaben ↓
Tiere / Pflanzen und biologische Vielfalt	Acker mit eingeschränktem Lebensraumpotential Wanderroute Wildkatze	Verlust von Flächen mit hoher Bedeutung für den Artenschutz / Verlust landwirtschaftlicher Flächen	<b>X</b>
Fläche	Fläche unversiegelt	Flächeninanspruchnahme	-

<b>Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete</b>			
<b>Schutzgüter</b> <i>(Belange gem. § 1 Abs.6 Nr. 7a, c, d, i und § 1a BauGB)</i>	<b>Beschreibung</b>	<b>Beeinträchtigung</b>	<b>Erhebliche Beeinflussung durch das Planvorhaben</b> ↓
Boden	Bodengroßlandschaft mit hohem Anteil an Sand-, Schluff- und Tonsteinen, häufig im Wechsel mit Löss Bodenart: Anlehmiger Sand Ertragspotential: Mittel Keine Böden als Archiv der Kultur- und Naturgeschichte	Neuversiegelung, Verlust weitgehend natürlicher Bodenverhältnisse	X
Wasser	Grundwasserlandschaft: Buntsandstein Grundwasserneubildungsrate: 195 mm/a Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung: Ungünstig Keine Oberflächengewässer	Verlust von Versickerungsfläche / Erhöhung des Oberflächenabflusses	X
Klima / Luft	Freifläche als Kaltluftproduzent (nicht siedlungsklimatisch wirksam) vorhanden	Verlust Kaltluftproduzent	-
Landschafts- / Ortsbild, Erholung	Ortsrandlage, angrenzend teilweise Gehölzstrukturen als Eingrünung vorhanden Erholungsinfrastruktur: -- Gartenflächen mit Bedeutung für die private Erholung	Arrondierung des Ortsrandes, bereits Abgrenzung durch vorhandene Straßenführung gegeben	-
Gesundheit des Menschen und Bevölkerung	Kreisstraßen K 13 und K 25 angrenzend, somit Vorbelastungen (Lärm, Schadstoffe etc.) vorhanden Radonpotential: Niedrig bis mäßig (bis 40 kBq/m <sup>3</sup> ) Keine Kenntnis über Altablagerungen / Altlasten	Mehrbelastung der angrenzenden Wohnbebauung durch zusätzlichen Verkehr und Nutzungsformen des Sondergebiets	X
Kultur- und sonstige Sachgüter	Keine Kenntnis über Denkmäler oder archäologische Fundstellen.	--	-
Wechselwirkungen	Keine bekannt.	--	-
<b>Zusammenfassende Bewertung</b>			
Die Fläche besitzt aufgrund ihrer Ausprägung (landwirtschaftliche Nutzung) insgesamt eine <b>mittlere Bedeutung</b> für Naturhaushalt und Landschaftsbild.			

<b>Schutzgebiete und -objekte</b>	<b>Benennung</b>	<b>Erhebliche Beeinflussung</b>
Natura 2000-Gebiete	Weder im Plangebiet noch in seiner unmittelbaren Umgebung vorhanden	--
Schutzgebiete und -objekte gem. §§ 23 – 30	--	--

Schutzgebiete und -objekte	Benennung	Erhebliche Beeinflussung
Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 15 LNatSchG RLP		
Flächen des landesweiten Biotopverbunds (LEPIV) und des Biotopkatasters	--	--
Schutzgebiete gem. §§ 51, 53 und 76 Wasserhaushaltsgesetz	WSG „Weilerbach, Rodenbach, 4 Tiefbrunnen ZVWV „Westpfalz“ und 2 Tiefbrunnen ZVWV „Weiherggruppe“, Zone III	--

**Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung sowie Wechselwirkungen**

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante):

Weiterhin Nutzung als landwirtschaftliche Fläche

Prognose bei Durchführung der Planung / Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen:

Verlust bisher unversiegelter Flächen

Auswirkungen auf Boden durch Versiegelung und Verdichtung, Auswirkungen auf Flora / Fauna (Wanderoute Wildkatze), Auswirkungen auf Klima durch Verlust Kaltluftproduzent

Wechselwirkungen:

Auswirkungen auf Klima (Abstrahlungswärme) und Wasserhaushalt (Verlust Versickerungsfläche) durch Bodenversiegelung.

**Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Artenschutzrechtliche Überprüfung.

Durchgrünungsmaßnahmen (u.a. Begrünung der nicht überbaubaren Grundstückflächen, Dach- / Fassadenbegrünung)

Schalltechnische Untersuchung bezüglich Lärmauswirkungen auf angrenzende Wohnbebauung.

Entwässerungskonzept zum Umgang mit anfallendem Oberflächenwasser.

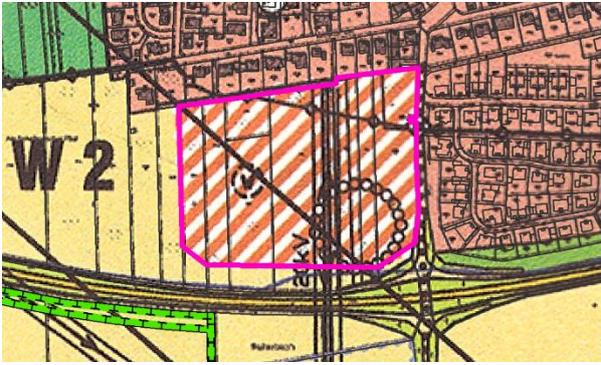
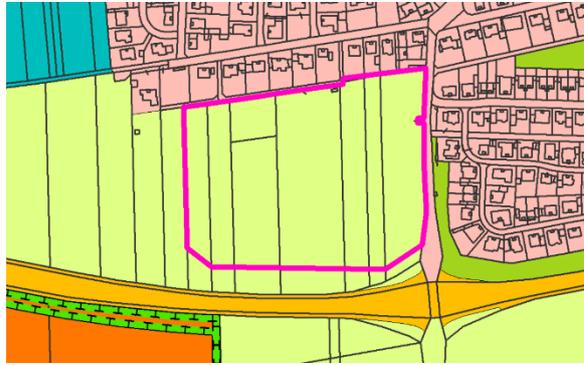
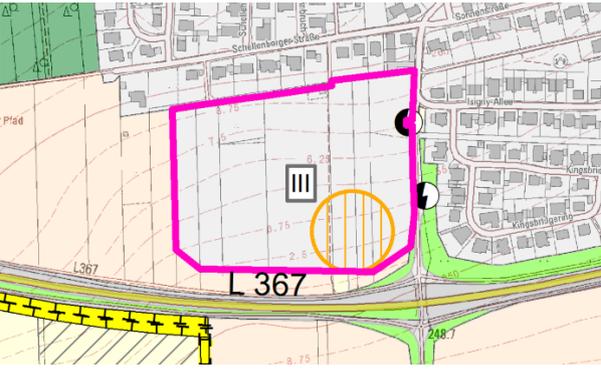
Ausgleich für Neuversiegelung

→ vorzugsweise Freihaltung / Entwicklung des Wanderkorridors bzw. Schwerpunkträume für Kompensation im Gemeindegebiet (siehe Ausführungen des Landschaftsplans)

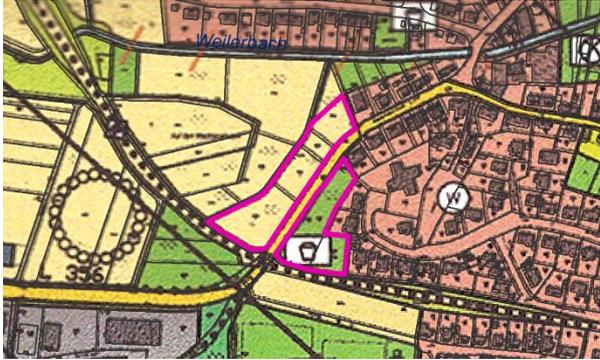
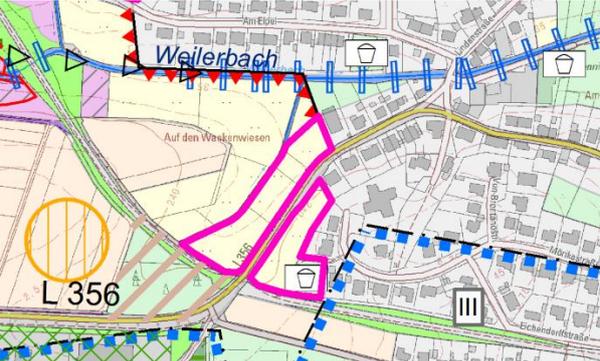
Weitere Belange des Umweltschutzes <i>(gem. § 1 Abs.6 Nr. 7 e, f, h, j und § 1a BauGB)</i>	Beschreibung	Hinweise an das anschließende Bebauungsplanverfahren
Vermeidung von Emissionen / Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität	Lärm- und Schadstoffemissionen durch die Nutzung und den Anliegerverkehr zum derzeitigen Planungsstand nicht abschätzbar.	Zur Vermeidung von Umweltauswirkungen sind die geltenden Rechtsvorschriften der gültigen BImSchV einzuhalten und in den Verfahren weiter festzulegen.
Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser	Außerordentliche Lärmemissionen durch die Nutzung oder den Anliegerverkehr zum derzeitigen Planungsstand nicht abschätzbar.	Anfallende Abfälle sind sachgerecht zu entsorgen. Die Beseitigung des Niederschlagswassers (Nutzung, Versickerung) soll unter Berücksichtigung der §§

<b>Weitere Belange des Umweltschutzes</b> <i>(gem. § 1 Abs.6 Nr. 7 e, f, h, j und § 1a BauGB)</i>	<b>Beschreibung</b>	<b>Hinweise an das anschließende Bebauungsplanverfahren</b>
		5 und 55 WHG und des § 13 LWG erfolgen.
Nutzung erneuerbarer Energien und Energieeffizienz / Klimaschutz		Nutzung regenerativer Energien; Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben
Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen	Das Plangebiet liegt außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete und Hochwassergefahrenbereiche. Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen zum derzeitigen Planungsstand nicht abschätzbar.	Belange des Brandschutzes sind im Zuge des Bauantrags zu berücksichtigen.
Kumulierung von Umweltauswirkungen benachbarter Gebiete	--	

### 7.11.8 Änderungsbereich W-8

<b>Änderungsbereich gesamt ca. 4,13 ha</b>	
<b>Bisherige Darstellung</b>	<b>Neue Darstellung</b>
Geplante Wohnbauflächen	Landwirtschaftliche Flächen
	
<b>Darstellung im Landschaftsplan (u.a. Entwicklungsziele, Maßnahmen)</b>	<b>Luftbild</b>
Bauflächen, Grabungsschutzgebiet, Lage im Trinkwasserschutzgebiet im Entwurf (Zone III)	Quelle: LANIS RLP 02/2019, Stand Luftbild 07/2018
	
<p>Im Flächennutzungsplan 2007 war der Änderungsbereich als geplante Wohnbaufläche dargestellt. Aufgrund bestehender Restriktionen, die eine wirtschaftliche Ausnutzung der Fläche erschweren, wie beispielsweise bestehende Versorgungsleitungen, hat sich die Gemeinde Weilerbach dazu ausgesprochen, eine wohnbauliche Entwicklung dieser Fläche nicht weiter zu verfolgen.</p> <p>Der Änderungsbereich befindet sich weiterhin innerhalb des WSG „Weilerbach, Rodenbach, 4 Tiefbrunnen ZVWV „Westpfalz“ und 2 Tiefbrunnen ZVWV „Weihergruppe“, Zone III. Zudem besteht die Ausweisung eines Grabungsschutzgebietes.</p> <p>Durch die Rücknahme von Wohnbauflächen wird eine weitere Versiegelung offener Bodenflächen mit entsprechenden Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter vermieden.</p>	

### 7.11.9 Änderungsbereich W-9

<b>Änderungsbereich gesamt ca. 1,04 ha</b>	
<b>Bisherige Darstellung</b>	<b>Neue Darstellung</b>
Landwirtschaftliche Flächen / Grünflächen mit Zweckbestimmung Spielplatz	Geplante Wohnbauflächen
	
<b>Darstellung im Landschaftsplan (u.a. Entwicklungsziele, Maßnahmen)</b>	<b>Luftbild</b>
Schwerpunkt Dauergrünland (Erhalt), Spielplatz Fließgewässer westlich angrenzend, Schutzwald südwestlich angrenzend	Quelle: LANIS RLP 02/2019, Stand Luftbild 07/2018
	

#### Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete

<b>Schutzgüter</b> <i>(Belange gem. § 1 Abs.6 Nr. 7a, c, d, i und § 1a BauGB)</i>	<b>Beschreibung</b>	<b>Beeinträchtigung</b>	<b>Erhebliche Beeinflussung durch das Planvorhaben</b> ↓
Tiere / Pflanzen und biologische Vielfalt	Grünland; Wenige Gehölzstrukturen im Gebiet vorhanden, aber potentielle Fortpflanzungsstätten, Waldfläche angrenzend	Verlust Grünland / Gehölze	-
Fläche	Fläche unversiegelt, an Wohnbebauung angrenzend	Flächeninanspruchnahme	-
Boden	Bodengroßlandschaft mit hohem Anteil an Sand-, Schluff- und Tonsteinen, häufig im Wechsel mit Löss Bodenart: Sand / Moor Ertragspotential: Keine Angaben	Neuversiegelung hochwertiger Böden	<b>X</b>

<b>Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete</b>			
<b>Schutzgüter</b> <i>(Belange gem. § 1 Abs.6 Nr. 7a, c, d, i und § 1a BauGB)</i>	<b>Beschreibung</b>	<b>Beeinträchtigung</b>	<b>Erhebliche Beeinflussung durch das Planvorhaben</b> ↓
	Kultur- und naturhistorisch bedeutungsvolle Böden vorhanden		
Wasser	Grundwasserlandschaft: Buntsandstein Grundwasserneubildungsrate: 230 mm/a Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung: Ungünstig Oberflächengewässer direkt angrenzend, nächstes unweit nördlich: Weilerbach, Gewässer III. Ordnung	Verlust von Versickerungsfläche / Erhöhung des Oberflächenabflusses / Beeinträchtigung Gewässer	X
Klima / Luft	Unversiegelte Grünflächen als Kaltluftproduzent, jedoch nicht siedlungsklimatisch wirksam / Gehölzstrukturen als Frischluftproduzent und Staubbinde nur untergeordnet vorhanden; insgesamt geringe Bedeutung	Verlust (Frisch- und) Kaltluftproduzenten	-
Landschafts-/ Ortsbild, Erholung	Ortsrandlage, Gehölzstrukturen untergeordnet vorhanden Erholungsinfrastruktur: Radweg südliche Grenze, Wanderweg querend Keine erholungsrelevante Ausstattung im Gebiet selbst	Verlust natürlicher, strukturierender Elemente	-
Gesundheit des Menschen und Bevölkerung	Landstraße L 356 durchquert das Gebiet → Vorbelastungen (Lärm, Schadstoffe etc.) vorhanden Radonpotential: Niedrig bis mäßig (bis 40 kBq/m³) Keine Kenntnis über Altablagerungen / Altlasten Geringe bis mäßige Abflusskonzentrationen entlang von Tiefenlinien	Evtl. Lärmschutzmaßnahmen notwendig; Geringe Mehrbelastung durch zusätzlichen Verkehr, gesundheitliche und soziale Beeinträchtigungen sind durch die geplante Wohnnutzung nicht zu erwarten, das aufgrund von Starkregenereignissen abfließende Wasser ist im Außenbereich zurückzuhalten oder schadlos durch die Bebauung zu leiten.	-
Kultur- und sonstige Sachgüter	Keine Kenntnis über Denkmäler oder archäologische Fundstellen.	--	-
Wechselwirkungen	Keine bekannt.	--	-
<b>Zusammenfassende Bewertung</b>			
Die Fläche besitzt aufgrund ihrer Ausprägung insgesamt eine <b>mittlere Bedeutung</b> für Naturhaushalt und Landschaftsbild.			

<b>Schutzgebiete und -objekte</b>	<b>Benennung</b>	<b>Erhebliche Beeinflussung</b>
Natura 2000-Gebiete	Weder im Plangebiet noch in seiner unmittelbaren Umgebung vorhanden	--
Schutzgebiete und -objekte gem. §§ 23 – 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 15 LNatSchG RLP		--
Flächen des landesweiten Biotopverbunds (LEPIV) und des Biotopkatasters	--	--
Schutzgebiete gem. §§ 51, 53 und 76 Wasserhaushaltsgesetz	-- (unweit südlich / südöstlich: Trinkwasserschutzgebiet (TWSG) im Entwurf – Weilerbach, Rodenbach, 4 Tiefbrunnen ZVWV, Zone III (Nr. 400305832))	--

**Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung sowie Wechselwirkungen**

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante):

Weiterhin Nutzung als Grünland

Prognose bei Durchführung der Planung / Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen:

Auswirkungen auf Boden durch Versiegelung und Verdichtung, Auswirkungen auf Flora / Fauna durch Verlust der Gehölzstrukturen, Auswirkungen auf Gewässer und Uferbereich

Wechselwirkungen:

Auswirkungen auf Klima (Abstrahlungswärme) und Wasserhaushalt (Verlust Versickerungsfläche) durch Bodenversiegelung.

**Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Artenschutzrechtliche Überprüfung.

Soweit möglich Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen.

Eingrünung der Bauflächen mit Gehölzen zur freien Landschaft.

Begrünung der nicht überbaubaren Grundstückfläche.

Entwässerungskonzept zum Umgang mit anfallendem Oberflächenwasser.

Verwendung wassergebundener Wegedecken auf Nebenflächen.

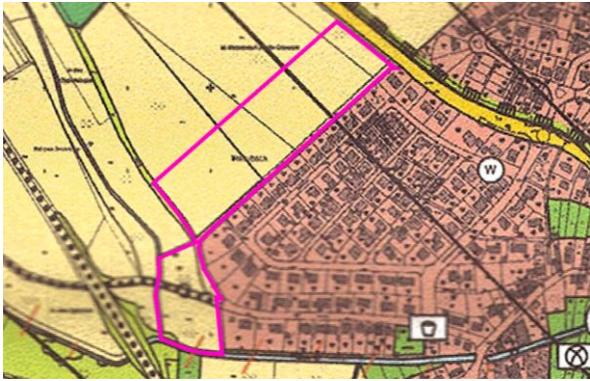
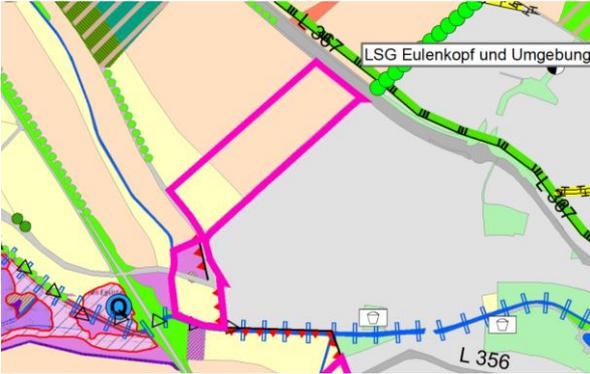
Verbot von Kies-, Stein- und Schottergärten.

Schutz und Entwicklungsraum für Gewässer und dessen Uferbereich / Berücksichtigung des Gewässers und der gesetzlich vorgegebenen Abstandsflächen im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens.

Ausgleich für Neuversiegelung / Gehölzverlust erforderlich → vorzugsweise im Bereich des angrenzenden Gewässers bzw. in Schwerpunkträumen für Kompensation im Gemeindegebiet (siehe Ausführungen des Landschaftsplans)

<b>Weitere Belange des Umweltschutzes</b> <i>(gem. § 1 Abs.6 Nr. 7 e, f, h, j und § 1a BauGB)</i>	<b>Beschreibung</b>	<b>Hinweise an das anschließende Bebauungsplanverfahren</b>
Vermeidung von Emissionen / Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität	Außerordentliche Lärmemissionen durch die Wohnnutzung oder den Anliegerverkehr sind nicht zu erwarten. Schadstoffemissionen (z. B. Abgase des Anliegerverkehrs, Heizanlagen) von nachrangiger Bedeutung	Zur Vermeidung von Umweltauswirkungen sind die geltenden Rechtsvorschriften der gültigen BImSchV einzuhalten und in den Verfahren weiter festzulegen.
Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser	Keine aus der künftigen Nutzung entstehenden Sonderabfallformen, die über die üblich zu erwartenden Abfälle hinausgehen, absehbar; Abwasser aus Wohnnutzung in üblichen Mengen	Anfallende Abfälle sind sachgerecht zu entsorgen. Die Beseitigung des Niederschlagswassers (Nutzung, Versickerung) soll unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 WHG und des § 13 LWG erfolgen. Dabei ist auch nachweislich sicherzustellen, dass aufgrund von Starkregenereignissen abfließendes Wasser im Außenbereich zurückgehalten oder schadlos durch die Bebauung geleitet wird.
Nutzung erneuerbarer Energien und Energieeffizienz / Klimaschutz		Nutzung regenerativer Energien; Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben
Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen	Das Plangebiet liegt außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete, Hochwassergefahrenbereiche und sonstiger wassersensibler Bereiche. Es werden keine Vorhaben ermöglicht, bei denen schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben könnten.	Belange des Brandschutzes sind im Zuge des Bauantrags zu berücksichtigen.
Kumulierung von Umweltauswirkungen benachbarter Gebiete	Kumulationswirkungen durch Vorbelastungen oder im Nahbereich des Plangebiets nicht erkennbar.	

### 7.11.10 Änderungsbereich W-10

<b>Änderungsbereich gesamt ca. 3,45 ha</b>	
<b>Bisherige Darstellung</b>	<b>Neue Darstellung</b>
Landwirtschaftliche Flächen 	Geplante Wohnbauflächen 
<b>Darstellung im Landschaftsplan (u.a. Entwicklungsziele, Maßnahmen)</b>	<b>Luftbild</b>
Erhalt: Schwerpunkt Ackerbau / untergeordnet Schwerpunkt Dauergrünland Feucht- / Nasswiesen, landespflegerisch empfohlene Siedlungsgrenze, Fließgewässer 	Quelle: LANIS RLP 02/2019, Stand Luftbild 07/2018 

#### Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete

<b>Schutzgüter</b> <i>(Belange gem. § 1 Abs.6 Nr. 7a, c, d, i und § 1a BauGB)</i>	<b>Beschreibung</b>	<b>Beeinträchtigung</b>	<b>Erhebliche Beeinflussung durch das Planvorhaben</b> ↓
Tiere / Pflanzen und biologische Vielfalt	Acker / Grünland / Nass- und Feuchtgrünland; Lokaler Biotopverbund: Südlicher Bereich: Moore, Sümpfe, Feucht- und Nasswiesen, Bedeutung hoch, Erhalt, Entwicklung von Standortpotentialen	Verlust Grünland / Feuchtgrünland	<b>X</b>
Fläche	Fläche unversiegelt, an Wohnbebauung angrenzend	Flächeninanspruchnahme	-
Boden	Bodengroßlandschaft mit hohem Anteil an Sand-, Schluff- und Tonsteinen, häufig im Wechsel mit Löss	Neuversiegelung	<b>X</b>

<b>Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete</b>			
<b>Schutzgüter</b> <i>(Belange gem. § 1 Abs.6 Nr. 7a, c, d, i und § 1a BauGB)</i>	<b>Beschreibung</b>	<b>Beeinträchtigung</b>	<b>Erhebliche Beeinflussung durch das Planvorhaben</b> ↓
	Bodenart: Lehmiger Sand / Sand Ertragspotential: Mittel Keine Böden als Archiv der Kultur- und Naturgeschichte		
Wasser	Grundwasserlandschaft: Buntsandstein Grundwasserneubildungsrate: 230 mm/a Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung: Ungünstig, Oberflächengewässer vorhanden (südlicher Bereich) sowie Quelle und „Weilerbach“ unweit südlich	Verlust von Versickerungsfläche / Erhöhung des Oberflächenabflusses / Beeinträchtigung Oberflächengewässer	X
Klima / Luft	Unversiegelte Freiflächen als Kaltluftproduzent, nicht siedlungsklimatisch wirksam	Verlust Kaltluftproduzent	-
Landschafts-/ Ortsbild, Erholung	Ortsrandlage, keine strukturierenden Elemente vorhanden Erholungsinfrastruktur: --		-
Gesundheit des Menschen und Bevölkerung	L 367 nordwestlich angrenzend, somit Vorbelastungen (Lärm, Schadstoffe etc.) vorhanden Radonpotential: Niedrig bis mäßig (bis 40 kBq/m³) Keine Kenntnis über Altablagerungen / Altlasten Geringe bis hohe Abflusskonzentrationen bei Starkregenereignissen	Evtl. Lärmschutzmaßnahmen notwendig; Geringe Mehrbelastung durch zusätzlichen Verkehr, gesundheitliche und soziale Beeinträchtigungen sind durch die geplante Wohnnutzung nicht zu erwarten, das aufgrund von Starkregenereignissen abfließende Wasser ist im Außenbereich zurückzuhalten oder schadlos durch die Bebauung zu leiten.	-
Kultur- und sonstige Sachgüter	Keine Kenntnis über Denkmäler oder archäologische Fundstellen.	--	-
Wechselwirkungen	Keine bekannt.	--	-
<b>Zusammenfassende Bewertung</b>			
Die Fläche besitzt aufgrund ihrer Ausprägung insgesamt eine <b>eher geringe Bedeutung</b> für Naturlandschaft und Landschaftsbild. Der südliche Bereich ist hier deutlich vom Rest des Gebietes abzugrenzen, da hier ein Gewässer sowie nasse / feuchte Bodenverhältnisse vorzufinden sind.			

<b>Schutzgebiete und -objekte</b>	<b>Benennung</b>	<b>Erhebliche Beeinflussung</b>
Natura 2000-Gebiete	Weder im Plangebiet noch in seiner unmittelbaren Umgebung vorhanden	--

Schutzgebiete und -objekte	Benennung	Erhebliche Beeinflussung
Schutzgebiete und -objekte gem. §§ 23 – 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 15 LNatSchG RLP	<b>Feucht- / Nassgrünland</b> (nordöstlich: LSG Eulenkopf und Umgebung)	X
Flächen des landesweiten Biotopverbunds (LEPIV) und des Biotopkatasters	--	--
Schutzgebiete gem. §§ 51, 53 und 76 Wasserhaushaltsgesetz	--	--

**Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung sowie Wechselwirkungen**

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante):

Voraussichtlich weiterhin Nutzung als landwirtschaftliche Fläche

Prognose bei Durchführung der Planung / Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen:

Erhebliche Auswirkungen auf Boden durch Versiegelung und Verdichtung, Gewässer und Uferbereich / hochwertige Biotopstrukturen

Wechselwirkungen:

Auswirkungen auf Kleinklima (Abstrahlungswärme) und Wasserhaushalt (Verlust Versickerungsfläche)

**Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Ausreichend breite Eingrünung der Bauflächen mit Gehölzen zur freien Landschaft möglichst auf gemeindeeigenen Flächen.

Begrünung der nicht überbaubaren Grundstückfläche.

Entwässerungskonzept zum Umgang mit anfallendem Oberflächenwasser.

Verwendung wassergebundener Wegedecken auf Nebenflächen.

Verbot von Stein- / Kies- / Schottergärten.

Schutz und Entwicklungsraum für Gewässer und dessen Uferbereich.

Berücksichtigung ökologisch hochwertiger Bereiche (gesetzlich geschützter Biotope) im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens

Ausgleich für Neuversiegelung

➔ vorzugsweise im südlichen Bereich des Gebiets (Erhalt und Pflege der Feuchtwiese, Gewässerpflege) bzw. Schwerpunkträume für Kompensation im Gemeindegebiet (siehe Ausführungen des Landschaftsplans)

Weitere Belange des Umweltschutzes (gem. § 1 Abs.6 Nr. 7 e, f, h, j und § 1a BauGB)	Beschreibung	Hinweise an das anschließende Bebauungsplanverfahren
Vermeidung von Emissionen / Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität	Außerordentliche Lärmemissionen durch die Wohnnutzung oder den Anliegerverkehr sind nicht zu erwarten.	Zur Vermeidung von Umweltauswirkungen sind die geltenden Rechtsvorschriften der gültigen BImSchV einzuhalten und in den Verfahren weiter festzulegen. Geruchsimmissionen

<b>Weitere Belange des Umweltschutzes</b> <i>(gem. § 1 Abs.6 Nr. 7 e, f, h, j und § 1a BauGB)</i>	<b>Beschreibung</b>	<b>Hinweise an das anschließende Bebauungsplanverfahren</b>
	Schadstoffemissionen (z. B. Abgase des Anliegerverkehrs, Heizanlagen) von nachrangiger Bedeutung	
Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser	Keine aus der künftigen Nutzung entstehenden Sonderabfallformen, die über die üblich zu erwartenden Abfälle hinausgehen, absehbar; Abwasser aus Wohnnutzung in üblichen Mengen	Anfallende Abfälle sind sachgerecht zu entsorgen. Die Beseitigung des Niederschlagswassers (Nutzung, Versickerung) soll unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 WHG und des § 13 LWG erfolgen. Dabei ist auch nachweislich sicherzustellen, dass aufgrund von Starkregenereignissen abfließendes Wasser im Außenbereich zurückgehalten oder schadlos durch die Bebauung geleitet wird.
Nutzung erneuerbarer Energien und Energieeffizienz / Klimaschutz		Nutzung regenerativer Energien; Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben
Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen	Das Plangebiet liegt sich außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete, Hochwassergefahrenbereiche und sonstiger wassersensibler Bereiche. Es werden keine Vorhaben ermöglicht, bei denen schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben könnten.	Es ist zu prüfen, ob ein gesonderter Rettungsweg und eine Feuerwehrezufahrt einzuplanen ist und ob für Müllfahrzeuge ein Wendehammer/-kreis notwendig ist, da ein Rückwärtsfahren unzulässig ist. Belange des Brandschutzes sind im Zuge des Bauantrags zu berücksichtigen.
Kumulierung von Umweltauswirkungen benachbarter Gebiete	Kumulationswirkungen durch Vorbelastungen oder im Nahbereich des Plangebiets nicht erkennbar.	

#### **7.11.11 Änderungsbereich W-11**

Für diesen Bereich wurde im Laufe des Verfahrens ein Bebauungsplan erstellt. Der Bereich wird demnach als redaktionelle Änderung in den Flächennutzungsplan aufgenommen.

#### **7.11.12 Änderungsbereich W-12**

Die im Vorentwurf dargestellte Änderungsfläche W-12 entfällt.

#### **7.11.13 Änderungsbereich W-13**

Die im Entwurf dargestellte Änderungsfläche W-13 entfällt.

#### **7.11.14 Änderungsbereich W-14**

Die im Entwurf dargestellte Änderungsfläche W-14 entfällt.

## **8 Zusätzliche Angaben**

### **8.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben**

Bei der Durchführung der Umweltprüfung für die oben dargestellten Änderungsflächen wurden unter Berücksichtigung des Verfahrensstands des Flächennutzungsplans keine technischen Verfahren wie bspw. Bodengutachten oder Lärmmessungen durchgeführt. Für einzelne Flächen wurden diesbezüglich im Umweltbericht Hinweise / Empfehlungen für das weitere Bauleitplanverfahren ausgesprochen.

Im Rahmen der Erstellung der Landespflegerischen Bewertung der Änderungsflächen wurde die Bestandssituation u.a. anhand von Luftbildern und im Rahmen von örtlichen Begehungen erfasst.

Der für die abschließende Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung notwendige Erhebungsumfang ist auf FNP-Ebene noch nicht sinnvoll, zumal auch noch keine genauen Eingriffsdaten vorliegen.

Spezielle Erfassungen von Tier- und Pflanzenarten wurden nicht durchgeführt. Darüber hinaus sind Artenschutzprüfungen mit vertiefenden Art-zu-Art-Betrachtungen der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung bzw. den nachgelagerten Zulassungsverfahren vorbehalten. Untersuchungen „ins Blaue hinein“ sind nicht veranlassbar (vgl. BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008, AZ.: 9A14.07).

Letztendlich traten bei der Zusammenstellung der für die Umweltprüfung erforderlichen Angaben keine Probleme auf.

### **8.2 Monitoring**

Entsprechend § 4c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen durch die Gemeinde zu überwachen, um u.a. erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen der Durchführung der Planung festzustellen und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Unvorhergesehen sind Auswirkungen, wenn sie nach Art und / oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren.

Aussagen zum Monitoring sind auf Ebene des Flächennutzungsplans nur eingeschränkt möglich. Bezüglich dieses Punktes sowie auch zur Prüfung der über den Detaillierungsgrad eines Flächennutzungsplans hinausgehenden planerischen Aussagen zu Vermeidung, Verringerung und Ausgleich negativer Auswirkungen wird auf die im Rahmen der nachfolgenden Bebauungspläne durchzuführenden Umweltprüfung bzw. den diesbezüglichen naturschutzfachlichen Beitrag verwiesen.

Es sollen jedoch ggf. im weiteren Verfahren Hinweise und Informationen von Fachbehörden als Empfehlungen für die Baugenehmigungsbehörde ergänzend formuliert werden.

### **8.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben**

Im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Weilerbach wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Im Zuge dieser Umweltprüfung wurde ein Umweltbericht erstellt. Dieser enthält Angaben zu Schutzgütern und umweltrelevanten Belangen, die von der Planung / von den Änderungen berührt werden, Aussagen zur Ermittlung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die von

der Planung ausgehen sowie Ausführungen zu Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Die Umweltprüfung beschränkt sich im Sinne der baurechtlich beabsichtigten Abschichtung auf den Aufgabenbereich der vorbereitenden Bauleitplanung, der maßgeblich in der Prüfung alternativer Flächen für eine zukünftige Bebauung sowie deren Differenzierung in Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, gewerbliche Bauflächen sowie sonstige Nutzungen (u.a. Windenergie) liegt. Eine weitreichendere Prüfung würde in die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eingreifen und ist somit Aufgabe der aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungspläne.

Bei der Prüfung wurde jede einzelne in Betracht gezogene Fläche / Änderung einzeln beschrieben und bewertet, sofern eine Bewertung notwendig war. Weiterhin wurde aufgezeigt, inwieweit durch sie erhebliche Beeinträchtigungen entstehen. Nicht bewertet wurden Flächen / Änderungen, die aufgrund rechtskräftiger Bebauungspläne, sonstiger Genehmigungen oder schon abgewogener Konzepte bereits anderweitig bewertet worden sind. Probleme bei der Zusammenstellung der Unterlagen sind nicht aufgetreten.

Es wurden weitestgehend diejenigen Flächen für eine Darstellung und somit eine künftige Entwicklung ausgewählt, durch die aus planerischer und landespflegerischer Sicht die geringsten Konflikte entstehen.

Geprüfte Flächen, welche in den Flächennutzungsplan aufgenommen wurden und mit Schutzfunktionen belegt sind (z.B. Landschaftsschutzgebiete, Wasserschutzgebiete), müssen in der weiteren Bauleitplanung / Genehmigungsplanung hinsichtlich der Beeinträchtigungen vertiefend geprüft werden.

Gemäß § 4c des Baugesetzbuchs müssen die im Rahmen der Umweltprüfung prognostizierten, erheblichen Umweltauswirkungen überwacht werden (Monitoring). Aussagen zum Monitoring sind auf Ebene des Flächennutzungsplans nur eingeschränkt möglich. Bezüglich dieses Punktes sowie auch zur Prüfung der über den Detaillierungsgrad eines Flächennutzungsplans hinausgehenden planerischen Aussagen zu Vermeidung, Verringerung und Ausgleich negativer Auswirkungen wird auf die im Rahmen der nachfolgenden Bebauungspläne durchzuführende Umweltprüfung bzw. den diesbezüglichen naturschutzfachlichen Beitrag verwiesen.

## 9 Anhang

### 9.1 Referenzliste

Im Folgenden werden die Quellen aufgeführt, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

#### 9.1.1 Gesetze

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist"
- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist
- **Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)** vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
- **Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG)** vom 21. Juli 2014 (BGBl. L S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- **Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG)** vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905) geändert worden ist
- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), 5), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 5) geändert worden ist
- **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist
- **Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG RLP)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. April 2022 (GVBl. S. 118) geändert worden ist
- **Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG RLP)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 583) geändert worden ist
- **Landesbodenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LBodSchG RLP)** vom 25. Juli 2005, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287) geändert worden ist

#### 9.1.2 Fachpläne/Fachgutachten

- **FNP VG Weilerbach** - Flächennutzungsplanung der Verbandsgemeinde Weilerbach, Stand 2007
- **LP VG Weilerbach** - Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Weilerbach, Stand 2020
- **MwkelRIp 2018** - Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV)
- **ROP IV 2014** Regionaler Raumordnungsplan (ROP) Westpfalz IV
- **ROP IV 2020** Regionaler Raumordnungsplan (ROP) Westpfalz IV, 3. Teilfortschreibung

- **Gefährdungsanalyse Sturzflut nach Starkregen – VG Weilerbach** des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz, 05/2018

### 9.1.3 Geodaten und weitere Quellen

- **Geoportal Boden RLP** des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB RLP), Mainz unter  
[http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view\\_id=19](http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=19), abgerufen 10/2017, 03/2019, 12/2020
- **Geoportal Wasser RLP** – GIS Client des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (MUEEF RLP), Mainz unter  
<http://www.geoportal-wasser.rlp.de/servlet/is/2025/>, abgerufen 10/2017, 03/2019, 12/2020
- **LANIS RLP** - Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (MUEEF RLP), Mainz unter  
[https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/](https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/), abgerufen 10/2017, 03/2019, 04/2019, 05/2019, 12/2020
- **VBS** - Planung vernetzter Biotopsysteme des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU RLP), Mainz unter  
<https://lfu.rlp.de/de/naturschutz/planungsgrundlagen-daten-zur-natur/planung-vernetzter-biotopsysteme>, abgerufen 03/2019
- **Wildkatzenwegeplan** des BUND - Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. – Friends of the Earth Germany, Berlin unter  
<http://wildkatzenwegeplan.geops.de>, abgerufen 10/2017